
UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01003571 5

HAMMURABI'S GESETZ

VON

J. KOHLER
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

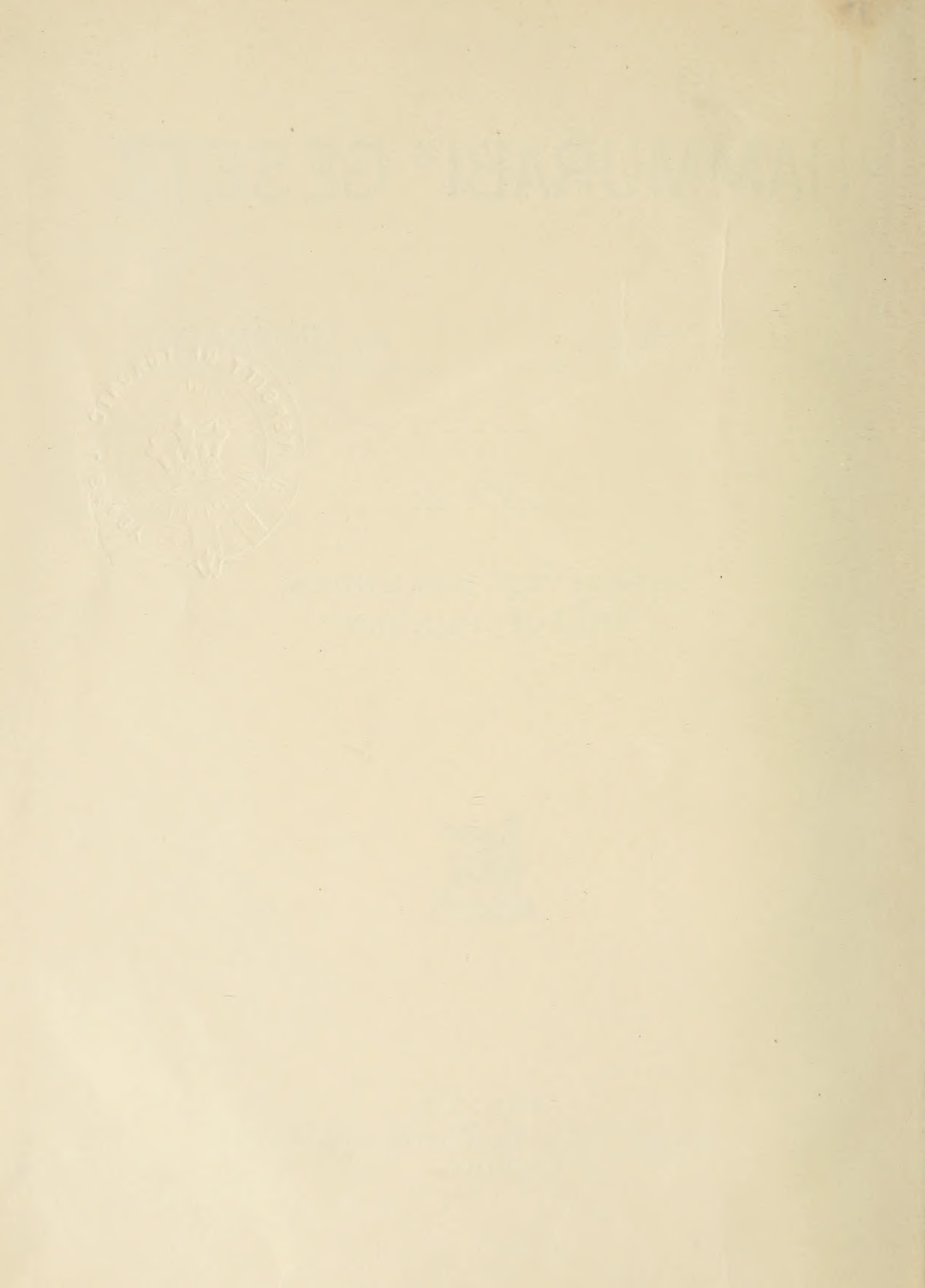
A. UNGNAD
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT JENA.

BAND III:

ÜBERSETZTE URKUNDEN,
ERLÄUTERUNGEN.



LEIPZIG.
VERLAG VON EDUARD PFEIFFER.
1909.



Vorwort.

In vorliegendem Bande sind sämtliche bis zum 1. Juni 1909 erschienenen Privaturkunden aus der Zeit der Ḫammurapi-Dynastie behandelt, sofern sie nicht bloße Listen darstellen, und sofern sie nicht zu fragmentarisch sind oder zu ungenügend ediert, als daß sich aus ihnen etwas gewinnen ließe. Nicht aufgenommen wurden die Briefe aus dieser Zeit, sowie die von Gautier im XXVI. Bd. der *Mémoires publiés par les membres de l'institut français d'archéologie orientale* (Kairo 1908) veröffentlichten Urkunden aus Dilbat, welche erst nach Fertigstellung des Druckes des vorliegenden Bandes bekannt wurden.

Da inzwischen stets neue Urkunden ans Licht treten, so behalten wir uns vor, nach einiger Zeit Nachträge zu bringen, die ebenfalls Übersetzungen und Erläuterungen enthalten sollen.

Berlin. **Die Herausgeber.**

Inhalt.

I. Urkunden.

II. Rechtserläuterungen.

III. Anhang.

I. Teil.

Urkunden.

Einleitung.

Die mitgeteilten Urkunden stammen mit wenigen Ausnahmen aus der Zeit der ersten babylonischen Dynastie, die man auch nach ihrem größten Könige Ḫammurapidynastie nennt. Nach der wahrscheinlichsten Ansetzung fällt diese Dynastie in die Zeit von 2232—1933 v. Chr., indes wäre es auch möglich, daß sie noch etwas später anzusetzen sei. Ihre Herrscher sind die folgenden:

1.	*Sumu-abum,*		regiert 14	Jahre	(2232—2219)
2.	*Sumu-la-ēl,*		regiert 36	Jahre	(2218—2183)
3.	*Ṣâbium,*	sein Sohn,	regiert 14	Jahre	(2182—2169)
4.	*Abil-Sin,*	sein Sohn,	regiert 18	Jahre	(2168—2151)
5.	*Sin-muballiṭ,*	sein Sohn,	regiert 20	Jahre	(2150—2131)
6.	*Ḫammurapi,*	sein Sohn,	regiert 43	Jahre	(2130—2088)
7.	*Samsuiluna,*	sein Sohn,	regiert 38	Jahre	(2087—2050)
8.	*Abi-ešuḫ,*	sein Sohn,	regiert 28	Jahre	(2049—2022)
9.	*Ammiditana,*	sein Sohn,	regiert 37	Jahre	(2021—1985)
10.	*Ammiṣaduga,*	sein Sohn,	regiert 21 (?)	Jahre	(1984—1964)
11.	*Samsuditana,*	sein Sohn,	regiert 31 (?)	Jahre	(1963—1933)

In die gleiche Periode sind auch noch Urkunden einiger Fürsten einzureihen, deren Zeit sich durch die Eigennamen und aus anderen Indizien ziemlich sicher feststellen läßt.

1.	*Suma-ēl*[1])	um 2250
2.	*Bûnu-taḫtun-Ila*	um 2230
3.	*Ilumma-Ila*	um 2220
4.	*Immerum*	um 2215.

Noch unsicher ist die Zeit des *Manabaltiël* sowie der Könige von Ḫana: *Išarlim* (um 2150?) und *Ammibaïl* (um 2100?).

Dieser Zeit (um 2100) gehört auch der König *Rîm-Sin* von Larsa an; Urkunden, die unter seiner Regierung geschrieben sind, stammen ausschließlich aus Warka. Noch etwas älter ist der König *Nûr-Rammân.*

Zum Vergleich sind einige Urkunden aus der Kassitendynastie aufgenommen worden. Nachdem Babylon unter dem letzten König der Ḫammurapi-Dynastie

---

¹) Falls in der betr. Urkunde (CT VI 36a) nicht eine Verschreibung für *Sumu-la-ēl* vorliegt. Indes ist ein König Sumu-ēl von Ur bezeugt.

dem Ansturm der Hettiter unterlegen war, verstummen die Urkunden vollständig bis gegen das Jahr 1400. Aus der nun folgenden Zeit sind zahlreiche Privaturkunden (meist Abrechnungen) bei den Ausgrabungen der Pennsylvania-University in Nippur zutage gefördert worden, die A. T. CLAY im XIV. und XV. Bd. der Expedition of the Univ. of Penns. veröffentlicht hat (abg. **BE**). 50 Urkunden sind veröffentlicht bei F. E. PEISER, Urkunden aus der Zeit der dritten babylonischen Dynastie, Urschrift, Umschrift und Übersetzung. Dazu Rechtsausführungen von JOSEF KOHLER (Berlin 1905). Die hier begegnenden Könige sind:

1. Burnaburiaš (um 1399—1365)
2. Kurigalzu (um 1362—1331)
3. Nazimaruttaš (1330—1305)
4. Kadašmanturgu (1304—1288)
5. Kadašmanḫarbe (1287—1282)
6. Kudur-Illil (1281—1274)
7. Šagaraktišuriaš (1273—1261)
8. Kaštiliaš (1260—1253)

Zu den Abkürzungen sei bemerkt, daß die in der Überschrift gegebenen den Ort der Publikation bezeichnen; es sind die folgenden:

Warka: J. N. STRASSMAIER, Die altbabylonischen Verträge aus Warka. Verhandlungen des 5. Orientalisten-Kongresses, S. 315 ff., Tafel 1 ff. Berlin 1882.

M: B. MEISSNER, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht. Leipzig 1893. Sämtliche Texte sind auch von MEISSNER übersetzt.

CT: Cuneiform Texts from Babylonian Tablets in the British Museum. Part. II (1896), IV (1898), VI (1898), VIII (1899). (Publiziert von TH. G. PINCHES).

V. SCHEIL, Une Saison de Fouilles à Sippar. Cairo 1902.

R: H. RANKE, Babylonian Legal and Business Documents from the time of the first Dynasty of Babylon. Babyl. Exp. of the Univers. of Pennsylvania, Vol. VI, 1. Philadelphia 1906.

F: TH. FRIEDRICH, Altbabylonische Urkunden aus Sippara. Beiträge zur Assyriologie und vergleichenden semitischen Sprachwissenschaft, Bd. V, 4. Leipzig 1906. Der Verfasser hat auch versucht, die Urkunden zu übersetzen.

VS: Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen Museen zu Berlin. Heft VII: Altbabylonische Privaturkunden. (Publiziert von A. UNGNAD).

Einige weitere Urkunden sind veröffentlicht und behandelt von TH. G. PINCHES, Inscribed Babylonian tablets in the Possession of Sir HENRY PEEK, London 1888, von PINCHES und C. H. W. JOHNS in den Proceedings of the Society of Biblical Archaeology (abg. **PSAB**), Bd. XIX, XXI und XXIX, ferner eine aus Ḫana von THUREAU-DANGIN in Revue d'Assyriologie (abg. **RA**), Bd. IV. Urkunden, die nur in Umschrift bekannt gemacht worden sind, wurden der folgenden Sammlung nicht einverleibt.

Die in Klammern beigefügten Zahlen sind die Museumssignaturen der betreffenden Texte. **88—5—12** und **91—5—9** sind Sammlungen des Britischen Museums, **S** sind Texte aus Sippar im Museum zu Konstantinopel, **CBM** ist die Sammlungssignatur des Museums von Philadelphia, **VAT** die des Berliner Museums. Die jetzigen Museumsnummern der Urkunden aus Warka waren nicht zu ermitteln. Beachtenswerte Behandlungen von Texten, die nicht zugleich an der Stelle der Publikation gegeben sind, werden in den Anmerkungen notiert. Hier bezeichnet:

PEISER: Bd. IV von SCHRADERS Keilinschriftlicher Bibliothek, S. 4—49. Berlin 1896.

DAICHES: Altbabylonische Rechtsurkunden. Leipziger Semitistische Studien I, 2. Leipzig 1903.

MEISSNER: Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft, Bd. X (1905), Heft 4, S. 25 ff.

RANKE: die Übersetzungen in der oben genannten Textausgabe, S. 19 ff.

SCHORR: Altbabylonische Rechtsurkunden aus der Zeit der I. babylonischen Dynastie. Sitzungsberichte der Wiener Akad. Wien 1907.

OLZ: Orientalistische Literaturzeitung.

Die unter der Überschrift stehende Zeile bezeichnet das Datum der Inschrift, und zwar, wenn es vollständig erhalten ist, in der Reihenfolge: Tag, Monat, Regierungsjahr, Herrscher. In der Übersetzung ist das Datum dann meist nicht nochmals wiederholt. Ebenso sind die Zeugennamen nur hin und wieder beispielsweise angeführt worden.

Weitere Literaturangaben s. bei A. UNGNAD, Selected Babylonian Business and Legal Documents of the Ḫammurabi Period. Leiden 1907, S. IX ff.

Eine Konkordanz der übersetzten Urkunden ist am Ende der Übersetzungen gegeben.

A.

Personen- und Familienrecht.

I. Ehe.

(I.)

1. CT VI 26ᵃ (91—5—9, 407)[1].

Ṣâbium.

Aḫḫu-ajabi, die Tochter der Innabatum, hat Innabatum, ihre Mutter, dem Zukâlija zur ehelichen Gemeinschaft gegeben. Wird Zukâlija sie verlassen, so wird er 1 Mine Silber darwägen. Faßt Aḫḫu-ajabi Abneigung gegen ihn, so wird man sie vom Turme werfen. Solange Innabatum lebt, wird Aḫḫu-ajabi sie erhalten. Nach dem Tode der Innabatum hat alsdann gegen Aḫḫu-ajabi [niemand irgendwelche Ansprüche]. [Bei Šamaš, Marduk und] Ṣâbûm (schworen sie), daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern wollen.

7 Zeugen und 16 Zeuginnen.

2. CT II 44 (91—5—9, 2176 A)[2].

Zeit des Sin-muballiṭ.

Tarâm-Saggil und Iltâni, die Tochter(!) des Sin-abušu(!), hat Warad-Šamaš zur ehelichen Gemeinschaft genommen. Wenn Tarâm-Sagila oder Iltâni zu Warad-Šamaš, ihrem Ehemann, „Du bist nicht mein Ehemann“ sagt, wird man sie vom Turme werfen. Und wenn Warad-Šamaš zu Tarâm-Sagila oder Iltâni, seinen Ehefrauen, „Du bist nicht meine Ehefrau“ sagt, geht er Hauses und Hausgeräts verlustig. Auch wird Iltâni die Füße der Tarâm-Sagila waschen und ihren Stuhl zum Hause ihres Gottes tragen; ist Tarâm-Sagila ärgerlich[3]), wird Iltâni ärgerlich sein; ist sie vergnügt, wird sie vergnügt sein. Ihr Siegel wird sie nicht öffnen. 10 Ḳa Mehl (?) wird sie ihr mahlen (?) und backen (?).

10 Zeugen.

3. M 89 (88—5—12, 21)[4].

Zeit des Sin-muballiṭ.

Iltâni, die Schwester der Tarâm-Sagila, hat von Šamaš-tatum(!), ihrem (Plur.) Vater, Warad-Šamaš, der Sohn des Ili-idinnam, zur Ehefrauschaft genommen. Iltâni, ihre Schwester, wird, wenn sie ärgerlich ist[5]), ärgerlich, wenn sie vergnügt ist, vergnügt sein. Ihren Stuhl wird sie zum Hause Marduks tragen. Die Kinder,

[1]) Vgl. Schorr, S. 177. — [2]) Vgl. Meissner, S. 44; Macmillan, Princeton Theological Review 1908, S. 233. — [3]) Vgl. No. 3. — [4]) Vgl. Meissner, S. 45. — [5]) Vgl. No. 2.

die sie geboren haben und gebären werden, sind ihre (beider) Kinder. Wenn sie zu Iltâni, ihrer Schwester, „Du bist nicht meine Schwester“ sagt, [. . . Lücke . . . sa]gt, wird er(?) sie marken und dann für Geld fortgeben. Und wenn Warad-Šamaš zu seinen Ehefrauen „[Ihr] seid nicht meine Ehefrauen“ sagt, wird er 1 Mine Silber darwägen.

11 Zeugen, alsdann:

Und wenn sie zu Warad-Šamaš, ihrem Ehemann, „Du bist nicht unser Ehemann“ sagen, wird man sie binden (?) und dann in den Fluß werfen.

4. M 88 (VAT 905).

3. Ḫammurapi.

[Die . .]-ummi, die Tochter des Šamaš-nâṣir, hat von Šamaš-nâṣir und Erištum [. . .] Sânik-pîšu-Šamaš, der Sohn des Šamaš-rê'i, zur Ehefrauschaft genommen. 10 Sekel Silber hat er als ihre Tirḫâtu dem Šamaš-nâṣir, ihrem Vater, [für die . . .]-ummi [gegeben]. Bei Šamaš, Marduk [und] Ḫammurapi [schworen sie].

6 Zeugen.

5. PSBA XXIX, S. 177.

Ḫammurapi.

Kikkinu, der Sohn des Abaja, hat bei seinen Lebzeiten die Rechtsverhältnisse der Bitti-Dagan, seiner Ehefrau, festgesetzt. Kikkinu ist ihr Ehemann, Bitti-Dagan ist seine Ehefrau. Gesetzt, Kikkinu, ihr Ehemann, sagt zu Bitti-Dagan, seiner Ehefrau, „Du bist nicht meine Ehefrau“, so geht er mit leeren Händen aus seinem Hause hinaus; zu den Ochsen des Palastes wird sie(?) ihn . . . . Und gesetzt, Bitti-Dagan, seine Ehefrau, sagt zu Kikkinu, ihrem Ehemanne, „Du bist nicht mein Ehemann“, so geht ihr . . . heraus; zu den Scheunen (?) des Palastes wird man sie hinaufführen. Die Kinder, die Bitti-Dagan dem Kikkinu, ihrem Ehemanne, gebären wird, werden [gesetzlichen] Anteil am Hause des Kikkinu haben. Kikk[inu . . . .] Dadu-Rammân [. . . . .] der Bit[ti-Dagan . . .] . . . [. . . .] . . [. . . . . .] . . . [. . . . . .] Bei Gott [und König schworen sie].

Vor Pagirum [. . . .].

6. CT IV 39ª (88—5—12, 617).

15. VII. 2(?). Samsuiluna.

Tazaḫ-ana-âlîša, die Tochter der Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Nani-ḫegal(?), hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, ihrer Mutter, Nûr-ilišu, der Sohn des BA(?)-ša-Kubi, zur ehelichen Gemeinschaft genommen. 5 Sekel Silber hat Amat-Šamaš, ihre Mutter, erhalten. Ihr Herz ist befriedigt. Tazaḫ-ana-âlîša (die nächsten Zeilen verstümmelt, bezw. unklar)[1]. Bei [. . .] (und) König Samsuiluna [schworen sie].

3 Zeugen.

[1]) Z. 16f.: *e-ri-bi-šá i-ru-ub*, *wa-zi-šá aṣ(?)-zi*.

7. M 90 (88—5—12, 150).

Samsuiluna.

Baštum, die Tochter der Bêlissunu, der Tochter des Uṣibîtum, hat Rîmum, der Sohn des Šamḫatum, zur ehelichen Gemeinschaft genommen. [. .] Sekel Silber als Silber ihrer Tirḫâtu hat sie seitdem (?) erhalten. Ihr Herz ist befriedigt. Wenn Baštum [zu] Rîmum, ihrem Ehemann, „Du bist nicht mein Ehemann“ sagt, wird er sie marken (?) und [für] Geld fortgeben (?). Wenn Rîmum zu Baštum, seiner Ehefrau, „Du bist nicht meine Ehefrau“ sagt, wird er 10 Sekel Silber als ihr Scheidegeld darwägen. Bei Šamaš, Marduk, Samsuiluna und der Stadt Sippar schworen sie.

6 (?) Zeugen.

8. CT VIII 7b (88—5—12, 193)[1]

2. XI. 11. Ammiditana.

Elmêšum, die Tochter des Ammija, haben von (!) Kiṣirtum, der Tochter des Ammija, ihrer Schwester (?), im Auftrage des Šumum-libši, ihres Bruders, Šamaš-liwir, der Sohn des Rîš-Šamaš, und Tarâm-Êulmaš, seine Ehefrau, für Ibḳu-Anunîtum, ihren Sohn, zur „Brautschaft“ ersehen. 4 Sekel Silber, als Tirḫâtu für Elmêšum, die Tochter des Ammija, haben Šumum-libši, der Sohn des Ammija, und Kiṣirtum, seine Schwester, erhalten. Wenn Ibḳu-Anunîtum, der Sohn des Šamaš-liwir, zu Elmêšum, seiner Gattin, „Du bist nicht meine Ehefrau“ sagt, wird er $^{1}/_{2}$ (?) Mine Silber darwägen. Wenn Elmêšum zu Ibḳu-Anunîtum, ihrem Ehemann, „Du bist nicht [mein Ehemann]“ sagt, [wird man sie binden (?) und] ins Wasser (?) [werfen].

8 Zeugen.

9. R 84 (CBM 1512)[2].

30. XII. 31. Ammiditana.

1 Sklavin Belladatum (?), 1 Sklavin Šarrat-Sippar-na[. .], 6 Sekel Gold für ihr Ohr, 1 Sekel Silber für die Vorderseite ihres Halses (?), 2 Handspangen aus Silber, ihr Gewicht 4 Sekel, 4 Ringe aus Silber, ihr Gewicht 4 Sekel, 10 Hemden, 20 Hüte, 1 . . .-Kleid, 2 Oberkleider, 1 Pelz (?), 1 Ochse, 2 dreijährige Kühe, 30 Schafe, 20 Minen Wolle, 1 Kupferkessel (?) von 30 Ḳa Inhalt, 1 . . .-Stein, 1 . . .-Stein, 1 Ruhebett, 5 Stühle, 1 Scher- . . ., 1 . . .-Gerät, 1 . . .-Gerät, 1 . . .-Gerät, 1 . . .-Gerät, 60 Ḳa Öl, 10 (?) Ḳa Prima-Öl nebst 1 Salbbüchse, 1 Kopfschüssel, 1 hölzernes . . ., 2 hölzerne Brunnen (?)-Eimer (?), 3 Kopfeimer (?), 3 kleine hölzerne . . ., 2 hölzerne . . ., 1 vollen hölzernen Beilbehälter (?), 1 kleines hölzernes . . ., 1 Weib Šalurtum (?), ihre Schwester, 1 (Mann) Ḳišti-Ilabrat, alles dies ist die Mitgift[3]) der Liwir-Esaggil, der Mardukpriesterin und Zêrmašitu, der Tochter des Awîl-Sin, die Awîl-Sin, ihr Vater, der Sohn des Imgur-Sin, ihr gab, worauf er sie in das Haus des Utul-Ištar, des Priesters des Ištar, des Sohnes des Azag-Innanna, für Warad-Šamaš, dessen Sohn, hineingehen ließ. Nachdem $^{1}/_{2}$ Mine Silber, ihre Tirḫâtu, an ihren Gürtel (?) gebunden und alsdann

[1]) Schorr, S. 140. — [2]) Vgl. Ranke, S. 26. — [3]) *nudunnûm*. —

dem Utul-Ištar, ihrem Schwiegervater, zurückgebracht worden ist, sind für alle Zeit ihre Kinder ihre Erben. Bei Šamaš, Marduk und König Ammiditana schworen sie.

Vor Ibni-Šamaš, dem Wahrsagepriester.
Vor Ibni-Sin, Sohn des Marduk-nâṣir.
Vor Sin-iḳîšam, Sohn des Êṭirum.
Vor Ibni-Šamaš, Sohn des Awîlija.
Vor Gimil-Marduk, Sohn des Ṣilli-Šamaš.
Vor Sin-nâṣir, dem Schreiber.

Den 30. Adar, Jahr, da König Ammiditana dem Helden Ninib, seinem Helfer, einen erhabenen Thron . . . . . . in Enamtila weihte.

10. CT VIII 2ª (88—5—12, 10)[1].

26. XII. 34. Ammiditana.

½ Sekel Gold für die Vorderseite ihres Halses (?); 2 Sekel Handspange aus Silber; 1 Sekel Ring aus Silber; 1 . . .-Kleid; 3 Hemden; 3 Hüte; 1 kleinen Bronzekessel im Gewichte von 5 Minen; 1 . . .-Stein; 1 . . .-Stein; 1 Bett; 5 Stühle; 1 Schüssel; 1 Scher- . . .; 1 Miets- . . .; 1 . . . .; 1 Weib Suratum, die Nebenfrau, ihre Schwester; alles dies hatte Sin-erîbam, ihr Vater, der Sohn des Awîl-Sin, der Lamassatum, der Marduk-Priesterin und Zêrmašîtu, seiner Tochter, im Hause der Anunîtum bei ihrem Verlöbnis bestimmt. Darauf haben Šubultum, ihre Mutter, Ḳîšat-Sin, Igmil-Sin, und Sippar-lîšer, ihre Brüder, die Söhne des Sin-erîbam, (es) ihr gegeben, worauf sie sie ins Haus des Ilušu-bâni, ihres Ehemannes, des Sohnes des Sin-idinnam, hineingehen ließen; darauf wurden (die genannten Dinge) ihm gegeben. Nachdem ⅓ Mine Silber, ihre Tirḫâtu, an ihren Gürtel (?) gebunden und alsdann dem Ilušu-bâni, ihrem Gatten, zurückgebracht worden ist, sind für alle Zeit ihre Kinder ihre Erben. Bei Šamaš, Marduk und König Ammiditana schworen sie.

12 Zeugen und der Tafelschreiber.

11. M 92 (VAT 822/23).

Undatiert.

Die Nawirtum hat Aḫam--nuta (Subj.) einem Ehemanne gegeben. Damit Eheauflösung (?) keiner gegen sie bewerkstelligt (?), hat er 1 Sekel Silber als ihre Tirḫâtu . . . . Eheauflösung (?) soll niemand gegen sie bewerkstelligen (?).

4 Zeugen.

12. CT VI 37ª (91—5—9, 707)[2].

Undatiert.

Mâr-irṣitim, Sohn der Ajatija, hat die Atkal-ana-bêlti, ihre[3] Sklavin, zur ehelichen Gemeinschaft genommen. Sagt Atkal-ana-bêlti zu Ajatija, ihrer Herrin, „Du bist nicht meine Herrin“, so wird sie sie marken und für Geld fortgeben.

[1] Vgl. Meissner, S. 66. — [2] Vgl. Meissner, S. 47. — [3] Der Mutter.

Was Ajatija hat und noch bekommt, gehört ausschließlich dem Mâr-irṣitim. Solange sie lebt, werden beide sie erhalten.

8 Zeugen.

II. Ehelösung.

(II.)

13. M 91 (88—5—12, 157)[1].

19. Sin-muballiṭ.

Samaš-rabi hat die Narâmtum verstoßen. Ihr . . .[2]) hat sie gezählt (?); ihr Scheidegeld hat sie erhalten. Wenn jemand die Narâmtum heiratet, soll Šamaš-rabi keinen Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

10 Zeugen.

III. Ankindung.

(III.)

14. R 17 (CBM 1806)[3].

Abil-Sin.

Den Šamaš-tukulti, Sohn der Ḫuzâlatum, der Šamašpriesterin, hat Ḫuzâlatum, die Tochter des Šumu-lîṭer, seine Mutter, dem Mati-ilum und der Erištum zur Kindschaft gegeben; somit ist Šamaš-tukulti der Sohn des Mati-ilum und der Erištum. Wofern Šamaš-tukulti zu Mati-ilum, seinem Vater, „Nicht (bist Du) mein Vater“ sagt, oder wofern er zu Erištum, seiner Mutter, „Nicht (bist Du) meine Mutter“ sagt, werden sie ihn marken und für Geld weggeben. Wofern andrerseits Mati-[ilum] oder Erištum zu Šamaš-tukulti, ihrem Sohne, „Nicht (bist Du) mein Sohn“ [sagen] und ihm (Sklaven)dienst auferlegen, dann darf er seiner eignen Wege gehen: keiner hat irgendwelche Ansprüche gegen ihn. Bei Šamaš, Aja, Marduk und bei Abil-Sin schworen sie, daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern wollen.

5 Zeugen und 11 Zeuginnen.

15. CT VIII 20a (91—5—9, 314).

Sin-muballiṭ.

$^1/_3$ Gan Feld in [. . .], dessen eine Vorderseite das Feld des Admânum (?), dessen andere Vorderseite (das Feld des) Jaḫwi-ēl ist, $^1/_6$ Gan Feld in der Wiesenniederung neben dem Feld der Rîbatum, der . . . des Admânum (?), im ganzen $^1/_2$ Gan Feld in Ḫalḫala, 1 Sar bebautes Hausgrundstück in Groß-Sippar neben dem Hause des Abijatum und neben dem Hause des Sin-šadûni (?), 1 Sklavin, Lišlim mit Namen, 1 Bronzekessel (?) von 20 Ḳa Inhalt, 1 . . .-Stein, 1 . . .-Stein, 1 Ruhebett, 5 Stühle . . [. .], 1 Schüssel . . [. .], beim Gastmahl . . . (Lücke) . . . hat Warad-[. . .] der Šamašpriesterin Aḫâti-[. . .], seiner Tochter (?), [gegeben].

Sin-šadûni [. .], ihr Erbe (?), wird . . . . . . ihres Feldes, 12 Sekel [an Wert], 12 Ḳa Öl, 5 Sekel (?) [an Wert], jährlich, solange Aḫâti-[. .] lebt, ihr geben. Sagt

[1]) Vgl. Meissner, S. 41; Peiser, S. 16. — [2]) *zi-ik-šá.* — [3]) Vgl. Ranke, S. 27

sie zu ihm „Du bist nicht mein [Bruder(?)]", so geht sie Feldes und Hauses verlustig. Desgleichen darf sie Sin-šadûni, gibt er ihr Kleidung, Salböl und Pflege nicht, enterben. Bei Šamaš, Marduk nnd Sin-muballiṭ schworen sie.

10 Zeugen, 3 Zeuginnen.

16. M 93 (Warka 3)[1]).

Rîm-Sin.

(Anfang fehlt.) Für alle Zeit! Wenn Ili-sukkalli zu Ḫišâtum, seiner Mutter, „Du bist nicht meine Mutter" sagt, geht er Hauses, Gartens und Besitzes, soviel vorhanden ist, verlustig. Für alle Zeit! Wenn Ḫišâtum zu Ili-sukkalli, ihrem Sohne, „Du bist nicht mein Sohn" sagt, geht sie Hauses, Gartens und Besitzes verlustig. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš und König Rim-Sin geschworen.

Mindestens 6 Zeugen.

17. M 94 (VAT 926; 88—5—12, 322).

14. Ḫammurapi.

Šamaš-abili haben von Šaḫamatum, Mârat-Ištar, [ihrer] Tochter, und Taribum, (ihrem) Sohne, Bunini-abi und Ḫušûtum, die Mardukpriesterin, die Ehefrau des Bunini-abi, zur „Kindschaft" angenommnn. Selbst wenn Bunini-abi und Ḫušûtum, die Mardukpriesterin, Kinder bekommen sollten, so ist Šamaš-abili ihr ältester Bruder. Wenn irgend einmal Šamaš-abili zu Bunini-abi, seinem Vater, oder Ḫušûtum, seiner Mutter, „Du bist nicht mein Vater", „Du bist nicht meine Mutter" sagt, werden sie ihn marken und für Geld dahingeben. Wenn Bunini-abi oder Ḫušûtum zu ihrem Sohne „Du bist nicht (unser) Sohn" sagen, so gehen sie Hauses und Hausgerätes verlustig. Was das „Säugegeld" betrifft, so sind Šaḫamatum, Mârat-Ištar und Tarîbum, (ihre) Kinder, befriedigt.

9 (?) Zeugen.

18. CT VIII 37[d] (91—5—9, 686)[2]).

Ḫammurapi.

Šaḫira[. . .] hatte die Zêrmašîtu Bêlissunu [un]d die Azatum geheiratet. 5 Kinder hatte sie ihm geboren. Unter den 5 Kindern, die Azatum dem Šaḫira geboren, hat den Jakûnum, seinen ältesten Sohn, Šaḫira zur „Kindschaft" angenommen. Für alle Zeit sollen Azatum (und) ihre Brüder gegen Šaḫira nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

5 Zeugen und 2 Zeuginnen.

19. M 95 (88—5—12, 210).

Ḫammurapi.

Ubâr-Šamaš, Sohn des Sin-idinnam, haben von Sin-idinnam, seinem Vater, und Bititum, seiner Mutter, Ningir-abi und Tarâm-Ulmaš zur Kindschaft angenommen. Selbst wenn Ningir-abi und Tarâm-Ulmaš Kinder bekommen sollten, so ist Ubar-Šamaš ihr ältester Erbsohn. Sobald Ningir-abi, sein Vater, oder Tarâm-Ulmaš, seine Mutter, zu Ubâr-Šamaš, ihrem Sohne, „Nicht bist Du unser

[1]) Vgl. Peiser, S. 4. — [2]) Vgl. Meissner, S. 55

Sohn“ sagen, gehen sie Hauses und Hausgerätes verlustig. Sobald Ubâr-Šamaš zu Ningir-abi, seinem Vater, oder Tarâm-Ulmaš, seiner Mutter, „Nicht (bist Du) meine Mutter“, bezw. „Nicht (bist Du) mein Vater“, sagt, werden sie ihn marken, indem sie ihm ein Sklavenmal machen, und werden ihn alsdann für Geld dahingeben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

9 (?) Zeugen.

20. M 98 (Warka 1026).

Unbestimmt.

(Anfang fehlt.) Haus, Garten, . . . und Hausgerät, soviel vorhanden ist, welches Etel-pî-Sin und Sin-nâda, seine Ehefrau, besitzen. Etel-pî-Sin und Sin-nâda, seine Ehefrau, haben 5 Erben. Sin-izzu, ihr Sohn[1]), ist gleich einem Erben. Für alle Zeit! Wenn Sin-izzu zu Etel-pî-Sin, seinem Vater, oder Sin-nâda, seiner Mutter, „Du bist nicht mein Vater“, „Du bist nicht meine Mutter“ sagt, wird er ihn für Geld dahingeben. Und wenn Etel-pî-Sin oder Sin-nâda, seine Ehefrau, zu Sin-izzu, ihrem Sohne, „Du bist nicht mein Sohn“ sagen, wird er von Haus, Garten und . . . seinen Anteil nehmen und davontragen. Bei dem Könige schworen sie.

9, auf Duplikat 11 Zeugen und der Tafelschreiber.

21. Warka 94.

Unbestimmt.

[Šât]-Sin, die Tochter des Puzur-[. . .][2]) und der Narâmtum, hat von BA (?)-ša-Šêrum und Narâmtum Bêlissunu zur Kindschaft angenommen. Für alle Zeit! Wenn Šât-Sin zu Bêlissunu, ihrer Mutter, „Du bist nicht meine Mutter“ (sagt), wird Šât-Sin nach dem Sutäerland oder Jaḫmutu (?) von Elâ (?) . . . . für Geld verkauft werden (?). Und wenn Bêlissunu zu Šât-Sin, ihrer Tochter, „Du bist nicht meine Tochter“ (sagt), hat sie gegen (?) ihre Tochter keinerlei Ansprüche. Beim König schwor sie.

4 Zeugen.

22. M 96 (88—5—12, 703/4).

Undatiert.

Warad-Išḫara ist der Sohn des Ibni-Šamaš. Ibni-Šamaš hat ihn zur Kindschaft angenommen. Sobald Warad-Išḫara zu Ibni-Šamaš, seinem Vater, „Du bist nicht mein Vater“ sagt, wird er ihm ein Sklavenmal machen und ihn für Geld dahingeben. Und wenn Ibni-Šamaš zu Warad-Išḫara, seinem Sohne, „Du bist nicht mein Sohn“ sagt, geht er Hauses und Hausgerätes verlustig. Selbst wenn Ibni-Šamaš Kinder erzeugen sollte, wird wie eines[3]) Warad-Išḫara (seinen) Anteil haben.

10 Zeugen.

---

[1]) Adoptivsohn. — [2]) Nach freundlicher Mitteilung von L. W. King. — [3]) Var. „mit seinen Kindern“.

23. M 97 (88—5—12, 54).

Unbestimmt.

Ein gewisser Mâr-Ištar ist der Sohn der Iltâni und des Nidnat-Sin. Iltâni und Nidnat-Sin haben ihn zur Kindschaft angenommen. Aḫu-waḳar ist sein Bruder. Sobald Mâr-Ištar zu Iltâni, seiner Mutter, und Nidnat-Sin, seinem Vater, „Ihr seid nicht mein Vater und nicht meine Mutter“ sagt, werden sie ihn für Geld dahingeben. Und sobald Iltâni und Nidnat-Sin zu Mâr-irṣitim, ihrem Sohne, „Du bist nicht unser Sohn“ sagen, so wird er seinen Anteil wie die (anderen) Kinder der Iltâni und des Nidnat-Sin nehmen und besitzen(?).

12 Zeugen und Tafelschreiber.

24. BE XIV 40 (CBM 12902)[1].

5. XI. 21. Kurigalzu.

[Ina-Uruk-rîšat,] die Tochter des [. . .]-mušallim, hatte keine Tochter; deshalb adoptierte sie die Eṭirtu, die Tochter des Ninib-mušallim. 7 Sekel Gold gab sie. Sei es, daß sie sie einem Manne geben will, sei es, daß sie sie zur Hierodulenschaft bestimmt, (jedenfalls) darf sie sie nicht zu ihrer Magd machen. Macht sie sie zu ihrer Magd, so soll sie in ihr Vaterhaus fortgehen. Solange Ina-Uruk-rîšat lebt, soll Eṭirtum ihr Ehrfurcht erweisen. Stirbt Ina-Uruk-rišat, so soll Eṭirtum als ihre Tochter ihr Wasser spenden. Sagt Ina-Uruk-rîšat: „(Du bist) nicht meine Tochter“, so geht sie des Silbers, das sie besitzt(?), verlustig. Sagt Eṭirtum: „(Du bist) nicht meine Mutter“, so wird sie zur Magd gemacht. Man soll nicht Einspruch erheben, nicht darauf zurückkommen. Bei Illil, Ninib, Nusku und dem König Kurigalzu schworen sie gemeinsam.

5 Zeugen.

IV. Ankindungs-Freilassung. (Reinigung.)

(IV.)

25. CT IV 42a (91—5—9, 2188)[2].

Sumu-la-ēl.

Ein gewisser Sugâgum ist der Sohn des Sin-abušu und der Ummi-ṭâbat. Sin-abušu, sein Vater, hat seine Stirn gereinigt. Solange Sin-abušu, sein Vater, lebt, wird Sugâgum, sein Sohn, ihn erhalten. Für alle Zeit haben gegen Sugâgum, den Sohn des Sin-abušu, Nutubtum, die Šamašpriesterin, und Nabi-Sin, ihr Bruder, die Kinder des Sin-abušu, auf Sugâgum, ihren Bruder, keinerlei Ansprüche. Bei Šamaš, Marduk und König Sumu-la-ēl hat Sin-abušu, ihr Vater, geschworen.

Wenn Sugâgum zu Sin-abušu, seinem Vater, „Du bist nicht mein Vater“, sagt, wird man ihm die Strafe freier Männer auferlegen.

12 Zeugen und der Tafelschreiber[3].

---

[1] Vgl. Ungnad, OLZ 1906, Sp. 533. — [2] Vgl. Meissner, S. 31; Schorr, S. 7. — [3] Am Schluß steht die Bemerkung: nachdem Sumu-la-el die gesiegelten Urkunden(?) zerbrochen hat.

26. CT II 33 (91—5—9, 366)[1].

Sumu-la-ēl.

Ana-Aja-uzni ist die Tochter der Šâlimatum. Šâlimatum hat sie gereinigt und dann zur ehelichen Gemeinschaft dem Bêlšunu, dem Sohne des Nêmelum, gegeben. Ana-Aja-uzni ist rein. Niemand hat auf Ana-Aja-uzni irgendwelche Ansprüche. Bei Šamaš, Marduk und Sumu-la-ēl (schworen sie), daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern wollen.

8 Zeugen und 8 Zeuginnen.

27. CT VIII 29ᵃ (91—5—9, 2183)[2].

Abil-Sin.

Urkunde. Ištar-ummi und Aḫâtâni sind die Kinder der Innabatum. Innabatum, die Tochter des Pûr-Sin, hat sie dem Šamaš gereinigt. Solange Innabatum lebt, werden Ištar-ummi und Aḫâtâni sie erhalten. Nach dem Tode der Innabatum, ihrer Mutter, hat unter den Kindern des Aḫušina[3]) niemand irgendwelche Ansprüche auf sie. Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Abil-Sin schworen sie.

6 Zeugen und 12 Zeuginnen.

28. CT VIII 29ᵇ (91—5—9, 349)[4].

Abil-Sin.

Abum-bâni ist der Sohn der Narubtum. Narubtum, die Tochter des Šamaš-tappišu, seine Mutter, hat ihn gereinigt; . . . . Solange Narubtum [lebt], wird Abum-bâni sie erhalten. Nach dem Tode der Narubtum hat niemand auf Abum-bâni Ansprüche. Bei Šamaš, [Marduk] und Abil-Sin, bei Anunîtum und der Stadt Sippar schworen sie, daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern wollen.

7 Zeugen und 10 Zeuginnen.

29. CT VIII 48ᵃ (91—5—9, 2480)[5].

11. Ḫammurapi.

Lamassum-muballiṭ ist der Sohn der Aja-šagga, der Šamašpriesterin(?). Aja-šagga, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ilušu-ibišu, seine Mutter, hat ihn gereinigt. Gen Sonnenaufgang hat sie sein Antlitz gerichtet. Lamassum-muballiṭ soll, solange Aja-šagga lebt, sie erhalten. Für alle Zeit hat alsdann auf Lamassum-muballiṭ niemand irgendwelche Ansprüche. Er ist gereinigt. Von den Kindern des Ilušu-ibišu und den Kindern des Pûr-Nunu soll keiner gegen ihn Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

12 Zeugen und 2 Zeuginnen.

30. R 96 (CBM 1405)[6].

17. IV. 17 + a. Ammiṣaduga.

Die Surratum nebst Säugling ist die Tochter der Erišti-Aja, der Šamašpriesterin, die Erišti-Aja, die Šamašpriesterin, ihre Mutter, „schön gemacht" und

[1]) Vgl. Meissner, S. 46; Schorr, S. 14. — [2]) Vgl. Meissner, S. 32. — [3]) Kaum: ihres (earum) Bruders. — [4]) Vgl. Schorr, S. 43. — [5]) Vgl. Schorr, S. 104. — [6]) Vgl. Ranke, S. 28.

dann zur Kindschaft angenommen hat. [Auch] hat Erišti-Aja, die Šamašpriesterin, die Tochter des Šarrum-Rammân, sie gereinigt und ihr [Antlitz] gen Sonnenaufgang gerichtet. Solange die Šamašpriesterin Erišti-Aja, ihre Mutter, lebt, wird (jene) sie unterhalten. Nachdem Erišti-Aja, die Šamašpriesterin, ihre Mutter, ihr Gott zu sich berufen, ist sie rein, ihre eigne Herrin, und hat freie Verfügung über sich. Für alle Zeit soll unter den Kindern der Erišti-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Šarrum-Rammân, und den Kindern des Kalûmum, ihres Bruders, ob männlich oder weiblich, die da bereits sind oder (noch) sein werden, niemand gegen Surratum — nebst dem [Säugling] —, [die Tochter] der Erišti-Aja, der Šamašpriesterin, Einspruch erheben.

Zeugennamen zerstört.

31. CT II 40b (91—5—9, 394)[1].

Undatiert.

Karanatum ist die Tochter[2]) des Nûr-Sin. Unter seinen Söhnen und seinen Töchtern hat keiner auf Karanatum, die Tochter des Nûr-Sin, irgendwelche Ansprüche. Damiḳtum[3]), die Schwester der Karanatum, wird sie einem Ehemanne geben.

5 Zeugen.

V. Säugungsvertrag.

(V.)

32. VS VII 10. 11 (VAT 6302).

2. IX. 27(?). Ḫammurapi.

Zuḫuntum, die Ehefrau des Anum-kînum, hat ihr Kind der Hierodule Iltâni zum Säugen gegeben. Darauf konnte sie den Säugelohn für 3 Jahre, Kost, Salböl und Kleidung, der Iltâni nicht geben. „Nimm das Kind, es sei Dein Kind“, sagte infolgedessen Zuḫuntum zu Iltâni, der Hierodule; darauf hat, weil sie so zu ihr sagte, außer dem Säugelohn für 3 Jahre, den sie nicht erhalten hatte, 3 Sekel Silber Iltâni der Zuḫuntum noch zugegeben. Für alle Zeit soll keiner gegen den anderen Einspruch erheben. Bei Uraš und Ḫammurapi schworen sie.

3, auf Duplikat 5 Zeugen.

33. VS VII 37 (VAT 6362).

6. V. —. Samsuiluna(?).

Marduk-nâṣir und Šât-Marduk haben ihr Kind zum Säugen der Waḳartum gegeben. Säugelohn für 2 Jahre haben Waḳartum und Ḫabil-kînum erhalten. Ihr Herz ist befriedigt. Waḳartum hatte wegen ihres Säugelohnes die Richter angegangen; darauf haben die Richter die Hierodulen gerufen. Ihren Säugelohn hat sie darauf erhalten.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 165; Meissner, S. 49. — [2]) Adoptivtochter. — [3]) Subjekt.

34. CT IV 13ᵇ (88—5—12, 217)[1].

Undatiert.

Erišti-Aja, die Tochter des Warassa, hat der Aḫâsunu ihre Tochter zum Säugen gegeben. Kost, Salböl und Kleidung hat sie erhalten. Ihr Herz ist befriedigt. Sie wird nicht darauf zurückkommen, um gegen Erišti-Aja, die Tochter des Warassa, Ansprüche zu erheben. Derjenige, welcher prozessiert, wird $^1/_3$ Mine Silber darwägen.

Vor Šamaš und Aja.

4 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Meissner, S. 69.

B.

Vermögens- und Sachenrecht.

I. Vermögensaufstellungen und Teilungen.

(VI.)

35. CT VI 49ᵇ (91—5—9, 2514).

29. Sumu-la-ēl.

1 Gan Feld in Karûm neben Aḫi- . . . und Enḳim-ili(?) haben der Ḫudultum, der Tochter des Inib-Nunu, Ḳîš-Nunu, Imgurum und Anum-abi, ihre Brüder, gegeben, und zwar als ihren Anteil.

4 Zeugen.

36. CT VIII 28ᶜ (91—5—9, 863)[1].

Sumu-la-ēl.

1 Gan Feld auf der Höhe(?) ohne Türme(?) neben Eniḫum und Kubija, das von Šeršedum Izi-Samu-abum gekauft hatte; 1 Sklavin Sin-rabi, 1 Ochse Sin-gâmil; 1 Ochse von 4 (Jahren); 2 . . .-Kühe; 2 . . .-Kühe; (das) ist der Anteil der Sâlimatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Nêmelum. Alles dies hat sie bei der Teilung mit Sin-ennam und seinen Brüdern erhalten. Ein Feind des Šamaš, Marduk und Samu-la-ēl ist derjenige, der den Inhalt dieser Tafel ändert.

Keine Zeugen.

37. CT IV 10 (88—5—12, 180).

Abil-Sin.

$^1/_{36}$(?) Gan Feld in einer Flur von $^1/_2$ Gan, neben dem Felde des Ibiḳ-Anunîtum, Sohnes des Mulu-Nani, und dem Felde der Mârat-šubiša(?), und neben dem Felde des Ibḳatum, Sohnes des Ḳurrudum, dessen eine Vorderseite das Feld der Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Manium, dessen andere Vorderseite die Sumudara-Straße ist; $^{11}/_{36}$ Gan Feld, Turm und unkultiviertes Feld in einer Flur von $^1/_2$ Gan, neben dem Felde der Kinder des . . . . und neben dem Felde der Kinder des Abum-waḳar, dessen eine Vorderseite der Garten der Kinder des Abum-waḳar, dessen andre Vorderseite das Feld der Kinder des Abum-waḳar ist; aus eignem Wasserlauf erhält es Wasser; $^5/_{18}$ Gan

[1]) Vgl. Schorr, S. 30.

Feld in einer Flur von $^1/_2$ Gan neben dem Garten der Kinder des . . und neben dem Felde des Vaterhauses (?); $^1/_9$ Gan Garten in einer Flur von $^1/_2$ Gan neben dem Garten des Ili-imitti und neben dem Graben des Vaterhauses; alles dies ist es, was Lamassâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ma[. . . .] der Tukutum (?), der Šamašpriesterin, der Tochter des Abum-[. . . gegeben hat].

$^{11}/_{36}$ Gan 10 Sar Feld in einer Flur von $^1/_2$ Gan neben dem Felde des Manium, Sohnes des Nûr-Šamaš, und neben dem Felde des Abil-ilišu, Sohnes des Awîl-Marduk, dessen eine Vorderseite der Garten des Bêlšunu, Sohnes des BA(?)-ša-Tutu, dessen andre Vorderseite das Feld des Ḳurrudum, Sohnes des Âtamar-Sin, ist, das von Sin-idinnam, Sohn des Marduk-ilu, für $^5/_6$ Minen Silber gekauft ist, das ist der Nachlaß der Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Sin-magir; Lamassâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Warad-Sin, ist die Erbin ihrer Hinterlassenschaft.

$^1/_3$ Gan Feld nebst kleinen Dattelpalmen, Turm und unkultiviertes Feld in einer Flur von $^1/_2$ Gan, neben dem Felde des Nâḫum-Dagan und neben dem Felde des GAZ-Sin, alles dies ist es, was Amat-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des Sin-magir, der Lamassâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Sin, der Tochter (?) ihres Bruders, gegeben hat. $1^1/_3$ Gan Feld in der Flur Lašala (?), neben dem Felde des Binnija und neben dem Felde des Pasija, dessen eine Vorderseite der Euphrat, dessen andre Vorderseite Buzija ist. Turm vom Turm an, und was von Buzija, Sohn des Nabi-ilišu, Lamassâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Abum-waḳar, gekauft hat[1]).

Keine Zeugen.

38. M 101 (VAT 733).

7. Sin-muballiṭ.

$^5/_6$ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Mâd-dumuḳ-Anim und neben dem Hause des Sin-iḳîšam, der Söhne des Warad-Sin, ist der Anteil des Šalurtum, des Sohnes des Warad-Sin, den er bei der Teilung mit Sin-iḳîšam und Mâd-dumuḳ-Anim erhalten hat. Er hat geteilt, ist fertig. Seine Teilung ist fertig. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner hinsichtlich seines Anteils Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk, Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar schworen sie.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

39. CT II 4 (88—5—12, 60)[2]).

13. Sin-muballiṭ.

1 Sar bebautes Hausgrundstück und (!) Speicher neben dem Hause des Ubarrija und neben dem Hause des Puṭur-Sin — 2 Ellen Ausgang nach der Straße — ist der Anteil des Urra-nâṣir, den er bei der Teilung mit Sin-iḳîšam und Ibni-Šamaš erhalten hat. Vom Munde bei zum Golde haben sie geteilt, sind

[1]) Die Urkunde scheint unvollständig zu sein. Die Fortsetzung stand wohl auf einer andern, jetzt verlorenen Tafel. — [2]) Gehört mit M 103 und 104 zusammen. Zur Übersetzung dieser Urkunde vgl. SCHORR, S. 63.

fertig. Keiner soll gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

Vor Sin-puṭram.
Vor Lîburam.
Vor Sin-magir.
Vor Sin-idinnam.
Vor Warad-ilišu.
Vor Ša-Išḫara.
Vor Warad-Amurrim.
Vor Sin-ilum.
Vor Lîbur-nâdiššu.
Jahr des Kanals Tutu-ḫegal.

40. M 103 (88—5—12, 31)[1].

13. Sin-muballiṭ.

1 Sar bebautes Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Ibni-Šamaš und neben der Straße(?) — sein Ausgang nach der Straße — ist der Anteil des Sin-iḳîšam, den er bei der Teilung mit Ibni-Šamaš und Urra-nâṣir erhalten hat. Vom Munde bis zum Golde haben sie geteilt, sind fertig. Keiner soll gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja und Sin-muballiṭ schworen sie.

Vor Lîburam.
Vor Sin-puṭram, Sohn des Ea-rabûsu.
Vor Sin-idinnam, Sohn des Man[. .]ja.
Vor Warad-ilišu, Sohn des Nûr-Sin.
Vor Ša-Išḫara, Sohn des Ilâ.
Vor Sin-magir, Sohn des Ra[. .]tum.
Vor Warad-Amurrim,
Vor Sin-ilum, den Söhnen des Upîja.
Vor Lîbur-nâdiššu, Sohn des Uštašni-Anum.
Jahr des Kanals Tutu-ḫegal.

41. M 104 (88—5—12, 46)[2].

13. Sin-muballiṭ.

1 Sar bebautes Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Sin-iḳîšam und neben dem Hause der Ištar-ummaša — 2 Ellen Ausgang nach der Straße — ist der Anteil des Ibni-Šamaš, den er bei der Teilung mit Sin-iḳîšam und Urra-nâṣir erhalten hat. Vom Munde bis zum Golde haben sie geteilt; keiner soll gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

Vor Sin-puṭram.
Vor Sin-idinnam.

---

[1]) Gehört mit M 104 und CT II 4 zusammen. — [2]) Gehört mit M 103 und CT II 4 zusammen.

Vor Lîburam.
Vor Warad-ilušu.
Vor Ša-Išhara.
Vor Sin-magir.
Vor Warad-Amurrim.
Vor Sin-ilum.
Vor Lîbur-nâdiššu.
Jahr des Kanals Tutu-ḫegal.

42. M 102 (VAT 757/8).

Sin-muballiṭ.

½ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Mâd-dumuḳ-Anim und neben dem Hause des Warad-Ilabrat und Ibni-Rammân ist der Anteil des Ibni-Šamaš und Nûrum-lîṣi, den sie bei der Teilung mit Warad-Ilabrat und Ibni-Rammân, den Söhnen des Sin-iḳîšam, seinen (!) Brüdern, erhalten haben. Vom Munde bis zum Golde haben sie geteilt, sind fertig. Keiner soll gegen den andern Einspruch erheben. Das Hausgrundstück vom Uraš-Tore, soviel vorhanden ist, haben Ibni-Šamaš, Nûrum-lîṣi, Ibni-Rammân und Warad-Ilabrat einer wie der andre gleichmäßig geteilt. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

10 Zeugen und der Tafelschreiber.

43. CT VIII 1ª (88—5—12, 3).

Sin-muballiṭ.

(Anfang fehlt.) [. . . ist der Anteil des NN.], den er bei der Teilung mit Ilušu-bâni, [. . . .], Munawwirum und Râmatum, seinen Geschwistern, erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde wird daher keiner gegen den andern Einspruch erheben. „Ich habe dies vergessen“, wird keiner sagen. Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar schworen sie.

Der Polizeipräfekt (?) von Sippar, mindestens 18 Zeugen und der Tafelschreiber.

44. CT VIII 16ª (88—5—12, 719).

Sin-muballiṭ.

1 Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer inmitten des Feldes, des Eigentums (?) der Malâtum (?), angrenzend an das Feld des Sin-magir, seines Bruders, und angrenzend an das Feld des Illil-li[. . .], seines Bruders; ½ Gan Feld inmitten des Feldes, des Eigentums von [. . .]; $^{7}/_{18}$ Gan Feld inmitten des . .[. .] des Feldes . . .[. . .], angrenzend an das Feld des Illil-nâṣir, Sohnes des Itûr-kînum, und angrenzend an das Feld des Nûr-ili-nawir; 2 Sar bebautes Hausgrundstück im Tore des Sin-rîmêni; 1 Sar bebautes Hausgrundstück in Sippar-Amnanim (?) in Neu-Gâgum (?); 1½ Sar [Hausgrundstück, KI G]ÀL (?), neben dem Hause des Uṣur-pî-Ištar, des Kaufmannssekretärs; 2 Sar Hausgrundstück, Speicher, und . . . . .; 1 Sklave Imlik (?)-Rammân; 1 Sklave Ana-Šamaš-taklâku; 1 Sklave Rê'i-Anum; 1 Sklave Tešḫum; 1 Sklave Sin-napšeram; 1 Sklavin Ili-

imdi; 1 Sklavin Bêlitum; (das) ist der Anteil des Ibi-Illil, den er bei der Teilung mit seinen Brüdern erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig, ... Vom Munde bis zum Golde wird daher keiner gegen den andern Einspruch erheben. 2 Gan Feld im Felde von Ḳartuḫamum, $^{11}/_{18}$ Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer in der Sin-Flur, $^{1}/_{3}$ Gan Feld in Lašala(?), Turm und Speicher, gehören ihnen gemeinsam. Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar schworen sie.

22 Zeugen.

45. CT VI 42b (91—5—9, 2470)[1].

Sin-muballiṭ.

1 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Bêlakum und neben Mulu-Nâni ist der Anteil der Erištum, der Hierodule, der Tochter des Rîbam-ili, den sie bei der Teilung mit Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, ihrer Schwester, erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde wird keine gegen die andre Einspruch erheben. Ihre Erbin ist Amat-Šamaš, ihre Schwester. Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar.

18 Zeugen.

46. CT VIII 4a (88—5—12, 14).

Sin-muballiṭ.

Ein bebautes Hausgrundstück, soviel vorhanden ist, die Wohnung des Mulu-Ilabrat-ka, nebst seiner Kammer und [. . .], 1 Edakkum, das zu [. . .], neben Idin-Ilabrat, (das) ist der Anteil des Nidnuša. $^{2}/_{9}$ Gan Feld in Nâgum auf dem jenseitigen [Ufer], neben dem Felde des Idin-Ilabrat, [seines] Bruders(?); $^{1}/_{9}$ Gan 25 Sar Feld in Nâgum neben dem Felde des Idin-Ilabrat und Ilušu-bâni, [seiner Brüder]; $^{1}/_{18}$ Gan $12^{1}/_{2}$ Sar Feld . .[. . . .] und neben Šamaš-kînam-îdi; 4 Sar Hausgrundstück, Speicher, neben Idin-[Ilabrat] und Sin-idinnam; 1 Sar Hausgrundstück, Speicher, neben Idin-[Ilabrat(?), seinem Bruder(?)], und neben Rîš-Šamaš [. . . .]; 1 Sklave [. . . . .]-bâni; 1 Lastwagen; (das) ist der Anteil des Nidnuša, Sohnes des Mulu-Ilabrat-ka. Alles dies hat er bei der Teilung mit Idin-Ilabrat und Ilušu-bâni, seinen Brüdern, als Anteil erhalten. Sie haben geteilt, sind fertig. Sie werden nicht wieder darauf zurückkommen, um vom Munde bis zum Golde gegen einander Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Sin-muballiṭ [schworen sie]. Das Hausgrundstück, soviel vorhanden ist, neben Sin-idinnam; $^{1}/_{3}$ Gan Feld, gehörig zu $^{1}/_{2}$ Gan; 1 Sklavin Šalurtum; (das) ist der Anteil der Amat-[. . .], ihrer Mutter. Nachdem ihr Gott sie zu sich berufen, sollen Idin-Ilabrat und Nidnuša es teilen.

16 Zeugen und der Tafelschreiber.

47. CT II 22 (91—5—9, 301)[2].

Zeit des Sin-muballiṭ.

$^{1}/_{2}$ Mine Silber, die Urra-[gâmil] dem Erîb-Sin zu Kompaniegeschäften gegeben hatte, und je $^{1}/_{3}$ Mine, ihr Geschäftskapital(?). Ins Haus des Šamaš traten

[1] Vgl. Ungnad, OLZ 1906, Sp. 463; Schorr, S. 72. [2] Schorr, S. 160; vgl. hierzu CT II 46.

Erîb-Sin, die Söhne des Urra-gâmil, die Töchter des Urra-gâmil und die Frau des Urra-gâmil ein; darauf machte Erîb-Sin seine Abrechnung vor Šamaš; darauf sprachen sie (die Richter) $^5/_6$ Mine 7 Sekel Silber im Hause des Šamaš (den Angehörigen des Urra-gâmil) zu, und auf diese Weise hat das Herz der Söhne des Urra-gâmil, der Töchter des Urra-gâmil und der Frau des Urra-gâmil Erîb-Sin befriedigt. Sie werden nicht darauf zurückkommen, um gegen Erîb-Sin vom Munde bis zum Golde Einspruch zu erheben.

9 Zeugen.

48. Warka 106.

Rîm-Sin.

(Anfang fast völlig unleserlich) . . . neben Migrat-Sin; 1 Sklave Warad-ilija mit Namen; (das) ist der Anteil des Ubar-Sin.

1 Sar bebautes Hausgrundstück neben Ubar-Sin; 3 Türen (?) zu Haus und Scheune (?); 1 . . .; $^1/_{18}$ Gan Garten neben Ubar-Sin; 1 Sklavin Gula-ummi mit Namen; (das) ist der Anteil des Ili-sukkalli. Sie haben geteilt. Keiner hat gegen den andern irgendwelche Ansprüche. Bei Nannar, Šamaš und König Rîm-Sin schworen sie.

8 Zeugen.

49. M 108 (Warka 17/18).

Rîm-Sin.

$^5/_6$ Sar 20 ŠE bebautes Hausgrundstück; $^1/_2$ Sar *kummu* — 1 Tür aus . . . -Holz, 1 Tür aus Dattelpalmenholz — neben dem Hause des Anum-nâṣir; 30 Sar Garten mit Dattelpalmen bestanden; $13^1/_3$ Sar Speicher neben dem Garten der Ḫiššatum; (das) ist der Anteil der Bêlissunu. $^5/_6$ Sar 20 ŠE bebautes Hausgrundstück; $^1/_2$ Sar *kummu* — 1 Tür aus Dattelpalmenholz — neben dem Hause des Abil-Sin . . .; 30 Sar Garten mit Dattelpalmen; $13^1/_3$ Sar Speicher neben dem Garten des Awijatum; (das) ist der Anteil der Ḫiššatum. Haus, Garten, Inventar (?), soviel vorhanden ist, Nachlaß (?) ihres Vaters, haben sie geteilt. Bei Nannas, Šamaš und König Rîm-Sin schworen sie.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

50. CT VIII 50ª (88—5—12, 33)[1].

2. Ḫammurapi.

$^1/_3$ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sin-gâmil, seines Bruders; 1 Sklavin, Âli-abi mit Namen; 1 fertiges (?) Bett; 1 Schifferstuhl; (das) ist der Anteil der Lamassi, der Zêrmâšîtu, der Tochter des Upî-magir. Sobald ein Mann sie heiratet, wird sie ihre bewegliche Habe (?) nehmen und dann ins Haus ihres Ehemannes hineingehen. Ihr Haus aber und ihr Nachlaß (?) gehören ausschließlich ihren Brüdern. Bei Šamaš, Marduk, Anunîtum und der Stadt Sippar schworen sie.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

[1]) Vgl. Meissner, S. 65.

51. M 106 (VAT 856).

9. Ḫammurapi.

Nûr-Šamaš, Ilîma-aḫi, Palatum und Ḫumurum haben allen Besitz ihres Vaters geteilt. Vom Munde zum Golde wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

4 Zeugen.

52. CT VIII 13c (91–5–9, 334).

11. VII. 14. Ḫammurapi.

2 Sar Hausgrundstück, Speicher, im Tore des Gottes Kîbu(?), neben dem Hause des Šar[rum]-Sin(?)[1] und neben dem Hause der Narûbtum; 1 Sklavin Marduk-imdi(?); (das) ist der Anteil der Šât-Marduk, der Tochter des Abil-ilišu, den sie bei der Teilung mit ihren Brüdern erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig. Ihr[2]) Herz ist befriedigt. Sie werden nicht wieder darauf zurückkommen, um vom Munde bis zum Golde gegen einander Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, [Marduk] und Ḫammurapi schworen sie.

8(?) Zeugen.

53. CT VIII 18c (88–5–12, 227).[3])

11. XI. 14. Ḫammurapi.

$^1/_{18}$ Gan Feld — nebst Garten mit Dattelpalmen(?) bepflanzt(?) — neben dem Felde der Tochter des Oberarztes, der Šamašpriesterin, dessen eine Vorderseite der Euphrat, dessen andre Vorderseite der Urnija-Kanal ist; 15 Gin Hausgrundstück im Hausgrundstück des Ili-âsiri; (das) ist der Anteil des Bîtum-magir, Sohnes des Ṣarap(?)-Sin, den er bei der Teilung mit seinem Bruder erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ḫammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

7 (?) Zeugen.

54. R 28 (CBM 1273)[4]).

3. XI. 29. Ḫammurapi.

1 Gan Feld in der Flur des Gottes Gira neben dem Felde des Eri-Nani, $^1/_2$ (Gan) in der Flur des Zarikum nebst Graben, $^2/_3$ (Gan) in der Flur des Bezirks des Upî-idinnam, $^1/_6$ (Gan) in der Flur des Bezirks des Šamaš-nâṣir, (im ganzen) $2^1/_3$ Gan Feld, das Ḳurrudum bearbeitet(?) hatte; — $^1/_{18}$ Gan Garten in der Flur Buta neben dem Graben und der Tochter des Eri-Innanna, 7 Sar bebautes Hausgrundstück, 2 Sar *kummu*, Wohnung des Ṣilli-Šamaš, seines Vaters, 6 Sar Hausgrundstück, KI. GÀL, neben dem Hause des Awât-Šamaš, 3 Sar Hausgrundstück, KI. GÀL, neben dem Hause des Mattatum, 1 Sklave Kalûmum, 1 Sklave Saphuliphur, 1 Sklavin Ili-dumḳi, 1 Sklavin Âli-abuša, 1 Lastwagen, der . . ., 2 . . . -Gefäße; alles dies ist der Anteil des Anum-pi-Šamaš, des Sohnes des Ṣilli-

[1]) Oder: neben dem Garten des Sin? — [2]) Original: sein. — [3]) Vgl. Schorr, S. 76. — [4]) Vgl. Ranke, S. 30.

Šamaš, den er bei der Teilung mit Ibi-Šamaš, Ibku-Antum und Awât-Šamaš, seinen Brüdern, als Anteil erhielt. Sie haben geteilt, sind fertig. In dem Vorhandenen, das (noch) auftaucht, werden sie sich gleichmäßig teilen. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

55. M 27 (B 70. 70a)[1]).

13. V. 42 (?). Ḫammurapi.

10 Sekel Silber, das auf seiner Teilungsurkunde für Ṣilli-Šamaš bestimmt war, hat von Ṣilli-Ištar und Awîl-ili, seinem Bruder, Ṣilli-Šamaš bekommen. Sein Herz ist befriedigt. Er wird nicht darauf zurückkommen; er wird nicht klagen. Bei Ḫammurapi hat er (?) geschworen.

7 Zeugen.

56. M 105 (VAT 762)[2]).

6. XI. 42 (?). Ḫammurapi.

$^5/_6$ Sar 8 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Schiffers Sin-abušu und neben dem Hause der Kinder des Adajatum, — alle Habe des Vaterhauses und die Habe der Iltâni, der Šamašpriesterin, ihrer Schwester, werden sie beim Panier (?) des Sin (?) und dem Kataster (?) des Šamaš genau bestimmen und dann gemeinsam teilen —, (das) ist der Anteil des Sinatum, Sohnes des ḲU-Ištar, den er bei der Teilung mit Warad-ilišu, (seinem) Bruder, erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig. Vom Munde bis zum Golde wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

13 Zeugen und der Tafelschreiber.

57. CT IV 9a (88—5—12, 53).

Ḫammurapi.

Urra-kâmi-niši, Rîš-Urra und Pûrija, die Söhne des Gimil-Ištar, stritten wegen Teilung. Im Hause des Gottes ihrer Stadt und ihres Gottes teilten sie deshalb. Ein Feld (und) Graben (?), soviel vorhanden ist; $1^2/_3$ Sar Hausgrundstück neben dem Hause des Rîš-Urra; $^1/_3$ Sar Hausgrundstück neben Šamajatum; 1 Kuh (?); (das) ist der Anteil des Urra-kâmi-niši. Ein Feld in der Flur von Šulpu (?), soviel vorhanden ist; $^2/_3$ Sar Hausgrundstück neben dem Hause des Urra-kâmi-niši; (das) ist der Anteil des Rîš-Urra. Ein Feld im Tempelbezirk (?) des Tammuz; $1^1/_2$ (Sar) Hausgrundstück neben Urra-kâmi-niši; $^2/_3$ Sar Hausgrundstück neben Rîš-Urra; (das) ist der Anteil des Pûrija. Das . . . der Gottheit Šulat und des Marduk werden sie gleichmäßig [teilen]. Vom Munde bis zum Golde soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

16 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Peiser, S. 24. — [2]) Vgl. Meissner, S. 60.

58. CT IV 46ᵇ (88—5—12, 693)[1].

Ḫammurapi.

1 Sar 10 Gin Hausgrundstück neben dem Hause des Wâbilšu(?)-Šamaš ist der Anteil des Ḳîšatum, den er bei der Teilung mit seinem Bruder erhalten hat. Er hat geteilt, ist fertig. Ihr Herz ist befriedigt. Keiner soll wieder darauf zurückkommen, um je gegen den andern Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ḫammurapi.

5 Zeugen.

59. Warka 40.

Ḫammurapi.

1 Gan Garten mit Dattelpalmen bestanden — $^1/_{18}$ Gan junge(?) Dattelpalmen — neben dem Garten des Ibni-Sin (und) neben dem Felde(?) und der Wiese(?) des Abil-Urra, dessen (eine) Vorderseite der Garten des Ṣîr-šeme, dessen (andre) Vorderseite(?) das Feld (und) die Wiese des Ṣîr-šeme ist; (das) ist der Anteil des Ṣîr-idinnam. Für alle Zeit und immerdar hat Ṣîr-idinnam auf Feld, Haus und Garten in der Stadt Miṣarânum und in der Stadt Kutama(?), den Anteil des Ṣîr-šeme, keine Ansprüche. Bei Nannar, Šamaš und König Ḫammurapi schworen sie(?).

5, auf Duplikat 7 Zeugen.

60. Warka 47.

—. X. 35(?). Ḫammurapi.

$^5/_6$ Sar bebautes Hausgrundstück neben Narâmtum(?) . . . . und neben dem Anteil des Minânu, Sohnes des Migrat-Sin, dessen (eine) Vorderseite die Straße, dessen (andre) Vorderseite das Haus des Sin-asu ist; (das) ist der Anteil der Kinder des Ubar-Sin. 1 $^1/_3$ Sar bebautes Hausgrundstück neben den Kindern des Ubar-Sin, dessen Vorderseite das Haus des Sin-asu und die Straße ist; $^1/_3$ Sar Speicher neben der Straße; (das) ist der Anteil des Minânu, Sohnes des Migrat-Sin. $^1/_2$ Sar bebautes Hausgrundstück neben Minânu; $^1/_3$ Sar Speicher neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar und dem Anteil des Minânu; (das) ist der Anteil der Kinder des Ili-sukkalli. Nachdem sie den Anteil ihres väterlichen Vermögens festgestellt haben, haben sie ihr Vaterhaus, soviel vorhanden ist, in voller Übereinstimmung (geteilt). Für alle Zeit es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Ḫammurapi geschworen.

12, auf Duplikat 13 Zeugen.

61. Warka 25/26[2]).

4. XII. — Ḫammurapi.

1 Sar bebautes Hausgrundstück, der Grundbesitz(?) des Ubar-Sin, Sohnes des Mazutu(?); davon $^1/_4$ Sar 5 ŠE bebautes Hausgrundstück; 20 Sar Garten, mit Dattelpalmen bestanden, neben dem Garten des Ili-sukkalli; $^1/_{18}$ Gan Feld im Felde der Flur der Stadt Dungi-era-padda; 1 Tür aus Dattelpalmholz, gehörig

[1]) Vgl. Schorr, S. 100. — [2]) Vgl. Peiser S. 16.

zur Scheune(?); 20 Kur Getreide; $1^1/_3$ Sekel Silber; (das) ist der Anteil des Idin-Šamaš.

25 ŠE bebautes Hausgrundstück neben Idin-Šamaš; 12 Sar Garten neben dem Garten des Idin-Šamaš; $^1/_{18}$ Gan Feld neben dem Felde des Idin-Šamaš; 1 Tür aus Dattelpalmholz, gehörig zur Scheune(?); 10 Kur Getreide; 2 Sekel Silber . . . . .; 1 Sklave, Luštamar-Šamaš mit Namen, den man . . . . . . genommen hatte; (das) ist der Anteil des Irîbam-Sin.

25 ŠE bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Irîbam-Sin; 12 Sar Garten neben dem Garten des Irîbam-Sin; $^1/_{18}$ Gan Feld im Felde von Dungi-era-padda neben Irîbam-Sin; 1 Tür aus Dattelpalmholz, gehörig zur Scheune(?); 10 Kur Getreide; 2 Sekel Silber, (das) ist der Anteil des Ibi-Ilabrat.

25 ŠE bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ibi-Ilabrat; 12 Sar Garten, mit Dattelpalmen bestanden, neben dem Garten des Ibi-Ilabrat; $^1/_{18}$ Gan Feld im Felde der Flur von Dungi-era-padda neben Ibi-Ilabrat; 1 Tür aus Dattelpalmholz, gehörig zur Scheune(?); 10 Kur Getreide; 2 Sekel Silber; (das) ist der Anteil des Šamšija (= Šamaš-mušêzib).

25 ŠE bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Šamšija; 12 Sar Garten, mit Dattelpalmen bestanden, neben dem Garten des Šamšija; $^1/_{18}$ Gan Feld im Felde des Flur von Dungi-era-padda neben Šamšija; 10 Kur Getreide; 2 Sekel Silber . . . .; (das) ist der Anteil des Anum-nâṣir.

25 ŠE bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Anum-nâṣir; 12 Sar Garten, mit Dattelpalmen bestanden, neben dem Garten des Anum-nâṣir; $^1/_{18}$ Gan Feld, Feld der Flur von Dungi-era-padda; 1 Tür aus . . .-Holz, gehörig zur Scheune(?); 10 Kur Getreide; 11(?) Ḳa Öl; (das) ist der Anteil des Mâri-irṣitim.

In voller Übereinstimmung haben sie von dem Besitz(?) Kenntnis genommen und sich dann in das Vermögen ihres Vaterhauses geteilt. Für alle Zeit und immerdar wird keiner gegen den andern Einspruch erheben. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Marduk und [König] Ḫammurapi geschworen.

14, auf Duplikat wohl 17 Zeugen.

62. R 50 (CBM 1268).

2. Samsuiluna.

$^1/_4$ Gan Feld in der Flur des Gizânum neben dem Felde des Anum-pî-Šamaš und neben dem Felde des Pûr-Sin, Sohnes des Sin-[. . .] dessen eine Vorderseite der Kanal Nabium-[. . .], dessen andre Vorderseite das Feld ist, das zum Unterhalt des Gizânum dient(?), das Tauschobjekt für $^2/_9$ Gan Feld, das inmitten des Feldes lag, das dem [. . .]-Ilabrat unterstellt ist, das Kaufobjekt der Ruttum, [seiner] Mutter, das sie von Ṣilli-Šamaš, [ihrem] Ehemann, gekauft hatte, ferner 1 *šibirrum* (Stab?) aus Silber(?), — alles dies ist der Anteil, (der ursprünglich) der Ruttum, seiner Mutter (gehörte), den Ibi-Šamaš als Anteil von seinen Brüdern bekam. Seine Brüder werden nicht Einspruch gegen ihn erheben. Der Graben gehört ihnen gemeinschaftlich. Bei Šamaš, Marduk und Samsuiluna schworen sie.

7, auf Duplikat 10(?) Zeugen.

63. Warka 52.

4. VIII. 4. Samsuiluna.

$^{1}/_{4}$ Gan 30 Sar Feld neben Idin-Sin, dem Sohne des Šaḫuzabu(?), (und) neben dem Anteil des Ṣilli-Ištar und Awîl-ili, der Söhne des Ili-sukkalli, dessen eine Vorderseite Ili-idinnam, Sohn des Appâ, dessen andre Vorderseite das Feld des Rammân-idinnam ist; (das) ist der Anteil des Minânum, Sohnes des Migrat-Sin.

$^{1}/_{4}$ Gan 30 Sar Feld neben dem Anteil des Minânum, Sohnes des Migrat-Sin, (und) neben dem Anteil des Idin-Šamaš und seines Bruders, der Söhne des Ubar-Sin, dessen eine Vorderseite Ili-idinnam, der Sohn des Appâ, dessen andre Vorderseite das Feld des Rammân-idinnam ist; (das) ist der Anteil des Ṣilli-Ištar und des Awîl-ili, seines Bruders, der Söhne des Ili-sukkalli.

$^{1}/_{4}$ Gan 30 Sar Feld neben dem Anteil des Ṣilli-Ištar und des Awîl-ili, seines Bruders, und neben dem Felde des Tarîbum, des Soldaten, dessen eine Vorderseite Ili-idinnam, Sohn des Appâ, dessen andre Vorderseite das Feld des Rammân-idinnam ist; (das) ist der Anteil des Idin-Šamaš und seines Bruders, der Söhne des Ubar-Sin.

Der Graben, soviel vorhanden ist, ist nicht geteilt. Gemeinsam werden sie Wasser entnehmen. In voller Übereinstimmung haben sie sich in den Besitz(?) geteilt. Es nicht zu ändern, haben sie geschworen.

8 Zeugen.

64. Warka 77.

Unbestimmt.

18 Gin Hausgrundstück, ŠUB. BA, ..., neben dem Hause des Jâ und Ludlul-Sin(?) und neben dem Hause des Abi-ṭâbum ist der Anteil des Buzâzum.

$23^{1}/_{3}$ Gin Hausgrundstück, ŠUB. BA, neben dem Hause des Mulu- . . . und neben dem Hause des Buzâzum ist der Anteil des Jâ und Ludlul-Sin.

$11^{2}/_{3}$ Gin Hausgrundstück, ŠUB. BA, neben dem Hause des Buzâzum und neben dem Hause des Dada(?) ist der Anteil des Abi-ṭâbum.

Sie haben das Hausgrundstück ge . . .. das ŠUB. BA-Grundstück haben sie ge . . . Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Beim König haben sie(?) geschworen.

7(?) Zeugen.

65. Warka 91.

Unbestimmt.

1 Haus (und) Garten, mit Bäumen bestanden, neben dem Garten des Ubar-rum (und) neben dem Hause des Sâsija; im Jahre an 6(?) Tagen die Einkünfte des Tempels der Bêlit; im Jahre an 6(?) Tagen die Einkünfte(?) des Tempels der Gula; 1 Sklavin, Wakartum mit Namen; 1 . . . ; (das) ist der Anteil des Abâ, des jüngeren Bruders. Haus, Garten, Habe und Einkünfte(?), soviel vorhanden sind, haben sie geteilt, ...

$^{1}/_{36}$(?) Gan, 20 Sar Garten, mit Bäumen bestanden, $^{1}/_{3}$ Sar 2 Gin bebautes Hausgrundstück — 1 Tür . . . — neben dem Hause des Azag-Ilabrat; im

Jahre an 8 Tagen die Einkünfte des Tempels der Gula; im Jahre an 13 Tagen die des Tempels der Bêlit; im Jahre an 4 Tagen die des Tempels des Nannar; 1 Sklave, Pânija mit Namen; 1 Sklavin, . . . mit Namen; 1 . . .; 1 . . .; (das) ist der Anteil des Ilušu-ellassu, des älteren Bruders, und . . . .

Haus, Garten, Habe und Einkünfte(?), soviel vorhanden sind, haben sie geteilt . . . Für alle Zeit soll Ilušu-ellassu gegen Abâ, seinen Bruder, keinen Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

Anzahl der Zeugen unsicher.

66. Warka 92.

Unbestimmt.

$11^1/_4$ Gin bebautes Hausgrundstück; die Einkünfte des Tempel der Gottheit Nin-šar(?); im Jahre an . . . Tagen die Einkünfte(?) des Tempels des Nannar; im Jahre . . . . . .; 96(?) Sar Garten, mit Bäumen bepflanzt; 1 Tür zur Scheune; 1 . . .; 1 Bett; 1 Stuhl; 1 . . .-Stein; (das) ist der Anteil des Ur-Nani. (Es folgen noch einige unklare Zeilen).

10 Zeugen.

67. Warka 105.

Unbestimmt.

Den Garten werden(?) Ibkuša(?) und Laʾûtu(?), die Kinder des Sâsija, und Sin-imgur gleichmäßig teilen. Beim König schwor man.

6 (?) Zeugen.

68. R 62 (CBM 1401).

11. VII. 26. Samsuiluna.

[x] + $^1/_{18}$ Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer in der Flur Nâgum neben dem Felde des BA(?)-ša-Gula und neben dem Felde des Rîš-Šamaš, Sohnes der Bêltâni; $^1/_3$ Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer in der Flur Nâgum am(?) Turmtor neben dem Felde des Mulu-Nani, des Wahrsagepriesters, und neben dem Felde des Rîš-Šamaš, des Sohnes der Bêltâni; 1 Sar bebautes Hausgrundstück in Groß-Sippar neben dem Hause des Iṭêb-libbi-Šamaš und neben dem Hause des Rîš-Šamaš, des Sohnes der Bêltâni; 1 Sar Turmhaus und . . . . . neben dem Hause des Ibḳu-Nâr-Irnina und neben dem Hause des Rîš-Šamaš, des Sohnes der Bêltâni; 1 Sklave, Bêli-êpiri; 1 Sklavin Mamu-[. . .]; 1 Sklavin Amat-Sin(?); 1 Sklavin Kabtat-[. . .]; 10 Sekel Silber, Zuschlagspreis für einen (eingetauschten) Sklaven, den Rîš-Šamaš ihr(?) bezahlt hatte; 6 . . .; 1 .[. .]; 4 Minen, ihr Betriebskapital(?); 1 . . .-Stein; — das Getreide und das (noch) Vorhandene werden sie gleichmäßig teilen —, (das) ist der Anteil der Amat-danni(?), der Šamašpriesterin, der Tochter des Ilušu-bâni, den sie bei der Teilung mit Rîš-Šamaš, dem Sohne der Bêltâni, ..., erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Samsuiluna schworen sie.

8 Zeugen und der Tafelschreiber.

69. CT IV 11ª (88—5—12, 183)[1].

10. VI. 28. Samsuiluna.

Von 6 Backtrögen[2] (?) des Sin-bâni und der Kinder des Šamaš-tappišu und zwar 2 Backtrögen (?) des Sin-bâni, Sohnes des Uṣur-awât-Šamaš, 2 des Ibḳatum und 2 des Sinatum, der Kinder des Šamaš-tappišu, die Nidnat-Sin, der Sohn des Mâr-Baja, als ihre Erbschaft bekommen hatte, haben betreffs 1 Backtroges (?) des Sin-bâni, Sohnes des Uṣur-awât-Šamaš, 1 Backtroges (?) des Ibḳatum und 1 Backtroges (?) des Sinatum, der Kinder des Šamaš-tappišu, das Geld für alle diese 3 Backtröge, die auf seinen Erbschaftsurkunden aufgeschrieben waren, mit seiner vollen Einwilligung Šamaš-ili, [Ṭâb]-šar-ili, [. . .]-ibni, Šamaš-nâdi und Šamaš-bêl-ili, die Kinder des Mâr-Baja, dem Nidnat-Sin, ihrem Bruder, erstattet und dann jene 3 Backtröge (?) genommen. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei [Šamaš], Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

5 Zeugen.

70. PINCHES-PEEK 14.

18. II. 30. Samsuiluna.

$^1/_3$ Gan Feld in der Flur von KUD-bâni nebst $^1/_{18}$ Gan Feld, dem Anteil ihrer Schwestern, neben dem Felde der Amat-Šamaš, der Tochter des Lipit-Ištar, und neben dem Felde des Bêlšunu, dessen eine Vorderseite der Euphrat, dessen andre Vorderseite das Gefild ist; $^2/_3$ Sar, 5 Gin Hausgrundstück in Sippar; $1^1/_2$ Sar Hausgrundstück in KUD-bâni; 1 Ochse; 1 Kuh von einem Jahre; 1 . . .-Stein; alles dies ist der Anteil des Kubbutum, den er bei der Teilung mit Ibḳu-Anunîtum, Bêlšunu, Sin-bâni, Ilušu-bâni, Rîmum und Marduk-nâṣir, seinen Brüdern, erhielt. Sie haben geteilt, sind fertig. Ihr Herz ist befriedigt. Vom Munde bis zum Golde soll für alle Zeit keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

4 Zeugen, darunter der Polizeipräfekt (?), und der Tafelschreiber.

71. VS VII 40 (VAT 6348).

—. 20. IX. —. Samsuiluna (?).

Ein Feld, angrenzend an den Turm (?), ein Garten mit Dattelpalmen (?), soviel vorhanden ist, bis zur (?) Wiesenniederung (?) ist der Anteil des Marduk-nâṣir.

3 Zeugen.

72. VS VII 168 (VAT 6374).

Samsuiluna (?).

(Anfang zerstört) . . . angrenzend an [. . . . .] $^2/_3$ Sar Garten in der Flur [. . .] angrenzend an Ibḳu-irṣitim, zusammen $^2/_9$ Gan Feld, [. .] $23^2/_3$ Sar Garten, ist der Anteil des Marduk-nâṣir, seines Bruders (Rest zerstört).

---

[1] Vgl. SCHORR, S. 116. — [2] SCHORR übersetzt „Siegelring“: indes sind solche in altbabylonischer Zeit nicht nachweisbar.

73. CT VI 31b (91—5—9, 2485)[1].

—. IX. —. Samsuiluna.

2/3 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sakkut-muballiṭ und neben dem Hause des Šamaš-tappi-wêdim; 1 Sklavin Zarrikum; 2 (?) Ochsen zum . . . . des Ili-awîlim-rabi; 1 Sklavin, gehörig zum (?) Lehnsverhältnis (?); (das) ist der Anteil des Šamaš-šûzibanni und des Šamaš-tatum, der Söhne des Zuzânum, welchen sie bei der Teilung mit Ili-awîlim-rabi erhalten haben. Sie haben geteilt, sind fertig. Ihr Herz ist befriedigt. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

10 Zeugen.

74. CT VIII 3a (88—5—12, 12)[2].

23. VIb. 11. Ammiṣaduga.

3½ Sar KI. GÀL, gehörig zu 10 Sar KI. GÀL, in Sippar-Amnanim, das von Sin-nâdin-šumi gekauft war, neben dem Hause der Bittetum, der [Šamaš]-priesterin, der Schwester seines Vaters, und neben dem Hause des Sin-idinnam [. . . .], dessen eine Vorderseite der Platz, dessen andre Vorderseite das unbebaute Grundstück der Ministerialen ist, [. . . .] Gruben (?); (das) ist der Anteil des Ina-Êulmaš-zêr, Sohnes des Ili-bâni, des Sohnes ihres (eorum) Bruders, den er bei der Teilung mit Warad-Sin und Sin-idinnam, den Söhnen des Awîl-Rammân, den Brüdern seines Vaters, erhalten hat. Sie haben geteilt, sind fertig. Ihr Herz ist befriedigt. Der Besitz des Vaterhauses, der (noch) auftaucht, gehört ihnen gemeinsam. Die Lehnsstellung des Vaterhauses werden sie gemeinsam ausüben. Nachdem hinsichtlich alles Besitzes des Awîl-Rammân, ihres Vaters, bei dem Panier (?) des Illil im Heiligtume ihres Gottes Warad-Sin, der äl[teste Br]uder, gegenüber Sin-idinnam [und Ina-Êulmaš-zêr], den Nachkommen des Awîl-[Rammân], sich gereinigt hat, haben sie, damit für alle Zeit keiner gegen den andern Einspruch erhebe, bei Šamaš, Marduk und König Ammiṣaduga geschworen.

10 Zeugen und der Tafelschreiber.

75. M 107 (88—5—12, 57).

30. I. 16. Ammiṣaduga.

1 Sklavin Anum-pî-ša nebst ihren Kindern, der Anteil des Warad-Marduk, des Feldwebels (?), 1 Sklave Ṣilli-Urra, der Anteil des Ibni-Marduk, 1 Sklavin Lalabîtum, der Anteil des Pazzalum, alles dies sind die Anteile der Kinder des Warad-Ulmaššitum, die Warad-Marduk, der Feldwebel (?), ihr Bruder, aus eigner Kraft bekommen und dann dem Ibni-Marduk und dem Pazzalum, seinen Brüdern, aus gutem Willen zuerteilt hatte. Nachdem sich Warad-Marduk, der Feldwebel (?), ihr Bruder, hinsichtlich des Besitzes des Warad-Ulmaššitum, ihres Vaters, durch Eid gegenüber Ibni-Marduk und Pazzalum, seinen Brüdern, gereinigt hatte, werden Ibni-Marduk und Pazzalum, die Söhne des Warad-Ulmaššitum, nicht wieder darauf zurückkommen, um gegen Warad-Marduk, den Feld-

[1]) Vgl. Schorr, S. 118. — [2]) Vgl. Meissner, S. 51.

webel(?), ihren Bruder, Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Ammiṣaduga schworen sie.

4 Richter, 5 Zeugen und der Tafelschreiber.

76. CT VI 22ᵇ (91—5—9, 365)[1].

Unbestimmt.

1/3 Gan Feld neben Šêlibu und neben Ibkuša; 1/3 Sar bebautes Hausgrundstück neben Erišti-Aja, der Tochter des Ḫilur(?); (das) ist der Anteil der Nîši-înišu; bei der Teilung mit Rîbatum hat sie (ihn) erhalten.

8 Zeugen, 4 Zeuginnen.

77. CT VI 28ᵃ (91—5—9, 414).

Unbestimmt.

(Anfang fehlt) [x] Gan Feld in [. . .], das die Kinder des Ili-š[eme] [. . . . . . .], neben Abi-eraḫ und neben Nani-manba; 1 1/2 Sar 5 Gin bebautes Hausgrundstück neben Wardum und neben den Kindern des . . . .; 1 Sklave, Šamaš-tappê mit Namen; 1 Ochse; 1 Kuh; 2 Lastwagen; 1 Bewässerungsgerät; 1 Messer(?); 1 Egge(?); 1 . . .-Stein; alles dies ist der Anteil des Ḫa[. . . .] und der Anteil des Ana-Šamaš-ana[. . .], den Imgur-Sin seinen Geschwistern zuerteilte. Hinsichtlich Feldes, Hauses, Gesindes und alles Erdenklichen, vom Munde bis zum Golde, haben sie geteilt und sind fertig. Sie werden deshalb nicht wieder darauf zurückkommen, um gegen Imgur-Sin Einspruch zu erheben. Bei Šamas und Marduk schworen sie.

Mindestens 13 Zeugen.

78. VS VII 38. 39 (VAT 6216. 6248).

2. V. 5. Samsuiluna.

1/18 Gan 10 Sar Garten(?) . . . . neben dem Felde des Anum-nâṣir und neben dem Felde des Ibbatum, dessen Vorderseite Râkibum, dessen Rückseite Zabbija ist, Feld und Garten des Ibi-Šaḫan und des Mârum, haben Ibi-Šaḫan, der Vater, und Mârum, sein Sohn, der Mârat-irṣitim und der Sin-nâda gegeben(?) . [. . . . .] werden sie geben. 2 Sekel Silber als Ersatz(?) werden Mârat-irṣitim und Sin-nâda dem Mârum, ihrem Bruder, geben(?)[2].

4 Zeugen.

II. Scheidemauer.

(VII.)

79. CT IV 14ᵇ (88—5—12, 345).

6. I. 17. Sin-muballit.

Eine Mauer, ... des Gottes(?), neben dem Hause des Sin-êpušu(?), Sohnes des Šamaš-dîn, hat zu einem Gebrauchszwecke(?) von Anum-pî-Sin Enim-Naninigen verlangt; die Mauer gehört ausschließlich dem Anum-pî-Sin.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. SCHORR, S. 177. — [2]) Duplikat: 1 Sekel Silber wird Mârat-irṣitim, 1 Sekel Silber Sin-nâda als Ersatz dem Mârum, ihrem Bruder, geben.

80. CT IV 22b (91—5—9, 691)[1].

Ḫammurapi.

Die Trennungsmauer des Nakarum, Sohnes des Ibni-Amurrum, und der Ruttum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibiḳ-Ešḫarra(?) wird Ruttum, die Šamašpriesterin, bauen. Ihre Balken werden sie einer wie der andre auflegen. Keiner soll gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

81. R 44 (CBM 429).

Ḫammurapi.

½ Gar, 4 Ellen, 9 Zoll [Langseite] zu 1 Elle Vorderseite, Trennungsmauer. Šamaš-ḫâṣir, Sohn des Sin-iḳišam, Tarîbum und [NN.], die Söhne des Sin-gâmil, werden einer wie der andre und(?) [. . . .] die Balken auflegen. Am westlichen(?) Ausgange. . . . . [Keiner soll gegen den andern Einspruch] erheben. Bei Šamaš, Aja, [Marduk] und Ḫammurapi schworen sie.

10 Zeugen.

82. CT IV 37d (88—5—12, 626)[2].

Undatiert.

Was die Mauer anbetrifft, die neben dem Hause des Šamaš-în-mâtim ist, von 9 Ellen Länge, die Trennungsmauer der Erišti-Aja, der Tochter des Zililum, und des Šamaš-în-mâtim, so wird einer entsprechend dem andern seine Balken befestigen.

4 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Meissner, S. 35. — [2]) Vgl. Meissner, S. 35.

C.

Schuldrecht.

I. Allgemeiner Teil.

1) Gesamtschuld.

(VIII.)

83. CT VI 34[b] (91—5—9, 604)[1]).

Undatiert.

Imgur-Upî, Sohn des Zil[ija], Ibḳatum, Sohn des Sin-er[îbam], Ilušu-bâni, Sohn des Pûr-Sin, dies sind die Zeugen, vor denen Erîb-Sin, Sohn des BA(?)-ša-Upî, den Etel-pî-Sin folgendermaßen in Anspruch genommen: „2 Sekel Silber für einen Hammel . . . . habe ich Dir und dem Sin-idinnam gegeben. Den Hammel habt ihr mir jedoch nicht gebracht! Deinen Genossen Sin-idinnam hatte ich in Anspruch genommen; da sagte er: »Etel-pî-Sin wird es Dir anweisen, und daraufhin 1 Sekel Silber, soviel auf ihn kommt, Dir geben. 1 Sekel Silber, soviel auf mich kommt, werde ich Dir geben. Gesetzt, er weist es Dir nicht an, so werde ich die 2 Sekel (für uns) gemeinsam Dir geben.«" Da sagte Etel-pî-Sin: „Deine 2 Sekel Silber wird Dir Sin-idinnam bezahlen. Den Sin-[idinnam] werde ich selbst Dir bringen; auch werde ich ihm meinen 1 Sekel Silber ersetzen(?). Gesetzt, ich bringe ihn Dir nicht, so werde ich (für uns) gemeinsam bezahlen."

2) Zahlungsverzug, Eintritt des Bürgen.

(IX.)

84. CT VIII 33[a] (91—5—9, 452)[2]).

24. VIII. — Abi-ešuḫ.

10 Kur Getreide im Maße des Šamaš, die zum Kaufen von Wolle Sin-nâdin-šumi, der Sohn des Nabium-mansum, dem Sin-erîbam, Sohn des Awîl-Sin, gegeben hatte; Sin-erîbam hat darauf Wolle dem Sin-nâdin-šumi, Sohn des Nabium-mansum, nicht gegeben. Die Hand des Sin-eribam, Sohnes des Awîl-Sin, ward zurückgezogen(?); deshalb wird im Eingang des Tores(?)

---

[1]) Schorr, S. 179; vgl. CT IV 6a. — [2]) Vgl. Meissner, S. 29.

nach dem derzeitigen Kurse (?) die Wolle Šamaš-ḫegal, der Sohn des BA (?)-ša-Sin, dem Sin-nâdin-šumi, Sohn des Nabium-mansum, geben.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

85. CT IV 31ᵇ (88—5—12, 522).

27. XI. 27. Ammiditana.

1 Sekel Silber, Kaufgeld für 3 . . . -Kleider für den Tempel des Šamaš, Lieferung (?) des Mâr-ûm-ešrâ und des Warad-Sin, der Kinder des Êṭirum. Die Hand des Mâr-ûm-ešrâ und des Warad-Sin ist zurückgezogen (?); deshalb wird Sin-nâdin-šumi, Sohn des Šamaš-muballiṭ, die 3 . . . -Kleider innerhalb von 15 Tagen bringen (?). Bringt er (sie) nicht, wird er 1 Sekel Silber darwägen.

Vor Tarîbatum, dem Schreiber.

86. VS VII 98 (VAT 6418).

23. V. 14. Ammiṣaduga.

80 Ḳa Getreide im Maße des Šamaš, das Etel-pî-Marduk, der Šapir von Kiš, von Nabium-erîba, dem Sohne des Awîlija, und von Ṣabîtum, seiner Schwiegermutter, zu fordern hatte. Die Hand des Nabium-erîba und der Ṣabîtum ist zurückgezogen (?); deshalb wird der Hirt Rîšatum, der Sohn des Uraš-muballiṭ, innerhalb von 5 Tagen 80 Ḳa Getreide darmessen.

1 Zeuge.

87. VS VII 138 (VAT 6317).

29. XII. 17 + a. Ammiṣaduga.

$^2/_3$ Sekel Silber, das Rîš-Marduk, der Wahrsagepriester-Sekretär, im Auftrag des Anum-ḫâbil von Ibni-Marduk und Iluni, den Söhnen des Idin-Lagamal, zu fordern hatte. Die Hand des Ibni-Marduk und des Iluni ist zurückgezogen (?); deshalb wird Liwir-Bâbili, Sohn des Awîl-Ištar, dem Träger seiner Quittung innerhalb von 5 Tagen das Silber geben.

2 Zeugen.

3) Schuldübernahme.

(X.)

88. CT IV 22ᵃ (91—5—9, 685) [1].

Undatiert.

6 Sekel Silber des Sin-idinnam, 2 Sekel des Šamaš-ṣulûli, 1 Sekel des Abu-waḳar, (im ganzen) 9 Sekel Silber, die Summe (?) seiner Schuld, hat Aḫušina, dem Awîl-Anim, seinem Sohne, überwiesen. Nicht sollen seine Gläubiger darauf zurückkommend sich an Aḫušina halten.

13 Zeugen.

---

[1] Vgl. Meissner, S. 38.

4) Anerkennungsvertrag und Zahlungsgeschäft[1].

(XI.)

89. M 44 (Warka 20).

—. V. —. Rîm-Sin.

Auf Garten, Haus, Gesinde, Hausgerät, was immer da ist, das Ḫišâtum hat oder bekommen wird, haben Idin-Rammân, der Sohn des Rammân-idinnam, und Mattatum, seine Mutter, keinerlei Ansprüche. Für alle Zeit es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš und Rîm-Sin, ihrem Könige, geschworen.

8 Zeugen.

90. R 24 (CBM 93).

13. VII. 7. Ḫammurapi.

1 Ḳa Primaöl, genommen von Šât-Aja, der Tochter des Ilušu-abušu.

Es garantiert (?): Ana-Aja-taklâku.

Keine Zeugen.

91. R 25 (CBM 78).

30. XII. 7. Ḫammurapi.

1 Ḳa Primaöl, genommen von Šât-Aja, der Tochter des Ilušu-abušu.

Keine Zeugen.

92. M 29 (B 77)[2].

—. VII. 38. Ḫammurapi.

15 Sekel Silber aus den Einkünften (?) des Gartens, hat von Ṣilli-Ištar Ili-ippašram genommen. Sein Herz ist befriedigt.

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

93. CT IV 42ᵇ (88—5—12, 636).

1. II. 35 (?). Ḫammurapi.

1½ Kur Getreide und 1 Sekel Silber, gehörig zu 8 Kur Getreide, seinem Lohne für 1 Jahr, hat von Nûr-Šamaš, Sohn des Ṣilli-Šamaš, Šamaš-rabi, Sohn des Ibḳatum, erhalten.

3 Zeugen.

94. VS VII 14 (VAT 6371).

18 (?). VI 35 (?). Ḫammurapi.

Von drei Kühen, die von Warad-Amurrim Ḫuzâlatum zu fordern hat, hat sie [2] erhalten; 1 ist rückständig.

Keine Zeugen.

95. R 32 (CBM 87)[3].

10. —. 43. Ḫammurapi.

3 Ḳa Öl, das Áli-talîmi von Lîšer-Sippar, genommen hat.

Wenn Du kommst, werde ich das Silber Dir darwägen. Halte (den Boten) nicht auf!

Es garantiert: Ukni (?)-Antum.

Den 10. Kinunu.

[1] Hierher wohl auch No. 132. — [2] Vgl. Meissner, S. 34. — [3] Briefliche Mitteilung.

96. R 40 (CBM 1165).

5. III. 35(?) Ḫammurapi.

1 Hacke(?), 2 . -Hacken(?), 2 Ziegelformen(?), 2 Meßgefäße(?), 10 . . . ., unterstehend dem Ibḳatum, Sohn des Uḫallum, hat Iškur-mansum, Sohn des Etejatum, erhalten. Den Hof (= Palast) wird er begleichen.

Keine Zeugen.

97. M 28 (Warka 108).

10. X. —. Ḫammurapi.

Was das Geld betrifft, das Zikrum und Ṣabitum dem Ṣilli-Ištar zur Aufbewahrung übergeben haben, so haben sie es bekommen; ihr Herz ist befriedigt. Taucht eine gesiegelte Urkunde auf, so wird er (sie) zerbrechen.

Vor Ablum, Sohn des Sin-išmêni.
Vor Idin-Sin, Sohn des Pirḫu.
Siegel der Zeugen.
Den 10. Tebet, Jahr der Tašmêtum.

98. R 52 (BM 1278).

22. I. 4. Samsuiluna.

3 Kur Getreide, . . . des Marduk für Šamaš-ilum, hat Balṭu-kašid genommen. Der Speicher(?) . . . . Es gehört zu 210 Kur Getreide.

Keine Zeugen.

99. R 54 (CBM 1173).

9. III. 4. Samsuiluna.

6 Kur Getreide, feststehendes . . . für Saḫirtum, hat Balṭu-kašid genommen. Es gehört zu 300 Kur Getreide, das am Tore des Nûr-Aja in Empfang genommen ist.

Keine Zeugen.

100. M 83 (VAT 841).

2. IX. 5. Samsuiluna.

Ein Talent Erdpech des Nûr-Šamaš vom Jahre des Kanals Samsuilunaḫegal hat Gimil-Marduk erhalten.

Keine Zeugen.

101. VS VII 33 (VAT 6311).

19. II. 11. Samsuiluna.

Am 19. Ijar hat 10 Ḳa . . . . . von Awîl-Šamaš Maninum genommen[1]).

Keine Zeugen.

102. F 26 (S 83).

26. XI. 18. Samsuiluna.

13 Sekel Silber, Kaufgeld für(?) die Šamaš-nûri . . . ., unterstehend dem Šamaš-bâni, vom Tebet (X) des Jahres an „Da die Mauer von Isin"

[1]) Nicht „entliehen"; vielleicht = „gepfändet".

bis zum 30. Kislev (IX) des Jahres der großen Mauern, d. i. für 2(?) Jahre, sind in Gegenwart des Šamaš-bâni, des . . . von Sippar, in Empfang genommen von Marduk-mušallim, Sohn des Rammân-ilum, dem Erheber.

Keine Zeugen.

103. F 27 (S 476).

—. V. —. Samsuiluna(?).

180 Rohrbündel(?), genommen von Sin-aḫam-idinnam, dem Sekretär der Schiffbauer(?) und . . . ., für das Fest(?) im Monat Ab (V).

Geschenk(?) des Ḫuzâlum.

Keine Zeugen.

104. CT IV 15ᵇ (91—5—9, 784).

5. VIII. —. Abi-ešuḫ.

½ Mine Silber, gehörig zum Kaufgeld für Häute, Fleisch und Mehl(?), vom Jahre „Da König Abi-ešuḫ seinen Befehl(?) in der großen Kraft Marduks“, das dem Sin-bêl-ablim, dem Richter, zum Erheben übergeben war, ist in Gegenwart des Nidnatum, des Kürschners(?) von Sippar-Amnanum, in Empfang genommen von Ilušu-ibni und Šamaš-mušallim.

Die Quittung des Erhebers werden sie bringen, dann werden sie ihre Quittung nehmen.

Keine Zeugen.

105. CT VIII 33ᶜ (91—5—9, 406).

10. VIII. —. Abi-ešuḫ.

37⅓ Häute und Kadaver, Rest von 131¼ vom neuen Jahre; 51⅔ Häute und Kadaver, gehörig zu 117⅙, vom Jahre „Da König Abi-ešuḫ auf das erhabene Geheiß Anus und Illils“, (zusammen) 89 Häute und Kadaver, in Empfang genommen von Šarrum-Šamaš, Sohn des Ibḳu-ilišu, dem Kürschner(?) von Sippar.

Hüter: Ikûn-pî-Sin, der Hirt.

4 Zeugen.

Es garantiert(?): Rîš-Marduk, der Gallab.

106. CT VIII 1ᶜ (91—5—9, 611).

10. VIII. —. Abi-ešuḫ.

131 Häute und Kadaver vom Jahre „Da König Abi-ešuḫ, der Hirt, der Liebling Anus und Illils“, gehörig dem BA(?)-ša-Sin, Sohn des Šiklânu, sind für Kürschnerarbeit(?) deponiert und dann unter den Ministerialen(?) . . .; in Empfang genommen von (den Beamten von) Kâr-Sippar und den Richtern von Sippar.

Keine Zeugen.

[Hüter: NN.], der Hirt.

107. R 79 (CBM 1295).

7. XI. —. Abi-ešuḫ.

2 weibliche Schafe und 3 Hammel ohne Quittung, gehörig dem Anum-damik, dem Oberinspektor(?), Sohn des Zimri-Šamaš, (empfangen) aus der Hand des Nergal-ibi, Sohnes des Ibḳu-Anunîtum.

Keine Zeugen.

108. R 72 (CBM 1150).

10. II. —. Abi-ešuḫ.

⅔ Sekel gestempeltes Silber, gehörig zum Silber des Kürschners (?) von Sippar und seiner Umgebung (?), vom Jahre „Da König Abi-ešuḫ den Abi-ešuḫ-Kanal einweihte", sind in Gegenwart des Eṭirum, Sohnes des Warad-Sin, in Empfang genommen von Marduk-nâṣir und Marduk-muballiṭ, den Feldwebeln (?) des Gallabs Nakarum.

Keine Zeugen.

109. VS VII 43 (VAT 6236).

20. XII. —. Abi-ešuḫ.

4½ Sekel Silber, *isiḫtu* des Awîl-Nabium, Sohnes des Šamaš-îšu, das (die Beamten von) Kâr-Uruk für Marduk-lamassašu, den Priester (?), zum Ernten ge . . . haben. In Gegenwart des Awîl-Nabium in Empfang genommen von Šamaš-muballiṭ, dem . . . von Kâr-Uruk.

Keine Zeugen.

110. R 91 (CBM 723).

30. XII^b. 4. Ammiditana.

6 Sekel Silber, Kaufgeld für 1 Talent Wolle des Šamaštempels, die im Jahre „Da der erhabene Hirt", rückständig waren, die dann im Jahre des Königs Ammiditana, das dem folgte „Da die Macht Marduks", Rammân-lamassašu eingetrieben und dann in den Šamaštempel hineingebracht hat, sind in Gegenwart des Šamaš-nâṣir, Sohnes des Sin-imguranni, in Empfang genommen von Warad-ilišu, dem Richter.

Keine Zeugen.

111. CT VIII 36^c (91—5—9, 471).

28. III. 8 Ammiditana.

10 Kur Sesam, . . . Marduks vom Empfangsgut . . . . ., gehörig zum Sesam aus der Stadt Luḫajatu am Ufer des Azitum-Kanals, sind für das Fest des Šamaš von Sippar, um „das Haupt zu halten", nach Sippar-Jaḫrurum gebracht worden, darauf haben es Warad-ilišu, der Richter, Ibni-Rammân, der Richter, und Ilušu-bâni, der Richter, und (die Beamten von) Kâr-Sippar-Jaḫrurum (?) erhalten.

Zum Auspressen in Empfang genommen von Bêli-libluṭ, dem Ölkelterer.

Die 3 Abrechnungen mit den Richtern und Kâr-Sippar-Jaḫrurum werden gemacht werden.

Keine Zeugen.

112. VS VII 54 (6415).

10. VIII. 20. Ammiditana.

⅔ Kur Getreide von der Abgabe des Feldes des Iddatum, Sohnes des Šêlibum, ist als Bezahlung für Torzoll (?), den er zu leisten hat, von Abam-lâ-idi, Uraš-muballiṭ und Idin-Ilabrat, den Tormännern von Dilbat, in Empfang genommen von Iddatum, Sohn des Ilušu-ibnišu, seinem Wirtschafter.

3 Zeugen.

113. CT VIII 2b (91–5–9, 747).

21(?). IV. 34. Ammiditana

16 Minen Silber, welches sie(?) vom Nisan des Jahres „Da Ninib, der gewaltige Held“, bis zum Tammuz des Jahres „Da das Bildnis des Königs Samsuiluna“ beim Abrechnen(?) gegeben haben, das Sin-imguranni, der Sohn des Istakal(?), empfangen hat.

2 Minen, gehörig zum Kaufgeld eines(?) zweijährigen Rindes, das im Palaste den Kaufleuten gegeben wurde; von den Kaufleuten kauften die Hirten; das Geld wurde von einem Hirten gegeben und dann verrechnet(?).

17 Sekel(?) [. . (Lücke) . . .], das für Geräte des Königs [. . .] . . . . Quittung über Holz und [. . . .], gehörig zum Kaufgelde für ein dreijähriges Rind, das im Palast erhalten ward, Rest vom Jahre „Da Uraš, der große Held“, und gehörig zu dem (Gelde) vom Jahre „Da er sein Bildnis . . . .“, das in seiner Hand ist. In Gegenwart des Utu-šu-mundib, des Richters, Sohnes des Ilušu-ibni, und des Êṭirum, Sohnes des Sanik-kabê-Šamaš, in Sippar-Jaḫrurum. Eine Quittung vom Nisan des Jahres „Da Ninib, der gewaltige Held, sein Helfer“, bis zum Tammuz des Jahres „Da das Bildnis Samsuilunas, seines Vorfahren(?)“, ist unter den Geräten des Utu-šu-mundib . . . . . .

Keine Zeugen.

114. VS VII 70/71 (VAT 6307).

10. IV. 3. Ammiṣaduga.

A[1]). 1 Sekel Silber, gehörig zum Geschenk(?) des Uraš-mušallim vom Jahre König Ammaṣadugas „Das dem folgte, da des Hirten Regierung Anu und Illil“ in Gegenwart des Uraš-mušallim, Sohnes des Ina-palêšu, in Empfang genommen von Nakarum, dem Feldwebel(?).

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

B[2]). Quittung über [1] Sekel Silber in Gegenwart des Uraš-mušallim in Empfang genommen von Nakarum.

115. VS VII 73/74 (VAT 6380).

30. VI. 3. Ammiṣaduga.

A[3]). 1 Sekel Silber, gehörig zum Silber des Geschenkes(?) des Urašmušallim, Sohnes des Ina-palêšu, vom Jahre König Ammiṣadugas „Das dem folgte, da des Hirten Regierung Anu und Illil“, in Gegenwart des Uraš-mušallim in Empfang genommen von Ibni-Amurrum, dem Amurru-Sekretär. Es garantiert(?): Nakarum, der Feldwebel(?)[4]).

Keine Zeugen.

B[5]). Quittung über [1 Sekel Silber] in Gegenwart des Uraš-mu[šallim], in Empfang genommen von Ibni-Amurrum, dem Amurru-Sekretär. Es garantiert(?): Nakarum, [der Feldwebel(?)].

[1]) Innentafel. — [2]) Außentafel. — [3]) Innentafel. — [4]) Für die Bedeutung von NER „es garantiert“, spricht auch der Umstand, daß die Urkunde das Siegel des Nakarum trägt. — [5]) Außentafel.

116. VS VII 79/80 (VAT 6272).

20. XII. 6. Ammiṣaduga.

A[1]). 7 Sekel Silber, Silber des Geschenks(?) des Uraš-mušallim und Anam-utullam-îšu, der Söhne des Ina-palêšu, vom Jahre „Da König Ammiṣaduga seine große Scheibe nach Ebarra hineinbrachte", in Gegenwart des Uraš-mušallim und des Anam-utullam-îšu, der Söhne des Ina-palêšu, in Empfang genommen von Nakarum, dem Feldwebel(?).

2 Zeugen.

B[2]). Quittung über 7 Sekel Silber, gehörig zum Silber des Geschenks(?) des Uraš-mušallim und Anam-utullam-îšu, der Söhne des Ina-palêšu, in Empfang genommen von Nakarum, dem Feldwebel(?).

117. R 102 (CBM 446).

10. VII. 8. Ammiṣaduga.

5 *biriḫḫu* Zwiebeln für das Haus des Šamaš-ellassu. Es garantiert(?): Anum-pî-Šamaš, der . . . ., Sohn des Ilîma-luššî(?).

Keine Zeugen.

118. PSBA XIX, S. 135.

5. VI. 9. Ammiṣaduga.

1 (Faß) . . .-Schnaps . . . . für den Gott Maštabba, das von dem Sesamfeld am Agarinnu-Kanal zu liefern ist, ist gegeben worden. In Gegenwart des Mula-Iškurra, des Brauers(?).

Keine Zeugen.

119. VS VII 86 (VAT 6396).

18. III. 10. Ammiṣaduga.

1 Ziegenbock zur Speisung der Ehefrau des Sin-imguranni, des Archivars des Utul-Ištar, ist in Gegenwart des Hirten Rišatum in Empfang genommen von der Königstochter Annâbu.

Es garantiert(?): Abi-ili, der Aufseher.

Keine Zeugen.

120. R 106 (CBM 437).

12. VI^{b}. 10. Ammiṣaduga.

20 Ḳa Salz für Fische, die aus Šarmaḫunim(?) gekommen sind und dann gepöckelt(?) wurden. Es garantiert(?): Warad-Kinûni.

Keine Zeugen.

121. R 99 (CBM 360).

4. IV. 12. Ammiṣaduga.

14 Kur Getreide von dem des Hirten Sin-aḫam-idinnam, 1 (Kur) der Kinder des Hirten Pûḫum, 2$^{1}/_{3}$ von dem des Amurru-Sekretärs Ibni-Marduk, 3 von dem des Amurru-Sekretärs Mâr-ûm-ešrâ, $^{1}/_{2}$ Rest des Sin-nâdin-šumi, Sohnes des

[1]) Innentafel. — [2]) Außentafel.

Marduk-nâṣir, (zusammen) $20^7/_{10}$ Kur Getreide, . . . Marduks vom Empfangsgut . . . . ., sind in Gegenwart — (sie kommen) nach dem Speicher von Sippar-Amnanim[1]) — in Empfang genommen von Ibni-Sin, dem Oberinspektor(?), Ibni-Sin, Sohn des Sin-idinnam, Sin-išmeanni, dem Richter, Ibḳu-Anunîtum, dem Richter, Ibḳu-ilišu, dem Richter, und (den Beamten von) Kâr-Sippar-Amnanim.

Keine Zeugen.

122. VS VII 97 (VAT 6338).

28. III. 13. Ammiṣaduga.

1 Sekel Silber von der Abgabe seines Feldes für das Jahr „Da König Ammiṣaduga . . ." in Gegenwart des Abamrama in Empfang genommen von Sin-idinnam und Iddatum.

Keine Zeugen.

123. R 100 (CBM 365).

19. IV. 15. Ammiṣaduga.

1 Kur Getreide im Maße des Marduk zu Mehl in Empfang genommen von Rîssa-ṭâbat.

Keine Zeugen.

124. R 109 (CBM 109).

14. XII. —. Samsuditana.

13 Quittungen(?) von Gâgum und Bît-kîdim in Sippar-Jaḫrurum und(?) Birsum.

Keine Zeugen.

125. R 114 (CBM 59).

23. VII. —. Samsuditana.

$1^1/_3$ Mine 4 Sekel Ziegenwolle, die der Weberin Bunnánuša dargewogen ist.

Keine Zeugen.

126. M 86 (88—5—12, 359).

Undatiert.

1 Sekel Silber hat aus der Hand des Taribatum Sin-idinnam erhalten.

2 Zeugen.

127. CT IV 27[b] (91—5—9, 1020).

15. Kinunu.

Wegen eines großen Šamašgefäßes(?) des Šamaš, das Mulu-Nin-daranna für Silber fortgegeben hatte, worauf er sein volles Silber für das Šamašgefäß(?) bekommen(?) hatte, — von dem Silber für das Gefäß(?) sind $7^1/_2$ Sekel 15 ŠE Silber dem Šamaš vorgewiesen(?)[2]). $7^1/_2$ Sekel 15 ŠE, den Rest der 15 Sekel Silber, wird er dem Šamaš erstatten, wenn ich zu meiner Ortschaft und(?) meiner Stätte zurückkehre . . . (Rest unverständlich).

2 Zeugen.

---

[1]) Statt dieses Satzes erwartet man den Namen einer Person. — [2]) ku-lu-um?

128. F 41 (S 138).

4. IV.

20 Rohrbündel(?), genommen durch Idin-Šamaš von Rammân-rîm-ili.

Keine Zeugen.

129. CT IV 6ª (91—5—9, 838)[1].

—. V.

Pir-idinnam, der Sohn des Sin-magir, Pûr-Rammân, der Sohn des Ili-idinnam, Nûr-Šamaš, der Sohn des . . ., dies sind die Zeugen, vor denen Sin-idinnam, der Sohn des Šamaš-ṣulûli, zu Erîb-Sin also sagte: „1 Sekel Silber, den ich dem Iṭib-libbašu für Dich zur Aufbewahrung gegeben habe, wirst Du von Iṭîb-libbašu bekommen. 1 Sekel Silber, den Etel-pî-Sin bekommen hat, wird er Dir anweisen und dann geben. Sollte er ihn Dir nicht anweisen, so will ich zwei Sekel darwägen. Betreffs des 1 Sekel gestempelten Silbers, den Du mir gegeben hast, werden Marduk-muballiṭ und Sin-idinnam sprechen. 1 Sekel Silber werde ich bezahlen".

II. Besonderes Schuldrecht.

1) Abstrakte Schuldscheine.

(XII.)

130. S 242.

—. XII. —. Ḫammurapi.

2 Raten(?) des Ḫuzâlum zu Lasten des Ibni-Amurrum, Sohnes des Mârum, im Monat Ab (V) wird er 1 Rate(?) verabfolgen(?). Verabfolgt(?) er nicht, wird er 1 Sekel Silber darwägen. Verabfolgt(?) er dem(?) Ḫuzâlum die Rate(?) nicht, so geht er der Rate(?) verlustig.

3 Zeugen.

131. M 6 (88—5—12, 419).

14. XII(?). 2. Samsuiluna.

Aḫam-nerši, der Sohn des Ibni-Rammân, wird dem Ibizizana, seinem Bruder, jährlich 1 Sekel Silber geben.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

132. R 55 (CBM 441)[2].

3. Samsuiluna.

Am 14. Sivan wird(?)[3] Bêlânum den Wagen zurückgeben.

Keine Zeugen.

---

[1] Schorr, S. 174; vgl. CT VI 34b. (No. 83). — [2] Vgl. Ranke, S. 32. — [3] So Ranke; indes ist es gewiß richtiger zu übersetzen „hat B. mir den Wagen zurückgegeben". Die Urkunde ist dann eine Quittung und gehört hinter No. 97.

133. Warka 72.

20. V. 5. Samsuiluna.

3 Sekel Silber, *tabilu*, gehörig zum Silber der Kinder des Ubar-Sin, wird Riba-Sin dem Abum-wakar . . . darwägen. Für seinen *tabilu* wird er bezüglich der Reise nach der Steppe das Gesamte und . . . geben. Gegen seine Brüder hat er keinerlei Ansprüche.

3 Zeugen.

134. M 84 (88—5—12, 405).

21. XI.

1 Talent Erdpech zum . . . wird Tarâm-Sin der Stadt Sippar geben.

Keine Zeugen.

135. VS VII 151 (VAT 6225).

Unbestimmt.

(Anfang zerstört.) wird er von sich aus (?) darmessen (?). Im ersten Monat am 3. Tage hat er ausfertigen lassen.

Vor Šamaš-bêlânu, dem Schreiber.

2) Verwahrungs- und Hütungsvertrag.

(XIII.)

136. CT VI 24c (91—5—9, 447).

13. II 17. Sin-muballiṭ.

49 Schafe, 3 Schafböcke, 9 . . ., 8 . . ., 23 . . ., 5 Ziegen, 1 [. . .], 6 . . .; (zusammen) 75 Stück Kleinvieh, 23 . . ., 6 . . ., anvertraut dem Paḫuṣum, dem Hüter des Ḳurrudum. Hierfür garantieren: Ikkatum, Šamaja, Munawirum, Munawirum, Zabbija und Imgur-Sin.

137. CT IV 30a (88—5—12, 509)[1].

5. IX. 12. Ammiṣaduga.

2 Betten usw. (folgt eine Liste von Gerätschaften, die meist noch nicht zu identifizieren sind), gehörig dem Hirten Warad-Nabium sind nebst 1 . . .-Stein des Bêlšunu dem Luštamar (zur Verwahrung) übergeben.

4 Zeugen.

138. VS VII 108 (VAT 6406).

15. XII. 15. Ammiṣaduga.

2 junge Schafe, gehörig dem Ibni-Amurrum, Sohn des Marduk-mušallim, sind dem Hirten Rîš-Eibbianu übergeben.

Keine Zeugen.

---

[1]) Vgl. Meissner, S. 40.

139. BE XIV 2 (CBM 12906)[1].

8. IX. 6. Burnaburiaš.

Tukulti-Ninib, Alsišu-ablut, Kiden-Gula, Ilanûtum, ihre Mutter, Bêltûtum, die Frau des Alsiš-ablut, 5 Leute, die Sklaven des Illil-kidini, waren im Hause des Illil-kidini in Gewahrsam gehalten. Darauf traten Ninib-bâni, Sohn des Ilu-ippašra, und Ba'il-Nabû, sein Bruder, hin, um die Leute des Illil-kidini herauszuführen. Dabei sagten sie folgendes: „Die Leute sollen herausgehen (und wieder) eintreten. Daß sie nicht entweichen, dafür verbürgen wir uns.“ So sagten sie(?). Entweichen die Leute, soll [Ninib-bâni] (andre) Leute [an Stelle jener Leute] dem Illil-kidini geben.

Vor Iskur-Dilbat, Sohn des Nûrâtu.
Vor [. . .]ba-Marduk, Sohn des [. . . .]nakimma.
Vor [. . .]šuš, dem Zimmermann.
Vor Uballissu-Marduk, Sohn des Ilûni.
Vor Bêl-usâti, dem Schreiber.

Den 8. Kislev, 6. Jahr des Burnaburijaš.

Siegel des Ninib-bâni.
Siegel des Ba'il-Nabû.
Siegel des Iskur-Dilbat.
Siegel des Bêl-usâti.

3) Auftragsvertrag, Maklervertrag.

(XIV.)

140. Warka 55.

20. I. 7. Samsuiluna.

Überseeischer(?) Verkauf[3]) von Datteln . . . und Öl, die der Hof an Kâr-Larsa gegeben hatte. Iribam-Sin, Sohn des Ubar-Sin, und seine Brüder haben von Nidin-Ištar . . . und Ṣilli-Ištar ihre Provision(?) erhalten. Ihr Herz ist befriedigt.

7, auf dem Duplikat 8 Zeugen.

141. CT VIII 30c (91—5—9, 369).

3. IX. 5. Ammiditana.

15	Sekel	Silber:	Ilušu-ibni, der Kaufmannsschreiber;
15	Sekel	„	Lipit-Rammân, Sohn des Pirḫi-ilišu;
2	Sekel	„	Ilušu-bâni, Sohn des Ibkatum;
3	Sekel	„	Ilušu-bâni, Sohn des Šumi-irṣitim;
2½	Sekel	„	Tarîbuša, Sohn des Ibi-Šamaš;
1	Sekel	„	Êtirum, Sohn des Ilušu-nâṣir;
1½	Sekel	„	Ibni-Marduk, Sohn des Ilušu-bâni;
7	Sekel	„	Söhne des Ilušu-bâni.

[1]) Vgl. UNGNAD, OLZ 1907, Sp. 143 — [2]) Vgl. PEISER, S. 28 — [3]) *šimat tâmtim* (?); PEISER (mit einer Textänderung) „Preis der Kamellast“.

47 Sekel Silber, vom Silber des Wollkaufgeldes für das Haus des Šamaš, das zum Ankauf von 4 Rindern . . . den Patesis des Feldes des Šamaš — unterstehend dem Sin-aḫam-idinnam — im Auftrage des Ibni-Marduk, des Archivars (?), gegeben worden war und dann dem Ilušu-ibni, dem Kaufmannsschreiber, gegeben wurde. (Für die Richtigkeit) garantiert (?): Ilušu-ibni, der Kaufmannsschreiber, und die Richter von Sippar.

Keine Zeugen.

4) Unterhaltsvertrag[1].

(XV.)

142. M 81 (VAT 704).

Sin-muballiṭ

(Anfang fehlt.) [wird NN.] geben. $^3/_5$ Kur Getreide, $2^1/_2$ Ka Öl, $^1/_4$ Sekel Silber wird pro Jahr Warad-Ilabrat der Amat-Šamaš geben. Geben sie dies nicht, gehen sie des Hauses verlustig. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

6 Zeugen.

143. CT VIII 12c (91—5—9, 2460).

—. VIII. 28. Ḫammurapi.

Dem Kalkatum und der Dabîtum, seiner Ehefrau, hat Aḫâtâni, die Tochter des Šamaš-ḫâṣir, Unterhalt gewährt. Dafür, daß Aḫâtâni dem Kalkatum und der Dabîtum Unterhalt gewährt hat, haben sie die Sin-imguranni, die Tochter des Kalkatum und der Dabîtum, zur Unterhaltung der Aḫâtâni, der Tochter des Šamaš-ḫâṣir, bestimmt. Pro Jahr wird Sin-imguranni $1^1/_5$ Kur Kost, 6 Ḳa Salböl, 1 Sekel Silber, solange [Aḫâtâni] lebt, ihr geben. Nachdem die Aḫâtâni ihr Gott zu sich gerufen hat, ist Sin-imguranni ihre eigne Herrin. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

9 Zeugen.

144. CT IV 45c (88—5—12, 697).

Ḫammurapi.

$1^1/_5$ Kur . . .-Getreide, $^4/_5$ Kur Kost, 6 Ḳa Öl als Salböl, 1 Sekel Silber für Kleidung, — an 6 Festen wird sie ihr je 10 Ḳa Mehl und 1 Stück Fleisch besorgen —; das wird pro Jahr, solange Amat-Šamaš lebt, Narubtum ihr geben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

6 Zeugen.

145. CT VIII 37a (91—5—9, 766).

Ḫammurapi.

1 Kur Kost, 3 Ḳa Salböl, $^1/_4$ (Sekel) Silber für Kleidung . . jährlich, solange die Abiratum lebt, ferner an 3 Festen je 10 Ḳa Mehl und 1 Stück Fleisch; (mit diesem) wird Erišti-Šamaš, die Tochter des Ali-waḳrum, sie erhalten. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

8 Zeugen, 5 Zeuginnen

[1]) Vgl. auch No. 131.

146. VS VII 51 (VAT 6265).

1. I. 11. Ammiditana.

$^1/_6$ Gan Feld in der Flur des Kanals [. .]ri, $^1/_6$ Gan Feld in der Flur der Nîši-înišu (?), $^1/_6$ Gan Feld in der Flur des Nûr-Šaḫan, (zusammen) $^1/_2$ Gan Feld in Feldfluren, das dem Ibni-Šêrum, dem . . . ., dem Sohne des Tarîbatum, als sein Unterhaltsfeld Ina-palêšu, der Sohn des Ana-Nabium-luštêmiḳ, gegeben hat. Unterhalt soll er im Hause [. . . .] nicht verlangen.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

5) Darlehen.

a) Geld-Darlehen.

(XVI.)

147. PSBA XXI, S. 159.

Manabaltêl.

6 Sekel Silber — sein Zins beträgt pro Sekel je 1 ŠE — hat von Bêlum Narâm(?)-Urra, Sohn des Nûr-ilišu, entliehen. Im Monat Gusisi wird er (es) geben.

3 Zeugen.

148. M 10 (88—5—12, 346)[1].

Immerum.

$^1/_2$ Mine Silber — als Zins pro Mine wird er 12 Sekel zahlen — hat von Zikilum Ḳîš-Nunu, der Sohn des Imgur-Sin, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er im Speicher das Geld und seine Zinsen darwägen.

Mindestens 3 Zeugen.

149. CT VI 40^c (91—5—9, 2524)[2].

2. Ṣâbium.

$^1/_3$ Mine 4 Sekel [Silber], Zehnt, hat vom Gotte Šamaš Kišušû entliehen. Dem Anum-abi hat er es zu seiner Auslösung gegeben. Zur Zeit der Ernte wird er Getreide dem Šamaš geben.

5 Zeugen.

150. CT VIII 42^b (91—5—9, 2455)[3].

8. Sin-muballiṭ.

4 Minen Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen —, 1 Sklaven Ilîma-târ, 1 Sklaven Šamaš-napšeram, — 8 Sekel Silber pro Jahr beträgt ihr Lohn — hat von Erišti-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Sin-rîm-Urim, Sin-rîm-Urim, der Sohn des Ebarbarram-lûmur, im Monat Tammuz entliehen. Im Monat Tammuz wird er das Silber und seine Zinsen darwägen.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

[1]) Vgl. Peiser, S. 8. — [2]) Vgl. Meissner, S. 33. — [3]) Vgl. Schorr, S. 62.

151. M 13 (VAT 828).

–. IX. 14. Ḫammurapi.

1 Sekel Silber hat Mâr-irṣitim, $^1/_3$ Sekel hat Anum-abi, die Söhne des Maḫnûb-ili, — Zins des Šamaš werden sie zahlen — von Aja-rišat, der Šamašpriesterin, der Tochter des Šamaš-âbilšu (?), entliehen. Zur Zeit der Ernte werden sie das Silber und seine Zinsen darwägen.

2 Zeugen.

152. R 27 (CBM 377).

15. Ḫammurapi.

5 Sekel reines Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Sin-idinnam, Šamaš-muballiṭ, der Sohn des Ullû, entliehen. Zur Zeit der Ernte während der Abrechnungszeit (?) wird er das Silber und seine Zinsen darwägen.

5 Zeugen.

153. M 11 (88–5–12, 488).

16. Ḫammurapi.

1 Sekel Silber — Zins des Šamaš wird sie zahlen — hat von Tubḳatum, Sohn des Aḫulap-Šamaš, Bêltâni, die Tochter des Sin-šemê, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat (?) wird sie das Geld und seine Zinsen darwägen.

4 Zeugen.

154. CT IV 38c (88–5–12, 645).

1. X. 25. Ḫammurapi.

1 Sekel 25 ŠE Silber haben von Eristi-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibḳu-irṣitim, Ibḳu-Aja und Ibḳatum entliehen. Im Nisan werden sie das Geld darwägen. Vom Heilen und Wahren[1]).

Vor Lûmur-ša-Šamaš, Sohn des Sin-îna-mâtim.
Vor Nigga-Nani, Sohn des Idinja.
Vor Ubar-Šamaš, dem Schreiber.

155. VS VII 12 (VAT 6335).

20. VII. 28. Ḫammurapi.

1 . . . ., zu $^1/_3$ Sekel 20 ŠE Silber, hat Mârat-irṣitim, die Tochter des Nûr-Kabta, von Ḫuzâlum, dem Sohne des Nâḫ-Anum, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird sie das Silber darwägen.

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

156. S 103.

Ḫammurapi.

1 Sekel reines Silber — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Ina-libbim-eršet (?), der Tochter des Šamaja, Bûšatum (?), Sohn des Sin-imitti (?),

[1]) Ergänze: haben sie es bekommen; Sinn nicht klar.

entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat(?) wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

4 Zeugen.

157. M 12 (VAT 1109)[1].

Ḫammurapi.

$1^1/_2$ Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Aja-tallik, der Šamašpriesterin, der Tochter des Uṣur-kû(?), Warad-ilišu, Sohn des Âli-waḳrum(?), entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

3 Zeugen.

158. CT VI 48^b (91—5—9, 2519).

15. VI. 1. Samsuiluna.

$^1/_2$ Mine Silber zum Ankauf von $^1/_6$ Gan Feld hat von Amat-Bêltim, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ṣilli-Rammân, Erišti-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des Sin-tajâr, entliehen. Bis sie das Feld kauft und ihr dann gibt, wird sie jährlich 3 Kur Getreide im Maße des Šamaš im *mešeḳum* in . . . geben. An 3 Šamašfesten wird sie je 1 Stück Fleisch und 10 Ḳa Mehl(?) ihr geben.

3 Zeugen, 5 Zeuginnen.

159. R 45 (CBM 1171).

—. IX. 1. Samsuiluna.

2 Sekel Silber zum Ankauf von Getreide hat von Anum-îšu(?), Sohn des Šamaš-bâni, Sin-ilu, Sohn des Ili-bâni, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat(?) wird er das Silber und seine Zinsen darwägen.

Vor Mannašu, Sohn des Šamaš-bâni.
Vor Sin-bâni, Sohn des Ili-idinnam.
Vor Adi-mati-ilu, dem Schreibergehilfen(?).
Im Monat Kislev, Jahr, da Samsuiluna König wurde.

160. M 8 (VAT 1104).

7. Samsuiluna.

$^1/_6$ Sekel Silber hat vom Gotte Sin Sinatum, Sohn des GAZ-Ištar, entliehen, Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat(?) wird er das Geld dem Sin bezahlen.

4 Zeugen.

161. F 21 (S. 355).

—. X. 7. Samsuiluna.

$^5/_6$ Sekel Silber im Gewicht des Šamaš, Kaufsumme für Mehl(?), hat von Rammân-idinnam(?) Rîš-Šamaš, Sohn des Awîl-[ilišu], entliehen.

Rest bis auf 3 Zeugennamen und Datum zerstört.

---

[1] Vgl. Peiser, S. 28.

162. R 67 (CBM 1193)[1].

20. XI. —. Abi-ešuh.

$5\frac{1}{2}$ Sekel Silber hat von Šamaš Idin-Šamaš entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Silber und seine Zinsen dem Šamaš geben.

2 Zeugen.

163. M 19 (VAT 799)[2].

23 II (?). 3. Ammiditana.

$\frac{1}{2}$ Mine 8 Sekel Silber zur Unterstützung hat Taribum, Sohn des Ibnatum, dem Aḫam-niršì, Sohn des Sin-mušallim, gegeben. Zur Zeit, da er es wünscht (?), wird er das Silber der Unterstützung zurückgeben[3] (?).

5 Zeugen.

164. M 9 (88—5—12, 454).

22. XII[b]. 17 + a. Ammiṣaduga.

$1\frac{1}{3}$ Sekel Silber, das der Gott Šamaš zu Lasten des Warad-Sin, seines Dieners, gut hat, wird er heil und richtig als Abgabe an Šamaš, seinen Herrn, dem Šamaš, seinem Herrn, bezahlen.

Keine Zeugen.

165. F 25 (S 122).

Unsicher.

1 Sekel Silber — den feststehenden Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von [NN.] Sin-iḳîšam entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat (?) wird er das Geld und seine Zinsen darwägen.

Mindestens 3 Zeugen.

166. F 54 (S 144).

Unbestimmt.

$2\frac{1}{3}$ Sekel Silber, das Gimillum von Ḫuzâlum und Taribum entliehen hat

3 Zeugen.

167. F 56 (S 98).

Unbestimmt.

$1\frac{1}{2}$ Sekel Silber — Zins des Šamaš wird er zahlen — hat von Eli-èrissa, der Šamašpriesterin (?), der Tochter des Ḫuzâlum, Ṣilli-Rammân, Sohn des Sin-tajâr (?), entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er (es) darwägen.

6 (?) Zeugen

168. F 66 (S 65).

Unbestimmt.

$\frac{1}{2}$ Mine (?) $2\frac{5}{6}$ Sekel Silber — als Zins (?) für den Sekel werden sie $\frac{1}{4}$ Sekel zahlen — haben von Sippar-[. . .] Ibni-Amurrum, Warad-Damu, [. . .] -ilišu und Sin-erîbam am 6. Tage des Monats . . . entliehen . . . . . . werden sie das Geld und seine Zinsen dem Eigentümer desselben darwägen.

Wohl 5 Zeugen.

[1]) Vgl. Ranke, S. 25. — [2]) Vgl. Peiser, S. 36. — [3]) Lies: *u-ta-a-ar?*

169. VS VII 162 (VAT 6321).

Undatiert.

5 Sekel Silber hat von Šamaš, seinem Herrn, Palisu entliehen. Silber und seine Zinsen wird er dem Šamaš bezahlen.

Keine Zeugen.

b) Frucht- und sonstige Darlehen.

(XVII.)

170. CT VI 44ᵇ (91—5—9, 2421)[1].

2. (?) Abil-Sin.

5¹/₃ Kur Getreide — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Nani-igira, Sohn des Rammân-lâ-šanân, Šamaš-âbilšunu, Sohn des Sin-erîbam, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

6 Zeugen.

171. CT VIII 37ᵇ (91—5—9, 1058)[2].

14. XI. 1. Ḫammurapi.

8¹/₂ Mine Blei, Depositum der Lamassi, der Šamašpriesterin, der Tochter des BA(?)-ša-Upî, bei Ibni-Tišḫu, dem Sohne des Bêlšunu. In 15 Tagen wird er in Tupliaš ihrem Boten 8¹/₂ Minen Blei darmessen. Hat er es weitergegeben, so wird er auf 10 Sekel ¹/₃ Sekel Blei als Zins zahlen.

Vor Ibni-Urra, Sohn des Etel-pî-Urra.
Vor Šamaja, Sohn des Milki-itti-ilija.
Vor Šamaš-nâṣir, Sohn des Erîbam.
Vor Nabi-ilišu, Sohn des Sin-idinnam.
Den 14. Schebat, Jahr da Ḫammurapi König (wurde).

172. CT IV 12ᵇ (91—5—9, 2341).

16 Ḫammurapi.

¹/₁₀ Kur Getreide, Vorrat (?) der Niši-înišu, der Šamašpriesterin, Tochter des Šarrum-Rammân, hat Narâmtum, Tochter des Ibiḳ-Rammân, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird sie das Getreide darmessen.

2 Zeugen.

173. VS VII 13 (VAT 6296).

10. (?). XI. 33. Ḫammurapi.

190 Ḳa . . .-Getreide und ¹/₃ Sekel Silber — den feststehenden Zins werden sie zahlen — haben von Aḫam-uta Iltâni und Warad-Amurrim entliehen. Zur Zeit der Ernte werden sie das Silber und seine Zinsen darwägen, das Getreide werden sie darmessen.

2 Zeugen.

---

[1] Vgl. Schorr, S. 42. — [2] Vgl. Meissner, S. 41.

174. M 82 (VAT 817).

7. VIII. 34. Ḫammurapi.

1½ Sar Lehmziegel. Ibbatum, Sohn des Idija, wird dem Luštamar im Monat Isin-abi die Lehmziegel geben. Geld und Getreide hat er erhalten.

2 Zeugen.

175. R 38 (CBM 1800)[1].

11. VII. —. Ḫammurapi.

10 Kur Getreide — als Zins pro Kur wird er ⅓ Kur zahlen — hat von Eli-êrissa, der Šamašpriesterin, der Tochter des Awîl-Anim, Ibikša, der Sohn des Jasi-el, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat(?) wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

2 Zeugen.

176. M 26 (88—5—12, 753/4).

—. VIII. 1. Samsuiluna.

6 Sar Lehmziegel, die aus Aspalt(?) sind, hat im Tore des Riš-Šubula als zinsfreies Darlehen von Riš-Šubula Šamaš-nâṣir, der Sohn des Kalûmu(?), entliehen. Im Monat Tammuz wird er die Lehmziegel zum Tore des Riš-[Šubula] zu seinem Speicher zurückgeben.

3 Zeugen.

177. VS VII 18 (VAT 6373).

—. VIII. 3. Samsuiluna.

1⅗ Kur Getreide, Abgabe des Feldes, hat zu Lasten des Marduk-nâṣir, Sohnes des Ḫuzâlum, Etejatum gut. Innerhalb eines Monats wird er das Getreide darmessen.

2 Zeugen.

178. F 18 (S 469).

3. IV. 4. Samsuiluna.

121⅔(?) Kur Getreide hat von Rammân-šarrum, Sohn des Ṣilli-ili, Imgur-Sin(?), [Sohn des X.], [entliehen]. (Lücke) . . . wird er darmessen.

2 Zeugen

179. R 64 (CBM. 558).

12. VII. 5. Samsuiluna.

⅕ Kur Getreide zum Eintausch hat von Amurrum-ibnišu Sin-abušu entliehen.

Keine Zeugen.

180. VS VII 23 (VAT 6344).

10. X. 5 Samsuiluna.

1 Rate(?) an . . . hat zu Lasten des Šallurum Marduk-nâṣir, Sohn des Ḫuzâlum, gut. Im Monat Marcheschwan am 10. Tage im nächsten Jahre wird er die Rate(?) geben.

Den 10. Ṭebet, Jahr des Thrones des Heiligtums des Nannar.

Keine Zeugen.

[1] Vgl. Ranke, S. 25.

181. VS VII 30 (VAT 6379).

24 (?). XI. 7 Samsuiluna.

160 Ḳa Getreide . . . . . . hat von Marduk-nâṣir Idin-Sin, der Sohn des Abum-ilum, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide darmessen.

2 Zeugen.

182. CT VIII 33ᵇ (91—5—9, 487)[1].

10. VI. —. Abi-ešuḫ.

3 Kur Getreide im Maße des Šamaš, *mešeḳum*, Speichergut, haben von Iltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Königs, Anum-pîša und Namram-šarûr, die Söhne des Sin-idinnam, entliehen. Zur Zeit der Ernte werden sie 3 Kur Getreide im Maße des Šamaš, *mešeḳum*, dem Speicher, wo sie es genommen, zurückgeben.

2 Zeugen.

183. R 75 (CBM 389).

20. IV. 28. Abi-ešuḫ.

1 Kur Getreide im Maße des Šamaš hat von Bêlitum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Marduk-mušallim, Marduk-muballiṭ entliehen. In 10 Tagen soll er es dem Speicher, wo er es genommen hat, zurückgeben.

Keine Zeugen.

184. CT IV 37ᵇ (88—5—12, 618).

28. XI. 4. Ammiditana.

[. . . Kur] . . . -Getreide hat Rîš-Šamaš, Sohn des Nûr-ilišu, . . . für ⅓ Sekel Silber . . ., und 6 Kur Getreide, das Ili-usâti . . . . . hat Ilušu-muballiṭ, Sohn des Rammân-šarrum, [auf] 19 Tage(?) [entlie]hen(?) (Lücke) . . . . soll er bringen; bringt er nicht, so wird er seine *piḫâtu* bezahlen.

4 Zeugen.

185. CT IV 36ᵇ (88—5—12, 635).

5. IX. 8. Ammiditana.

3 Kur Getreide im Maße des Šamaš, Speichergut, hat von Ilušu-ibnišu, dem Sohne des Anum-damiḳ, Idin-Bunene, der Sohn des Ibḳu-Anunîtum, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er 3 Kur Getreide im Maße des Šamaš dem Speicher, wo er (es) genommen, darmessen.

Vor Sin-idinnam, Sohn des Sin-erîbam.
Vor Ibḳu-Anunîtum, Sohn des Ili-idinnam.

186. CT VIII 8ᵇ (91—5—9, 771).

17. V. 15. Ammiditana.

15 Kur Getreide, . . . Marduks vom Empfangsgut . . . ., gehörig zum Getreide von ½ Gan Feld, . . . des Šamaštempels.

In 5 Tagen wird Ilušu-ibni, der Kaufmannsschreiber, dem . . . ., Ibḳu-Anunî-

[1] Vgl. Schorr, S. 126.

tum, Ibḳu-Aja und Ibḳuša, die zu den Leuten des Šamaštempels gehören, die 15 Kur Getreide darmessen.

Es garantiert(?): Marduk-muballiṭ, der . . .

Keine Zeugen.

187. M 21 (88-5—12, 435).

10. VIII. 35. Ammiditana.

1 Kur Getreide im Maße des Šamaš, gehörig dem Gott Šamaš, hat von Šamaš, seinem Herrn, Mulu-Iškurra, Sohn des Ili-usâti, entliehen. Heil und vollständig wird er (es) Šamaš, seinem Herrn, bezahlen.

Keine Zeugen.

188. CT VIII 8e (91—5—9, 1203)[1].

2. X. 35. Ammiditana.

9 Kur Sesam — darin ein Drittel Öl — haben von Utu-šu-mundib, dem Richter, dem Sohne des Ilušu-ibni, Aḫi-wêdum, der Sohn des Warad-ilišu, Atanaḫ-ili und Illil-ibni, die Söhne des Warad-ilišu, entliehen. In 1 Monat werden sie das Öl auspressen und das Öl darmessen.

Vor Sin-magir, Sohn des Sin-idinnam.
Vor Bêl-šunu, Sohn des Sin-erîbam.
Vor Awîl-Sin, dem Schreiber.

189. S 76.

5. V. 6. Ammiṣaduga.

2 (?) Kur Getreide im Maße des Šamaš und 2/3 Sekel Silber, die der Gott Šamaš zu Lasten des Warad-Nabium, Sohnes des Maktum-lizziz, gut hat. Heil und ganz wird er es im Schatz(hause) des Šamaš geben und Šamaš, seinem Herrn, bezahlen.

190. VS VII 81 (VAT 6375).

20. (?). XII. 6. Ammiṣaduga.

2 (?) Kur Getreide zur Unterstützung hat von Šumšunu, dem Patesi, Huzâlum, der Sohn des [. . .], entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er die Unterstützung, die er entliehen hat, zurückgeben.

Vor Šamaš.
Vor Marduk.

Keine Zeugen.

191. M 4 (88—5—12, 215)[2].

6. V. 10. Ammiṣaduga.

206 (!) 2/3 Ka Öl im Maße des Šamaš — im Werte von 20 (?) Sekel Silber — zum Kauf von hellfarbigen (?) Sklaven von Gutium — hat von Utul-Ištar, dem „Leutevater“, im Auftrage des Mulu-Iškura, Sohnes des Ili-usâti, Warad-Marduk, Sohn des Ibni-Marduk, entliehen. Innerhalb eines Monats soll er die hellfarbigen (?) Sklaven von Gutium herbeibringen. Wenn er innerhalb eines Monats

[1]) Vgl. Schorr, S. 136. — [2]) Vgl. Peiser, S. 38.

(sie) nicht herbeibringt, soll 20⅔ Sekel Silber Mulu-Iškura, Sohn des Ili-usâti, dem Träger seiner Quittung darwägen[1]).

4 Zeugen.

192. VS VII 89 (VAT 6241).

12. XI. 10. Ammiṣaduga.

½ Kur Getreide zur Aufspeicherung hat von Marduk-muballiṭ, dem Amurru-Sekretär, Luštamar, der Sohn des Šêp-Rammân, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Speicher, wo er es genommen, das Getreide zurückgeben.

2 Zeugen.

193. VS VII 93 (VAT 6377).

10. VII. 11. Ammiṣaduga.

⅖ Kur Getreide zur Aufspeicherung hat von Ḫuzâlum, dem Sohn des Awîl-Uraš, auf Veranlassung des Warad-ilišu, des Feldwebels(?), Sin-mušallim, der Sohn des Bêl-zêrim, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Speicher, wo er es genommen, das Getreide zurückgeben.

2 Zeugen.

194. VS VII 94 (VAT 6346).

11. X. 11. Ammiṣaduga.

½ Kur Getreide zur Aufspeicherung hat von Marduk-muballiṭ, dem Amurru-Sekretär, Awîl-Sin, der Sohn der Lugal-zi-mansum, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Speicher, wo er es genommen, das Getreide zurückgeben.

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

195. VS VII 96 (VAT 6237).

21. XI. 12. Ammiṣaduga.

1½ Kur Getreide zur Aufspeicherung hat von Marduk-muballiṭ, dem Amurru-Sekretär, Šallurum, der „Haussohn“, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Speicher, wo er es genommen, das Getreide zurückgeben.

2 Zeugen.

196. CT VI 23c (88—5–12, 642).

12(?) X. —. Samsuditana.

150 Ḳa Zwiebeln im Maße des Marduk, die Sin-idinnam, der . . ., der Sohn des Idin-Bunene, für . . . des Dieners(?) der . . . des Binnarum, Sohnes des Ibḳu-Šala, dem Rammân-lû-zêr, Sohn des Ibḳu-Šala, gegeben hat. Innerhalb eines Monats wird 150 Ḳa Zwiebeln im Maße des Marduk dem Diener(?) des Sin-idinnam, des . . ., Mâr-ûm-ešrâ, der Sohn des Rammân-lû-zêr, geben. Gibt er nicht, so wird er die *piḫâtu* dem Palaste bezahlen.

2 Zeugen.

197. M 20 (88—5—12, 458).

30. II.

4⅚ Kur Getreide haben von Imgur-Sin Luštamar-Šamaš und Ubarum entliehen. Innerhalb von 2 Monaten werden sie es im Maße des Šamaš darmessen.

3 Zeugen.

---

[1]) Die Urkunde wäre besser hinter No. 232 einzuordnen.

198. M 23 (VAT 759).

11. IV.

110 Ḳa Getreide — als Zins pro Kur wird er ⅓ Kur zahlen — hat von Luštamar [. .]-nâṣir, Sohn des Tappê, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide und seine Zinsen darmessen.

3 Zeugen.

199. M 24 (VAT 804)[1].

15. XII.

140 Ḳa Getreide, Speichergut, — ohne Zins — hat von Iltáni, der Šamašpriesterin, der Königstochter, Sin-abušu, der Sohn des Ibaluṭ, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat(?) wird er das Getreide dem Speicher, wo er es genommen, zurückgeben.

Mindestens 3 Zeugen.

200. F 16 (S 599).

20. VII.

⅓ Kur Getreide im Maße [des Šamaš,] zinsfrei, hat von [NN.], dem Sohne des Mâr-[. .], Isinnâa(?), der Sohn des [. . .], entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide darmessen. Vor Šamaš.

2 Zeugen.

201. F 55 (S 151).

Unbestimmt.

⅖ Kur Getreide — den feststehenden Zins wird er zahlen — hat von Šamaš-illil-ili(?) Ilušu-nâṣir, Sohn des Ḫuzâlum, entliehen.

Rest abgebrochen.

202. CT IV 46c (88—5—12, 655).

—. VI. —. —.

1⅛ Kur Getreide — als Zins wird er jährlich pro Kur ⅓ Kur zahlen — hat von Mâr-Sippar Eli-érissa, die Šamašpriesterin, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat(?) wird sie das Getreide (und) seine Zinsen darmessen.

2 Zeugen.

203. CT IV 21b. (91—5—9, 1182).

Undatiert.

2⅓ Sekel 18 ŠE Silber — zinsfreies Darlehen —, 1 Kur 200 Ḳa Getreide — zinsfreies Darlehen —, hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Akbi-Nanum, Sin-puṭram, der Sohn des Patêm(?), entliehen. Zur Zeit der Ernte, und zwar(?) im Abrechnungsmonat(?), wird er im Tore des Akbi-Nanum das Silber darwägen und das Getreide darmessen.

9 Zeugen.

[1]) Vgl. Meissner, S. 39.

204. CT VI 35^b (91—5—9, 690)[1].

Unbestimmt.

26 Kur Getreide, Speichergut(?), hat Kiṣirti(?)-Urra im Hause des Ḫâṣirum und des Šamaš-ellati aufgeschüttet(?). Sobald sie es fortbringen, werden 26 Kur Getreide Ḫâṣirum und Šamaš-ellati gemäß seinem Maße(?) zurückgeben.

5 Zeugen.

205. F 58 (S 717).

Unbestimmt.

3½ Kur . . . — als Zins werden sie 22 Ḳa(?) zahlen — und 6⅔ Sekel 15 ŠE Silber — Zins des Šamaš werden sie zahlen — haben von Eli-êrissa, der Šamašpriesterin, der Tochter des Etel-pî-Šamaš, Upî-idinnam, Šamaš-idinnam und Nani-mansum, die Söhne des Kizi-tilla(?), entliehen. Zur Zeit der Ernte werden sie das Getreide und seine Zinsen darmessen; das Geld und seine Zinsen werden sie darwägen. Vom Heilen und Wahren haben sie es bekommen[2].

Keine Zeugen.

c) Verhüllter Fruchtwucher.

(XVIII.)

206. M 14 (88—5—12, 404).

13. Sin-muballiṭ.

16 Sekel Silber zum Einbringen(?)[3] der Ernte hatten von Warad-Sin Sin-kalâma-idi, Sohn des Uṣur-amašša(?), und Abil-ilišu, Sohn des Ḫajamkidum, entliehen. Im (Monat) Isin-abi werden sie Getreide darmessen.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

207. M 17 (VAT 782)[4].

13. Sin-muballiṭ.

5½ Sekel 15 ŠE Silber zum Einbringen(?) der Ernte — abgesehen von dem Inhalt seines früheren Schuldscheines — haben von Warad-Sin Abil-ilišu, Sohn des Ḫajamkidum, und Aḫâsunu, seine Ehefrau, entliehen. Zur Zeit der Ernte im Abrechnungsmonat(?) werden sie wie der Kurs geht, Getreide darmessen.

4 Zeugen.

208. M 16 (VAT 755).

8. III(?). 3. Ḫammurapi.

7 Sekel Silber zum Einbringen(?) der Ernte hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Sin, Sin-nûr-mâtim entliehen. Hat er das Einbringen(?) der Ernte erledigt(?), ... wird er Getreide darmessen.

3 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Meissner, S. 39. — [2]) Vgl. CT IV 38^c (No. 154). — [3]) Oder: Vorbereitung(?). Das Wort scheint eigentlich „Aufschüttung" zu bedeuten. — [4]) Vgl. Peiser, S. 48.

209. CT IV 20c (91—5—9, 2337).

20. Hammurapi.

1 Sekel Silber für Zwiebeln hat von Nîši-inišu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Sin-magir, Warad-Amurrim, der Sohn des Ibni-Rammân, entliehen. Im . . . . wird er Zwiebeln geben. Hat er Zwiebeln nicht, wird er Zinsen zahlen.

Vor Ilušu-nâṣir, Sohn des Sin-erîbam.
Vor Ibni-Illil, dem Schreiber.
Jahr des Thrones des Rammân.

210. VS VII 105 (VAT 6320).

16. IV. 15. Ammiṣaduga.

1½ Kur Getreide zum Kaufen von Sesam hat von Urra-nâda, dem Amurru-Sekretär, Awilija, der Sohn des Agatum, entliehen. Zur Zeit der Sesamernte wird er nach dem derzeitigen Kurse Sesam darmessen.

2 Zeugen.

211. VS VII 122 (VAT 6386).

10 (?). —. 16. Ammiṣaduga.

⅓ Sekel Silber zum Kaufen von Getreide hat von Marduk-muballiṭ, dem Amurru-Sekretär, Kubburu, Sohn des [. . .], entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er nach dem derzeitigen Kurse Getreide darmessen.

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

212. R 97 (CBM 369).

16. VI. 17 + a. Ammiṣaduga.

5 Sekel Silber im Gewicht des Šamaš, 50 Ka Öl im Maße des Šamaš im Werte von 5 Sekel Silber, (i. g.) 10 Sekel Silber im Gewicht des Šamaš zum Ankauf von Rot(?)-Gold haben von Nûr-Kabta, dem Sohne des Ilušu-ibni, Ardu, der Sohn des Sin-nâšir, Sin-imguranni, der Sohn des Sin-rîmêni, und Bejâ, der Sohn des Šamaš-nâṣir, gemeinsam entliehen. In einem Monat sollen sie ihr gemeinsames Geld begleichen und dann nach dem derzeitigen Kurse [das Gold liefern(?)]. [. . . . .] gehört dem Ardu und Sin-imguranni. . . . . werden Ardu und Sin-imguranni allein halten. Der *atappu*, der nicht zum gemeinsamen Kapital gehört, ist allein Eigentum des Ardu und Sin-imguranni.

2 Zeugen.

213. VS VII 143 (VAT 6407).

9. VI. 17 + b Ammiṣaduga.

½ Sekel Silber für Sesam hat von Sin-imguranni, dem Gallab, auf Veranlassung des Huzâlum, des Kaufmanns, Warad-Kubi, Sohn des Šallurum, entliehen. Zur Zeit der Sesamernte wird er nach dem derzeitigen Kurse Sesam darmessen.

2 Zeugen.

214. R 115 (CBM 23).

18. XII. —. Samsuditana.

$^1/_3$ Mine $6^2/_3$ Sekel Silber, Ankaufssumme von 8 Kur Getreide, 4 Sekel Silber zum Ankauf von Sesam, die Ibi-Sin, der Schreiber, dem Warad-Marduk, Sohn des Nebašḫu, gegeben hat. Beim Abschluß (?) seiner Reise wird er 8 Kur Getreide in Kâr-Adab[1]) . . . . [darmessen]; und für 4 Sekel Silber wird er Sesam entsprechend [. . . . .] geben; dann darf er seine Quittung zerbrechen.

Keine Zeugen.

215. M 15 (VAT 732).

Undatiert.

$1^1/_3$ Sekel Silber zum Einbringen (?) (der Ernte) hat von Amat-Šamaš Šamaš-ilum, Sohn des Damu-ellati, am 1. Tammuz (IV) entliehen. Innerhalb von 15 Tagen wird er Getreide darmessen.

2 Zeugen.

216. M 18 (VAT 781).

Unbestimmt.

2 Sekel Silber für Sesam hat von Arnabatum, Tochter des Šallurum, Sin-ibni, Sohn des Warad-ilišu, entliehen. Zur Zeit der Sesamernte wird er, wie [der Kurs geht, Sesam] darmessen.

Anzahl der Zeugen unsicher.

d) Darlehen von Palast und Tempel[2]).

(XIX.)

217. CT VI 24[a] (91–5–9, 397).

7 (?). V. 1. Ammiditana.

7 Talente Wolle zum Kaufen von Silber, gehörig zur Wolle des Šamaštempels, die im Jahre „da König Ammiditana auf den großen Ratschluß“ Nabium-nâṣir, der Torbeamte (?), Kâr-Sippar-Jaḫrurum hatte in Empfang nehmen lassen, hat von Šamaš (und) Aja (?) Ibkuša, Sohn des Sin-gâmil, entliehen. Sobald er (Nabium-nâṣir) das Silber für den Tempel des Šamaš verlangt, wird er das Silber für den Tempel des Šamaš darwägen. Abgesehen vom Inhalt seiner Quittung über 3 Talent Wolle.

Keine Zeugen.

218. CT VIII 36[a]. (91–5–9, 496)[3]).

22. VI. 26. Ammiditana.

1 Talent Wolle des Palastes — Preis 10 Sekel Silber —, das Ilušu-ibni, der Kaufmannsschreiber, im Palast empfangen hat, unterstehend dem Utul-Ištar, dem Schreiber, haben von Ilušu-ibni, dem Kaufmannsschreiber, Tarîbum, der

[1]) Lies: Sippar (?). — [2]) Vgl. auch 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 235, 238. — [3]) Vgl. Schorr, S. 145.

Sohn des Ibi-Šamaš, Ibku-Mamu, Bêlija, die Söhne des Ilušu-bâni, und Kubburum entliehen. Zur Zeit, wo der Palast das Silber verlangt, werden sie dem Palast das Silber bezahlen.

Vor Warad-ilišu, dem Schreiber.

219. CT VI 37[c] (91—5—9, 736).

26. VI. 29. Ammiditana.

1 Mine Wolle im Empfangsgewicht des Palastes, unterstehend dem Utul-Ištar, dem Schreiber, hat von Utu-šu-mundib, dem Richter, dem Sohne des Kaufmannschreibers Ilušu-ibni, Sin-nâdin-šumi, Sohn des Bêlânum, entliehen. Sobald der Erheber des Palastes nach dem Gelde ruft, wird er entsprechend dem Tarif (?) des Palastes das Geld dem Palaste bezahlen.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

220. VS VII 78 (VAT 6245).

10. XI. 6. Ammiṣaduga.

$^{3}/_{5}$ Kur Getreide, gehörig zum Wollkaufgeld (?) des Palastes, hat von Sin-idinnam, dem Richter, Sin-iḳîšam, der Sohn des Marduk-mušallim, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Speicher, wo er (es) genommen, das Getreide zurückgeben.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

221. CT VIII 21[a] (91—5—9, 494).

20. IV. 13. Ammiṣaduga.

1 Talent Wolle des Palastes — Preis 10 Sekel Silber — unterstehend dem Utul-Ištar, dem „Leutevater“, haben von Išme-Sin, dem Sohn des Sin-bêl-ablim, Marduk-mušallim, der Sohn des Sin-idinnam, Ilušu-ibni, der Sohn des Sin-eribam, und die Söhne des Nûr-Šamaš, ihre „Brüder“, entliehen. Zur Zeit, wo der Herold des Palastes ruft, werden sie das Silber dem Palast darwägen.

2 Zeugen.

222. CT VIII 30[b] (91—5—9, 684)[1]).

10. V. 15. Ammiṣaduga.

1 Talent Wolle des Palastes — Preis 10 Sekel Silber — unterstehend dem Utul-Ištar, dem „Leutevater“, haben von Išme-Sin, dem Sohne des Sin-bêl-ablim, Marduk-mušallim, der Sohn des Sin-idinnam, Ilušu-ibni und Bêlšunu, die Söhne des Sin-eribam, entliehen. Zur Zeit, wo der Herold des Palastes ruft, werden sie das Geld dem Palaste darwägen.

4 Zeugen.

223. CT VIII 11[c] (91—5—9, 596)[2]).

12. III. 17 + d. Ammiṣaduga.

1 Talent Wolle, Empfangsgut des Palastes, — Wert 1 Sekel pro 6 Minen, Preis (demnach) 10 Sekel — unterstehend dem Utul-Ištar, dem Schreiber, hat von Utu-šu-mundib, dem Richter, Sohn des Ilušu-ibni, Ilušu-ibni, Sohn des Bêli-

[1]) Vgl. Schorr, S. 144. — [2]) Vgl. Schorr, S. 156

jatum, entliehen. Zur Zeit, wo der Herold des Palastes ruft, wird er das Geld dem Palaste darwägen.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

e) Rückstandsdarlehen.

224. VS VII 42 (VAT 6291).

Unbestimmt.

10 Ḳa Getreide, Kaufpreis für weißes Fett(?), hat zu Lasten des Lûmur-ša-Anim(?) Awîl-Bau gut. Zur Zeit der Ernte wird er das Getreide darmessen.

Keine Zeugen.

f) Darlehen mit Inhaberklausel[1]).

(XX.)

225. R 85 (CBM 1292)[2]).

13. III. 32. Ammiditana.

14 Sekel Silber zum Ankauf von Getreide, im Maße (des Šamaš)(?), gehörig zum Kaufgeld des Palastes, unterstehend dem Schreiber Utul-Ištar, das Sin-išmeanni, der Kaufmann, Sohn des Awîlija, empfangen hat, hat von Sin-išmeanni, dem Kaufmann, Sohn des Awîlija, Ilušu-ibi, Sohn des Marduk-mušallim, entliehen. Innerhalb von 10 Tagen wird er dem Träger seiner Quittung Getreide im Maße des Šamaš in Kâr-Sippar darmessen.

Keine Zeugen.

226. M 25 (88—5—12, 305)[3]).

13. VII. 32. Ammiditana.

1¹/₁₀ Kur Getreide im Maße des Šamaš hat zur Aufspeicherung von Warad-ilišu, dem Hirten, dem Sohne des Êṭirum, Mulu-Iškurra, Sohn des Ili-usâtim, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Träger seiner Quittung das Getreide darmessen.

2 Zeugen.

227. R 87 (CBM 1324).

13. II. 36. Ammiditana.

4 Sekel Silber, gehörig zum Wollkaufgeld des Palastes, unterstehend dem Utul-Ištar, das Idin-Ea, der Sohn des [Ibni-]Šamaš, erhalten hat, haben von Idin-Ea, dem Sohne des [Ibni-]Šamaš, Ar[du, der Sohn des Sin-nâṣir(?)][4]), und Ibnatum(?), der Sohn des Šamaš-Sippar-[. .], entliehen. In 1 Monat werden sie dem Träger ihrer Quittung das Silber darwägen.

2 Zeugen.

228. R 86 (CBM 1349).

23. IX. 37. Ammiditana.

10 Kur Getreide im Maße des Šamaš — abgesehen von seinem Schuldschein über 3 Sekel Silber — gehörig zum Kaufgeld des Palastes, unter-

[1]) Vgl. auch No. 191. — [2]) Vgl. Ranke, S. 32. — [3]) Vgl. Peiser, S. 34. — [4]) Vgl. R 97.

stehend dem Utul-Ištar, dem Schreiber, das Idin-Ea erhalten hat, haben von Idin-[Ea, dem Sohne des] Ibni-Šamaš, Amat-Mamu, die Tochter des Awil-Rammân, und Warad-Illil(?), ihr Sohn, entliehen. Zur Zeit der Ernte werden sie dem Träger ihrer Quittung das Getreide darmessen.

Vor Warad-Illil, Sohn des Sin-idinnam.
Vor Sin-nâdin, Sohn des Marduk-nâṣir.
Vor Mâr-Amma, Sohn des Idin-Nabium.
Vor Awîl-Sin, dem Schreiber.

Den 23. Kislev, Jahr, da König Ammiditana die Mauer von Isin(?), die Damḳi-ilišu gebaut hatte, zerstörte.

229. CT VI 35ᶜ (91—5—9, 701).

1. V. 2. Ammiṣaduga

1 Talent Wolle, richtiges Gewicht, gehörig zum Wollkaufgeld des Palastes — sein Wert 10 Sekel Silber — haben von Utu-šu-mundib, dem Richter, unterstehend dem Utul-Ištar, dem Schreiber, — Sin-idinnam, der Sohn des Abil-ilišu, und Ilûni, der Sohn des Bêlšunu, entliehen. Innerhalb von 2 Monaten werden sie dem Träger ihrer Quittung 10 Sekel Silber darwägen.

2 Zeugen.

230. VS VII 72 (VAT 6243).

25. VI. 3. Ammiṣaduga.

4 Kur Getreide, gehörig zum Wollkaufgeld(?) des Palastes, hat von Marduk-muballiṭ, dem „Leutevater“, Idin-Uraš, der Feldwebel(?), Sohn des Šumum-libši, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Träger seiner Quittung das Getreide darmessen.

4 Zeugen.

231. CT VIII 21ᵇ (91—5—9, 467).

11. XII. 5. Ammiṣaduga.

$^4/_5$ Kur Getreide . . . Marduks vom Empfangsgut . . . . . ., gehörig zu 180 Kur Getreide des Palastes, die Utu-šu-mundib, der Kaufmannsschreiber, im Speicher von Sippar-Amnanim für . . . erhalten hatte, haben von Utu-šu-mundib, dem Kaufmannsschreiber, Iddî, Sohn des Šumum-libši, und Ibbatum, Sohn des Ibiḳ-Anunîtum, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er (!) dem Träger ihrer Quittung für den Speicher, da er es genommen, das Getreide zurückgeben.

Keine Zeugen.

232. CT VIII 10ᶜ (91—5—9, 687).

12. XII. 5. Ammiṣaduga.

3 Kur Getreide . . . . Marduks vom Empfangsgut . . . . ., gehörig zu 180 Kur des Palastes, die [Utu-šu-mun]dib, der Kaufmannsschreiber, im Speicher von Sippar-Amnanim für . . . . empfangen hatte, hat von Utu-šu-mundib, dem Kaufmannsschreiber, Sin-išmeanni, der Hirt, Sohn des Nûr-Šamaš, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Träger seiner Quittung für den Speicher, wo er es genommen, das Getreide zurückgeben.

Keine Zeugen.

233. VS VII 104 (VAT 6341).

23. III. 15. Ammiṣaduga.

1 Kur Getreide, das Urra-nâda, der Amurru-Sekretär, zu Lasten des Awîlija, Sohnes des Agatum, gut hat. Innerhalb 1 Monats wird er dem Träger seiner Quittung das Getreide darmessen.

2 Zeugen.

234. VS VII 106 (VAT 6339).

23. IV. 15. Ammiṣaduga.

?/3 Sekel Silber — ohne Zinsen — hat von Urra-nâda, dem Amurru-Sekretär, Erîbatum, der Sohn des Awîl-Nabium, entliehen. Innerhalb 1 Monats wird er dem Träger seiner Quittung das Silber darwägen.

2 Zeugen.

235. VS VII 119 (VAT 6347).

1. XI. 16. Ammiṣaduga

1 (?) Sekel Silber zum Kaufen von Getreide hat von Nani-mansum, dem Vorsteher des Palasttores, auf Veranlassung des Ilušu-ibni, des Hofgeschäftsmannes, Warad-Bêliti, der Sohn des Sin-idinnam, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er dem Träger seiner Quittung nach dem derzeitigen Kurse Getreide darmessen.

2 Zeugen.

236. R 98 (CBM 1279).

11. VII. 17 + a. Ammiṣaduga.

1 Sekel Silber zum Ankauf von Getreide hat von Nabi-Sin (?), dem Sohne des Idin-Sin (?), Ali-talami, der Sohn des Warad-Ištar, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er nach dem derzeitigen Kurse dem Träger seiner Quittung Getreide im Maße des Šamaš darmessen.

2 Zeugen.

237. S 60.

10. III. 17 + b. Ammiṣaduga.

1 Sekel Silber im Gewichte des Šamaš zum Kaufen von Sesam hat von Iltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibbatum, Warad-ilišu, Sohn des Tarîbum, entliehen. Zur Zeit der Sesamernte wird er nach dem derzeitigen Kurse dem Träger seiner Quittung Sesam darmessen.

2 Zeugen.

238. VS VII 141 (VAT 6417).

6. IV. 17 + b. Ammiṣaduga.

2 Sekel Silber zum Kaufen von Datteln haben von Sin-imguranni, dem königlichen Gallab, auf Veranlassung des Huzâlum, Sohnes des Gimil-Nanâ, Mulu-Nindarana, Sohn des Awîl-Marduk, und Ibni-Sêrum, Sohn des Nûratum, entliehen. Innerhalb 1 Monats werden sie dem Träger seiner (!) Quittung für . . . . . nach dem derzeitigen Kurse Datteln darmessen.

3 Zeugen.

239. CT IV 30[d] (88—5—12, 549)[1].

10. IV. 17 + b. Ammisaduga.

1 Sekel Silber zum Kaufen von 3/5 Kur Getreide (und) 3 Sekel Silber, welche Zûzânu, der Sohn(?) des Naimu(?), zu Lasten des Appâ, Sohnes des Êtirum, gut hat. Bis zum Antritt seiner Reise wird er 3/5 Kur Getreide und 3 Sekel Silber dem Träger seiner Quittung geben.

2 Zeugen.

240. F 35 (S 2 . .?)

Ammisaduga.

3 1/4(?) Sekel Silber zum Kaufen von Sesam hat von Nur- . . . Bêlšunu . . . entliehen. Zur Zeit der Sesamernte wird er dem Träger seiner Quittung nach dem derzeitigen Kurse Sesam darmessen.

1 Zeuge.

6) Kauf und Tausch.

a) Haus (Wohnungs)-Kauf.

(XXI.)

Vorbemerkungen.

Es ist noch nicht möglich, die verschiedenen Arten von Hausgrundstücken mit Sicherheit zu bestimmen. Ê. RÚ. A. ist jedenfalls Hausgrundstück mit Wohngebäude, oft wohl nur Wohnraum[2]. Es ist im folgenden mit „bebautes Hausgrundstück“ übersetzt. Ebenso dürfte KI. UD = „Speicher“ gemäß Hammurapi. Kodex III[r] 9, feststehen. KI. GÁL, wofür man in Warka auch (Ê.) KI. ŠUB. BA zu sagen scheint, ist vielleicht Baustelle ohne Haus. Einige seltenere Ausdrücke sind noch ganz unklar.

241. CT VIII 41[d] (91—5—9, 877).

Ilumma-Ila.

2 1/3 Sar bebautes Hausgrundstück hat von Sin-rabi Nûr-Šamaš gekauft. Als seinen vollen Preis hat er Silber dargewogen. Das an Bêli- . . . angrenzende (Haus) in Taškun- . . . hat er gekauft[3]. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Ilumma-Ila schworen sie.

5 Zeugen.

242. M 35 (88—5—12, 58).

Immerum.

2/3 Sar 5 GIN bebautes Hausgrundstück, und zwar eine Kammer im Erdgeschoß(?) der Kneipe des Ahanuta nebst ihren Wänden insgesamt — eine Umwandung, deren Balken fest sind, und die zur Trennung dient —, hat von Sin-abušu und Sin-rîmêni, den Söhnen des Nûr-ilišu, Ibik-Ištar vollständig gekauft. Als

---

[1]) Vgl. MEISSNER, S. 37. — [2]) Ähnlich wohl auch Ê NUN = *kummu*. — [3]) Die nächste Zeile des Originals ist wohl ausradiert.

vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Hinsichtlich des vollen Geldes, des Preises seines Hauses, ist (sein) Herz befriedigt. Für alle Zeit sollen Sin-abušu und Sin-rîmêni nicht darauf zurückkommen, um wegen des Hauses Einspruch zu erheben. Bei Šamaš und Immerum schworen sie, daß sie auf ihre Angelegenheit nicht zurückkommen wollen.

7 Zeugen.

243. M 38 (VAT 863)[1].

Immerum.

1 Sar . . ., angrenzend an Ikû-pî-Šamaš, hat von Bibilatum, Sohn des Zamanum, Warad-Sin, Sohn des Ibni-Sin, gekauft. Als seinen vollen Preis hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Immerum schworen sie. Abgesehen vom Inhalt ihrer Urkunde über 3 Sar Hausgrundstück, [. . .].

9 Zeugen.

244. PSBA XXIX, S. 275.

—. XI. 6. Sumu-la-ēl.

½ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Anni-Anim und neben dem Hause des Idin-Lagamal — zu seinem vollen Preise hat er 10 Sekel Silber dargewogen — hat von Zâzum und Ištar-rabi'at, seiner Schwester, den Kindern des Ḫambija, Idin-Lagamal, Sohn des Ili-amranni, gekauft. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Uraš und Sumu-la-ēl schworen sie. Für Reklamation desselben haften sie.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

245. CT VIII 44ª (91—5—9, 2499)[2].

Sumu-la-ēl.

4 Sar Speicher neben Ìdišum, gehörig der Nakulatum und der Jabûṣatum, der Ehefrau des Ili-aptan, 3 Sar Speicher neben Ili-aptan, gehörig dem Ḫalijaum, Sohn des Jâwum, zusammen 7 Sar Speicher in den „Zelten", hat von Nakulatum und Ḫalijaum Išme-Rammân gekauft. Als seinen vollen Preis hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Sumu-la-ēl schworen sie.

9 Zeugen und 1 Zeugin.

246. CT VIII 44ᵇ (91—5—9, 2172 A).

Sumu-la-ēl.

1⅔ Sar bebautes Hausgrundstück der Šalurtum, das sie von Enim-Nani, Sohn des Narâm-ilišu, gekauft hatte, neben Mamânum, Sohn des Bûzija, und

[1]) Vgl. Peiser, S. 8. — [2]) Vgl. Daiches, S. 12.

neben Urnija, Sohn des . . ., hat von Sin-nûr-mâtum, Sohn des Urnija, und Šalurtum, Tochter des Anzânum, Sin-rîmêni, Sohn des Sin-erîbam, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit sollen sie nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Sumu-la-ēl schworen sie.

8 Zeugen und der Tafelschreiber.

247. R 8 (CBM 1350).

Sumu-la-ēl.

[x Sar] bebautes Hausgrundstück, — . . ., Türen und Riegel stehen (d. h. sind bereits angebracht), — angrenzend [an das Haus] des Bidânum (?) und angrenzend an das Haus der Tochter des Šamaš-šadûni, — sein [Ausgang] geht nach dem Hause des Buṣâṣum — dessen [Rückseite (?)] das bebaute Grundstück (?) ist, [das Awîl]-Ilabrat gekauft hatte, hat von Sin-erîbam, dem Sohne des Nûr-Šamaš, Sin-iḳîšam, Sin-idinnam und Munawwirtum, der Zêrmašitu, den (andern) Kindern des Nûr-Šamaš, sowie von Musallimatum, ihrer Mutter, Awîl-Ilabrat, Sohn des Gimil-Šamaš, nachdem König Sumu-la-ēl Recht geschaffen hatte, vollständig gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk und Sumu-la-ēl schworen sie. Hinsichtlich des vollen Silbers, des Preises ihres Hausgrundstückes, ist ihr Herz befriedigt.

Wahrscheinlich 12 Zeugen.

248. R 9 (CBM 1345).

Sumu-la-ēl, Ṣâbium.

5 Sar bebautes Hausgrundstück, — . . ., Tür und Riegel stehen (d. h. sind bereits angebracht), — neben Sin-eilassu . . . und Ilûma, Sohn des Aḫum-waḳar, — das Haus liegt nach der Straße hinaus, — hat von Itûr-Sin und Bêlum, den Söhnen des Nûr-Šamaš, (sowie von) Sin-erîbam und Šamaš-rîm-ili, den Söhnen des Etel-pî-Šamaš, [Awîl]-Ilabrat, Sohn des Gimil-Šamaš, gekauft. Als seinen vollen Preis hat er [Silber] dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendigt. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei [Šamaš,] Marduk, Sumu-la-ēl und Ṣâbium schworen sie.

Vor BA (?)-ša-Ninkarraša, Sohn des Erîbûni.
Vor Etel-pî-Šamaš, Sohn des Sin-bêli-ili.
Vor Narâm-ilišu, Sohn des Aṭidu.
Vor Ilušu-bâni, Sohn des Nûr-ilišu.
Vor Sin-idinnam, Sohn des Awîl-[. . .].
Vor Ašar-Illil, Sohn des Bêlum.
Vor Nabi-Šamaš, Sohn des Enbi-Illil.
Vor Warad-ilišu, Sohn des Bimtu (?).
Vor Lamassi, der Šamašpriesterin, Tochter des Nûr-Šamaš.

249. CT VI 19^a (91—5—9, 317).

Ṣâbium.

18²/₃ Gin 15 ŠE bebautes Hausgrundstück neben Matâni und Aḫâsunu hat von Kunâ, der Tochter des (A)ku(?)-guṭu Šî-lamassi, die Tochter des Šarrût-Sin, gekauft. Als ihren vollen Preis hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Aja, bei Marduk und Ṣâbium schworen sie.

Vor Lipit-[Ištar].
Vor Ilabrat-bâni.
Vor Rammân-rîmêni.
Vor Bulâlum.
Vor Warad-Šamaš.
Vor Šamaš-ennam.
Vor Sin-ellat.
Vor Utu-mansum.
Vor Anum-damik.
Vor [. . .]ḳani.
Vor A[ḫâs]unu.
Vor Nû[ri]ja(?).
Vor [. . .]tum.
Vor Aja-tallik.
Vor Kunâ.
Vor Pûrtum.
Vor Narubtum.
Vor Aja-kagina.
Vor Waḳartum.

Die Mauer der Matâni gehört ausschließlich der Šî-lamassi.

250. CT VIII 23^a (88—5—12, 280).

Ṣâbium.

2 Sar bebautes Hausgrundstück, ¹/₂ Sar *burubalum*, zusammen 2¹/₂ Sar Hausgrundstück, neben Ḫubum, Sohn des Dâdija, und neben Sabiratum, Tochter des Šamaš-ennam, der Šamašpriesterin, hat von Sin-rîmêni und Šamaš-ḳarrâd, den Söhnen des [A]bilja(?), Mulu-Ilabrat-ka, [der Priester](?) des Šamaš, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit [soll keiner gegen den andern] Einspruch [erheben]. Bei Šamaš, Marduk und [. . .], bei Ṣâbium und der Stadt Sippar schworen sie.

13 Zeugen.

251. R 13 (CBM 1244).

Ṣâbium.

2 Sar 10 Gin bebautes Hausgrundstück in Sippar-Amnanim(?) neben der Straße des Sin-ellassu und neben dem Kaufhause des Ilušu-bâni und seines

Bruders, der Söhne des Awîlumma, dessen Vorderseite der Platz, dessen Rückseite das Schlachthaus (?) der Söhne des Awîlumma ist, 2 Läden (?) — ihr Ausgang geht nach dem Platze —, hat von Ilušu-bâni, Rammân-idinnam und Nabi-ilišu, den Söhnen des Awîlumma, Betatum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Enim-Ilabrat-ka, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Hinsichtlich des Silbers, des Preises ihres Hauses, ist ihr Herz befriedigt. Für alle Zeit sollen sie nicht wieder darauf zurückkommen, um Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ṣâbium und der Stadt Sippar schworen sie.

13 Zeugen.

252. CT II 17 (88—5—12, 769)[1].

Abil-Sin.

Urkunde. Ein Sar Hausgrundstück, Speicher — 12 Ellen seine Langseite neben dem Hause des Manium, 12 Ellen seine Breitseite neben dem Hause des Erîbam, 12 Ellen seine andere Langseite neben dem Hause des Šamaš-mušallim, 12 Ellen seine andere Breitseite neben dem Hause des Ibiḳ-Rammân, sein Ausgang nur nach dem Hause des Šamaš-mušallim, — hat von Manium und Erîbam, den Söhnen des Ûṣi-nûrum, Nîši-înišu, die Šamašpriesterin, die Tochter des Šamaš-mušallim mit ihrem Ringgeld gekauft. Als ihren vollen Preis hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Abil-Sin schworen sie.

Vor Narâm-Sin,
Vor Sin-abušu, den Söhnen des Mudâdum.
Vor Ili-idinnam, Sohn des Ennam-Sin.
Vor Ibni-Illil, Sohn des Mulu-Illila.
Vor Sin-êriš, Sohn des Nûr-Sin.
Vor Šamaš-bâni, Sohn des Apa-ṭâbum.
Vor Itti-Ea, Sohn des Sin-rîmêni.
Vor Zuila, Sohn des Etel-pî-Rammân.
Vor Ibbugam, Sohn des Nûr-Šamaš.
Vor Ibni-Ea, Sohn des Ilušu-ibišu.
Vor Bituja, Sohn des Zulâgum.
Vor Ilušu-abušu, Sohn des Ilušu-bâni.
Vor Warad-Ištar, Sohn des Nêmel-Sin.
Vor Utu-en-zimu, dem Schreiber.

[1]) Vgl. Daiches, S. 55.

253. CT IV 33ᵇ (88—512, 580)[1].

Abil-Sin.

1 Sar 10 Gin bebautes Hausgrundstück neben Erîbam und Šamaš-abušu hat von Pâka-Ila Abum-waḳar, Sohn des Idin-Sin, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš und Abil-Sin schworen sie.

5 Zeugen.

254. CT IV 49ᵃ (88—5—12, 725)[2].

Abil-Sin.

3 Sar Hausgrundstück, Kl. GÁL, neben dem Hause des Upîja, des Soldaten, und neben dem Hause des Upîja, des Sohnes des Sin-rê'i, dessen eine Vorderseite nach der Straße geht, hat von Ḳiš-Nûnu, dem Sohne des Warassa, und Ḫunâbija, seiner Ehefrau, Ibi-Ilabrat, der Sohn des Ilušu-bâni, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Abil-Sin und der Stadt Sippar schworen sie, daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern wollen.

Vor Awîl-Anim, Sohn des Mulu-Nani.
Vor Pûr-Sin, Sohn des Ibni-Sin.
Vor Ilušu-bâni,
Vor Ilušu-ellassu, den Söhnen des BA (?)-ša-Šamaš.
Vor Sin-abušu, Sohn des Milki-Anum.
Vor Aḫam-arši, Sohn des Nûr-ilišu.
Vor Ibi-Ilabrat, Sohn des Mulu-Illila.
Vor Nani-kagina, Sohn des Sin-ennam.
Vor Ibḳuša, Sohn des Narâm-ilišu.
Vor Rîš-Šamaš, dem Schreiber.

255. CT VI 7ᵇ (91—5—9, 2462).

Abil-Sin.

1 ²/₃ Sar Hausgrundstück, *burubalum*, neben dem Hause des Sin-rîmêni und neben Iltâni, der Šamašpriesterin, dessen eine Vorderseite Nûr-Kabta, dessen andre Vorderseite Ṭâb-ṣilli-Šamaš ist, nebst(?) 12 Gin Hausgrundstück, Rest(?), eingenommen von(?) einer Mauer — 18 Ellen beträgt ihre Langseite, 1²/₃ Ellen ihre Breitseite —, gelegen nach dem Platz, dem Ausgange, zu Akšâja . . . ., im ganzen 1⁵/₆ Sar Hausgrundstück, einschließlich der Mauer, hat von Ṭâb-ṣilli-Šamaš, Sohn des [. . .], Akšâja gekauft. Den Bukannu hat er weitergegeben. Als seinen vollen Preis hat er Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk, Abil-Sin und der Stadt Sippar schworen sie.

15 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 55. — [2]) Vgl. Daiches, S. 47.

256. CT VI 31a (91—5—9, 476).

Abil-Sin.

1⅔ Sar 5 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Nabi-ilišu und neben dem Hause des Ilušu-ellassu, dessen Vorderseite das Haus des Hajabni-ēl ist — sein Ausgang geht nach dem . . . der vierten Windrichtung, das ihm selbst gehört (?) —, hat von Nabi-ilišu Lamassi, die Šamašpriesterin, die Tochter des BA (?)-ša-Upî, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als ihren vollen Preis hat sie Silber dargewogen[1]). Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk und Abil-Sin schworen sie.

7 Zeugen.

257. CT VI 43 (91—5—9, 2191)[2]).

Abil-Sin.

½ Sar bebautes Hausgrundstück neben NIG-Šamaš und neben Arwatum, der Tochter des Ili-bâni, hat von Innabatum, Tochter des Pûr-Sin, und Ḫušûtum, Tochter des Ḳarasumuja, Kamazi, Tochter des Išḫitija, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Abil-Sin schworen sie.

5 Zeugen und 7 Zeuginnen.

⅓ Sar bebautes Hausgrundstück hat sie (bereits) (?) für Geld fortgegeben. . . . . der Hušûtum gehört ausschließlich der Innabatum.

258. CT VIII 31c (91—5—9, 858).

Abil-Sin.

[. .] Sar Hausgrundstück, *burubalum*, neben Sin-rîmêni, ..., hat von Ubarrija und Mânum, seinem Sohn, Ibaluṭ, Sohn des Nûr-Šamaš, gekauft. Als Bezahlung hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Abil-Sin.

8 Zeugen.

259. VS VII 3 (VAT 6390).

20. X. 1. Sin-muballiṭ.

⅚ Sar 5 (Gin) Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Nasḫiram, Sohnes des Ili-zânini, und neben dem Hause des Idin-Lagamal, Sohnes des Bêl-[. . .], dessen Vorderseite der Platz ist, das Haus des Abiljatum, hat von Abiljatum, dem Eigentümer des Hauses, Nâḫ-Anum, Sohn des Idin-Lagamal, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 1 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Sin-muballiṭ und Uraš schworen sie.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

[1]) Original fälschlich: gekauft. [2]) Vgl. Daiches, S. 50.

260. CT IV 49a (88—5—12, 721)[1].

4. V. 13 Sin-muballiṭ.

1 ½ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ubarrija, Sohnes des Ḫuzâlum, und neben dem Hause des Sâmija, des Schiffbauers (?), dessen Rückseite das Haus des Ubarrija ist, hat von Aja-tallik, der Šamašpriesterin, Tochter des Lirbi-Sippar, und Appân-ili, ihrem Bruder, Iltâni, die Šamašpriesterin, Tochter des Abil-ilišu, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis hat sie 55 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

15 Zeugen und der Tafelschreiber.

261. CT IV 20c (88—5—12, 285).

15. Sin-muballiṭ.

14 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sabtum und neben dem Hause des Ibni-Šamaš hat von Nûrum-lîṣi, Sohn des Sin-iḳîšam, Ḫušûtum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ibni-Šamaš, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 4 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

5 Zeugen.

262. M 32 (88—5—12, 290).

17. Sin-muballiṭ.

1½ Sar Hausgrundstück. KI. GÁL, neben dem Hause des Ibḳuša und neben dem Hause des Ḳîštum, dessen eine Vorderseite Šamaš-tappi-wêdim, dessen andre Vorderseite der Platz ist, hat von Ḳîštum und Erištum, den Kindern des Sin-muballiṭ, Elali, Sohn des Ibni-[. .], gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar schworen sie.

10 Zeugen.

263. CT II 26 (91—5—9, 332).

8. XII. 19. Sin-muballiṭ.

2½ Sar 8 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Erîb-Sin, Sohnes des BA (?)-ša-Upî, und neben dem Hause des Abi-maraṣ, Sohnes des Ḫajabni-el, und neben der Straße, — die Vorderseite seines (?) Hauses ist der Bunini-Platz, — hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Gâmilum, Lamassi, die Šamašpriesterin, die Tochter des BA (?)-ša-Upî, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den

[1]) Vgl. Daiches, S. 58.

Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiț schworen sie.

16 Zeugen und der Tafelschreiber.

264. CT II 36 (91—5—9, 377).

Sin-muballiț.

1 Sar Hausgrundstück, KI. GÁL, neben dem Hause des Abatum und neben dem Hause des Idin-Šamaš, dessen eine Vorderseite Sarikum, dessen andre Vorderseite Utul-Mami ist, hat von Sin-šeme, Sohn des Narâm-Ea, Ibni-Amurrum, Sohn des Utul-Mami, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballiț und der Stadt Sippar schworen sie.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

265. CT IV 44[b] (88—5—12, 677).

Sin-muballiț.

$^{1}/_{2}$ Sar 5 Gin Hausgrundstück, KI. GÁL, dessen Rückseite das Haus des Šêrum-ili ist, und gelegen neben dem Hause des Šamaš-itê, hat von Šamaš-itê, Sohn des Sunubum, Lamassi, die Šamašpriesterin, die Tochter des Šêrum[-ili], gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit keiner gegen den andern! Bei Šamaš, Marduk und Sin-muballiț.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

266. CT IV 45[b] (88—5—12. 689).

Sin-muballiț.

1 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Nûr-Šamaš, Sohnes des Kunnum, und neben dem Hause des Ibi-Ilabrat, Sohnes des BA-ša-Šamaš, dessen eine Vorderseite das Haus der Daksatum, der Tochter des BA-ša-Šamaš, ist — sein Ausgang nach der Ištar-Straße — haben von Narâm-ilišu und Ilabrat-bâni Ubar-Šamaš und Imgur-Sin gekauft. Als vollen Preis dafür [haben sie] Silber [dargewogen]. Den Bukannu [haben sie weitergegeben]. Ihr Herz [ist befriedigt]. Die Verhandlung darüber ist [beendet]. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš. Marduk, Sin-muballiț und der Stadt Sippar schworen sie.

Vor Ibi-Ilabrat, Sohn des Ikû-pîša.
Vor Šamaš-tatum, Sohn des Illila-megim.
Vor Sin-idinnam, Sohn des Ul-abašši.
Vor Lipit-Illil, Sohn des Aḫum-ṭâbum.
Vor Warad-Sin, Sohn des Eri-Nani.
Vor Nani-mansum, dem Schreiber.

267. CT IV 50[b] (88—5—12, 731).

Sin-muballiṭ.

Urkunde. 1 Sar 10 Gin Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Adajatum, neben dem Hause des Sin-abušu und neben dem Hause des Sin-imitti, dessen Ausgang (nach der) Straße ist, hat von Abum-waḳar, Sin-imitti und Betetum, den Kindern des Nârum-ili, Amat-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des Kasap-Ištar, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

13 Zeugen.

268. CT VIII 4[b] (88—5—12, 195).

Sin-muballiṭ.

12 Sar 6 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Gimil-Ninsun und neben dem Hause des Nidnuša, dessen eine Vorderseite das Haus des Sin-iḳîšam, dessen andre Vorderseite die Straße des Gimil-Ninsun ist, hat von Idin-Ilabrat, Sohn des Awîl-Ilabrat, Betetum, die Šamašpriesterin, Tochter des Awîl-Ilabrat, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. [Die Verhandlung] darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. [Für alle] Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. [Bei Šamaš,] Marduk, Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar schworen sie.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

269. CT VIII 20[b] (88—5—12, 244).

Sin-muballiṭ.

1 Sar Hausgrundstück, KI. GÁL, neben dem Hause des Nûr-Girru, Sohnes des Zâzija, und neben dem Hause des Dan-Urra, Sohnes des Anum-abi(?), dem Salber(?), [12] Ellen(?) Länge(?), 12(?) Ellen Breite . . . ., . . . (Lücke) . . hat von Lamassi, der Šamašpriesterin, Tochter des Nani-mansum, Salatum, die Šamašpriesterin, Tochter des Urkutânum, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

12 Zeugen, 2 Zeuginnen und der Tafelschreiber.

270. CT VIII 39[a] (91—5—9, 605).

3(?). Sin-muballiṭ.

$^1/_3$ Sar [. . . .] neben dem Hause der Amat-[. . . . . .] und neben dem Hause der Iltâni(?), dessen Vorderseite der Platz, dessen Rückseite das Haus der Kinder des Sin-iḳîšam ist, eine Trennungsmauer, hat von Bêlâ, der Tochter des Sin-magir, Iltâni, die Tochter des Šûma-ilum(?), mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie $^1/_3$ Mine 7 Sekel Silber dargewogen. Den

Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

8 Zeugen, 4 Zeuginnen und der Tafelschreiber.

271. CT VIII 39b (91—5—9, 2492)[1].

Sin-muballiṭ.

1 Sar bebautes Hausgrundstück in Ḫalḫalla neben dem Hause des Sin-ilum, Sohnes des Sin-erîbam, und neben dem Hause des Urra-ḫâbit hat von Urra-nâda, Sohn des Nakarum, Lamassi, die Šamašpriesterin, die Tochter des Nakarum, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie, daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern wollen.

7 Zeugen und 5 Zeuginnen.

272. R 20 (CBM 1609).

Sin-muballiṭ.

(Anfang fehlt) . . . hat von [NN.] Ilušu-ellassu gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar schworen sie. Abgesehen von einer Urkunde(?) über [. .] 10 Gin Hausgrundstück.

Mindestens 5 Zeugen.

273. Warka 2.

Rîm-Sin.

[. . .] . . Hausgrundstück, Speicher, neben Aḫûni, [und](?) Šarrût-Sin, haben von Ili-idinnam Šamaš-tûram, Sohn des Agûa, und Aḫûni, Sohn des Ubâatum(?), gekauft. 12 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Nannar, Šamaš und König Rîm-Sin schworen sie.

Mindestens 10 Zeugen.

274. Warka 5. 6.

—. XI. —. Rîm-Sin.

13 Gin Hausgrundstück, KI. GÁL, Hausgrundstück seines Vaters, gehörig zu . . . . ., neben dem Hause des Ilušu-abušu, 8 Gin Hausgrundstück, KI. GÁL, Rest(?), soviel sein Anteil ist(?), neben dem Hause des Ea-kima-ilija und neben Ilušu-abušu, Anteil des Sin-išmêni, hat von Ur-Nintura und Rammân-rabi, seinem Bruder, den Söhnen des Sin-išmêni, Rammân-nâṣir gekauft. 5 1/3 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für Reklamation des Hauses

[1]) Vgl. Daiches, S. 60.

haften sie. Für alle Zeit soll keiner Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

9, auf Duplikat 10 Zeugen.

275. Warka 7. 8[1].

—. XI. —. Rîm-Sin.

1 1/3 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, auf drei Seiten neben dem Hausgrundstück des Abil-Sin und neben der Straße hat von Sin-ublam, Sohn des Nani-ara . . ., Sin-uselli, Sohn des Ibni-Ištar, gekauft. 2 1/4 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Für Reklamation seines Hauses haftet Sin-ublam. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš und König Rîm-Sin geschworen.

5 Zeugen.

276. Warka 11. 12.

28. XI. —. Rîm-Sin.

1 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem Hause des Ṣilli-Ištar und neben dem Hause, dem Anteil der Söhne des Ubar-Sin, dessen eine Vorderseite die Straße, dessen (andre) Vorderseite das Haus des Sin-âsu ist, haben von Minânu, dem Sohne des Migrat-Sin, und Ili-itûram, seinem Sohne, Ṣilli-Ištar, der Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 3 1/2 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar es nicht zu ändern, haben sie bei Rîm-Sin, ihrem König, geschworen.

8, auf Duplikat 9 Zeugen und der Tafelschreiber.

277. Warka 13. 14.

30. VII. —. Rîm-Sin.

2/3 Sar bebautes Hausgrundstück in der Ortschaft des Aḫa-nuta neben dem Hause des Ibi-Ilabrat(?) . . ., den Anteil des Abil-Rammân, ..., hat von Abil-Rammân, Sohn des BA(?)-ša-Rammân, Enim-Illila gekauft. 6 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit es nicht zu ändern, haben sie bei König Rîm-Sin geschworen.

6 Zeugen.

278. Warka 15. 16.

—. IV. —. Rîm-Sin.

2 1/3 Sar Hausgrundstück, KI. GAL, neben dem Hause des Ana-gud-anna, Rîmam-Sin, Ili-tappê und dem Hause des Anum-nâṣir hat von Ṣilli-Ištar, Ibi-Ilabrat, Irîbam, Sohn des Abil-Kubi, und Ḫamṣirum, der Ehefrau des Azzija(?), Sin-âsu gekauft. 10 1/2 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Nannar, Šamaš und König Rîm-Sin schworen sie.

9, auf Duplikat 10 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. Peiser, S. 6.

279. Warka 19.

10. XI. — Rîm-Sin.

2 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem Hause des Idin-Sin und neben dem Hause des Sin-išme'anni, — die Wand des Sin-išme'anni ist die Trennungsmauer, — dessen eine Vorderseite neben (?) dem Hause des Sin-pilaḫ, dessen andre Vorderseite die Straße ist, das Haus des Sin-išme'anni, Sohnes des Nûr-Sin, und des Sin-iḳîšam, seines Bruders, hat von Sin-išme'anni, Sohn des Nûr-Sin, und Sin-iḳîšam, seinem Bruder, den Eigentümern des Hauses, Anum-pi-Sin, Sohn des Idin-Sin, am 10. Schebat 28 Jahre nach der Eroberung von Isin gekauft. 5 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haften Sin-išme'anni und sein Bruder für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš und König Rîm-Sin geschworen.

9 Zeugen.

280. Warka 22.

—. XI. —. Rîm-Sin.

1 1/3 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, auf zwei Seiten neben dem Hause des Abil-Sin, dessen (eine) Vorderseite das Haus des Rammân-muballiṭ, dessen (andre) Vorderseite die Straße ist, das Haus des Sin-ublam, Sohnes des Nani-ara . . ., das Sin-uselli, Sohn des Ibni-Ištar, gekauft hatte[1]), haben von Ibni-Rammân, Sohn des Sin-uselli, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awil-ili, sein Bruder, gekauft. 2 1/3 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haftet Ibni-Rammân für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš und König Rîm-Sin geschworen.

5 Zeugen.

281. Warka 24.

—. XII. —. Rîm-Sin.

1 Sar bebautes Hausgrundstück . . ., dessen (eine) Seite das Haus des Migrat-Sin, dessen (andre) Seite das Haus des Sin-âsu ist, das Haus des Ubâatum, hat von Ana-Sin-êmid und Ikûn-pî-Ištar (?), den Söhnen des Ubâatum, Pirḫum gekauft. 10 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar! Bei Nannar, Šamaš und König Rîm-Sin schworen sie.

8 Zeugen.

282. Warka 88.

—. VIII. —. Rîm-Sin.

3 1/3 Sar [. . .] neben dem Hause des Agûa, neben dem Hause des Aḫû[ni], neben dem Hause des Ea- . . . und neben dem Hause des Šarrût-Sin . . . . . . hat von Šât-kubi [. .] und von (?) Šarrût-Sin Aḫûni gekauft. [. .] Sekel 10 ŠE Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit soll sich [keiner

---

[1]) Siehe Warka 7. 8. 63.

gegen den andern] wenden. [Es nicht zu ändern,] haben sie bei König [Rîm]-Sin geschworen.

12, auf Duplikat 13 Zeugen.

283. Warka 101.

—. V. —. Rîm-Sin.

(Anfang zerstört.) . . . hat [NN.] gekauft. 12(?) Sekel 15 ŠE Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für Reklamation ihres Hauses haften sie. Für alle Zeit werden sie nicht Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

7 Zeugen.

284. CT VIII 48b (91—5—9, 2467).

28. —. 1. Ḫammurapi.

1/2 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Warad-Pir und neben dem Hause des Mâr-Šamaja, dessen eine Vorderseite der Platz ist, hat von Šamaš-bêl-ili, Sohn des Ṣilli-Šamaš, Rîbatum, die Šamašpriesterin, Tochter des Ḫaninum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 7 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

13 Zeugen und der Tafelschreiber.

285. CT VIII 12a (88—5—12, 220).

13. X. 3. Ḫammurapi.

1 1/2 Sar 5 Gin Hausgrundstück, Speicher, ... zu 20 Ellen Breite(?), neben dem Hause des Šamuḫ-Sin und neben dem Hause des Abu-waḳar, dessen eine Vorderseite Tarîbatum, die Tochter des Idin-Šamaš, dessen andre Vorderseite Ramajatum, die Tochter des Izi-ašar(?), ist, hat von Ramajatum, der Tochter des Izi-ašar, Taribûtum, die Šamašpriesterin, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 5 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist [beendet]. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

Vor Ana-Šamaš-taklâku, Sohn des Idin-Amurrum.
Vor E-kibi-gi(m), Sohn des Niggen-zalme(?).
Vor Sin-idinnam,
Vor Šamaš-rîš, den Söhnen des Warad-Šamaš.
Vor Adalallum, Sohn des . . . . . .
Vor Ilušu-ibišu, Sohn des Warad-Šamaš.
Vor Ili-ištiḳal, Sohn des Ḫunnubum.
Vor Idin-Šamaš, Sohn des Ilušu-bâni.
Vor Tarîba-Anim, dem Schreiber.
Vor Irṣitija, Sohn des Šamaja.

Den 13. Tebet. Jahr des Thrones des Nannar.

286. CT VIII 18b (91—5—9, 2192).

30. I. 4. Ḫammurapi.

1/3 Sar Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Ilušu-ellassu und neben dem Hause der Lamassi, der Šamašpriesterin, den Anteil der Iltâni, Tochter des BA(?)-ša-Upî, hat von Iltâni, Tochter des BA(?)ša-Upi, Lamassi, die Šamašpriesterin, Tochter des BA(?)-ša-Upî, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 5 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

8 Zeugen.

287. R 22 (CBM 1340).

10. V. —. Ḫammurapi.

4 Sar Hausgrundstück, KI. GÁL, neben der Straße des Rammân [. . .] und Milkum(?), und neben der Lugalbanda-Straße, dessen eine Vorderseite das Haus des Lâsimum(?), dessen andre Vorderseite der Platz ist, hat von Ibi-Sin, Sohn des Awât-Šamaš, Ramâtum, die Tochter des Manium, mit ihrem Ringgelde gekauft. 10(?) Sekel Silber hat sie dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ḫammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

288. CT VI 45 (91—5—9, 2464).

9. Ḫammurapi.

[. . .] Hausgrundstück, KI. GÁL, neben dem Hause des Mâr-Bajâ und neben dem Hause des Šamaš-bêl-[ili], dessen eine Vorderseite das Haus des Mâr-Bajâ, dessen andre Vorderseite das Haus des Šamaš-bêl-ili ist, — den Ausgang wird nebst Tarbi-Anunîtum[1]) und Lamassi, Tochter des Nani-kiag, Nidnuša[2]) benutzen(?) —, hat von Šamaš-bêl-ili, Sohn des Ṣilli-Šamaš, Ramâtum(?), die Šamašpriesterin, Tochter des Nani-[. . .], mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 2 Sekel Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ḫammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

12 Zeugen und 2 Zeuginnen.

289. M 30 (82—9—18, 220 aa, bb).

1. IX. 12. Ḫammurapi.

1 Sar 10 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Munawwirum und neben dem Hause des Ararrum, dessen Vorderseite die Straße, dessen Rückseite das Haus des Anum-pîša ist, das Haus des Nani-tum, Etel-pî-Marduk und Gimil-Marduk, der Söhne des Ararrum, hat von Nani-tum, Etel-pî-Marduk und

[1]) Tochter des Ṣilli-Šamaš. — [2]) Vgl. CT VI 49a.

Gimil-Marduk, den Eigentümern des Hauses, Gimillum, Sohn des Itûr-Anum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $^1/_3$ Mine $4^1/_2$ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

290. VS VII 8. 9 (VAT 6308).

1. XII. 13. Ḫammurapi.

15 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Aḫam-uta und neben dem Hause des Jauḫi-ēl, dessen (eine) Vorderseite das Haus des Ṭâb-ṣillum, dessen andre Vorderseite das Haus des Jauḫi-ēl (bildet), das Haus des Sin-manî, Rammân-šarrum, Abum-wakar, der Kinder des Jauḫi-ēl, und der Tabni-Ištar, ihrer Mutter, hat von Sin-manî, Rammân-šarrum, Abum-wakar und Tabni-Ištar, ihrer Mutter, Aḫam-uta gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 3 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit sollen Sin-manî, Rammân-šarrum, Abum-wakar und Tabni-Ištar, ihre Mutter, keinen Einspruch erheben. Bei Uraš und König Ḫammurapi schworen sie. Für Reklamationen des Hauses haften Sin-manî, Rammân-šarrum, Abum-wakar und Tabni-Ištar, ihre Mutter.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

291. CT VIII 35^c (91—5—9, 446).

13 (?). Ḫammurapi.

1 Sar Hausgrundstück, KI GÁL, neben dem Hause des Taḫûm-lîdiš und neben dem Hause der Amat-Šamaš, dessen Vorderseite . . . ., dessen Rückseite das Haus der Arkatâni (?) ist, hat von Nîši-înišu, der Šamašpriesterin, Tochter des Marduk-mušallim, Aḫâtâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Riš-Šamaš, gekauft. Als vollen Preis dafür wird sie 7 Sekel Silber darwägen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

8 Zeugen.

292. CT VIII 18^a (91—5—9, 773).

16. XI. 14. Ḫammurapi.

$^1/_3$ . . . in Ḫudâdum neben Aḫâsunu und neben Utu-mansum, dessen eine Vorderseite der Platz ist, hat von Šamaš-ilum und Namrija Înšu-ina-mâtim, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ḫalilum, mit (ihrem) Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie [. .] Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

4 Zeugen.

293. CT VIII 13^a (88—5—12, 169).

14. Ḫammurapi.

30 Sar [. .] neben dem Hause [. . .]jatum und neben [. . .]-abûni, dessen eine Vorderseite [. . . .], dessen andre Vorderseite [. . .] ist, hat von [NN.], der

Tochter [des X.], Bêlissunu [. . .] gekauft. Als vollen Preis dafür [hat sie] 5 Sekel [Silber dargewogen]. [Ihr] Herz [ist befriedigt]. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Hammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

294. CT IV 48ª (88—5—12, 713)[1].

15. Hammurapi.

5 1/2 Sar bebautes Hausgrundstück, 15 Sar Hausgrundstück, KI. GÁL, zusammen 20 1/2 Sar Hausgrundstück, neben dem Hause der Tochter des Idin-Sin, der Zermašîtu, neben dem Tempel der Ešharra und (neben) Išme-Sin, Sohn des Urra-erišnu, dessen eine Vorderseite der Platz, dessen andre Vorderseite Sin-magir, Sohn des Erîbam, und Sin-erîbam, Sohn des Bêlšunu, ist, — sein Ausgang geht nach dem Platze — hat von Nani-mansum, Sohn des Ilušu-bâni, Erišti-Šamaš, die Šamašpriesterin, Tochter des Sin-tajâr, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 2/3 Minen 2 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Hammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

295. CT VIII 13ᵇ (88—5—12, 185).

1. VIII. 23. (?) Hammurapi.

1(?) Sar 10 Gin bebautes Hausgrundstück, . . ., neben dem Hause des Sin-erîbam . . . . und neben dem Hause des Urra-gâmil, — sein Ausgang ist nach dem Šar-Kutê-Platz, — hat von Erišti-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Mannatum, Eli-êrissa, die Šamašpriesterin, Tochter des Sin-idinnam, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 1/3 Mine 5 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Hammurapi schworen sie.

8 Zeugen.

296. CT IV 40ª (88—5—12, 624)[2].

29. Hammurapi.

1 Sar Hausgrundstück, Speicher, im Garten des Ribu-Tores, nebem dem Hause der Ajatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Šamaš, und neben Melulatum, der Šamašpriesterin, dessen Vorderseite die Brücke, dessen Rückseite das Haus der Melulatum ist, hat von Dan-êrissa, der Šamašpriesterin, der Tochter des Erisumatum, Ina-libbi-eršet, die Šamašpriesterin, die Tochter des Abil-ilišu, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 3 1/2 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr

¹) Vgl. Daiches, S. 64. — ²) Vgl. Daiches, S. 67.

Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

Vor Asinum, Sohn des Ḫalilum.

Vor Lûšalim-bêli.

Vor Bêlissunu, der Šamašpriesterin, Tochter des Pakuša.

Vor Ajatum, Tochter des Warad-Šamaš.

Jahr, da das Bildnis der Göttin Šala (gemacht wurde).

297. Warka 27.

—. I. 31. Ḫammurapi.

1 1/3 Sar bebautes Hausgrundstück, mehr oder weniger, neben dem Tempel und neben dem Hause des Sin-âsu[1]), dessen Vorderseite das Haus des Migrat-Sin ist, hat von Etel-pî-Sin, dem Rabi-zikkatum, Ibḳu-Sin gekauft. 7 1/3 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit haftet Etel-pî-Sin für Reklamation des Hauses. Bei Nannar, Šamaš und König Ḫammurapi schworen sie.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

298. Warka 37.

23. XI. 31. Ḫammurapi.

2 Sar KI. ŠUB. BA neben dem Hause des Ana-Sin-êmid und neben dem Hause des Muḫaddûm, dessen eine Vorderseite Pirḫum, dessen andre Vorderseite die Straße ist, hat von Muḫaddûm, seinem Eigentümer, Ana-Sin-êmid, Sohn des Nidnatum, gekauft. 3 1/3 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit haftet Muḫaddûm für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern haben sie bei Ḫammurapi geschworen.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

299. CT IV 25a (88–5–12, 318).

10. —. 34. Ḫammurapi.

2/3 Sar 7 1/2 Gin Hausgrundstück, neben dem Hause des Aḫum(?)-waḳar, des Sohnes des Etel-pî-Sin, und neben dem Hause des Abil-ilišu, des Sohnes des Idin-Šamaš, dessen eine Vorderseite Pala-Šamaš, Sohn des Idin-Šamaš, ist, hat von Pala-Šamaš, dem Sohne des Idin-Šamaš, Ina-libbi-eršet, die Tochter des Abil-ilišu, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 2 1/2 Sekel 22 1/2 ŠE Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist [beendet]. Sein Herz ist [befriedigt]. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

Vor Ša-Aja, Sohn des Etel-pî-Illil.

Vor Asinu, Sohn des Ḫalilum.

Vor Erisummatum, Sohn des Warad-Sin.

Vor Lâlum, Sohn des Mati-ili.

Vor Ubbudija, Sohn des Nûr-Ešḫara.

Vor Usibîtum.

---

[1]) Var. Pirḫum.

Vor Ibḳatum, Sohn des Sin-abušu.
Vor Šumi-irṣitim, Sohn des Aḫam-nirši.
Vor Nani-mansum, Sohn des Abil-Anim.
Den 10. Tag im Monat des Rammânfestes.
Jahr von Anu, Innanna und Nanâ.

300. Warka 46.

—. VIII. 38. Ḫammurapi.

1 $^1/_3$ Sar bebautes Hausgrundstück, mehr oder weniger, neben dem Ausgang(?) des Minânum und neben dem Hause des Ṣilli-Ištar, dessen (eine) Vorderseite die Straße, dessen (andre) Vorderseite (das Haus des) Ṣilli-Ištar ist, haben von Ibḳu-Sin, Sohn des Nani-mansum, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 7 $^1/_3$ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit werden sie es nicht ändern. Für Reklamation des Hauses [haftet Ibḳu-Sin] . . . (Lücke).

Mindestens 9 Zeugen und der Tafelschreiber.

301. M 47 (Warka 41).

—. VIII. 38. Ḫammurapi.

$^1/_2$ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause, dem gekauften Besitz des Ibḳu-Sin, und neben dem Hause, dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar, (und) $^1/_2$ Sar Speicher neben dem Hause des Ṣilli-Ištar und neben dem Hause, dem gekauften Besitz des Ibḳu-Sin, dessen (eine) Vorderseite die Straße, dessen (andre) Vorderseite das Haus des Ṣilli-Ištar ist, Tauschobjekt für 1 Sar Speicher, das Ibḳu-Sin, Sohn des Nani-mansum, von den Kindern des Sin-âsu gekauft und dann dem Ṣilli-Ištar als Tauschobjekt gegeben hatte, wobei Ṣilli-Ištar ihm (jene andren Grundstücke) als Tauschobjekt festgestellt hatte, — selbiges Hausgrundstück und *kummu* haben von Ibḳu-Sin, dem Sohne des Nani-mansum, Ṣilli-Ištar, der Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 5 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Ihr väterliches Hausgrundstück haben sie eingelöst. Für alle Zeit soll keiner sich gegen den andern wenden. Für Reklamation haftet er. Beim König Ḫammurapi schworen sie.

10 Zeugen.

302. Warka 28.

—. VI. —. Ḫammurapi.

1$^1/_3$ Sar Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause, dem gekauften Besitz des Nabi-Illil und neben dem Ausgang(?) des Sin-âsu, dessen (eine) Vorderseite das Haus des Sin-âsu und dessen (andre) Vorderseite der Ausgang(?) des Nabi-Illil ist, den Anteil des Awîl-Rammân, Sohnes des Muḫaddûm, haben von Awîl-Rammân, Sohn des Muḫaddûm, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 4 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Ḫammurapi geschworen.

15 Zeugen und der Tafelschreiber.

303. Warka 31.

25. IX. —. Ḫammurapi.

$1^2/_3$ Sar Hausgrundstück, *kummu*, neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar, Sohnes des Ili-sukkalli, und des Awîl-ili, seines Bruders, dessen eine Vorderseite das *kummu*-Hausgrundstück des Sin-âsu (?), dessen (andre) Vorderseite die Straße ist, haben von Sin-muballiṭ, Idin-Sin, Sin-imguranni, Irîbam-Sin, Sin-iḳîšam und Sin-adalal, den Söhnen des Pirḫum, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. $4^1/_6$ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Sie werden nicht darauf zurückkommen. . . . . Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš und König Ḫammurapi geschworen.

11 Zeugen.

304. Warka 32.

—. XI. —. Ḫammurapi.

[. . .] bebautes Hausgrundstück [neben dem Hause des] Minânum [und] neben dem Hause des Sin-âsu, [und des] (?) Ubâatum, den gekauften Besitz des Pirḫum, [. .] Sar Speicher [neben] dem Hause des Ubâatum und neben dem Hause des Sin-âsu, dessen Vorderseite die Straße ist, haben von Sin-muballiṭ, Idin-Sin, seinem Bruder, und Sin-imguranni, seinem Bruder, den Söhnen des Pirḫum, Ṣilli-Ištar, der Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 14 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit haften (die Verkäufer) für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Ḫammurapi geschworen.

8 Zeugen.

305. Warka 33[1].

10. VI. —. Ḫammurapi.

$^1/_{18}$ Gan Ê. KI. neben dem Garten des Gärtners Ibni-Sin und neben dem Felde des Warad-Šamaš, dessen (eine) Vorderseite das Ê. KI der Kinder des Sin-âsu, dessen (andre) Vorderseite das Ê. KI (?) des Ṣîr-šeme ist, den Anteil des Ṣîr-idinnam, Sohnes des Nani-igira, haben von Ṣîr-idinnam, Sohn des Nani-igira, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. $1^2/_3$ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar werden sie es nicht ändern und nicht darauf zurückkommen. Beim König schworen sie.

6 Zeugen.

306. Warka 39.

13. VIII. —. Ḫammurapi.

2 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem KI. ŠUB.BA des Anum-naṣir (?) und neben dem Hause des Rammân-muballiṭ, dessen (eine) Vorderseite die Straße, dessen (andre) Vorderseite Ikûn-pî-Rammân ist, haben von Mulu-Nani, Sohn des Nidittum, und Ablum, seinem Bruder, Ṣilli-Ištar und Awîl-ili, sein

[1] Hiermit ist Warka 36 identisch, nur daß letzteres im Tebet (X. Monat) desselben Jahres abgefaßt ist, als Preis 2 Sekel angibt und mehr (9, auf Duplikat 11) Zeugen aufführt.

Bruder, gekauft. 5⅓ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haften Mulu-Nani, Sohn des Nidittum, und Ablum, sein Bruder, für Reklamation des Hauses. Sie werden es nicht ändern oder Einspruch erheben. Bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

9, auf Duplikat 10 Zeugen und der Tafelschreiber.

307. Warka 43.

—. XI. —. Ḫammurapi.

[. . .] Sar [. . . .] [. . . . .] . . . . . und dem gekauften Besitz des Nabi-[. . .], dessen (andre) Vorderseite das Haus des Sin-mušallim ist, das Haus des Idin-Sin, Sohnes des Pirḫum, haben von Idin-Sin, Sohn des Pirḫum, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 4½ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit es nicht zu ändern, haben sie beim König geschworen.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

308. M 34 (Warka 50).

Ḫammurapi.

⅛ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ṣilli-Ištar und neben dem Hause des Minânum, ⅓ Sar KI. ŠUB. BA neben dem Hause des Ṣilli-Ištar, dessen Vorderseite die Straße ist, das Haus des Minânum, Sohnes des Migrat-Sin, haben von Minânum, Sohn des Migrat-Sin, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 4½ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit werden sie es nicht ändern. Für Reklamation des Hauses haftet Minânum. Beim König schworen sie.

15 Zeugen und der Tafelschreiber.

309. CT II 14 (88—5—12, 291).

Ḫammurapi.

4 Sar Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Šamaš-tappišu, Sohnes des Sin-abum, und neben dem Hause des Kizija, Sohnes des Manium, dessen Rückseite Bêlšunu, Sohn des Aḫi-šagiš(?) ist, und neben der Straße(?) . . . der Palastsklavin, hat von Betetum, der Tochter der Pûrtum, Bêlissunu, Tochter des Šamaš-rê'i, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

8 Zeugen und 4 Zeuginnen.

310. CT VI 36ᵇ (91—5—9, 705).

Ḫammurapi.

½ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Nidnuša, 2½ Elle Ausgang, das Haus des Šamaš-bêl-ili, hat von Šamaš-bêl-ili, dem Sohne des Ṣilli-Šamaš, Mârum-ša-Baja, der Sohn des Warad-Pir, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 6 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Für

alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

Vor Awîl-Rammân, Sohn des Uṣur-awât-Šamaš.
Vor Ibḳu-irṣitim, Sohn des Aḫam-arši.
Vor Šamaš-ṣulûli, Sohn des Šamaš-gâmil.
Vor Sin-išme'anni, Sohn des Rîbam-ili.
Vor Sin-abušu, Sohn des Erîbam.
Vor Sin-muballiṭ, Sohn des [. . .]maja.
Vor Ibi (?)-Šamaš, [Sohn] des Lalagim (?).
Vor Šumma-ili-lâ-Šamaš, Sohn des Nidnuša.

Jahr, da die erhabene . . . Mauer (gebaut wurde).

311. CT VIII 35ᵃ (91—5—9, 859).

2. IV. —. Ḫammurapi.

5 Sar Hausgrundstück, KI. GÁL, in der Stadt Nam[. . .] neben dem Hause des Abil-Kubi, Sohnes des Ibkuša, und neben dem Hause des Mâr-Mûtum-âlik, dessen eine Vorderseite der Platz, dessen andre Vorderseite das Haus der Tochter des Aba-ḫalim (?) ist, hat von Bêlânum, Sohn des Lâlum, Bêlissunu, die Šamašpriesterin, Tochter des Ikûn-pî-Sin, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 10 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. . . (Lücke) . . [Keiner soll gegen den andern] Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

10 Zeugen.

312. CT VIII 50ᵇ (91—5—9, 2512).

1. VI. 27 (?) Ḫammurapi.

[. .] Sar 2 Gin (?) Hausgrundstück, KI. GÁL, in Groß-[Sippar] neben dem Hause des Abijatum und neben dem Hause des Narâm-ilišu, dessen eine Vorderseite der Platz, dessen andre Vorderseite die Rückseite des Hauses des Abijatum (?) ist, hat von Pilaḫ-Rammân, Sohn des Ebirum, Rîbatum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Abdi-ēl, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 5 1/3 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern (Einspruch erheben). Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

12 Zeugen.

313. S 67.

Ḫammurapi

1 Sar Speicher neben dem Hause des [. . .] und neben dem Hause des Nûrija, dessen Vorderseite die Straße, dessen Rückseite der Euphrat (?) ist, hat von Aja-inib-napištim (?), der Šamašpriesterin (?), der Tochter des Idin-Ilabrat, Rîbatum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Sakkut-muballiṭ, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 12 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

5 Zeugen.

314. R 43 (CBM 1406).

Ḫammurapi.

3 (?) Sar Hausgrundstück, [. . .], neben dem Hause des Igmil-Sin und neben dem Hause des Ubar-Sin, dessen eine Vorderseite Ṣilli-Šamaš, dessen andre Vorderseite die Straße und Abil-Kubi ist, hat von Abil-Kubi, Sohn des Ibni-Rammân, Šerikti-Aja, Tochter des Ṣilli-Šamaš, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. [Bei Šamaš], Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

Mindestens 4 Zeugen.

315. VS VII 15. (VAT 6387).

25. VI. —. Ḫammurapi.

$^{1}/_{3}$ Sar Hausgrundstück, Speicher, neben dem Hause des Šamaš-wêdam-uṣur und neben dem Hause des Šamaš-gâmil, dessen Vorderseite das Haus des Šamaš-gâmil, dessen Rückseite das Haus der Šât-Marduk bildet, das Haus des Sin-šar-mâtim, Sohnes des Sin-mušallim, hat von Sin-šar-mâtim, dem Sohne des Sin-mušallim, dem Besitzer des Hauses, Šamaš-wêdam-uṣur, der Sohn des Šamaš-tukulti (?), gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 6 $^{2}/_{3}$ Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

11 Zeugen.

316. M 33 (VAT 1246).

—. II. 2. Samsuiluna.

10 Gin Hausgrundstück, KI. GÁL, neben dem Hause des Sin-idinnam und neben dem Hause des Tarîbatum, dessen eine Vorderseite das Haus des Tarîbatum, dessen andre Vorderseite das Haus des Sin-idinnam ist, hat von Sin-idinnam, Sohn des Sin-[. .], Tarîbatum, Sohn des Šamaš-idinnam, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 15 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Samsuiluna schworen sie.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

317. CT II 15 (88—5—12, 332)[1].

10. I 3. Samsuiluna.

$^{3}/_{4}$ Sar Hausgrundstück, KI. GÁL, in Iplaḫî, neben dem Hause des Wakar-Aḫum, das er von Lamassi gekauft hat, und neben dem Platze, dessen eine Vorderseite das Haus der Erištum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Rabût-Šamaš, dessen andre Vorderseite das Haus des Mulu-Iškurra ist, das Haus der Lamassi, der Šamašpriesterin, der Tochter des Mulu-Iškurra, hat von Lamassi, der Šamašpriesterin, der Tochter des Mulu-Iškurra, Awât-Aja, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ilušu-bâlum, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis für

[1] Vgl. Daiches, S. 69

1 Sar hat sie 2 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

318. Warka 71.

3. VI. 3. Samsuiluna.

2 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem Hause des Ana-Sin-êmid und neben dem *kummu* des Muḫaddûm, dessen (eine) Vorderseite der gekaufte Besitz des Ṣilli-Ištar ist, den er von Idin-Sin, Sohn des Pirḫum, gekauft hatte, und dessen (andre) Vorderseite die Straße ist, den gekauften Besitz des Ana-Sin-êmid, den er von Muḫaddûm gekauft hatte, haben von Ana-Sin-êmid, Lipit-Ištar, seinem Sohne, und Awîl-ili, seinem Sohne, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 5 1/6 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haften sie für Reklamation des KI. ŠUB. BA-Grundstückes. Es nicht zu ändern, haben sie bei König Samsuiluna geschworen.

6 Zeugen.

319. Warka 64.

—. X. 3. Samsuiluna.

1 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem Hause des Šamaš-muballiṭ und neben dem Hause des . . ., den Anteil des Ili-tûram, Sohnes des [. . .], hat von Ili-tûram Šamaš-muballiṭ gekauft. 4 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar es nicht zu ändern, haben sie bei Marduk und König Samsuiluna geschworen.

Zeugennamen zerstört.

320. Warka 57.

12. II. 4. Samsuiluna.

2 Sar Hausgrundstück und *kummu*-Haus neben dem Hause des Aḫušunu, Sohnes des Sin-mušallim, und Anum-dakulum (?), seinem Bruder, und neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar, dessen (eine) Vorderseite die Straße, dessen andre Vorderseite das Haus der Âli-waḳartum, der „Gottesschwester" des Gottes Ilabrat, ist, das Haus des Ili-sukkalli, Sohnes des Mulu-Illila, haben von Ili-sukkalli, Sohn des Mulu-Illila, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 5 1/2 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haftet Ili-sukkalli für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei König Samsuiluna geschworen.

9 Zeugen.

321. Warka 60.

1. IV. 4. Samsuiluna.

2 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem Hause des Idin-Sin und neben dem Hause, dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar, dessen eine Vorderseite (?) das Haus des Sin-pilaḫ, dessen andre Vorderseite die Straße ist, den gekauften Besitz des Anum-pi-Ea, Sohnes des Idin-Sin, hat von Anum-pî-Ea, Sohn des

Idin-Sin, dem Eigentümer des Hauses, Idin-Sin, Sohn des Sin-ublam, gekauft. 6 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haftet Anum-pî-Ea, Sohn des Idin-Sin, für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

7, auf Duplikat 9 Zeugen.

322. Warka 53.

15. VI. 4. Samsuiluna.

3½ Sar KI. ŠUB. BA, neben dem *kummu*-Hause der Kinder des Ikûn-pi-Rammân und neben dem Hause des Ḫupatum, Sohnes des Ili-imitti, dessen (eine) Vorderseite der Platz, dessen (andre) Vorderseite der gekaufte Besitz des Ṣilli-Ištar ist, das Haus des BA(?)-ša-Ištar, Sohnes der Áli-waḳartum, der „Gottesschwester", hat von Itti-Anim-baliṭ, seinem Sohne, Ilušu-ibnišu, seinem Sohne, und Ḫunabatum, ihrer Mutter, Idin-Sin, Sohn des Bazaza, gekauft. 8⅚ Sekel 15 ŠE Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haften sie für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

10, auf Duplikat 11 Zeugen und der Tafelschreiber.

323. Warka 67.

18. VI. 4. Samsuiluna.

1 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem zwei Ellen betragenden Ausgang(?) des Awil-ili und neben dem Haus, dem gekauften Besitz des Idin-Sin, dessen Vorderseite der Platz ist, das Haus des Šubula-nâṣir, hat von Šubula-nâṣir, dem Eigentümer des Hauses, Idin-Sin gekauft. 2½ Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš und König Samsuiluna geschworen.

10, auf Duplikat 11 Zeugen.

324. Warka 58.

5. XI. 4. Samsuiluna.

1⅓ Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem gekauften Besitz des Awil-Sin und neben dem gekauften Besitz des Rammân-idinnam, dessen eine Vorderseite die Straße, dessen andre Vorderseite das Haus des Awil-Ningal ist, haben von Ili-ippalsam Ṣilli-Ištar, [Sohn des Ili-sukkalli,] und Awîl-ili, [sein Bruder,] gekauft. 2½ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haftet Ili-[ippalsam] für Reklamation des Hauses. Bei [König] Samsuiluna [schworen sie].

3 Zeugen.

325. CT IV 11ᵇ (91–5–9, 439).

7. VII. 5. Samsuiluna.

⅔ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Rammân-idinnam und neben dem Hause des Šabulum, dessen Vorderseite die Ausgangsstraße, dessen Rückseite das Haus des Mâr-Sippar ist, hat von Awât-Aja, der Šamaš-

priesterin, der Tochter des Bêlšunu, und (von) Bêlšunu, [ihrem Vater (?)], Tarâm-Saggil, die Mardukpriesterin, die Tochter des Ḫarrirum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie [. .] Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

326. Warka 61.

10. VII. 6. Samsuiluna.

2 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, in der Stadt Ašašir (?) neben dem Hause des Zûm (?), neben dem Hause des Ablum, Sohnes des Arulum, und neben dem gekauften Besitz des Uṣibîtum, das Haus des Aḫi-kilim, Sohnes des Arulum, haben von Aḫi-kilim, dem Eigentümer des Hauses, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 2 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haftet Aḫi-kilim für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

11 Zeugen.

327. Warka 59.

15. VII. 6. Samsuiluna.

3 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, in der Stadt Ašašir (?) neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar und neben der Straße, dessen (eine) Vorderseite das Haus des Zûm (?), dessen andre Vorderseite der gekaufte Besitz des Ṣilli-Ištar ist, das Haus des Uṣibîtum, haben von Uṣibîtum, dem Eigentümer des Hauses, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 3 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haftet Uṣibîtum für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

12 Zeugen.

328. Warka 56.

15. VII. 6. Samsuiluna.

[. .] Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, in der Stadt Ašašir (?) neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar, neben dem gekauften Besitz des Uṣibîtum und neben Ablum, Sohn des Arulum, dessen Vorderseite die Straße ist, das Haus des Inbi-ilišu, Sohnes des Ablum, und der Lamassum, seiner Mutter, haben von Inbi-ilišu, Sohn des Ablum, und Lamassum, seiner Mutter, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder gekauft. 1 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haften Inbi-ilišu und Lamassum, seine Mutter, für Reklamation des Hauses. Bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

11, auf Duplikat 12 Zeugen.

329. Warka 62.

10. VIII. 6. Samsuiluna.

2 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem *kummu*-Hause des Ana-Sin-êmid und Sin-mušallim, . . ., und neben der Straße, dessen (eine) Vorderseite der gekaufte Besitz des Ṣilli-Ištar, Sohnes des Ili-sukkalli, dessen andre Vorderseite das *kummu*-Haus des Ana-Sin-êmid ist, haben von Ana-Sin-êmid und Lipit-Ištar, seinem Sohne, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. $5^1/_4$ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit werden sie nicht Einspruch erheben. Bei König Samsuiluna schworen sie.

6, auf Duplikat 7 Zeugen.

330. Warka 54.

24. VIII. 6. Samsuiluna.

1 Sar KI. ŠUB. BA neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar und neben dem Hause des Êšidlamaḫ(?)-mansum, dessen (eine) Vorderseite die Straße, dessen (andre) Vorderseite das *kummu*-Haus des Ana-Sin-êmid ist, das Haus des Ana-Sin-êmid, haben von Ana-Sin-êmid und Lipit-Ištar, seinem Sohne, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. $2^1/_2$ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit werden sie nicht Einspruch erheben. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

8 Zeugen.

331. CT IV 46ᵃ (88—5—12, 705)[1].

4. XII. 6. Samsuiluna.

$^2/_3$ Sar $2^1/_2$ Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause der Niši-inišu, Tochter des Îdiš-Sin, und neben dem Hause des Ibḳu-Šala, dessen Vorderseite die Straße und das Haus(?) des Šamaš-dajân, dessen Rückseite das Haus des Nabi-Šamaš ist, das Haus der Šamašpriesterin Inbatum, Tochter des Dan-âlišu, der Bêlissunu und der Narâmtâni, hat von Inbatum, Bêlissunu und Narâmtâni Kubburtum, die Šamašpriesterin, die Tochter des [. . .], mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie $10^1/_2$ Sekel $22^1/_2$ ŠE Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

22 Zeugen.

332. Warka 66.

20. —. 6. Samsuiluna.

3(?) Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem *kummu*-Hause des Sin-šeme, Sohnes des Oberarztes, und neben dem *kummu*-Hause des Sin-šeme, Sohnes des Oberarztes, dessen eine Vorderseite der gekaufte Besitz des Ṣilli-Ištar, dessen andre Vorderseite das *kummu*-Haus des Oberarztes ist, das Haus des Ninib-

---

[1]) Vgl. Daiches, S. 73.

mušallim, Sohnes des Sin-šeme, haben von Ninib-mušallim, Sohn des Sin-šeme, Silli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 3 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar es nicht zu ändern, haben sie bei König Samsuiluna geschworen.

6, auf Duplikat 9 Zeugen.

333. Warka 49.

30. IX. 7. Samsuiluna.

1 ½ Sar 5 Gin KI. ŠUB. BA neben dem Hause der Kinder des Ikûn-pî-Rammân und dem gekauften Besitz des Idin-Nanâ, Sohnes des Šêp-Sin, und neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar [. . . (Lücke) . . .] Ṣilli-Ištar . . [. . .], Kinder des Awîl-ili, [haben von . . .], Sohn des Sin-[. . .], dem Eigentümer des [Hauses], Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awil-ili, sein Bruder, gekauft. [. .] Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Es nicht zu ändern, haben sie [beim König] geschworen.

Mindestens 7 Zeugen.

334. Warka 69.

—. VI b. 8. Samsuiluna.

⅔ Sar 5 Gin Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem Hause des Sin-gâmil und neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar, dessen (eine) Vorderseite der gekaufte Besitz des Ṣilli-Ištar, dessen (andre) Vorderseite das *kummu* des Ana-Sin-êmid ist, haben von Ana-Sin-êmid und Awîl-ili, seinem Sohne, den Eigentümern des Hauses, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 2 ⅓ (?) Sekel [. . ŠE] Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haften Ana-Sin-êmid und Awîl-ili, sein Sohn, für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

335. Warka 70.

8. VII. 8. Samsuiluna.

2 Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem Hause des Minânum und neben dem *kummu* der Kinder des Sin-[. . .], 5 Ellen . . . ., dessen Vorderseite die Ur-Bau-Straße ist, haben von Muḫaddûm und Ili-iḳišam, (von) Sin-imguranni, Sohn des Pirḫum, und Sin-iḳîšam, seinem Bruder, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 3 ⅓ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit haften sie für Reklamation. Es nicht zu ändern, haben sie bei König Samsuiluna geschworen.

5, auf Duplikat 7 Zeugen und der Tafelschreiber.

336. Warka 65.

8. VII. 8. Samsuiluna.

⅔ Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem gekauften Besitz des Nabi-Illil und neben dem gekauften Besitz des Ṣilli-Ištar, den er von Ana-Sin-

êmid gekauft hatte, dessen (eine) Vorderseite die Kinder des Pirḫum, dessen (andre) Vorderseite der gekaufte Besitz des Ṣilli-Ištar ist, haben von Muḫaddûm und Ili-idinnam, seinem Bruder, (von) Sin-imguranni, Sohn des Pirḫum, und Sin-iḳîšam, seinem Bruder, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awil-ili, sein Bruder, gekauft. 2 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit haften sie für Reklamation. Bei König Samsuiluna schworen sie.

5, auf Duplikat 6 Zeugen und der Tafelschreiber.

337. Warka 73.

5. VII. 8. Samsuiluna.

(Anfang zerstört) . . . haben von [NN.], Ili-âli(?) und Ubar-Sin, (seinen) Söhnen, Ṣilli-Ištar, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 18 $^1/_6$ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen.

6 Zeugen.

338. R 57 (CBM 372).

8. II. 9. Samsuiluna.

2 Sar bebautes Hausgrundstück und 1 Sar Hausgrundstück, *kummu*, neben der Mauer von Gâgum(?) und neben dem alten(?) Hause des Uṣibîtum, dessen eine Vorderseite die Straße, dessen andre Vorderseite das Haus des Sin-idinnam, Sohnes des Eribam, ist, hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter der Erišti-Aja, Awât-Aja, die Šamašpriesterin, Tochter des Ubar-Marduk, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie $^1/_2$ Mine Silber dargewogen. Ihr Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, König Samsuiluna und der Stadt Sippar schworen sie.

16 Zeugen.

339. CT IV 17c (88—5—12, 701).

7. XI. 9. Samsuiluna.

$^1/_3$(?) Sar bebautes Hausgrundstück in Kâru(?) neben dem Hause der Amat-Šamaš, der Tochter des Ilušu-ellassu, und neben dem Bunini-Platz, dessen eine Vorderseite der Nin-ḫegal-Platz, dessen andre Vorderseite das Restgrundstück(?), das Grundstück des Mâr-Purattim, Sohnes des Rîš-Šamaš, ist, hat von Mâr-Purattim, Sohn des Rîš-Šamaš, Awât-Aja, die Šamašpriesterin, die Tochter des Tamšaḫum, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 12 $^1/_2$ Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

8 Zeugen.

340. Warka 63[1]).

10. XI. 10. Samsuiluna.

1 $^1/_3$ Sar Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, auf zwei Seiten neben dem Hause des Abil-Sin, dessen (eine) Vorderseite das Haus des Rammân-muballiṭ, dessen

[1]) Vgl. Warka 22.

(andre) Vorderseite die Straße ist, das Haus des Sin-ublam, Sohnes des Nani-ara . . ., das Sin-uselli gekauft hatte, haben von Ibni-Rammân, Sohn des Sin-uselli, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. 4⅓ Sekel(?) 15 ŠE Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haftet Ibni-Rammân für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš und König Samsuiluna geschworen.

4 Zeugen[1].

341. CT VIII 24ª (88—5—12, 715).

1. XII. 10. Samsuiluna.

2½ Sar (Hausgrundstück), KI. GÁL, in Mukarraḫê, neben dem Hause der Nîši-înišu, der Tochter des Soldaten(?), und neben dem Hause des . . . der Stadt, dessen eine Vorderseite der Platz, dessen andre Vorderseite das Illil-Tor ist, hat von Ina-tamê-waṣûm(?), dem Sohne des Warad-Šamaš, Bakkum, der Sohn des Zaridum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 2½ Sekel Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, König Samsuiluna und der Stadt Sippar schworen sie.

Vor Ibḳu-Anunitum, Sohn des Šallurum.
Vor Bêl-šunu,
Vor Ṣilli-Šamaš, den Söhnen des Kiṣṣum-šeme.
Vor Idin-Anum, Sohn des Sin-rîmêni.
Vor Mâr-Baja, Sohn des Anum-înâja.
Vor Appan-ili, Sohn des Anum-liṭṭul(?).
Vor Rammân-nâṣir, Sohn des [. . . . .].
Vor Ibḳu-Anunîtum, Sohn des Gimil(?)-[. . .].
Vor Ibi-Šamaš, Sohn des Zari[dum].
Vor Sin-bêl-ablim, Sohn des Imgur-Sin.

Den 1. Addar, Jahr, da das Heer von Ida-maras (geschlagen ward(?)).

342. Warka 51.

2. IX. —. Samsuiluna.

10 Gin Hausgrundstück, *kummu*, neben dem Hause des Ṣilli-Ištar und neben dem *kummu* des Sin-imguranni, Sohnes des Pirḫum, dessen (eine) Vorderseite die Straße, dessen andre Vorderseite das *kummu* des Sin-imguranni ist, haben von Sin-imguranni, dem Sohne des Pirḫum, Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, sein Bruder, gekauft. ⅔ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haftet er für Reklamation. Es nicht zu ändern haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

Vor Muhaddûm.
Vor Ili-idinnam, seinem Sohn.
Vor Sin-uselli, Sohn des Ṣilli-Ištar.

[1] Die gleichen wie Warka 22!

Vor Warad-Ištar, Sohn des Ili-tûram.
Vor Sin-mušallim,
Vor Ahušunu, seinem Sohne.
Vor Nabi-ilišu, dem Schreiber.
Siegel der Zeugen.

Im Monat Kislev. Jahr, da König Samsuiluna auf den unwandelbaren Befehl Marduks die Herrschaft der Länder herrlich ausübte (?).

343. Warka 74.

Samsuiluna.

(Anfang zerstört) . . . haben Silli-Ištar und Awil-ili, die Söhne des Ili-sukkalli, gekauft. 6 Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit und immerdar haften Amurru-bâni und Illil-izzu, sein Bruder, für Reklamation des Hauses. Es nicht zu ändern, haben sie bei Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

5 Zeugennamen erhalten.

344. Warka 75.

3. VI. —. Samsuiluna.

(Anfang zerstört) . . . Für Reklamation des Hauses haftet Ana-Sin-êmid. Es nicht zu ändern, haben sie bei König Samsuiluna geschworen.

9 Zeugen.

345. Warka 76.

Unbestimmt[1].

1 Sar 16 ŠE bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Anum-pi-[. .] und [. . (Lücke) . .] hat von Eri-[Nani] und Ahat-[. .], seiner Schwester, Silli-Gula gekauft. 14 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit [haftet] Eri-Nani [für Reklamation des Hauses].

Beim König schworen sie.

11 (?) Zeugen und der Tafelschreiber.

346. Warka 84.

Unbestimmt.

7 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des [. . .] und neben der Straße hat von Gimil-Ilabrat (?) Esi[. .] gekauft. 4 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für Reklamation des Hauses haftet er. (Rest fast völlig zerstört).

347. Warka 85.

Unbestimmt.

[. .] Sar 5 Gin Ê. KI. neben Azag-Nani, dem „Ozeansalber", [und neben] dem Hause des Imgur-Sin [. . . . .] hat von Sin-bêl-ablim Imgur-Sin gekauft.

---

[1]) Die undatierten Warkatexte sind stets nach denen des 10. Jahres Samsuilunas eingeordnet, da der Herkunftsort dieser Urkunden im 11. Jahre des Königs zerstört wurde. Vgl. A. Ungnad, Samsuiluna und Rîm-Sin, Zeitschr. f. Assyr., Bd. XXIII.

[. .] Mine 8 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für Reklamation seines Hauses haftet Sin-bêl-ablim dem Imgur-Sin. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Beim König schworen sie.

12 Zeugen.

348. Warka 89.

Unbestimmt.

1 Sar Hausgrundstück, [. . .], neben Ķiš-[. .] [und](?) Anum-nâṣir hat von Amat-Bau und Sin-[. . .] Gen-Amanna gekauft. 4 ½ Sekel Silber hat sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit wird sich [keiner gegen den andern] wenden. Beim König schworen sie.

6 Zeugen.

349. Warka 90.

Unbestimmt.

$^1/_6$ *usuhbum*-Hausgrundstück neben dem Hause des Nûr-Amurrim hat von Ḫâṣirum BA(?)-ša-Bû(?) gekauft. $^1/_6$ [Sekel] Silber hat er als seinen vollen Preis [dargewogen].

(Der Rest bis auf 6, bezw. 9 Zeugennamen abgebrochen).

350. Warka 93.

Unbestimmt.

11 $^2/_3$ Gin Hausgrundstück, ŠUB. BA neben dem Hause des Dada- . . . und Igmil-Sin, das Haus des Abi-ṭâbum, Sohnes des Agâ, hat von Abi-ṭâbum Igmil-Sin, Sohn des Buzâzum, gekauft. 4 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit haftet er für Reklamation [des Hauses]. Sie werden nicht Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

5, auf Duplikat 6 Zeugen.

351. Warka 96.

Unbestimmt.

$^1/_2$ Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Kašidum(?) und neben dem Hause des . . . — 1 Tür ist angebracht(?) — hat von Abil-irṣitim(?) und Ningal- . . . Zâzija, Sohn des Gimil-Nintu, gekauft. 5 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für Reklamation des Hauses haften sie. Für alle Zeit werden sie nicht Einspruch erheben(?). Beim König schworen sie.

9 Zeugen.

352. Warka 97[1].

Unbestimmt.

$5^2/_3$ Gin bebautes Hausgrundstück im Werte von $2^5/_6$ Sekel, 3 Sar Garten, mit Bäumen bestanden, ..., den Anteil des Dada, haben, nachdem Dada, sein Vater, gestorben war(?), von Šarrum- . . . Ili-sukkalli und Sin-êriš, seine Brüder,

[1] Die Übersetzung ist nicht ganz sicher.

gekauft. $3^5/_6$ Sekel Silber haben sie als ihren vollen Preis dargewogen. Für alle Zeit wird sich keiner gegen den andern wenden. Beim König schworen sie.

9 Zeugen.

353. Warka 98.

Unbestimmt.

2 Sar [Hausgrundstück], Speicher, neben Tizkarum und Sin-bêlni hat von Tizkarum, Sin-bêlni und Šarrût-Sin Aḫûni . . . . gekauft. Als seinen vollen Preis hat er 8 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit werden sie nicht darauf zurückkommen. Beim König schworen sie.

12 Zeugen.

354. Warka 99.

Unbestimmt.

1 Sar bebautes Hausgrundstück und . . [. . .] neben dem Hause . . [. . .] und neben dem Hause . . [. . .] hat von Aḫi-šagiš (?) und Ištar-lamassi, seiner Schwester (?), . . -igmil gekauft. 5 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für Reklamation des [Hauses] haften Aḫi-šagiš (?) und Ištar-lamassi. Beim König schworen sie.

8 Zeugen.

355. Warka 100.

Unbestimmt.

[. .] Sar 5 Gin Hausgrundstück, KI. ŠUB. BA, neben dem Hause des Ubar- . . und neben dem Hause des Zâzum, den Anteil des Lilli-eli, hat von Lilli-eli und Ur-Eanna, seinem Sohne, Imgur-Sin gekauft. $^1/_3$ Mine 6 Sekel Silber hat er als seinen vollen Preis dargewogen. Für Reklamation ihres Hauses haften sie. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Beim König schworen sie.

Wohl 12, auf Duplikat 14 Zeugen.

356. CT VI 49c (91—5—9, 2518)[1].

12. Samsuiluna.

6 Sar Speicher in der Flur Buša neben Bêlissunu und neben Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, dessen eine Vorderseite der . . . -Kanal, dessen andre Vorderseite die Straße nach Iškun-Ištar ist, hat von Šamaš-nâṣir, Sohn des Muḫaddûm, Amat-Šamaš, Tochter des Šamaš-în-mâtim, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 1 Sekel Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

7 Zeugen.

357. CT IV 17b (88—5—12, 687)[2]

—. IX. 22. Samsuiluna.

1 Sar bebautes Hausgrundstück inmitten der Befestigung (?), in Iškun-Ištar, neben dem Hause des Šamaš-idinnam und neben dem Hause der Kinder des

---

[1]) Vgl. Daiches, S. 71. — [2]) Vgl. No. 358, 359; Daiches, S. 76.

Ibi(?)-Ilabrat(?), dessen eine Vorderseite der Schreiber(kanal), dessen andre Vorderseite das KI. GÁL-Grundstück der Kinder des Sin-nâṣir ist, hat von Ilušu-abušu, dem Sohne des Sin-nâṣir, Ibi-Ilabrat, der Sohn des Warad-Sin, gekauft. Als vollen [Preis] dafür hat er 5 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, [Aja,] Marduk und König Samsuiluna (schworen sie).

Vor Upî-idinnam, Sohn des Itti-Illil-kinni.
Vor Ibḳu-irṣitim, Sohn [des . . . .].
Vor Sin-ma[gir, Sohn des Pûr-Sin].
Vor Šamaš-[libluṭ, dem Schreiber].

358. CT VIII 15[a] (88—5—12, 685)[1]).

5. X. 22. Samsuiluna.

1 Sar bebautes Hausgrundstück inmitten der Befestigung(?), in Iškun-Ištar, neben dem Hause des Arwum und neben dem Hause des Ibi-[Ilabrat], dessen eine Vorderseite der Schreiberkanal, dessen andre Vorderseite das KI. GÁL-Grundstück der Kinder des Sin-nâṣir ist, hat von Rîš-Šamaš, dem Sohne des Sin-nâṣir[2]), Ibi-Ilabrat, der Sohn des Warad-Sin, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 5 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

Vor Upî-idinnam, Sohn des Itti-Illil-kinni.
Vor Sin-magir, Sohn des Pûr-Sin.
Vor Rammân-šarrum, Sohn des Dâdija
Vor Šamaš-libluṭ, dem Schreiber.

359. CT IV 7[b] (88—5—12, 699)[3]).

24. XI. 22. Samsuiluna

1 Sar bebautes Hausgrundstück inmitten der Befestigung(?), in Iškun-Ištar, neben dem Hause des Ilušu-abušu und neben dem Hause des Rîš-Šamaš, seines Bruders(?), dessen eine Vorderseite der Schreiberkanal, dessen andre Vorderseite das KI. GÁL-Grundstück der Kinder des Sin-nâṣir ist, hat von Ibi-Ilabrat, dem Sohne des Sin-nâṣir, Ibi-Ilabrat, der Sohn des Warad-Sin, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 5(?) Sekel Silber [dargewogen]. [Die Verhandlung darüber] ist beendet. [Sein Herz] ist befriedigt. [Für alle Zeit] soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. [Bei Šamaš,] Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

Vor Upî-idinnam, Sohn des Itti-Illil-kinni.
Vor Sin-bêl-ablim, Sohn des Sin-magir.
Vor Ibḳu-Amurrim, Sohn des Nidnuša.

[1]) Vgl. 357. 359; DAICHES, S. 75. — [2]) Orig. Sin-ḫâṣir; vgl. aber Rîš-Šamaš in Urkunde 359, der der Bruder des Ilušu-abušu ist. Letzterer ist nach 357 Sohn des Sin-nâṣir. — [3]) Vgl. No. 357, 358; DAICHES, S 77.

Vor Rammân-šarrum, Sohn des Dâdija.
Vor Imgur-Sin, dem Schreiber.

360. S 87.

21. VIII. 24. Samsuiluna.

2 Sar 4 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Ili-awîlim-rabi, Sohnes des Šamaš-nâṣir, und neben der Straße(?), dessen eine Vorderseite die Straße, dessen andre Vorderseite das Haus des Sin-idinnam . . . ist, hat von Ili-awîlim-rabi, Sohn des Šamaš-nâṣir, Šamaš-bâni, Sohn des Ḳišti-Urra(?), gekauft. Als vollen Preis dafür hat er $^1/_3$ Mine 9 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

[. .] Sar 4 Gin haben sie als *izibtu* gelassen.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

361. CT II 27 (91—5—9, 333).

2. IX. 27(?). Samsuiluna.

$^1/_2$ Sar bebautes Hausgrundstück in Groß-Sippar neben dem Hause des Bêlânum, Sohnes des Mâr-irṣitim, und neben dem Hause des Mâr-Purattim, Sohnes des Anum-pî-Šamaš, des Schiffers, dessen eine Vorderseite die Lamaštum-Straße, dessen andre Vorderseite das KI. GÁL-Hausgrundstück des Šamaš-ṣulûli, Sohnes des Ili-bâni, ist, hat von Ilušu-ibnišu, Sohn des Warad-Sin, und Murmurtum, der Ehefrau des Šamaš-ṣulûli, Bêlânum, Sohn des Mâr-irṣitim gekauft. Als vollen Preis dafür hat Bêlânum, Sohn des Mâr-irṣitim, 2 Sekel Silber dargewogen und dem Palast gegeben, um die Miete(?) zu bezahlen, die im Jahre „Da König Ḫammurapi Anu, Innanna und Nanâ“ von . . . Ili-bâni Silber . . . . und dann im Jahre „Da König Samsuiluna das große Gebirge von Amurru“ dem Palast das Silber . . . . . .

Sein Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Abgesehen von $10^2/_3$ Sekel Silber, Kaufpreis für 3 Sar Hausgrundstück, das Bêlânum, Sohn des Mâr-irṣitim, von Šamaš-ṣulûli, Sohn des Ili-bâni gekauft und dann dem Palast bezahlt(?) hatte. Bei Šamaš und König Samsuiluna schworen sie.

Es garantiert(?): Tarîbum, der Aufseher(?).
Geschenk(?) des Sin-ḫâṣir.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

362. R 63 (CBM 385).

25 V. 29. Samsuiluna.

3 Sar langgestrecktes Hausgrundstück neben dem . .-Hause, der Wohnung des Sin-nâ[ṣir], und neben dem Hause des Ibi-Ilabrat, seines Bruders, dessen eine Vorderseite die Straße, dessen andre Vorderseite das KI. GÁL-Hausgrundstück der Kinder des Sin-nâṣir ist, hat von Riš-Šamaš(?), Sohn des Sin-nâṣir, Sin-idinnam, Sohn des Nani-da-maḫ, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 10

Sekel Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. [Die Verhandlung darüber] ist beendet. [Für alle Zeit] soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

363. CT VIII 9b (88—5—12, 135).

8. XI. 30. Samsuiluna.

2(?)$^1/_2$ Sar bebautes Hausgrundstück in Gâgum neben dem Hause der Bêltâni, der Tochter des Abbâ, und neben dem Hause der Šamašpriesterin Bêlitum, Tochter des BA(?)-ša-Šubula, dessen eine Vorderseite der Platz, dessen andre Vorderseite das Haus der Nîši-înišu, Tochter des Erîb-Sin, und das Haus der Awât-Aja, Tochter des Šamaš-ilum ist, hat von Narâmtâni, der Tochter des Aḫamnerši, Erišti-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des [. . .], mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 52 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch [erheben]. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

Wohl 10 Zeugen.

364. CT IV 18a (88—5—12, 274).

—. X. —. Samsuiluna.

$^1/_2$ Sar bebautes Hausgrundstück in Groß-Sippar neben dem Hause des Bêli-lûdâri und neben dem Hause des Ili-idinnam, Sohnes des BA(?)-ša-Nunu, dessen eine Vorderseite Idin-Šamaš, Sohn des Azag-Nin-isinna(?), dessen andre Vorderseite die [. . .]-Straße ist, hat von Idin-Sin, Sohn des [. . .], Ili-idinnam, Sohn des BA(?)-ša-Nunu, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 5 Sekel Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den anderen Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

4 Zeugen.

365. CT VIII 32a (91—5—9. 2503)[1].

—. XIIb. —. Samsuiluna.

Hausgrundstück, soviel vorhanden ist, in Gâgum, neben dem Hause der Awât-Aja, Tochter des Abil-ilišu, und neben dem Hause der Lamassâni, Tochter des Bêlânum, dessen Vorderseite die Straße, dessen Rückseite das Haus der Awât-Aja ist, hat von Bêltâni, der Šamašpriesterin, Tochter des Sijatum, Awât-Aja, die Šamašpriesterin, Tochter des Abil-ilišu, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 4 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 120.

366. R 76 (CBM 49).

10. VIII. —. Abi-ešuḫ.

1 Sar Hausgrundstück *pi pâšim* am Tore des Anumma-apkal neben dem Hause des Ibni-Girru, des Sohnes des Šamaš-šar-ili, das er von den Kindern des Ibni-Šamaš (?) gekauft hatte, und neben dem Hause der Bêltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Luštamar-Šamaš, dessen eine Vorderseite der Platz des großen Tores, dessen andre Vorderseite das Haus des Appi[. .] ist, das als Erbschaft des Ibi-Šamaš, Sohnes des Šamaš-erîbam, Etel-pî-Nabium, der Sohn des Išme-Sin, erhalten hatte, hat von Etel-pî-Nabium, dem Sohne des Išme-Sin, Ibni-Girru, der Sohn des Šamaš-šar-ili, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 10 Sekel Silber dargewogen und somit das Haus des Ibi-Šamaš, des Sohnes des Šamaš-erîbam . . .; auch hat er ½ Sekel Silber als Zugabe bestimmt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Abi-ešuḫ schworen sie.

18 Zeugen.

367. R 88 (CBM 1269).

6. I. —. Ammiditana.

⅓ Sar bebautes Hausgrundstück, gehörig zu 1 ⅔ Sar bebautem Hausgrundstück in Sippar-Amnanim, neben dem Hause des Ili-erîbam, seines Bruders, und neben dem Hause des Ilušu-ibnišu, ebenfalls seines Bruders, dessen eine Vorderseite der Nin-ḫegal-Platz, dessen andre Vorderseite des Haus des Šarrum-Rammân, des Goldschmiedes, ist, den Anteil des Ibni-Rammân, Sohnes des Rammân-nâṣir, den er bei der Teilung mit Ili-erîbam, Ilušu-ibnišu, Bêlšunu, seinen Brüdern, den Söhnen des Rammân-nâṣir, und Ilassina, ihrer Mutter, erhalten hatte, hat von Ibni-Rammân, dem Sohne des Rammân-nâṣir, Ili-eribam, Sohn des Rammân-nâṣir, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 3 ⅓ Sekel Silber dargewogen, und ⅙ (Sekel) hat er als Zugabe bestimmt. Sein Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Ammiditana schworen sie.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

368. R 105 (CBM 9478)[1].

—. 2. IV. —. Ammiṣaduga.

1½ Sar bebautes Hausgrundstück, nicht bedacht(?), in Sippar-Jaḫrurum, das auf seiner früheren Tafel als KI. GÁL-Grundstück verzeichnet war, neben dem Hause des Ḫungulum, Sohnes des Nabium-êkalli, das er von den Kindern des Wahrsagers Iškur-mansum gekauft hatte, und neben der Straße, dessen Vorderseite der Isinniten-Platz, dessen Rückseite das Haus des Schreibers Warad-Ibari, Sohnes des Warad-Mamu, ist, das von Ili-ikišam, Sohn des Áli-lûmur, Ḫungulum, Sohn des Nabium-êkalli, im Jahre „Da König Ammiditana die Schutzgottheiten . .“

[1]) Vgl. Ranke, S. 20.

für 6 5/6 Sekel Silber nebst Zugabe gekauft hatte, hat von Ḫungulum, Sohn des Nabium-êkalli, Iltâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ibi-Ilabrat, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 17 Sekel Silber dargewogen, und 1/2 Sekel Silber hat sie als Zugabe bestimmt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk (und) König Ammiṣaduga schworen sie.

Vor Iškur-mansum, dem Sekretär der Kaufleute.
Vor Awîl-Rammân, dem Rabi-zikkatum.
Vor Idin-Ištar, dem Richter.
Vor Awîl-Šamaš, dem Richter.
Vor Ubarrum, dem Feldwebel (?).
Vor Ilušu-ibni, dem Vorsteher des Šamaštempels.
Vor Ilušu-nâṣir, Sohn des Ilušu-bâni.
Vor Bêlšunu, Sohn des Ilušu-bâni.
Vor Warad-Ulmaššîtum, Sohn des Ibḳu-Anunîtum.
Vor Ibni-Rammân, Sohn des Gimil-Marduk.
Vor Warad-Ibari, dem Schreiber.

Den 2. Tammuz, Jahr, da König Ammiṣaduga sein Bildnis .... nach Ebarra hineinbrachte.

369. CT IV 43ᶜ (88—5—12, 535).

Unbestimmt[1]).

2/3 Sar 15 (Gin) Hausgrundstück, Eigentum (?) des Pûra-ilim, das Mâr-Ananatum ihm gegeben hatte, hat von Pûra-ilim Abum-ṭâbum gekauft. Als seinen vollen Preis hat er [. .] Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat er [weitergegeben]. Keiner soll gegen den andern [Einspruch erheben]. Beim König schworen [sie].

Wohl 7 Zeugen.

b) Felder-, Garten- und sonstiger Grundstücks-Kauf.

(XXII.)

370. CT VIII 26ᵇ (91—5—9, 380)[2]).

Ilumma-Ila.

2/3 Gan Feld in der Flur des Maṣi-ili neben Dummuḳum, Sohn des Sâlum, und neben Dâdija hat von Ilušu-rabi, Sohn des Ennam-Rammân, Nabi-Sin, Sohn des Birum, gekauft. Als seinen vollen Preis hat er Silber dargewogen. Hinsichtlich des Kaufgeldes seines Feldes ist betreffs des Geldes sein Herz befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit sollen sie nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš und Ilumma-Ila schworen sie.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

[1]) Zweifellos alt. — [2]) Vgl. Schorr, S. 31.

371. CT VIII 38b (91–5–9, 2378)[1].

Ilumma-Ila.

Urkunde. $^1/_3$ Gan Feld in der Niederung des Dammaktum neben dem Felde des Amurum hat von Aḫlulaum (Aḫlalum?), dem Sohne des Izibânum, Ḫunuḫtum, die Ehefrau des Amurum, gekauft; darauf hat er den Bukannu weitergegeben. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Hinsichtlich des Silbers ist sein Herz befriedigt. Ein Feind des Šamaš und des Ilumma-Ila ist der, der auf die Verhandlung darüber zurückkommt.

Vor Sumu-entel, Sohn des Jatarum.
Vor Ikû-pî-Sin, Sohn des Sumu-ilâ (?).
Vor Jarši-ēl, Sohn des Lipit-Ištar.
Vor Rammân-rabi, Sohn des Etel-pî-Sin.
Vor Sin-mâlik, Sohn des Paḫaršen.
Vor Bilum,
Vor Sâbirum, den Söhnen des Bulâlum.
Vor Sin-šeme, Sohn des Pûr-Nunu.

372. R 1 (CBM 1352).

Ilumma-Ila

$^5/_{18}$ Gan Feld in Arârum neben Nâhilum hat von Aškidum, Birbirum, Jaškur-ēl, Ašdum-abi, Rubâtum und Nakulatum Mejamuta gekauft. Den Bukannu hat er (!) weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Bei Šamaš und Ilumma-Ila schworen sie.

Vor Etel-pî-Sin, Sohn des Anum-bâni.
Vor Jašmaḫ-ēl, Sohn des Mumu.
Vor Nûr-Anim, Sohn des Pûr-Sin.
Vor Aḫi-maras.
Vor Sarikum, Sohn des Jakbarum.
Vor Ḫalilum, Sohn des Warad-Ea.
Vor Illil-išmêni, Sohn des Jaḫdunum (?).
Vor Šuḫilum (?).

373. R 2 (CBM 1644).

Ilumma-Ila.

(Anfang zerstört) . . . gekauft zum vollen Preise des Feldes (?). Hinsichtlich des Silbers ist sein Herz befriedigt. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Ilumma-Ila schworen sie, daß sie nicht auf die Verhandlung zurückkommen wollen. Für Reklamation des Feldes und Einklagung des Feldes haftet Nabi-Sin.

3 Zeugennamen erhalten.

[1]) Vgl. Daiches, S. 31.

374. F 48 (S 56).

Ilumma-Ila.

$^{5}/_{18}$ Gan Feld in der Großen Flur neben Zânium (?) hat von Lamassi (?) und [X. NN.] gekauft. Als seinen vollen Preis wird er Silber darwägen. Den Bukannu hat man weitergegeben. [Bei Šamaš . . .] und Ilumma-Ila (schworen sie), daß sie auf die Verhandlung hierüber nicht zurückkommen wollen.

7 Zeugen.

375. CT VIII 47ᵃ (91—5—9, 2439 A)[1].

Immerum.

Urkunde. $^{2}/_{3}$ Gan Feld in Iplê neben Dînam-ili und neben Sin-šeme, Sohn des Ikû-pîša, hat von Sin-erîbam, BA (?)-ša-Nunu und Ídiš-Sin, den Söhnen des Idin-Išum, Sin-iḳîšam, Sohn des Râ'ibum, gekauft. Als seinen vollen Preis wird er Silber darwägen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Keiner soll sich gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Immerum schworen sie.

13 Zeugen.

376. CT VIII 47ᵇ (91—5—9, 2527).

Immerum.

$^{2}/_{9}$ Gan Feld in der Flur von Maḫana, angrenzend an Zikilum, haben von Wardum (?), Sohn des Ḫâwirânum, Innabatum und Ištar-rîmim gekauft zu seinem vollen Preise. Hinsichtlich des Silbers ist sein Herz befriedigt (?). Den Bukannu hat er weitergegeben. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Immerum schworen sie.

4 Zeugen, 2 Zeuginnen und die Tafelschreiberin.

377. R 3 (CBM 1337).

Immerum.

$^{1}/_{3}$ Gan Feld in der Niederung des (?) Tabiḫatum neben Nûr-ilišu, $^{1}/_{6}$ Gan Feld . . . neben Sin-idinnam, $^{1}/_{6}$ Gan Feld . . . neben Ili-šadî, im ganzen $^{2}/_{3}$ Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer in der (Niederung) des (?) Tabiḫatum, hat von Ilušu-bâni, Sohn des Nûr-Sin, Warad-Sin gekauft. Als seinen vollen Preis hat er $3^{1}/_{3}$ Mine Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš (und) Immerum schworen sie.

11 Zeugen.

378. R 4 (CBM 1403).

Immerum.

$^{1}/_{3}$ Gan Feld im Gebiet von Meran (?) [neben] Ili-idinnam, dem Sohn des Aḫûni, [und neben] den Speichern (?), [dessen eine Vorderseite] das Feld der Ríbatum, der Šamašpriesterin, [dessen andre Vorderseite das Feld des Mulu]-Ilabrat-ka (?) ist, [hat von . . .]-mansum (?), Sohn des Sin-šemi, [Anum]-p[î-š]a (?), Sohn des Imguja, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen.

[1]) Vgl. Daiches, S. 29.

[Den Bukannu hat er] weitergegeben. [Die Verhandlung darüber] ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Immerum schworen sie.

Vor BA(?)-ša-Ninkarraša, Sohn des Erîbûni.
Vor Nûr-Šamaš, Sohn des Sin-nâṣir.
Vor Tabbum, Sohn des Narâm-Sin.
Vor Aḫulap-Sin, Sohn des Išme-Sin.
Vor Nabi-ilišu, Sohn des Aḫûni.
Vor Idida(?), Sohn des Ennen-Sin.
Vor Ikû-pîša, Sohn des Mulu-Nani.
Vor Ikû-pîša, Sohn des Mannum-šâninšu.
Vor Aḫûni, Sohn des Etel-Kadi.
Vor Ubar-Ninib, dem Schreiber.

379. R 5 (CBM 1376).

Immerum.

$^5/_9$ Gan Feld im (Gebiet) von Bazi neben Sin-rabi, Sohn des Iluba, und Ḫagânum(?) . . . ., dessen eine Vorderseite Lašala ist, hat von Arik-idi-Illil, Sohn des Ilušu-bânišu(?), und Mulu-Enki-ka, seinem Sohne, Sin-emûḳi, Sohn des Sin-rabi, gekauft. Als seinen vollen Preis hat er Silber dargewogen. Betreffs des Preises ihres Feldes hinsichtlich des ganzen Geldes ist ihr Herz befriedigt. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit sollen sie nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš und Immerum schworen sie.

Vor Ikû-pî-Ištar, Sohn des Sin-abušu.
Vor Sin-imitti, Sohn des Nabi-ilišu.
Vor BA(?)-ša-Šamaš, Sohn des Dâdija.
Vor Ilušu-bâni, Sohn des Nabi-ilišu.
Vor Rîš-Anum, Sohn des Ṣilli-Sin.
Vor Mulu-Illila, Sohn des Nani-mansum.
Vor Sin-ublam, dem Schreiber.

380. CT IV 50a (91—5—9, 318)[1].

Immerum. Sumu-la-el.

$^1/_{18}$ Gan Garten, angrenzend an Kanikrum, seinen Bruder, und (an) Zikar-pi-Sin, haben von Ḫalikum, Sohn des Arwium, Takûn-matum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Amurum, und Rabâtum, ihre Mutter, gekauft. Als vollen Preis dafür haben sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš und Immerum, bei Marduk und Sumu-la-el schworen sie.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. DAICHES, S. 20; s. auch die Prozeßurkunde CT VI 42a.

381. VS VII 1 (VAT 6403).

—. II. 2. Sumu-la-el.

4 Gan Feld, dessen (eine) Vorderseite das Feld des Zâzâ(?), dessen (andre) Vorderseite das Feld des Idin-Uraš bildet, — als seinen vollen Preis hat er 12 Sekel Silber dargewogen, — hat von Uraš-bâni, dem Sohne des Ḫilum, Idin-Lagamal, der Sohn des Ili-amranni, gekauft. Den Bukannu hat er weitergegeben. Für alle Zeit soll keiner sich gegen den andern wenden. Beim König [. . .] schworen sie. Für Reklamation [des Feldes haftet er].

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

382. VS VII 2 (VAT 6400).

—. V. 2. Sumu-la-el.

$^1/_{18}$ Gan Feld am Alla-Graben, angrenzend an Ili-ṣulûli und angrenzend an Idin-Uraš, dessen Vorderseite das Feld des Zâzâ ist, — als seinen vollen Preis hat er $^1/_2$ Mine Silber dargewogen, — hat von Lagamal-emûḳi, dem Sohne des Ḫilum, Idin-Lagamal gekauft. Den Bukannu hat er weitergegeben. Für alle Zeit soll keiner sich gegen den andern wenden. Bei Uraš und dem König schworen sie. Für Reklamation desselben (des Feldes) haftet er.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

383. CT IV 48b (88—5—12, 717).

Sumu-la-ēl.

$^1/_9$ Gan Garten auf dem jenseitigen Ufer, — darin sind Dattelbäume gepflanzt — dessen nördliche Breitseite neben der Straße(?), dessen andre Breitseite Amurum, der Sohn des Dammaḳtum, ist, welchen von Warad-Illil, dem Sohne des Nabi-ilišu, BA(?)-ša-Kubi gekauft hatte, hat von BA(?)-ša-Kubi, dem Sohne des Sin-bâni, und Ibiḳ-irṣitim, seinem Sohne, Ilabrat-û-Sin vollständig gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Betreffs des Geldes, des Preises ihres Gartens, hat Ilabrat-û-Sin ihr Herz befriedigt. Für alle Zeit sollen sie nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Sumu-[la-ēl schworen] sie.

8 Zeugen, 1 Zeugin und der Tafelschreiber.

384. CT II 3 (88—5—12, 43).

13. Ṣâbium.

$^1/_2$ Gan Feld in Sippar neben Pilaḫ-Sin, Sohn des Šarrânum und neben Ullumini-šitti(?), Tochter des Dada-waḳar, hat von Manium, Sohn des Ubar- . . und Ullumini-šitti(?), Tochter des Dada-waḳar, Nutubtum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Dada-waḳar, gekauft. Als vollen Preis dafür wird sie Silber darwägen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner sich gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie.

Vor Lipit-Ištar, dem Priester des Šamaš.
Vor Išar-Šamaš, dem Priester des Šamaš.
Vor Ilabrat-bâni, dem Sekretär der Priesterinnen.

Vor Idadum, dem Aufseher.
Vor Rammân-rîmêni.
Vor Bulâlum.
Vor Warad-Šamaš.
Vor Munânum, Sohn des Iddinum(?).
Vor Nûr-Rammân, Sohn des Bâzija.
Vor Bêlšunu, Sohn des Nabi-ilišu.
Vor Ibni-Illil, Sohn des Awîl-Illil.
Vor Aja-šitti.
Vor Rubâtum, Tochter des Išme-Ea.
Vor Ḫušûtum, Tochter des Ubar- . . .
Vor Amat-Šamaš, Tochter des Mannu-šâninšu.
Vor Gimeja, Sohn des Sin-rîmêni.
Vor Matâni, Tochter des Abum-waḳar.
Vor Waḳartum, Tochter des Ṡalim-pâliḫ-Šamaš.

Monat Tirum, Jahr, da der Graben Abba-ḫegal (gegraben wurde).

385. CT II 16 (88—5—12, 616)[1].

Ṣâbium.

$^1/_{18}$ Gan Feld in Ḫigânum neben Ili-ištiḳal(?) und neben Ibḳuša, Sohn des Eteja(?), dessen Vorderseite der Kanal(?) ist, hat von Jâbišum, Sohn des Nûnija, Šât-Aja, die Šamašpriesterin, Tochter des Anum-pîša, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie.

10 Zeugen.

386. CT II 37 (91—5—9, 381)[2].

Ṣâbium.

$^1/_4$ Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer in der Niederung von Ober-Tenu[nam] neben Ḳarânum, dem „Palastkinde", und neben Ili-midi, dessen eine Vorderseite die Straße Aštabasa(?), dessen andre Vorderseite der Kanal der Flur Tenunam ist, hat von Nani-mansum und Sin-bâni, seinem Bruder, den Söhnen des Sin-abušu, Ilušu-bâni gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Hinsichtlich des Silbers, des vollen Preises ihres Feldes, ist ihr Herz befriedigt. „Das Silber haben wir nicht genommen" sollen sie nicht sagen. Vor seinen Zeugen haben sie(?) genommen. Für alle Zeit sollen Nani-mansum und Sin-bâni wegen des Feldes nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie. Reklamationen der Brüder und Schwestern des Sin-bâni, der Kinder des Sin-abušu, werden Nani-mansum und Sin-bâni begleichen.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. Daiches, S. 42. — [2]) Vgl. Daiches, S. 38.

387. CT IV 35ᵃ (88—5—12, 587).

Ṣâbium.

$^{1}/_{18}$ Gan Feld [. . .] auf dem jenseitigen Ufer in der Niederung neben [. . .] und Erîbam-Sin hat von Sin-idinnam, Sohn des Warad-Sin, Mulu-Ilabrat-ka gekauft. Als seinen vollen Preis hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie, daß sie nicht auf die Verhandlung darüber zurückkommen wollen. Die *ušallu* des Feldes, soviel noch auftaucht, gehört ausschließlich dem Mulu-Ilabrat-ka.

8 Zeugen.

388. CT IV 45ᵃ (88—5—12, 681).

Ṣâbium.

$^{1}/_{3}$ Gan Feld in der Flur des Azarum neben Nûr-ilišu, Sohn des BA(?)-ša-Kubi, und neben Abil-Kubi, Sohn des Ziklum, dessen eine Vorderseite nach dem Šulakbum-Kanal, dessen andre Vorderseite nach dem Felde des Nabi-Šamaš hinausgeht, hat von Abil-Kubi, Sohn des Ziklum, Aḫam-arši gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie.

8 Zeugen.

389. CT VIII 23ᶜ (88—5—12, 673)[1].

Ṣâbium.

$^{2}/_{3}$ Gan Feld in (einem Felde) von 1 Gan, dessen eine Vorderseite Išme-Ea, dessen andre Vorderseite Sutta ist, — aus der Tränkanlage des Nani-mansum darf sie (es) bewässern, — hat von Belâ, BA(?)-ša-Urra, und BA(?)-ša-Šamaš, den Söhnen des Nani-mansum, Ši-lamassi, die Šamašpriesterin, Tochter des Sin-iḳîšam, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern (Einspruch erheben). Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

390. R 11 (CBM 1216).

Ṣâbium.

$^{1}/_{3}$(?) Gan Feld [im Gebiet] von Za[. . . .] neben dem Felde der Matâni, der Tochter des Asa[. .], und neben dem Felde des Abu-[. . .], dessen eine Vorderseite der Garten des Statthalters(?), dessen andre Vorderseite das Feld der Ma[tâni?] ist, hat von Zizânum(?), [dem Sohne des . . .], [NN.], der Sohn des [X.], gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. [Die Verhandlung darüber] ist beendet. [Sein Herz] ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch er-

[1]) Vgl. Daiches, S. 45.

heben. Bei Šamaš, Marduk, Ṣâbium und der Stadt Sippar [schworen sie], daß sie nicht den Inhalt dieser Tafel ändern wollen.

8 Zeugen.

391. R 12 (CBM 1224).

Ṣâbium.

$^1/_6$ Gan Feld in Birîtum neben dem Felde des Šamaš-ennam und neben dem Felde des Sin-šeme hat von Nani-mansum, Sohn des Sin-šeme, Anum-piša, Sohn des Imguja, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ṣâbium und der Stadt Sippar schworen sie.

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

392. R 14 (CBM 1394).

Ṣâbium.

$^1/_6$ Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer in der Niederung von Urgula(?) neben dem Felde des Anum-rabi, neben dem Felde des Šamaš-kînam-idi, [neben] Ḳibi-[. . .] und neben dem Felde des Šuḫum hat von Imgur-Nannar und Narâm-Sin, den Söhnen des Awât-Nannar, Mulu(?)-Ilabrat-ka gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ṣâbium und der Stadt Sippar schworen sie. $^1/_3$ Gan Feld hat er als *palaku* zu ihren Lasten gut.

Vor Bêlija, Sohn des Nûr-[. . .].
Vor Šamaš-kînam-îdi, Sohn des [. . . . .].
Vor Ibiḳ-Rammân, Sohn des Damiḳum.
Vor Ibni-Sin, Sohn des Manânum.
Vor Awât-Šamaš, Sohn des Sin-ennam.
Vor Bulâlum, Sohn des BA(?)-ša-Šamaš.
Vor Aḫûni, Sohn des Matatum.
Vor Šamaš-nâṣir, Sohn des Saniku(?).
Vor Idida(?), Sohn des Ennen-Sin.
Vor Idinja, dem Schreiber.

393. CT IV 16ª (88–5–12, 265).

Abil-Sin.

$1^1/_6$ Gan Feld in [. . .] neben dem Felde des Schockgrabens(?) und neben der Straße, dessen eine Vorderseite der Ṣâbium-Kanal, dessen andre Vorderseite der Graben(?) ist, hat von Etellum, Marduk-ilum, Erib-Sin und Izzi-Gula(?), den Kindern(?) des [. . .], Amat-Šamaš, die Tochter der Etel-pî-Sin, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Abil-Sin schworen sie.

8 Zeugen.

394. M 36 (88—5—12, 45).

Abil-Sin.

$^1/_6$ Gan Feld in der Flur . . . neben dem Felde des Mudammiḳ-amaš, dessen eine Vorderseite der Ṣâbium-Kanal, dessen andre Vorderseite der Ṣâbium-Kanal ist, das Feld des Maḫnûb-Anim, hat von Maḫnûb-Anim, Sohn des Milkum, Mannaša, Tochter des Sin-šemê, gekauft. Als vollen Preis dafür wird sie Silber darwägen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Bei Šamaš, Marduk unr Abil-Sin schworen sie.

7 Zeugen und 3 Zeuginnen.

395. CT VI 46 (91—5—9, 2477 A)[1].

Abil-Sin.

Urkunde. $^1/_3$ Gan Feld in Iplê neben Bêlissunu, Tochter des Saḳaḫtanû, und neben Ea-ṣulûli, Sohn des Mâšum(?), dessen eine Vorderseite Sumuja, Sohn des Ḫa'um, dessen andre Vorderseite der Graben ist, hat von Šamaš-în-mâtim, Sohn des BA(?)-ša-Šamaš, Lamassi, die Šamašpriesterin, Tochter des Nakarum, gekauft zu ihrem vollen Preise. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk und Abil-Sin schworen sie.

9 Zeugen und 2 Zeuginnen, darunter die Tafelschreiberin.

Im Monat Ijar, Jahr, da Abil-Sin den Tempel der Innanna von Babylon baute.

396. CT VIII 31ᵃ (91—5—9, 372).

Abil-Sin.

$^4/_9$ Gan Feld in Iplê neben dem Felde des Warassa und Bêlakum, Turm und . . ., hat von Gimil-Ištar Ḫuzâlatum, die Šamašpriesterin, Tochter des Akšâja, mit ihrem Ringgeld gekauft. Den Bukannu hat er weitergegeben. Als ihren vollen Preis hat sie Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk, König Abil-Sin und der Stadt Sippar schworen sie.

16 Zeugen und der Tafelschreiber.

397. R 16 (CBM 416).

Abil-Sin.

(Anfang fehlt) . . . hat von Awât(?)-irṣitim, Sohn des Sin-[. . .], Etel-pi-Sin, Sohn des Abum-[. . .], gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Ḫerz ist befriedigt. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk und Abil-Sin schworen sie.

Rest bis auf 3 Zeugennamen zerstört.

398. M 37 (88—5—12, 222).

Sin-muballiṭ.

$^1/_3$ Gan Feld in Nagûm neben dem Felde des Ḫanikuttum und neben dem Felde des Sin-abušu, Sohnes des [. . .], hat von Salatum, der Tochter des

[1]) Vgl. Daiches, S. 52.

Awilija, [. . .], Tappum, der Sohn des Jarbi-el, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk, Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar schworen sie.

18 Zeugen.

399. CT VIII 16ᵇ (88—5—12, 214).

Sin-muballiṭ.

130 Sar Feld in Nagûm neben Awilija, Sohn des Izijazi(?), und neben Warad-Illil, hat von Illil-abušu und Iltâni, seiner(?) Tochter, Tappum, Sohn des Jarbi-el(?), gekauft. Als vollen Preis dafür hat er [. . .] dargewogen. Den [Bukannu] hat man weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern (Einspruch erheben). Bei Šamaš, bei Marduk, bei Sin-muballiṭ und der Stadt Sippar schworen sie.

13 Zeugen.

400. VS VII 4 (VAT 6218).

Sin-muballiṭ.

(Anfang zerstört) . . . dessen Vorderseite der Kanal [. . .], dessen Rückseite die [. . .]-Straße ist, das Feld des Tutu-nâṣir, [Sohnes des Nani]-mansum, [hat von Tutu]-nâṣir, Sohn des Nani-mansum, Amat-Antum(?), Tochter des Šamajatum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie [. .] Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Uraš und Sin-muballiṭ schworen sie.

Mindestens 6 Zeugen.

401. CT IV 25ᵇ (91—5—9, 712)[1].

—. XI. 9. Ḫammurapi.

$^1/_3$ Gan Feld in Iplê neben dem Felde des Sin-idinnam und neben dem Felde des Abba-ṭâbum hat von Amat-Šamaš, der Tochter des Sin-ilum, Lamassi, die Tochter des Nakarum, gekauft. Als vollen Preis dafür wird sie 4 Minen Silber darwägen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt(!). Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

6 Zeugen.

402. CT II 7 (88—5—12, 175).

9. Ḫammurapi.

$^1/_9$ Gan Feld in der Flur Nu[. . .] und Turm, soviel vorhanden ist, neben dem Felde des Šummuḫum, Sohnes des Amri-ilišu, und neben dem Felde des Mâri-bêlišu, dessen eine Vorderseite der Kanal(?), dessen andre Vorderseite das Feld der Inbatum, Tochter des Mudádum, ist — einen Graben(?) hat er zum

[1]) Vgl. Daiches, S. 62.

Kanal(?) angelegt(?) —, hat von Ibkuša, Sohn des Urra(?)-ḫâṣir, Bêltâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Anum-pî-Sin, mit ihrem Ringgeld gekauft. 15 Sekel Silber hat sie dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

9 Zeugen.

403. CT II 42 (91—5—9, 2174 A).

Ḫammurapi.

12 (Sar) Garten mit Dattelbäumen neben dem Garten des Rîš-Šamaš, des . . . des Šamaš, Sohnes des Sâla, dessen zweite Vorderseite die Straße ist, hat von Rîš-Šamaš, Sohn des Sâla, Aḫâtâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Mârum, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Den Bukannu hat er weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ḫammurapi.

14 Zeugen.

404. CT VIII 37c (91—5—9, 493).

Ḫammurapi.

15 Sar Garten mit Dattelbäumen in . . . neben Waḳartum und neben Dulluḳum hat von Ḫalijatum, der Tochter des Marduk-mušallim, Bêlissunu, die Šamašpriesterin, die Tochter des Kizatum, gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 2 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš. Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

4 Zeugen.

405. CT II 5 (88—5—12, 155).

26. VII. 9. Samsuiluna.

1 Gan Feld in der Flur Iṣṣitum neben dem Felde der Talibni, der Šamašpriesterin, Tochter des Mutubasa, und neben dem Felde der Nîši-îni, der Šamašpriesterin, Tochter des Uṣur-awât-Ištar, dessen Vorderseite der Šâbium-Kanal ist — einen Graben(?) hat sie zum Kanal geführt(?) —, dessen Rückseite das Feld der Talibni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Mutubasa ist — zu dem Brunnen der Tamîtum darf nicht hinübergegangen werden; aus ihrem Graben und mit ihrem Schöpfbrunnen(?) muß sie (das Feld) bewässern —, hat von Aja-bêlit-niši, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ludlul-Illil, Iltâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Abil-ilišu, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 1 Mine Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš. Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

406. CT VIII 15[b] (88—5—12, 194).

—. VI. 14. Samsuiluna.

1/9 Gan 20 Sar Feld in der Flur [. . .] neben dem Felde des Dan-Amurrum und neben dem Felde des Pûdija hat von Bêlitum, der Šamašpriesterin, von BA(?)-ša-Ilabrat und Etel-pî-Šamaš, den Kindern des [. . .], Kalumtum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Anum-pî-Šamaš, mit ihrem Ringgeld gekauft. 7 1/3 Sekel Silber hat sie dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, [Marduk] und [König] Samsuiluna [schworen sie].

6 Zeugen und der Tafelschreiber.

407. R 61 (CBM 1255).

18. III. 24. Samsuiluna.

1(?) Gan 10 Sar Feld in der Flur von Nagûm neben dem Felde der Masiktum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Nani-tum, und neben dem Felde des Ibḳu-Šala, Sohnes des Arwum, dessen eine Vorderseite das Feld der Niši-înišu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Nani-tum, dessen andre Vorderseite das Feld der Kinder des Awât-Šamaš ist, ein [. . .] des Palastes, das Awât-Šamaš, ihr Vater, im Jahre „Da König Ḫammurapi [auf Geheiß des Anu,] der Innanna und Nanâ“ vom Palaste genommen hatte, hat auf Geheiß des Königs im Jahre „Da König Samsuiluna Befehl gab und die Mauer von Kîš baute“ von Iltâni, der Šamašpriesterin, Aḫum-waḳar [und] Bêlšunu, den Kindern des Awât-Šamaš, Nîši-înišu, [die Šamašpriesterin,] die Tochter des Nani-tum mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie [x] Sekel Silber zur Begleichung des Palastes dargewogen. Ihr Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

Vor Nûratum, Sohn des Ibḳu-Anunîtum.
Vor Ibḳu-ilišu, dem Sekretär der Kaufleute.
Vor Upî-idinnam, Sohn des Itti-Illil-kinni.
Vor Sin-idinnam, Sohn des Ibḳu-ilišu.
Vor Anum-luššì, Sohn des Lipit-Ištar.
Vor Warad-Sin, Sohn des Sin-idinnam.
Vor Šarrum-Rammân, Sohn des Iškur-mansum.
Vor Ibḳu-Anunîtum, Sohn des Ilušu-bâni.
Vor Sin-bêl-ablim, Sohn des Sin-magir.
Vor Anum-pî-Šamaš, Sohn des Ṣilli-Šamaš.
Vor Bêlânum, dem Schreiber.

Den 18 Sivan. Jahr, da König Samsuiluna Befehl gab und die Mauer von Kîš [baute].

408. R 46 (CBM 1517).

26. X. 24. Samsuiluna.

1/3 Gan Feld in der Flußniederung des Euphrat neben dem Felde der Nîsi-înišu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Maškum, und neben dem Euphrat.

dessen eine Vorderseite der Ḫarimalik-Kanal, dessen andere Vorderseite Ebalala ist, hat von Narâmtâni, der Šamašpriesterin, Tochter des Mannum-kîma-Sin, Lamassâni, die Šamašpriesterin, Tochter des Ibi-Šamaš, für $^1/_3$ Mine 3 Sekel(?) Silber gekauft. Den 20. Adar, Jahr, da König Samsuiluna usw.[1]).

$^2/_9$ Gan Feld in der Flußniederung des Euphrat, angrenzend an das Feld der Tochter des Maškum und angrenzend an den Euphrat, dessen eine (!) Vorderseite das Feld der Tochter des Nabi-Šamaš, dessen Rückseite Ebalala ist, hat von Gimillum, Sohn des Mâr-Nintu, und Awât-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter seiner Schwester(?), den Eigentümern des Feldes, Narâmtâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Mannum-kîma-Sin, für $^1/_3$ Mine 2 Sekel Silber gekauft. Den 20. Ṭebet, nächstes Jahr des Königs Samsuiluna.

409. CT VI 20ª (91—5—9, 330).

15. III. 29. Samsuiluna.

$^1/_3$ Gan Feld, Flur der Urbarmachungen, in Ḫalhalla, neben dem Felde der Soldaten und neben dem Felde der Soldaten andrerseits, dessen eine Vorderseite Felder von $^1/_3$ Gan Größe(?), dessen andre Vorderseite das Feld des Ikûn-pî-Sin, Sohnes des Sin-tajâr ist, das er von Ibḳu ilišu, dem Kaufmannsschreiber, gekauft hatte, im Werte von $^1/_3$ Mine; 3 Sar bebautes Hausgrundstück in Ḫalḫalla neben dem Hause der Tochter des Bûsum und neben dem Hause des Soldaten, dessen eine Vorderseite die Straße, dessen andere Vorderseite der Hof ist, im Werte von 10 Sekel, hat von Ibbatum, dem Sohne des Mâr-irṣitim, Amat-Mamu, die Šamašpriesterin, die Tochter des Akšâja, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie $^1/_2$ Mine Silber dargewogen. Sein Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk (und) König Samsuiluna schworen sie.

Vor Sin-bêl-ablim, dem Richter, Sohn des Sin-magir.
Vor Ibḳu-Aja, dem Statthalter, Sohn des Ea-magir.
Vor Sin-aḫam-idinnam, Sohn des Sin-idinnam.
Vor Šamaš-[. . .], Sohn des BA(?)-ša-Sin.
Vor Dan-Urra, Sohn des . . . . . .
Vor Sin-idinnam, Sohn des Ibi-Sin.
Vor Sin-nâdin-šumi, dem Schreiber.

Den 15. Sivan, Jahr des Königs Samsuiluna, das dem fogte, da er das Gebot Illils (befolgte).

410. CT IV 19ᵇ (88—5—12, 282).

10. IX. —. Samsuiluna.

[. .] Gan Feld in der Flur [. . .] neben dem Felde des Kalûmum und neben dem Felde der Kalumtum, der Šamašpriesterin(?), der Tochter des Anumpî-Šamaš, dessen eine Vorderseite der Garten-Kanal(?), dessen andre Vorderseite Binum ist, hat von Mannašu, Sohn des Ibḳu-Antum, und Bêlânum, Sohn des

[1]) Datum des 23. Jahres.

Sin-šeme, Kalumtum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Sin-šeme (!), mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 6⅔ Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Samsuiluna schworen sie.

6 Zeugen.

411. CT VI 38b (91–5–9, 733).

Unbestimmt[1]).

$^{7}/_{36}$(?) Gan Feld im Tempelbezirk(?) der Göttin Aja neben Abum-ṭâbum hat von Imgurum, Sohn des Bêli-da'ân, Nûrum gekauft. Als seinen vollen Preis hat er 10 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden. Beim König schworen sie(?).

9 Zeugen.

412. R 70 (CBM 1331).

Abi-ešuḫ.

$^{1}/_{3}$ Gan Feld in der Guten Flur im Werte von $^{2}/_{3}$ Minen Silber neben dem Felde der Lamassâni, der Tochter des Rîš-Šamaš, und neben dem Felde der Lamassâni, der Tochter des Sin-šemê, dessen eine Vorderseite das Feld der Kinder des Idin-Sin, dessen andere Vorderseite das Feld der Tochter des Anum-ḫali ist; 80 Sar Turm und Speicher(?) in der Guten Flur neben dem Sipparener-Kanal und neben dem Felde der Tochter des Sin-šemê, dessen eine Vorderseite der Speicher(?) der Lamassâni, Tochter des Rîš-Šamaš, dessen andre Vorderseite der Graben der Lamassâni ist, das von Lamassâni, der Šamašpriesterin, und Bêlânum, ihrem Bruder, ihrem Erben, den Kindern des Sin-šemê, Lamassâni, die Tochter des Rîš-Šamaš, für 1 Mine Silber im Jahre „Da König Samsuiluna infolge des erhabenen Gebots Illils" gekauft hatte. $^{1}/_{3}$ Gan unkultiviertes Feld in der Guten Flur neben dem Feld der Tochter des Anum-ḫali, der Šamašpriesterin, und neben dem Felde des Sin-eribam, Sohnes des Nabi-Šamaš, dessen eine Vorderseite das Feld des Gimil-Amurrim, Sohnes des Nûr-[. .], dessen andre Vorderseite das Feld der Lamassâni, der Tochter des Rîš-Šamaš, ist, das von Kubburtum, der Šamašpriesterin, und Awîl-ili, den Kindern des Sin-gâmil, Lamassâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Rîš-Šamaš, für $^{2}/_{3}$ Minen Silber im Jahre „Da König Samsuiluna sein Bild als Hirt aus Rotgold" gekauft hatte. $^{1}/_{3}$ Gan Feld in der Guten Flur neben dem Felde der Lamassâni, Tochter des Rîš-Šamaš, und neben dem Felde der Lamassâni, Tochter des Sin-šemê, dessen eine Vorderseite das Feld der Kinder des Idin-Sin, dessen andre Vorderseite das Feld der Tochter des Anum-ḫali ist; $^{1}/_{6}$ Gan Feld in der Guten Flur neben Lamassâni, der Tochter des Rîš-Šamaš, und neben Lamassâni, der Tochter des Sin-šemê, dessen eine Vorderseite das Feld der Kinder des Idin-Sin, dessen andre Vorderseite das Feld der Tochter des Anum-ḫali ist; $^{1}/_{18}$ Gan Feld in der Guten Flur neben Sin-gâmil, Sohn des Warad-Sin, und neben dem Felde des

[1]) Die Urkunde gehört wohl der Zeit vor Hammurapi an

Ibi-Šamaš, Sohnes des Anum-ikkimanni, dessen eine Vorderseite das Feld des Attâ, Sohnes des Sin-erîbam, dessen andre Vorderseite das Feld der Tochter des Anum-ḫali ist, das von Bunene-nâṣir und Ṣilli-Šamaš, den Söhnen des [. .]-Šamaš, Šamuḫtum, ihre(?)[1] Tochter, für $^2/_3$(?) Minen 6 Sekel im Jahre „Da König Abi-ešuḫ auf das erhabene Geheiß Illils die großen Bildnisse Marduks" gekauft hatte.

Keine Zeugen.

413. VS VII 65 (VAT 6394).

Ammiditana.

(Anfang fehlt) . . . hat [gekauft]; [als vollen] Prei[s dafür hat er] 10 Sekel Si[lber dargewogen]; auch hat er $^1/_3$ Sekel Silber als Zugabe bestimmt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Marduk und König Ammiditana schworen sie.

10 Zeugen und der Tafelschreiber.

414. R 119 (CBM 1863).

Ammiditana (?).

(I). [. . . .] unkultiviertes Feld in der Flur Bazi, [das von] Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibḳu-Ištar, [Ili-]damiḳ, der Oberinspektor, gekauft hatte, [. . .] Awât-Aja, die Šamašpriesterin, [Tochter des] Šamaš-tajâr, [. . .] gekauft hatte . . (Lücke) . . [hat von . . .] und Bêlšunu, seinem [. .], [Lamassâni], die Šamašpriesterin, [die Tochter des Ili]-damiḳ, des Oberinspektors, [gekauft]. Als vollen Preis dafür hat sie [. . . .] dargewogen. [Keiner soll gegen den andern] Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk (?) und König Abi-ešuḫ schworen sie.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

Den 10. Ijar, Jahr, da König Abi-ešuḫ sein Bildnis . . . aus Gold (weihte).

(II). $1^2/_3$ Gan Feld in der Flur Bazi neben dem Felde des Sin-erîbam, Sin-rîmêni, [Sin-šar-]mâtim und Abum-[waḳar, den Söhnen des Kaḳḳadânum], und [neben . . . .], dessen eine Vorderseite der Ḫagiânu-Kanal, dessen andre Vorderseite der Feldweg (?) ist, das von Awât-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Šamaš-tajâr, Lamassâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ili-damiḳ, des Oberinspektors, für $1^5/_6$ Mine Silber gekauft hatte; [. .] Gan Feld in der Flur Bazi neben dem Felde des Sin-erîbam, Sin-rîmêni, Sin-šar-mâtim und Abum-waḳar, der Söhne des Kaḳḳadânum, und neben dem Felde des Kaḳḳadânum, dessen eine Vorderseite der Ḫagiânu-Kanal, dessen andre Vorderseite der Feldweg (?) ist, das von Amat-Šamaš, der [Šamašpriesterin], der Tochter des Nûr-Ištar, Lamassâni, die Šamašpriesterin, [die Tochter des Ili-]damiḳ, für 1 Mine Silber gekauft hatte.

(III). $^7/_{18}$ Gan Feld in der Flur Bazi neben dem Felde der Šamuḫtum, der Tochter des BA(?)-ša-Nintu, und neben dem Felde der Tochter des Kaḳḳadânum,

[1] D. i. der Lamassâni, Tochter der Riš-Šamaš.

dessen eine Vorderseite der Flurgraben, dessen andre Vorderseite der Feldweg(?) ist, das von Ili-idinnam, dem Richter, Sohn des Riš-Šamaš, Lamassâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ili-damiḳ, für 38 Sekel Silber gekauft hatte.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

Den 27. Ab, Jahr, da König Abi-ešuḫ . . . . .

(IV). $^5/_9$ Gan Feld in der Flur Bazi . . ., $^1/_6$ Gan Feld, desgl., zusammen $^{13}/_{18}$ Gan Feld in der Flur Bazi; (das) ist die Mitgift der Erišti-Urra, der Tochter des Buttatum.

(V). $^1/_6$ Gan Feld in der Flur Bazi neben dem Felde des Awîl-Anim und neben dem Felde des Šamaš-nâṣir, dessen eine Vorderseite der Ḫarḫarîtum-Kanal, dessen andre Vorderseite das Feld des Iškur-mansum ist, das von Awât-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Nabi-ilišu, Amat-Bêltim, die Šamašpriesterin, die Tochter des Išarlim, für 10 Sekel Silber im Jahre von Dûr-Dadi(?) gekauft hatte, hat von Šât-Aja, der Šamašpriesterin, und Marduk-nâṣir, den Kindern des Marduk-muballiṭ, den Nachkommen des Išarlim, Lamassâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ili-damiḳ, für 10 Sekel Silber gekauft.

Den 2. Tammuz, Jahr, das dem folgte, da König Ammiditana in der Kraft Marduks (usw.).

(VI). $^5/_9$ Gan Feld in der Flur Bazi, Besitz des Feldwebels(?) Ilušu-ibni, Sohnes des Ili-damiḳ.

(VII). $^7/_{18}$ Gan in der Flur Bazi, Besitz des Sin-mušallim, seines Bruders, Sohnes des Ili-damiḳ.

(VIII). $^1/_2$ Gan Feld in der Flur Bazi, gehörig der Šamuḫtum, Tochter des BA(?)-ša-[Nintu].

(Zusammen): 6 Gan 40 Sar [Feld in der Flur Bazi].

[. .] Gan [Feld in der Flur Bazi], die Mitgift der Erišti-[Urra].

$^{11}/_{18}$ Gan Feld in der Flur von Burâ, die Mitgift der Erišti-Urra.

$^{11}/_{36}$ Gan in der Flur von Karanatum, die Mitgift der Erišti-Urra.

$^2/_9$ Gan in der Flur von Burâ, gehörig (zu dem Felde) des Gottes Šar-Kutê, das von Nidnuša, Sohn des Šamaš-nâṣir, gekauft ist.

$^1/_6$ Gan 80 Sar in der Flur von Burâ, gehörig zum Felde des Gottes Šar-Kutê, das von Ibni-Ea, Sohn des Ibni-[. . .], gekauft ist.

$^5/_{18}$(?) Gan in der Flur von Burâ, gehörig zum Felde des Gottes Šar-Kutê, das von dem Richter Ili-idinnam gekauft ist.

[. .] Gan in der Flur von Burâ [am] Tore des Tappi(?)-Nabium, das von Nergal-ibi gekauft ist.

[. .] Gan in der Westflur(?) [neben] dem Felde der Tochter des Ammi-[. . .], das von Nergal-ibi gekauft ist.

$^{11}/_{18}$ Gan Feld in der Westflur(?) . . . . (große Lücke; dann folgt eine Aufzählung von 5 Richtern und 10(?) andern Personen; unmittelbar darauf heißt es:) [. . .] Sippar-Amnanu, [. .] Ili-damiḳ, der Amurru-Sekretär, Sohn des [Zimri-Šamaš], gekauft. Als vollen Preis dafür hat er [. .] $^2/_3$ Sekel Silber zur Begleichung [des

Palastes(?) dargewogen,] und ⅓ Sekel Silber hat er als Zugabe dargewogen. Bei Šamaš, Marduk und König Abi-ešuḫ[1]), schworen sie.

2 Richter; der Rest der Urkunde fehlt.

415. R 108 (CBM 1553).

—. IX. —. Ammiṣaduga.

(Anfang zerstört) . . . Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Ammiṣaduga schworen sie.

Wohl 13 Zeugen.

416. CT IV 34c (88—5—12, 586).

Undatiert[2]).

7/9 Gan 40 Sar Feld in der Flur Bazi neben dem Felde der Amat-Šamaš, der Tochter des Ibḳu-Ištar und neben dem Felde der Awât-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Šamaš-tajâr, dessen eine Vorderseite der Ḫagiânu-Graben, dessen andre Vorderseite der Feldweg(?) ist.

Rest unbeschrieben.

417. CT VI 40b (91—5—8, 976)[3]).

Unbestimmt.

1/6 Gan hat von Adilum, dem Sohne des Abi-ilum, Ša-Sin, Sohn des Abum-ṭâbum(?), ... und gekauft — vollständig. Den Bukannu hat er weitergegeben.

Vor Išmi-Sin, Sohn des Ḫalilum.
Vor Ḫupšum, Sohn des Ili-emûḳi.
Vor Mudâdum, Sohn des Ili-i(ḳî)šam.
Vor Zalzalum, Sohn des Manânum.
Vor Kukija(?), Sohn des Gimil-Nunu.
Vor Nabi-Sin, Sohn des Mulu-dingira.

418. CT VIII 25b (91—5—9, 558).

Undatiert.

1 Gan Feld in Edubba neben dem Felde des Itti-Ea und neben dem Felde der Pûrti-Rammân, hat von Muna(w)irtum, der Šamašpriesterin, (und) Kunûtum, ihrer Schwester, den Kindern des Ibḳuša, und Nûrtum, ihrer Mutter, Bêltâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Marduk-nâṣir, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen.

Keine Zeugen.

419. F 70 (S 58).

Unbestimmt.

(Anfang fehlt) . . . hat von Ili-[. . .] Šamaš-[. . .] gekauft. Als vollen Preis dafür hat er ⅓ Mine 9 Sekel Silber dargewogen. Die Verhandlung darüber ist

[1]) Oben war bereits von König Ammiditana, dem Sohne Abi-ešuḫs, die Rede. — [2]) Vgl. aber auch No. 414. — [3]) Vgl. SCHORR, S. 183.

beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben.

Rest zerstört.

c) Sklaven- und Kindskauf.

(XXIII.)

420. R 18 (CBM 37)[1].

Sin-muballiṭ.

1 Sklaven, Ina-ḳâti-Šamaš mit Namen, den Sklaven des Mulu-šegga, hat von Mulu-šegga, seinem [Herrn], Adajatum, der Sohn des Abu-waḳar, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er Silber dargewogen. Den Bukannu hat er weitergegeben. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Marduk und Sin-muballiṭ, bei Anum-bêl-ṭâbi (?) und seinen (?) Gattinnen (?) schworen sie.

Vor Utu-mans[um].
Vor Warad-[. . .].
Vor Ki[. . . . .].
Vor Sin (?)-[. . . . .].
Vor Nârum-[a-b]i.

Jahr, da die Mauer von Rubâtum gemacht wurde.

421. CT VIII 45ᵃ (91—5—9, 2173)[2].

16 (?). Sin-muballiṭ.

1 Sklaven, Waḳar-abum mit Namen, hat von Ḫušûtum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Aḫûni, Aja-zîmat-mâtim, die Tochter des Ibni-Rammân, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner sich gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

Vor BA (?)-ša-Šamaš, Sohn des Sin-ṣulûli.
Vor Ilabrat-nâṣir, Sohn des Ilušu-bâni.
Vor Sin-nâši, Sohn des Namija.
Vor Awîl-Išum,
Vor Sin-nâṣir, den Söhnen des Išum-nâṣir.
Vor Iburaḫ, Sohn des Tišpakum.
Vor Bêlšunu, Sohn des Naḫlu (?).
Vor Šamaš-ṣulûli, Sohn des E-Šamaš-mannum.
Vor Idin-Ea, Sohn des Šamaš-šarrum.
Vor Rîbatum, Tochter des Kišušu (?).
Vor Ḫašabtum (?), Tochter des Warad-Ištar.
Vor Ajatum, der Schreiberin.
Vor Šât-Aja.
Vor Nanija (?).

Jahr, da der Thron des Gottes . . . (gemacht wurde.)

[1] Vgl. Ranke, S. 19. — [2] Vgl. Daiches, S. 79.

422. M 1 (B 51).

10. IX. —. Rîm-Sin.

1 Sklaven, Ea-šemê (?) mit Namen, hat von Ili-ellati und Aḫijâ, seinem Sohne, Ṣilli-Ištar gekauft. 10 Sekel Silber hat er als [seinen vollen] Preis dargewogen. Für Reklamation des Sklaven haften Ili-ellati und Aḫijâ, sein Sohn.

Vor Ili-iḳîšam, Sohn des . . .
Vor Ili-iḳîšam, Sohn des Immerum.
Vor Likulu-bištum (?), Sohn des Appâ, dem Schreiber.
Mit dem Siegel der Zeugen wurde gesiegelt.
Den 10 Kislev.

Jahr, da König Rîm-Sin, den Feind, den bösen, (vertrieb).

423. CT II 25 (91—5—9, 331)[1].

28. VI. 10. Ḫammurapi.

1 Sklavin, Ḫumaṣirum mit Namen, die Sklavin des Mulu-Iškurra, hat von Mulu-Iškurra, ihrem Herrn, Lamassi, die Šamašpriesterin, die Tochter des BA (?)-ša-Upî, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 10 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein (des Verkäufers) Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

20 Zeugen und der Tafelschreiber.

424. CT VIII 22b (91—5—9, 374)[2].

3. II. 12. Ḫammurapi.

Šamaš-nûri, die Tochter des Ibi-Ša'an, haben von Ibi-Ša'an, ihrem Vater, Bunini-abi und Bêlissunu gekauft. Dem Bunini-abi ist sie eine Ehefrau, der Bêlissunu ist sie eine Sklavin. Sobald Šamaš-nûri zu Bêlissunu, ihrer Herrin, sagt: „Du bist nicht meine Herrin," darf sie sie marken und für Silber weggeben. Als vollen Preis dafür hat man 5 Sekel Silber dargewogen. Den Bukannu [hat man] weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendet. [Sein (des Verkäufers) Herz] ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern [Einspruch] erheben. [Bei] Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

Vor Maṣiam-ili, Sohn des Imgur-Sin.
Vor Imgurrum, Sohn des Idin-Sin.
Vor Izamanum (?), Sohn des Šamaš-emûḳi (?).
Vor Sin-išme'anni, Sohn des Ḫajaša (?).
Vor Sin-idinnam, Sohn des Ṣilli-Ištar.
Vor Šamaš-bâni, Sohn des Rammân-rabi.
Vor Anum-rabi, Sohn des Ibni-Amurrum.
Den 3. Ijar.

Jahr, da der Thron der Ṣarpanîtum (gemacht wurde).

---

[1] Vgl. Daiches, S. 81. — [2] Vgl. Daiches, S. 95; s. auch oben No. 2 und 3.

425. CT VIII 43c (91 5—9, 1191).

24. IX. 18. Ḫammurapi.

1 Sklavin, Dumuḳ-bêltim mit Namen, Sklavin der Iltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ili-eribam, hat von Iltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ili-erîbam, Amat-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des Jakûn-el (?), gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie 10 1/2 Sekel Silber dargewogen. Ihr Herz ist befriedigt. Die Verhandlung darüber ist beendet. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie. Für alle Zeiten (?) haftet sie für Reklamationen und Bennu-Krankheit (?).

Vor Lamassi, Tochter des Erîbam.
Vor Arnabatum, Tochter des Zijatum.
Vor Nutubtum, Tochter des Gimil-Ilabrat.
Den 24. Kislev.

Jahr, da die große Kapelle des Illil gebaut wurde.

426. CT VIII 22c (91—5—9, 44)[1].

21. X. —. Ḫammurapi.

1 Sklavin, Bêlti-magirat mit Namen, und ihr Kind, die Sklavin des Šarrum-Rammân und der Ḫammurapi-Šamši, hat von Šarrum-Rammân, dem Sohne des Rammân-nâṣir, und Ḫammurapi-Šamši, seiner Ehefrau (?), Nabium-mâlik, der Sohn des Rammân-nâṣir, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 18 (?) 1/2 Sekel Silber dargewogen. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

Vor Igmillum, Sohn des Imgurja.
Vor Sin-bêl-ili, Sohn des Sin-iḳîšam.
Vor Ibiḳ-Araḫtum, Sohn des Iṭîb-libbašu.
Vor Warad-Ištar, Sohn des Adi-anniam.
Vor Awîl-Nabium, Sohn des Ana-Sin-iselli.
Vor Nabium-mâlik, Sohn des Imgur-Šamaš.
Vor Marduk-ilum und Tutu-îšu, den Söhnen des Rammân-nâṣir.
Den 21. Ṭebet.

Jahr, da König Ḫammurapi auf Befehl Anus und Illils die Mauer von Mari und Malgûm zerstörte.

427. CT VIII 35b (91—5—9, 2196)[2].

Ḫammurapi.

1 Sklavin, Amizabti, und ein Rind hat von Abimaras, dem „Leutevater“ (?), und Šamaš-dûr-âlišu, seinem Sohne, Ilušûtum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Sin-puṭram, mit ihrem Ringgeld nach den Tarifen (Gesetzen) des Königs gekauft. Als vollen Preis dafür wird sie 1/3 Mine darwägen. Ihr Herz ist befriedigt. Den Bukannu hat man weitergegeben. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern (Einspruch erheben). Die Verhandlung darüber ist beendet. Bei Šamaš, Aja, Marduk, Ḫammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

---

[1]) Vgl. Daiches, S. 83. — [2]) Vgl. Daiches, S. 86.

Vor Anum-pî-Aja.
Vor Etel-pî-Nabium, dem Priester.
Vor Sin-bâni, dem Sekretär der Priesterinnen.
Vor Narâm-ilišu, Sohn des Alib-Šamaš.
Vor Sin-erîbam, Sohn des Uku-pîša.
Vor Lîburam.
Vor Eanna-mansum.
Vor Zamama-mansum.

428. CT VI 3[b] (91—5—9, 846).

1. Samsuiluna.

Takil-bânuša hat von Amat-Šamaš, der Tochter des Ibi-Šaḫan, Erišti-Aja, die Tochter des Sin-êriš, gekauft. Als vollen Preis dafür wird sie 7 ½ Sekel Silber — nach der Gewichtsnorm des Šamaš — darwägen. Den Bukannu hat sie weitergegeben. Die Verhandlung darüber ist beendigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern (Einspruch erheben). Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsu-iluna.

Vor Tarîbum, Sohn des Ibi-Rammân.
Vor Sin-erîbam, Sohn des Narâm-ilišu.
Vor Ilatum.

Jahr, da König Samsuiluna (den Thron bestieg).

429. CT VIII 27[a] (91—5—9, 320)[1]).

6. I[b]. —. Abi-ešuḫ.

1 Sklavin, Ili-gâti mit Namen, nebst ihrem Säugling, gehörig zu . . . . ., die Sklavin des Marduk-mušallim, Sohnes des Ibku-Nabium, hat von Marduk-mušallim, dem Sohne des Ibku-Nabium, dem Herrn der Sklavin, Bêlšunu, der Arzt, der Sohn des Sin-šemê, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 1 ⅓ Mine 4 Sekel Silber dargewogen; und 1 Sekel Silber hat er als Zugabe bestimmt. Bis zum dritten Tage haftet er für Nachforschung, bis zu einem Monat für Bennu-Krankheit; bei Reklamationen, die gegen sie stattfinden, (haftet er) gemäß den Gesetzen des Königs.

Vor Sin-išme'ani, dem Richter, Sohn des Sin-imguranni.
Vor Tarîbatum, Sohn des Šamaš-muballiṭ.
Vor Ili-rîbam, Sohn des Jakbil (?).
Vor Ibnatum, Sohn des Idin-Illil.
Vor Ibni-Rammân, Sohn des Gimil-Marduk.
Vor Sin-imguranni, dem Schreiber.
Den 6. Schalt-Nisan.

Jahr, da König Abi-ešuḫ die Festung des Königs Abi-ešuḫ . . . . . . ,

[1]) Vgl. Daiches, S. 89.

430. VS VII 50 (VAT 6408).

15. IX. 7. Ammiditana.

1 Sklavin, namens Ina-Êulmaš-banât, aus der Stadt Ursum, die Sklavin des Damiḳ-Marduk, Sohnes des Lipit-Ištar, hat von Damiḳ-Marduk, Sohn des Lipit-Ištar, ihrem Herrn, Uṣrija, Sohn des Warassa, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 51 Sekel Silber dargewogen; auch hat er $^2/_3$ Sekel Silber als Zugabe bestimmt. Bei Nachforschung wird er 3 Tage, bei Bennu-Krankheit 1 Monat, bei Reklamationen gegen sie entsprechend den Gesetzen des Königs haften.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

431. VS VII 53 (VAT 6410).

27. VII. 20. Ammiditana.

1 Sklavin, namens Šulgi, aus der Stadt Sinaḫ(?) im Lande(?) Birinunum (?), die Sklavin des Warad-Marduk, Sohnes des Marduk-nâṣir, und des Utul-Ištar, Sohnes des Sin-idinnam, hat von Warad-Marduk, Sohn des Marduk-nâṣir, und Utul-Ištar, Sohn des Sin-idinnam, ihren Herren, Uṣrija, Sohn des Warassa, gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 57 Sekel Silber dargewogen; auch hat er 1 Sekel Silber als Zugabe bestimmt. Bei Nachforschung werden sie 3 Tage, bei Bennu-Krankheit 1 Monat, bei Reklamationen gegen sie entsprechend den Gesetzen des Königs haften.

5 Zeugen und der Tafelschreiber.

432. M 3 (88—5—12, 234)[1].

3. VII. 3. Ammiṣaduga.

1 Sklavin, Narubtum, . . . des Sin-iš[meanni(?)], die Sklavin des Ḫuzâlum, Sohnes des Ibḳu-Anunîtum, hat von Ḫuzâlum, dem Herrn der Sklavin, Warad-Sin, der Sohn des [. . .], gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 4 $^1/_2$ Sekel Silber dargewogen und 15 ŠE Silber als Zugabe bestimmt. Er haftet 1 Tag für Nachforschung, 1 Monat für Bennu-Krankheit, (und) für Reklamationen, die gegen ihn erhoben werden, (haftet er) gemäß den Gesetzen des Königs.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

433. BE XIV 1 (CBM 6052).

25. X. 1. Burnaburiaš.

[Einen jungen(?) Sklaven], gebürtig aus Karadunjaš, [. . Ellen] groß, Taklâku-ana-Kamulla mit Namen, hat von Adagal-pâni-ili, dem Kaufmann, Sohn des Bâbilâi, aus der Stadt Lukudu, Illil-kidini, Sohn des Ninib-nâdin-aḫḫê, gekauft. Als vollen Preis dafür hat 20 Kur Getreide — nach dem Maße von 5 Ḳa — im Werte von 5 Sekel Gold Ina-Êkurri-rabi gegeben. Für alle Zeit [und immerdar] sollen Adagal-[pâni-ili, seine Brüder] und seine Söhne, [soviele ihrer] sind, nicht [wieder darauf zurückkommen] und Einspruch erheben. Bei Illil, [Ninib], Nusku und dem König Burraburijaš schworen sie gemeinsam.

---

[1]) Vgl. Peiser, S. 40.

Vor Ina-Êkurri-rabi, Sohn des Ṡalim-pâliḫ-Šamaš (?).
Vor Burra-Ištar-Akkadî.
Vor Rabâ-ša-Ninib, Sohn des Ninib-bâni.
Vor Pirḫi-Papsukkal, Sohn des Ḫanibu.
Vor Sâmu, Sohn des Ibni-Šamaš.
Vor Ninib-bâni, Sohn des Eama-ilu.
Vor Marduk-lîsu, dem Schreiber.
Vor Ninib-râ'im-zêri.
Den 25. Tebet, 1 (?) Jahr des Burraburijaš.
Siegel des Adagal-pâni-ili.

434. BE XIV 7 (CBM 12913).

10. VIII. 18. Burnaburiaš.

Einen Mann, Ibašši-ilu, Wert 10 Sekel Gold,
einen Mann, Elamû, Wert 10 Sekel Gold,
ein Weib, Burburuktu, Wert 7 Sekel Gold,
ein Weib, Sin-abuša, Wert 7 Sekel Gold,
ein Weib, Šî-kabtat, Wert 7 Sekel Gold,
ein Weib, Nuḫimâtum, Wert 7 Sekel Gold,
ein Weib, Ṭiparša-namrat, Wert 7 Sekel Gold,

einen Säugling weiblichen Geschlechts, Ina-Isin-rabât, Wert 3 Sekel Gold, im ganzen 8 Leute, Wert 58 Sekel Gold, das Gesinde des Ninib-nâṣir und des Ninib-nâdin-šumi, hat von Ninib-nâṣir (und) Ninib-nâdin-šumi, den Söhnen des Amêl-Marduk, ihren Herren, Illil-Kidini, der Sohn des Ninib-nâdin-aḫḫê, gekauft. Als vollen Preis für sie hat er 120 Kur Getreide, Wert [x Sekel Gold, zahlbar von] Sin-nâdin-aḫḫê, Sohn des Rî[ba-. . .], 5 Jungstiere, [Wert x Sekel Gold, zahlbar von] Uballissu-[. . . .], 5 Esel, [Wert x Sekel Gold, zahlbar von] Iskur-Nergal, Sohn des Nûr-ilišu, 1 Talent 20 Minen Wolle, Wert 5 [Sekel Gold, zahlbar von] Ibni-Amurru, Sohn des Sin-karâbi-išme, im ganzen 58 Sekel Gold dargewogen. Für alle Zeit und immerdar werden Ninib-nâṣir, der Sohn des Amêl-[Marduk], seine Brüder und seine Söhne, soviele ihrer sind, wegen Ibašši-ilu und seiner Kinder nicht Einspruch erheben und nicht wieder darauf zurückkommen. Bei Illil, Ninib, Nusku und König Burnaburijas schworen sie gemeinsam.

Vor Rabâ-ša-Ninib, Sohn des Illil-nâṣir.
Vor Marduk-šadû-nišišu, Sohn des Kabta-rîba.
Vor Rabâ-ša-Ninib, Sohn des Ninib-bâni.
Vor Taḳîšum, Sohn des Kidin-Marduk.
Vor Ili-bâni, Sohn des Rammân-šemi.
Vor Lusṣu-ana-nûrišu, Sohn des Ilu-iḳîšam.
Vor Ḳîšat-Marduk, dem Schreiber, Sohn des Dazzu.
Den 10. Marcheschwan, 18. Jahr des Königs Burnaburijaš.

Siegel des Ninib-nâṣir, Sohnes des Amêl-Marduk.
Siegel des Rabâ-ša-Ninib, Sohnes des Illil-nâṣir.
Siegel des Ili-bâni, Sohnes des Rammân-šemi.

435. BE XIV 128ª (CBM 12909).

9. II. 2. Šagaraktišuriaš.

1 kleines Mädchen, gebürtig aus Karadunijaš, $^1/_2$ Elle groß, Lamassûa mit Namen, hat von Kurû, dem Sohne des Bâbilâi, ihrem Bruder, und von Apparîtu, ihrer Mutter, und von der Lalûtu Jaûtu, Tochter des Rabâ-ša-[. . .], gekauft. Als vollen Preis dafür hat Jaûtu 1 Kabru-Kleid, gleich 2 Sekel Silber, 1 Adilu-Kleid, gleich 2 Sekel Silber, 1 Oberkleid, gleich 2 Sekel Silber, 1 dito, gleich 2 Sekel Silber, 10 Ḳa Öl, gleich 1 Sekel Silber, im ganzen [9] Sekel Silber dem Kurû und der Apparîtu und der Lalûtu als [vollen Preis] gegeben. Das kleine Mädchen [. . .] 2 kleine Mädchen Ku[rû . . .] Jaûtu[. . . .].

Vor Rêš-Marduk, Sohn des Rabâ-ša-Ninib.
Vor Ilu-ibni, Sohn des Iḳîšûni.
Vor Ḳîšat-Nusku, Sohn des Iddin-Nusku, dem Schreiber.

Den 9 Ijar, 2. Jahr des Šagaraktišurijaš.

Fingernagel des Kurû,
Fingernagel der Apparîtu,
Fingernagel der Lalûtu, an Stelle ihrer Siegel.

d) Tierkauf und sonstiger Verkauf beweglicher Sachen.

(XXIV.)

436. CT VIII 1ᵇ (91—5—9, 448).

20. I. — Abi-ešuḫ.

1 Rind von 3 Jahren hat von Sin-idinnam, Sohn des Šêrum-bâni, Ina-libbim-eršet, die Šamašpriesterin, Tochter des Pirḫi-ilišu, mit ihrem Ringgeld gekauft. Als vollen Preis dafür hat sie $^1/_2$ Mine gestempeltes Silber dargewogen.

Keine Zeugen.

437. M 2 (88—5—12, 246)[1].

3 II. — Abi-ešuḫ.

1 Ochsen von noch nicht einem Jahre (?) hat von Sin-nâdin, dem Sohne des Nidnatum, Urra-îšu (?), Sohn des Aḫu-ṭâbu (?), gekauft. Als vollen Preis dafür hat er 6 Sekel Silber dargewogen und $^1/_6$ (Sekel) Silber als Zugabe [bestimmt]. Die Verhandlung darüber ist beendigt. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Abi-ešuḫ schworen sie.

Anzahl der Zeugen unsicher.

438. VS VII 46 (VAT 6276).

11. II. — Abi-ešuḫ.

1 Tür . . . gehörig dem Marduk-muballiṭ, Sohn des Šamaš-[bêl](?)-ili, hat von Marduk-muballiṭ Awîl-Nabium gekauft. Als vollen Preis dafür wird er 1 Sekel

[1]) Vgl. Peiser S. 32

gestempeltes (?) Silber darwägen. Einem (etwaigen) Reklamanten der Tür haftet Marduk-muballiṭ.

1 Zeuge.

439. VS VII 148 (VAT 6249).

Datum nicht erhalten.

1 Jungstier von 1 Jahr, den Jungstier des Ilušu-abušu, Sohnes des Êṭirum, hat von Ilušu-abušu, dem Eigentümer des Jungstieres, Bêlšunu, Sohn des Šumuḫ (?)-Anim, gekauft. Als vollen Preis dafür wird er 2 Sekel Silber darwägen.

Rest fast völlig zerstört.

e) Rücktrittseinlösung.

(XXV.)

440. R 37 (CBM 27)[1].

Ḫammurapi.

$^1/_2$ Sar Hausgrundstück in Gâgum neben dem Hause der Ḫalijatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Mânum, und neben dem Hause des Rîbam-ili, Sohnes des Pûr-Sin, welches Šamaš-bâni, der Sohn des Ilušu-ibišu, von Sin-idinnam, Sohn des Pûr-Sin, gekauft hatte; — Rîbam-ili, Sohn des Pûr-Sin, hat von Šamaš-bâni, dem Sohne des Ilušu-ibišu, sein väterliches Hausgrundstück eingelöst. 1 Mine Silber hat er dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

Vor Sin-erîbam,
Vor Pûr-Sin,
Vor Enki-mansum,
Vor Imgur-Upî, den Söhnen des Zililum.
Vor Narâm-ilišu.
Vor Luštamar-Sin.
Vor Mupaḫḫirum, Sohn des Idinja.
Vor Warad-Sin.
Vor Erîb-Sin.
Vor Ibni-Illil, dem Schreiber.

Den 10. Schebat, Jahr der Stadt Dazum (?).

441. CT II 13 (88—5—12, 225)[2].

27. X. 16. Samsuiluna.

$^7/_{18}$ Gan Feld in der Niederung (?) neben dem Felde der Aja-kuzub-mâtim, der Tochter des Nûr-ilišu, und neben dem Felde der Amat-Anim, der Tochter des Sin-puṭram, welches von Amat-Šamaš, der Tochter des Sin-šemê, Bêltâni, die Tochter des Nûrum, gekauft hatte, hat von Erîb-Sin, dem Sohn des Sin-iḳišam, Anum-ḫâbil und Sin-magir, den Söhnen des Tamšaḫum, Narâm-ilišu und Šamaš-bâni,

---

[1]) Vergl. Ranke, S. 21. — [2]) Vgl. Schorr, S. 113.

den Söhnen des Nani-mansum, und Aja-rîmti-ilâtim (?), der Tochter des Sin-nâṣir, — Sakkum, der Sohn des Nûrum, hat ihnen $^2/_3$ Mine Silber dargewogen und somit sein väterliches Feld eingelöst. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

Vor Ibi-Ilabrat,
Vor Idin-Ilabrat, den Söhnen des Nûr-âlišu.
Vor Ibḳu-Anunîtum, Sohn des Idin-Urra.
Vor Sin-erîbam, Sohn des Narâm-ilišu.
Vor Ṣilli-Šamaš, Sohn des Šamaš-bêlani.
Vor Ibḳu-Antum, dem Schreiber.

442. VS VII 152 (VAT 6234).

Unbestimmt.

(Anfang zerstört)]geschworen. Kommt er darauf zurück, um Einspruch zu erheben, so soll er Feld für Feld [geben]. Auch wird man ihm die Strafe des Einsprucherhebenden auferlegen.

3 Zeugennamen erhalten.

f) Tausch.

(XXVI.)

443. CT VIII 31[b] (91—5—9, 2490).

Abil-Sin.

$^1/_6$ Gan Feld in der Flur von Ḳablum neben dem Felde des Erîb-Sin und neben Anum-rê'i, soviel überschüssig war, gehörig dem Anum-nâbi . . . (?); als Tauschobjekt für $^1/_6$ Gan Feld in der Flur von Ḳablum hat (?) Pûm-rabi, der Ober- . . ., ... Für alle Zeit soll keiner sich gegen den andern wenden. Bei Šamaš, Marduk und Abil-Sin schworen sie.

10 Zeugen.

444. M 48 (88—5—12, 176).

9. Ḫammurapi.

Betrifft Tausch von $^1/_6$ Gan Feld in der Flur von Palṣum (?) neben dem Feld der Erištum, der Tochter des Uṣur-amašša, und neben Idin-Numušda, dessen eine Vorderseite der Graben, dessen andre Vorderseite der Fluß . . . ist, das Feld des Zababî — $^1/_6$ (?) Gan Feld in . . . . in Burâ, neben der Straße nach Ḫudâdu (?) und neben dem Felde des Šumšu . . ., dessen eine Vorderseite das Feld des [. . . .], das Feld des [. . . .], — das haben sie getauscht. Bei [Šamaš], Marduk, [. . . .] und der Stadt Sippar schworen sie.

6 Zeugen.

445. M 46 (Warka 29. 34)[1].

—. II. —. Ḫammurapi.

1 Sar Speicher, Besitztum des Ibḳu-Sin, neben 2 Sar Speicher, Besitztum des Ṣilli-Ištar, das er von Sin-muballiṭ und seinen Brüdern, den Söhnen des

[1]) Vgl. Peiser, S. 24.

Pirḫum, gekauft hatte: das Tauschobjekt dafür ist ½ Sar Speicher neben . . . und ½ Sar, im ganzen 1 Sar Grundstück . . . . neben dem Hause des Ibḳu-Sin, Besitztum des Ṣilli-Ištar, Sohnes des Ili-sukkalli, das er von Sin-muballiṭ und seinen Brüdern, den Söhnen des Pirḫum, gekauft hatte. Nach gegenseitiger Vereinbarung hat Grundstück gegen Grundstück Ṣilli-Ištar mit Ibḳu-Sin getauscht. Für alle Zeit werden sie keine Änderung vornehmen. Bei Reklamation haftet einer dem andern. Bei Šamaš, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

11 Zeugen und der Tafelschreiber.

446. M 50 (88–5–12, 172).

—. XI. —. Ḫammurapi.

Tausch von $4^2/_3$ Sar bebautem Hausgrundstück neben dem Hause des Šêrum-bâni und neben dem Hause des BA (?)-ša-Šamaš, Sohnes des Bêli-pagari (?), dessen eine (!) Vorderseite die Straße, dessen Rückseite das Haus des Sin-šar-mâtim ist, das Hausgrundstück der Amat-Mamu, Tochter des Ibi-Šamaš; — 2 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Tempel des Šamaš und neben dem Hause des Ubar-Šamaš, dessen eine Vorderseite die Straße vom Hause der Kinder des [. . . .] ist, (sowie) 1 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des [. . . .] und neben dem Hause des Ibḳu-[. . .], Sohnes des Nûr-ili, dessen eine Vorderseite der Bunini-Platz, dessen Rückseite das Haus des Sin-idinnam, Sohnes des Sin-nâṣir, ist, — im ganzen 3 Sar bebautes Hausgrundstück, Grundstück des Mâr-Aja, das er der Amat-Mamu, der Tochter des Ibi-Šamaš, als Tauschobjekt gegeben hat. Für $1^2/_3$ Sar bebautes Hausgrundstück, das das Grundstück der Amat-Mamu größer war, hat 1 Mine 10 Sekel gestempeltes Silber Mâr-Aja der Amat-Mamu als [Zusatz (?)] dargewogen. Die Verhandlung darüber ist beendet; ihr Herz ist befriedigt. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

8 Zeugen.

447. M 49 (VAT 1468/69).

5. IV. 2 (?). Ḫammurapi.

Tausch von 1 Gan Feld . . ., Anteil des Nani-mansum, Sohnes des Ilušu-bâni, den er bei der Teilung mit Šamaš-ellassu, seinem Bruder, erhalten hatte; $^2/_3$ Gan Feld in der Guten Flur neben dem Felde des Aḫum-waḳar, des Soldaten, $^1/_3$ Gan Feld in der Flur von Ḫaganum, gehörig dem Šamaš-tappišu, zusammen 1 Gan Feld, welches Šamaš-ellassu [1]) mit Nani-mansum gegen 1 Gan Feld von Ḫaganum eingetauscht hat. Nani-mansum soll nicht wieder darauf zurückkommen, um gegen Šamaš-ellassu [1]) Einspruch zu erheben, und Šamaš-ellassu [1]) soll gegen Nani-mansum nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ḫammurapi und Sippar schworen sie, daß keiner gegen den anderen Einspruch erheben werde.

12 Zeugen.

[1]) Gewiß Irrtum für Šamaš-tappišu.

448. CT VIII 22ª (88—5—12, 267).

–. VIII. —. Ḫammurapi.

Von dem Felde [und Garten], das die Narâmtâni, [die Šamašpriesterin, die Tochter des Sin-erîbam,] und Amat-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des [Sin-nâṣir], gekauft hatten, hat für $^1/_{18}$ Gan 34 Sar Garten (?) und (?) $^1/_{18}$ Gan 65 (?) Sar Feld 3 Sar *merru* — im Werte von 12 Sekel Silber — und dazu $^1/_3$ Mine 3 Sekel Silber Narâmtâni, die Šamašpriesterin, die Tochter des Sin-erîbam, der Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Sin-nâṣir, erstattet. Sie werden nicht wieder darauf zurückkommen, um gegeneinander Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

10 Zeugen.

449. Warka 42.

10. VI. —. Ḫammurapi.

$^1/_2$ Sar bebautes Hausgrundstück, Wert 1 Sekel (?), und $^1/_2$ Sar *kummu*, Wert $1^1/_4$ Sekel (?), gehörig zum gekauften Eigentum des Ṣilli-Ištar, Sohnes des Ili-sukkalli, und des Awîl-ili, seines Bruders, das sie von [NN.], Sohn des Pirḫum, gekauft hatten, ...; als Tauschobjekt dafür (gilt) 1 Sar *kummu*, Wert $2^1/_2$ Sekel, neben dem Hause des Ṣilli-Ištar, Sohnes des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, seines Bruders, und neben dem *kummu* des Pirḫum, dessen Vorderseite die Straße ist; dazu (gilt) $^1/_4$ Sekel als Zugabe (?) zu dem bebauten Hausgrundstück. Sin-muballiṭ, Sohn des Pirḫum, Sin-imguranni, sein Bruder, Sin-ikîšam, sein Bruder, und seine (andern) Brüder, haben es mit Ṣilli-Ištar, Sohn des Ili-sukkalli, und Awîl-ili, seinem Bruder, getauscht (?). Für alle Zeit es nicht zu ändern, haben sie bei König Ḫammurapi geschworen.

8 Zeugen.

450. CT VIII 6ª (88—5—12, 42).[1]

1. XI. — Samsuiluna.

1 Sklavin, Anuni[tum-. . .] mit Namen, gehörig der Bazatum, der Mardukpriesterin, der Tochter des Mâr-Ištar; — als Tauschobjekt für sie (gilt) 1 Sklavin, Ma[. . .] mit Namen, (gehörig zum) Hause des Ilušu-abušu, Sohnes des [Šarrum-] Rammân. Ilušu-abušu, Sohn des Šarrum-Rammân, hat Sklavin gegen Sklavin mit Bazatum, der Mardukpriesterin, der Tochter des Mâr-Ištar, nach gegenseitiger Vereinbarung gegeben und die Sklavin somit eingetauscht. Sie haben getauscht und sind fertig (?). Ihr Herz ist [befriedigt] (?). Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Samsuiluna schworen sie.

8 Zeugen und der Tafelschreiber.

451. R 65 (CBM 1162).

Samsuiluna.

1 Sar 2 Gin Hausgrundstück neben dem Hause des Sohnes des Lâlum und neben dem Hause des Nani-tum, dessen Vorderseite die „Ausgangs"straße,

[1] Vgl. Schorr, S. 119.

dessen Rückseite Nergal-pîša ist; das Hausgrundstück des Erîbam-Girru ist als Tauschobjekt dafür genommen (?). Ihr Herz ist befriedigt. Sie sollen nicht Einspruch erheben. Die Urkunden [über ihren Tausch] sind in ihren Händen. Einer haftet für Reklamationen des andern. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

6 Zeugen.

7. Schenkung, Ausstattung, Abfindung, Stiftung, Tempelabgabe. (XXVII.)

452. CT IV 47[b] (91—5—9, 475).

Sumu-abum (?).

$^1/_3$ Gan Feld in Zimagir, das aus dem Lijânukanal bewässert wird, neben dem Felde des Zalatânum — sein . . . ist das Feld des Sin-šeme, Sohnes des Aḫum — und neben dem Felde des Nûr-ilišu, Sohnes des Sin-ennam, hat in . . . . . Nûr-ilišu, Sohn des Sin-ennam, der Belâ, seiner Tochter, gegeben.

4 Zeugen, 2 Tafelschreiber und 5 Zeuginnen.

453. CT VI 36[a] (91—5—9, 704)[1].

Suma-ēl.

Einen Tempel für den Gott Lugal (Šarrum) und die Göttin Šullat hat Nûr-ilišu, der Sohn des Illil-nâda, seinen Göttern gebaut. 1 Sar Hausgrundstück hat er seinen Göttern für sein Leben hinzugefügt. BA (?)-ša-Šamaš ausschließlich ist der Priester des Tempels. Nûr-ilišu wird gegen das Priesteramt keinerlei Einsprüche erheben. Ein Feind des Šamaš und des Suma-ēl ist der, welcher Einspruch erhebt.

7 Zeugen.

454. CT VIII 29[c] (91—5—9, 351).

Abil-Sin.

$^1/_3$ Gan [Feld] in der Guten Flur neben BA (?)-ša-Šamaš, dem Sohne des Narâm-Sin, neben Pûr-Sin, dem Sohne des Sin-kâ[šid (?)], und neben Sin-ennam; 1 Sklaven Ebarbaram-lûmur; 1 Sklavin Tarâm-Akkadâm (?); 1 Sklavin Nutubtum, 1 . . . . von 15 Ka Inhalt; alles dies hat Aḫâtum, ihre Mutter, der Bêltâni, der Šamašpriesterin, gegeben. Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Abil-Sin schworen sie.

5 Zeugen und mindestens 1 Zeugin.

455. CT IV 16[b] (88—5—12, 256).

7. Sin-muballiṭ.

(Grundstück) neben dem großen Kanal der Rimajaḫuttum (?) und neben Unnubatum, dessen . . Vorderseite der Graben vom Šamašgraben an bis zum . . . des Pûr-Sin ist, hat Jašûbum der Aja-tallik, der Tochter des Pûr-Sin, gegeben. Aja-tallik und Unnubatum werden (aus dem Kanal gemeinsam) Wasser entnehmen. Bei Šamaš, [Aja, Marduk] und [Sin-muballiṭ schworen sie].

[1] Vgl. Schorr, S. 16.

Vor Nar[âm-Sin], Sohn des Mudâdum.
Vor Nûr-Šamaš, Sohn des Narâm-ilišu.
Vor Ili-gimlanni, Sohn des Idin-Ilabrat.
Vor Anum-pî-Šamaš, Sohn des Sin-išmêni.
Vor Ilušu-abušu, Sohn des Ḫabdum.
Vor Ibḳu-Rammân.
Vor Inbum.
Vor Sin-erîbam.

Jahr, da die Mauer von Dimti-Dada (gebaut wurde).

456. CT VIII, 34b (91—5—9, 2504)[1].

25. I. 11. Sin-muballiṭ.

1 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sin-erîbam, Sohnes des Adi-mati-ili, dessen Vorderseite der Araḫtum-Platz ist, 1 Sklaven Sanikḳabê, 1 Sklavin Ana-bêltim-taklâku, 5 Hemden, 10 Hüte, 1 . . .-Stein, 1 . . .-Stein, 1 Bronzekessel (?) von 20 Ḳa Inhalt, 2 Betten, 5 Stühle hat Awîl-Anim der Munawwirtum, seiner Ehefrau, gegeben. Unter den Kindern des Awil-Anim darf sie es demjenigen, der ihr Ehrfurcht erweist und ihr Herz befriedigt, geben.

Vor Jaḫzub-ēl, Sohn des Lazarura.
Vor Anum-idin, Sohn des Ipṭur-Sin.
Vor Imlik-Ea, Sohn des Warad-Nunu.
Vor Ibḳuša, Sohn des Maḫnub-Anim.
Vor Ubar-Šamaš, Sohn des Warad-ilišu.
Vor Šumma-ilum, Sohn des Idin-Illil.
Vor Ibḳu-Ištar, Sohn des Mannum-balum-Anim.
Vor Šamaš-bâni, dem Schreiber.

Den 25. Nisan, Jahr, da die Mauer von Bît-Karkara (gebaut wurde).

457. S 10[2]).

Sin-muballiṭ.

Feld, soviel vorhanden ist . . . . ., neben dem Garten der Anunîtum und neben der Straße nach Taškun-Ištar, dessen eine Vorderseite der Euphrat (?), dessen andere Vorderseite das Heiligtum (?) . . . ist; $^1/_6$ Gan Feld am Tore . . . neben Sin-êriš (?); 1 Gan Feld in Ḫununtum, neben der Tochter des . . . -waḳar und neben der Tochter des Ilušu-abušu; 1 Gan Feld zur Urbarmachung neben dem Graben und neben Išme-Rammân; 1 Gan Feld in der Flur des Gottes Amurrum . . . Turm; Garten, soviel vorhanden ist, und Turm an der Straße nach Sippar, dessen eine Vorderseite der Euphrat (?), dessen andere Vorderseite Abdi-Nârim ist, neben Abdi-Nârim und neben [. . . .], neben Šamaš-rabi und neben Burburnum; bebautes Hausgrundstück, GU. LA, soviel vorhanden ist, Opferhaus und Läden, das auf dem Platz vom Sippar . . . neben dem Hause des Ibi-Sin und

[1]) Vgl. Meissner, S. 48. — [2]) S 77 ist teilweise Duplikat hierzu.

neben dem Hause des Aḫu-ṭâbum; 10 Minen Silber, 20 Minen Bronze, 1 Kupferkessel von 240 Ḳa, 2 hölzerne . . . ., 1 hölzernes . . . ., 6 Ochsen zum Schöpfgerät, 10 Kühe, 60 Stück Kleinvieh, 3 . . . .-Steine, 3 . . . .-Steine, 1 Sklave Ana-Šamaš-taklâku, 1 Sklave Šamaš-muballiṭ, 1 Sklave Sin-nâṣir, 1 Sklave Šamaš-edam, 1 Sklave Nûr-bîli(?), 1 Sklave Egigê, 1 Sklave Ili-bâni, 1 Sklave Luštamar, 1 Sklave Wêdum, 1 Sklave Watar-pî-Šamaš, 1 Sklavin Naplisi-bêlti, 1 Sklavin Abi-dûri, 1 Sklavin Bêli-dûri; 1 Sklavin Narâmtum, 1 Sklavin Bêlissunu, 1 Sklavin Erištum, 1 Sklavin Ummi-watrat, 1 Sklavin Ištar-ummi, 1 Sklavin Ṭâb-wašâbšu, 1 Sklavin Ḫišatum; alles dies hat Ilušu-bâni, ihr Vater, der Takuma[tum(?), seiner Tochter], gegeben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie, daß sie den Inhalt dieser Tafel nicht ändern wollen.

17 Zeugen.

Was diese Zeugen mit ihren Siegeln gesiegelt haben, habe auch ich mit einem . . .-Siegel siegeln lassen.

458. RA IV, Pl. XXXII.

Išarlim.

$2^{2}/_{3}$ Sar Hausgrundstück in der Stadt . . ., gehörig zur Stadt Tirḳa: obere Seite der Palast, untere Seite der Palast, obere Front der Palast, untere Front der Landesplatz, [Grundstück(?)] des Šamaš, Dagan und Iṭurmer und des Königs Išarlim, Sohnes des Idin-Kakka, hat König Išarlim dem Abi-ḫunni, dem Sohne des Kaki(?)-Dagan, seinem Knechte, geschenkt. Das Haus ist . . . ohne Reklamation oder Freiheiten. Derjenige, der Einspruch erhebt, wird, da(?) sie bei Šamaš, Dagan, Iṭurmer und König Išarlim geschworen haben, 10 Minen Silber dem Palaste darwägen; außerdem wird mit heißem(?) Asphalt sein Kopf asphaltiert.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

Den 4. Terîtu, Jahr, da König Išarlim das Tor des Palastes von Bidaḫ(?) herstellte.

459. VS VII 204 (VAT 6685)[1].

Ammi-baïl.

4(?) Gan Feld in der Flur Abum in der Stadt Jaʾmu-Dagan: obere Seite das Feld des Jaṣi-ḳatar, Sohnes des Zibu, untere Seite das Feld des Palastes und des Feld und(?) Ardu(?), obere Front der Kanal(?), untere Front der Kanal(?);

$^{7}/_{10}$(?) Gan [Feld in der Flur . . .] in der Stadt Tirḳa: obere Seite das Feld des Palastes und des Jašma(?)-Dagan, Sohnes des Saru(?), untere Seite das Feld des Zaziannu, Sohnes des Abi-ebuʾ, obere Front das Feld des Palastes, untere Front das Feld des Palastes;

$^{4}/_{10}$(?) Gan Feld in der Flur Zitulti(?) in der Stadt Tirḳa: obere Seite das Feld des Zaziannu, Sohnes des Abi-ebuʾ, untere Seite das Feld des Palastes, obere Front das Feld des Palastes, untere Front das Feld des Palastes.

Zusammen $5\,^{1}/_{10}$(?) Gan Feld.

König Ammi-baïl, der Sohn des Šunuʾ-rammu, hat dem Pagirum, seinem Knechte, dem Sohne des Bakilum, das Feld geschenkt.

[1]) Vgl. A. Ungnad, Beitr. zur Assyr. VI 5, S. 28.

Das Feld ist . . ., ohne Reklamation oder Freiheiten. Derjenige, der Einspruch erhebt, wird, da(?) sie bei Šamaš, Dagan, Iṭurmer und König Ammibaïl geschworen haben, 10 Minen Silber dem Palaste darwägen; außerdem wird mit heißem(?) Asphalt sein Kopf asphaltiert.

14 Zeugen und der Tafelschreiber.

Den 6. Kinûnu, Jahr, da König Ammibaïl den Thron seines Vaterhauses bestieg.

460. VS VII 5. 6 (VAT 6305).

—. XI. 2. Ḫammurapi.

Eine gewisse Ramâtum ist die Tochter des Gimil-Nisaba. Ramâtum, seine Tochter, hat für eine Schuldverbindlichkeit des Gimil-Nisaba, ihres Vaters, ⅓ Mine Silber dargewogen. Weil Ramâtum ⅓ Mine Silber für die Schuldverbindlichkeit des Gimil-Nisaba, ihres Vaters, dargewogen hatte, hat 1 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sin-îm-mâtim und neben der Straße, dessen Vorderseite die Mauer, dessen Rückseite das Haus des Lûšalim ist, das Hausgrundstück des Gimil-Nisaba, Gimil-Nisaba der Ramâtum, seiner Tochter, gegeben. Für alle Zeit soll Gimil-Nisaba, seine Ehefrau, die Brüder des Gimil-Nisaba und die Kinder des Gimil-Nisaba wegen des Hausgrundstückes gegen Ramâtum nicht Einspruch erheben. Bei Uraš und König Ḫammurapi schworen sie.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

461. CT VIII 5^b (91–5–9, 362).

33. Ḫammurapi.

Das Haus der Iltâni, der Tochter des . . . ., soviel vorhanden ist; 1 Sklavin Rammân-dumḳi(?); 1 Sklavin Abi-lîburam; ½ Mine Silber — ihr Ringgeld —; 1 Bett; 5 Stühle; alles dies ist der Anteil der Muḫadummuša(?), der Tochter des Sin-erîbam, den Sin-eribam, ihr [Vater], ihr gegeben hat. . . . . (Lücke) . . . . . wird nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

8 Zeugen und der Tafelschreiber.

462. M 109 (Warka 35).

—. XII. 34. Ḫammurapi.

1 Sklaven Ana-Samaš-taklâku, 10 Sekel Silber für Ṣilli-Samaš, 10 Sekel Silber und außerdem 10 Sekel als Tirḫâtu für Sin-muballiṭ, seinen Bruder, 15 Sekel Silber für Tarîbum hat Lamassum, ihre Mutter, ihnen gegeben. Für alle Zeit sollen auf alles das, was Lamassum, Ṣilli-Ištar, ihr Sohn, Awîl-ili, ihr Sohn, Amat-Rammân und Mâd-gimil-Ištar, ihre Tochter, besitzen oder bekommen werden, Ṣilli-Šamaš, Sin-muballiṭ, sein Bruder, und Tarîbum, sein Bruder, keinerlei Ansprüche erheben. Freiwillig haben sie (die Urkunde) geschrieben. Für alle Zeit es nicht zu ändern, haben sie bei König Ḫammurapi geschworen.

Der Polizeipräfekt(?) und 7 (auf Duplikat 10) Zeugen.

463. CT IV 1^b (88—5—12, 675).

Ḫammurapi.

$^1/_3$ Gan Feld in Tupḳi neben dem Felde des Zanirikum und neben dem Felde des Rakibu, dessen eine Vorderseite Dalkija, dessen andere Vorderseite der Garten des Šubnaḫizu (?) ist; 5 Schafe — sie sind nicht gestorben —; 1 Kuh Makkur-Sin; 1 Sklavin Ḫamiše-arši (?); Haus, soviel vorhanden ist, ein altes (?), neben dem Hause des Pûr-Rammân und neben dem Hause des Šeriḳ-Aja, dessen eine Vorderseite Sin-abušu ist; $^1/_3$ Sar bebautes Hausgrundstück in . . . ., neben dem Hause der Eli-êrissa (?) und neben dem Hause der Erišti-Aja; alles dies hat Anum-rabi, ihr Vater, der Ajatum, seiner Tochter, gegeben. Unter ihren Brüdern darf sie dem, den sie liebt (?), und der ihr Ehrfurcht erweist, ihre Erbschaft geben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

Vor Munawwirum.
Vor Ibni-Anum.
Vor Mârum.
Vor Aḫam-arši.
Vor Ilušu-bâni (?).
Jahr der Mauer von [. . .].

464. M 87 (VAT 752).

10. VII. 38. Ḫammurapi.

10 Kur Getreide hat Isimmanum dem Ubajatum und Abum-kîma-ilim gegeben. Vor Mâr-Šamaš, Sohn des Aḫušina.

465. CT VIII 43^b (91—5—9, 2465)[1].

Ḫammurapi.

1 . . .-Stein des Sin-ellassu, Sohnes des Awîl-Anim, (den) Sin-ellassu der Ummi-Išḫara, der Tochter des Izigatar, gegeben hat. Warad-Kubi, Idin-Sin und Nîši-înišu, die Šamašpriesterin, die Kinder des Sin-ellassu, sollen gegen Ummi-Išḫara nicht Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

9 Zeugen.

466. Warka 86.

Unbestimmt.

Ali-abum, Sohn des . . ., hat . . . . dem Abilša, seinem Bruder, gegeben. Für alle Zeit soll Ali-abum nicht Einspruch erheben; auch soll für alle Zeit Abilša nicht Einspruch erheben. Beim König schworen sie.

5 Zeugen.

467. F 29 (S 132).

25. XI. 1. Abi-ešuḫ.

2 $^2/_6$ Kur Getreide, 2 $^5/_6$ Sekel 15 ŠE Silber, die Marduk-mušallim für sein (?) Leben dem Gotte Šamaš gegeben hat.

Keine Zeugen.

---

[1]) Vgl. Meissner, S. 49.

468. R 66 (CBM 522).

19. VI^a. —. Abi-ešuh.

1½ Kur Getreide in Maße des Šamaš, ..., Darbringung(?) für Šamaš hat aus der Hand des Mannum-kîma-Šamaš (Rest bis auf das Datum zerstört).

469. R 69 (CBM 397)[1].

5. XI. —. Abi-ešuh.

2 Minen Silber, gehörig zum Geschenk(?) des Ibku-Aja, Statthalters von Sippar-[Amnanum], vom Jahre, „da König Abi-ešuh die erhabene Waffe aus Rotgold", das dem Tarîbatum zum Eintreiben [überlassen war], sind in Gegenwart des Ibku-Aja, des Statthalters von Sippar-[Amnanum], in Empfang genommen von Tarîbatum, dem Einnehmer.

Keine Zeugen.

470. R 80 (CBM 1691)[2].

22. X. —. Abi-ešuh.

12 Lämmer zur (heiligen) Handlung des Wahrsagepriesters, Leistung des Ibku-Aja, Statthalters von Sippar-Amnanum, sind in Gegenwart des Ibku-Aja in Empfang genommen von Anatum, dem Geschäftsführer(?) des Einnehmers.

Keine Zeugen.

471. CT VI 38^a (91—5—9, 729).

20. XII^b. —. Abi-ešuh.

1 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Sin-nâdin-šumi, Sohnes des Awîl-Šamaš, und neben dem Hause des Awîl-Nabium, dessen eine(?) Vorderseite der Platz, dessen Rückseite das Haus des Sin-nâdin-šumi ist, hat Ibku-ilišu, der Sohn des Etilanna-šeme, der Tarâm-Rammân, seiner Ehefrau, gegeben, auch hat er das Einkommensrecht des Tores ihres Vaters der Tarâm-Rammân, seiner Ehefrau, gegeben. Alles dies hat Ibku-ilišu der Tarâm-Rammân, seiner Ehefrau, gegeben. [Unter] ihren Kindern darf sie es demjenigen, das sie liebt, geben. Der Rest des Hauses, soviel vorhanden ist, und der Rest des Einkommensrechtes, soviel vorhanden ist, gehört . . . .

7 Zeugen.

472. CT II 24 (91—5—9, 328)[3].

10. IV. —. Abi-ešuh.

$^1/_6$ Gan Feld in der Flur von Mukaranu; $^1/_6$ Gan Feld . . . am Tore Mirigabtam(?) neben dem Felde des Ikûn-pî-Sin, Sohnes des Sin-e[. .], und neben dem Felde des Šamaš-nâṣir, Sohnes des Izizarê, dessen eine Vorderseite das Feld des Sin-idinnam, Sohnes des Šamaš-nâṣir, dessen andre Vorderseite das Feld des Šamaš-nâṣir, Sohnes des Izizzarê, und das Feld des Ilušu-ibnišu, Sohnes des Sin-nâṣir(?), ist, welches Šamaš-nâṣir, der Sohn des Ubarrum, von Awât-Aja, der Šamašpriesterin(?), der Tochter des Alimu(?), und Ibku-Antum, ihrem Bruder,

[1]) Die Urkunde könnte auch hinter No. 109 eingereiht werden. — [2]) Vgl. Ungnad, OLZ. 1907, Sp. 532. — [3]) Vgl. Meissner, S. 58.

gekauft und der Mannašu, seiner Tochter, verschrieben hatte; 1/18 Gan Feld in der Flur von Diritum neben dem Felde des Riš-Anum, Sohnes des Idna(?)-ilišu, dessen eine Vorderseite der Dungi-Graben, dessen andre Vorderseite die untere . . . [. . .] Erde ist, das gekaufte Besitztum der Mârat-irṣitim, der Tochter des Ubarrum, der Schwester des Šamaš-nâṣir; (im ganzen) 7/18 Gan Feld; 2 Sar bebautes Hausgrundstück neben Ibḳu-ilišu, dem Sohne des . . ., und neben dem Hause des Rammân-šarrum, Sohnes des Ibḳu-Banîtu(?), dessen eine Vorderseite die Straße, dessen andre Vorderseite das Haus des Rammân-rîmêni ist; alles dies hat Šamaš-nâṣir, der Salbpriester(?), der Mannašu, der Šamašpriesterin, seiner Tochter, gegeben. Solange sie lebt, hält sie es in ihrer Hand. Nachdem ihr Gott sie zu sich berufen hat, ist [. . .]-rabi, ihr Bruder, ihr Erbe und [Eigentümer] ihres Nachlasses. Die Muḫaddîtum(?), seine Mutter, soll er, solange sie lebt, erhalten. Sin-idinnam und Sin-abušu stehen für ihr . . . ein.

Vor Nidnuša, Sohn des Ibḳu-ilišu.
Vor Sin-idinnam, dem Königssohn(?).
Vor Ibḳu-ilišu, Sohn des Šumiša.
Vor Šamaš-nâṣir.
Vor Sin-idinnam, Sohn des Bêlânum.
Vor Tarîbum, dem Schreiber.
Den 10. Tammuz, Jahr, da König Abi-ešuḫ . . .

473. VS VII 48 (VAT 6359).

1. XI. 2. Ammiditana.

1 Kuh von 3 Jahren, 5 Stück Kleinvieh, 1 Bett, 2 Stühle, 3 hölzerne . . . . . 2 hölzerne . . .; dies hat Zingidaḫi(?) der Bêlissunu, seiner Tochter, gegeben.

Der Polzeipräfekt(?), 4 Zeugen und der Tafelschreiber.

474. R 81 (CBM 378).

9. XI. 2. Ammiditana.

6 Kur 15 Ḳa Getreide im Maße . . ., mešeḳum, die für seine Verpflegung im Monat Schebat gegeben sind.

Keine Zeugen.

475. VS VII 49 (VAT 6360).

—. XI. 5. Ammiditana.

1 Kuh, Bilussa-ṭâbat mit Namen, 5 Stück Kleinvieh, 1 [Kessel?] von 15 Ḳa Inhalt(?); dies hat Zingidaḫi(?) der [. . . . .]-Marduk [gegeben]. In der Zukunft darf sie es ihrem Sohne, den sie liebt, geben,

Polizeipräfekt(?) und 7 Zeugen.

476. VS VII 52 (VAT 6333).

22. III. 19. Ammiditana.

(Anfang fehlt) . . . Sohn des Ilušu-ibnišu(?), gegeben.

3 Zeugen.

477. F 33. (S 68)[1].

27. Ammiditana.

2 Sar 10 Gin bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Addatum Sohnes des Sin-imguranni(?), und neben der Baustelle, die Awîlija, der . . ., der Sohn des Lišlim-kînum, bebaut hat, dessen eine Vorderseite . . . nach dem Isinniten-Platz hinausgeht, dessen andre Vorderseite die Baustelle ist, die nach den Toren der Rîbatum zu liegt(?); — [da] Ili-êriš, Sohn des Šamaš-bâni, ohne einen Sohn(?) zu haben, alt geworden war(?), hat er dem Awîlija, dem . . . Sohn des Lišlim-kînum, seinem Schwiegersohn(?), dem Ehemann seiner Tochter, — . . ., und so lange er lebt, soll er ihn erhalten —, diese 2 Sar bebautes Hausgrundstück gegeben.

Nachdem Ili-êriš verstorben ist, und Awîlija nach ihm verstorben ist, so wird 20 Jahre . . . . Erišti-Urra(?).

Es garantiert(?) : Ili-êriš.

Keine Zeugen.

478. VS VII 67 (VAT 6361)[2].

4. I. 1. Ammiṣaduga.

Kukka-Našer, der erhabene Vezier, der Vezier von Elam, Herr von Simaš [. . . .], der Schwestersohn des Šilḫaḫa, hat dem Šukšu und Maḫiṣi von der Stadt Ḫumman, den Sklaven, Gnade erwiesen und deshalb (das Land) von Ḫute-kukme bis Ḫute-šekin(?), von Asirsir bis Ḫitpuli(?), von Man-ḫašḫur bis Šumaḫani(?) ihnen geschenkt. Gegen die Nachkommen des Šukšu und Maḫiṣi soll nach selbigem Lande kein anderer hinabsteigen; Krongut(?) brauchen sie nicht zu bewirtschaften, Krongut(?) brauchen sie nicht abzuernten. Dienst mit den Bewohnern der Stadt [brauchen sie] nicht [zu leisten], ihre unkultivierten Felder(?) brauchen sie nicht zu . . [. . . .]. Ihre Güter sind ihnen sicher(?). Welcher [Übeltäter sich erhebt], der ihre Güter [wegnimmt(?)], möge auf Geheiß(?) des großen Anu und der Gottheit La[. .] [vernichtet werden]! Die Furcht vor Kukka-Našer möge auf ihm sein!

Keine Zeugen.

479. VS VII 84 (VAT 6421).

4. VI. 9. Ammiṣaduga.

3 Schafböcke für den Tempel des Marduk, 4 Lämmer für den Tempel der Ištar von Babylon zur heiligen Opferzeremonie für den Tempel der Ištar von Babylon sind, als die Königstochter Annâbu zum Tempel der Ištar emporstieg, um die Kostrente desselben zu deponieren, in Gegenwart des Hirten Rišatum in Empfang genommen von der Königstochter Annâbu.

Es garantiert(?) : Bêlšunu, der . . .

Keine Zeugen.

---

[1]) Vgl. Scheil, S. 111. Die Edition ist nicht so sorgfältig, daß die obige Übersetzung als sicher gelten kann. — [2]) Vgl. A. Ungnad, Beitr. zur Assyr. VI 5, S. 3.

480. VS VII 85 (VAT 6405).

15. I. 10. Ammiṣaduga.

2 Zicklein (?) zur Sühnung des Hauses, gehörig der Königstochter Annâbu . . . . sind in Gegenwart des Hirten Kišatum in Empfang genommen von der Königstochter Annâbu.

Es garantiert: Mâr-ûm-ešrâ, der Priester (?).

Keine Zeugen.

481. CT VIII 21c (91—5—9, 753)[1].

2. VIII. 10. Ammiṣaduga.

2 Sekel gestempeltes Silber — abgesehen von $^1/_2$ Sekel gestempeltem Silber, das die Priester für (?) Getreide zur Reise gegeben hatten — Geschenk (?) des Marduk-muballiṭ, des Obersängers, das für Ili-iḳîšam, den „Leutevater" ge . . . ist, ist in Gegenwart des Šumum-libši, des . . .-Sekretärs, in Empfang genommen von Marduk-muballiṭ und Sin-nâṣir, dem Feldwebel (?).

Keine Zeugen.

482. R 95 (CBM 1534).

20. X. 13. Ammiṣaduga.

2 Sar Hausgrundstück, ... , in Sippar-Jaḫrurum neben dem Hause des Warad-Urra und neben dem Hause des Idin-Dagan, des Sohnes des Mâr-irṣitim, dessen eine Vorderseite der Bunene-Platz, dessen andre Vorderseite das Haus der Niši-înišu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Anatum, ist, das Amat-Mamu, die Šamašpriesterin, die Tochter des Sin-šamuḫ, [von] Ibni-Šamaš, dem Wahrsagepriester, dem Sohne des Abum-waḳar, als ihr Erbteil erhalten hatte, [1] Sklavin Ulmaššîtum-tukulti, [1] Sklavin Ili-bašti, [1] Bronzekessel (?) im Gewicht von 5 Minen, [1] . . .-Stein, 1 . . .-Stein, [1] Knospen (?)-Stein, [1] Bett aus „Schlangenzahn", 2 Stühle aus „Schlangenzahn", alles dieses hat Ibni-Šamaš, der Wahrsagepriester, der Sohn des Abum-waḳar, der Ḫugultum, der Nebenfrau, seiner Ehefrau, gegeben. Solange Ḫugultum, seine Ehefrau, lebt, behält sie all ihren Besitz in ihrer Hand. Für alle Zeit sind Marduk-muballiṭ und Ibni-Šêrum (?), ihre Kinder, ihre Erben. 1 Frau . . . . . .

(Mehrere Zeilen fehlen; dann folgen verstümmelte Zeilen, von denen nur folgendes erhalten ist:) . . .] hält (?), . . .] Ibni-Šamaš, der Wahrsagepriester, . . .] sein werden, . . .] Ibni-Šamaš, der Wahrsagepriester, . . .] sollen [nicht] gegen sie Einspruch erheben. [Bei Šamaš, Marduk] und König Ammiṣaduga schworen sie.

[Vor . . . . .], Sohn des Sin-idinnam.
[Vor . . .]-mansum, dem Richter, Sohn des Ibḳu-Anunîtum.
[Vor Sin]-išme'anni, dem Richter, Sohn des Ibni-Marduk.
[Vor . . .]-Anunîtum, dem Richter, Sohn des Ibni-Šamaš.
[Vor . . .]-idinnam, dem Richter, Sohn des Iškur-mansum.
[Vor] Sin-nâdin-šumi, Sohn des Marduk-nâṣir.

[1]) Die Urkunde könnte auch hinter No. 120 eingereiht werden.

Vor Sin-nâṣir, Sohn des Ibḳu-Anunîtum.
Vor Awîl-Ištar, Sohn des Ibni-Šamaš.
Vor Ḳišti-Ea, dem Schreiber.

483. R 101 (CBM 1524).

15. XI. 15. Ammiṣaduga.

1 Sklavin Tarâm-Akkadâm, [x] Hemden, abgesehen von dem, das sie anhat, [x] Hüte, abgesehen von dem, den sie aufhat, [1] . . .-Stein, [1] . . .-Stein, 1 Knospen(?)-Stein, 2 Salbbüchsen voll Öl, 2 Betten, 5 Stühle, 1 Kopfschüssel, 2 große hölzerne . . 5 kleine hölzerne . . ., alles dies ist die Mitgift[1]) der Damiḳtum, der Nebenfrau, der Tochter des Ilîma-aḫi, die Ilîma-aḫi, ihr Vater, und Bêlitum, ihre Mutter, ihr gaben, worauf sie sie in das Haus des Sin-išme'anni, Sohnes des Tarîbum, hineingehen ließen. Nachdem 1/3 Mine Silber, ihre Tirḫâtu, an ihren Gürtel(?) gebunden und alsdann dem Sin-išme'anni, ihrem Ehemanne, zurückgebracht worden ist, sind für alle Zeit ihre Kinder ihre Erben. Solange Bêlitum, ihre Mutter, lebt, wird die Sklavin Tarâm-Akkadâm sie erhalten. Nachdem Bêlitum, ihre Mutter, ihr Gott zu sich berufen, gehört sie der Damiḳtum, ihrer Tochter. Für alle Zeit soll keiner gegen sie Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Ammiṣaduga schworen sie.

Vor Warad-Sin, Sohn des Sin-idinnam.
Vor Ilušu-bâni, Sohn des Sin-magir.
Vor Abu-waḳar, Sohn des [Sin]-idinnam.
Vor Ibni-Urra, [Sohn des . . .]-mušallim.
Vor Ikûn-pî-[Sin, Sohn des . . .]-Sin.
Vor Šumum-libši, [Sohn des . . . .]ši.
Vor Sin-mušallim, [Sohn des . . . .].
Vor Ḳîsti-Ea, [dem Schreiber].

Den 15. Schebat, Jahr, da König Ammiṣaduga sein Bildnis . . . . für Zamama und Ištar in Êmeteguṭu weihte.

484. R 118 (CBM 178)[2]).

18. VII. — Ṣamsuditana.

6 Vögel, die zur (heiligen) Handlung des Wahrsagepriesters der Schreiber Ibi-Sin gegeben hat, sind in Gegenwart des Schreibers Ibi-Sin in Empfang genommen von den Wahrsagepriestern.

Keine Zeugen.

485. R 116 (CBM 1272).

Samsuditana.

1 Sklavin Aštumu, 1 jungen Sklaven . . ., Taklâku-ana-Marduk mit Namen, 1 jungen Sklaven Šalli-lûmur, hat Taribatum, der Amurru-Sekretär, der Sohn des Ilušu-bâni, der Ilassunu, seiner [Ehefrau], gegeben. Solange Ilassunu, die

[1]) Hier *nudunnû*. — [2]) Vgl. Ranke, S. 32; Ungnad, OLZ. 1907, Sp. 533.

Ehefrau des Tarîbatum, des Amurru-Sekretärs, lebt, wird sie die Sklavin Aštumu nebst Taklâku-ana-Marduk und Šalli-lûmur in ihrer Hand behalten.

(Lücke)] ihre [. . .][1]) werden nicht gegen sie Einspruch erheben.

Diesen seinen Vertrag nicht zu ändern (?), haben sie bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuditana geschworen.

Vor Iškur-mansum, dem Rabi-Zikkatum.
Vor Idin-Ištar, dem Richter.
Vor Šamaš-bâni, dem Richter.
Vor Awîl-Šamaš, dem Richter.
Vor Muḫaddûm, dem Wahrsagepriester.
Vor Šallurum, dem Schreiber.

486. M 7 (88—5—12, 229).

Unbestimmt[2]).

1 Sar bebautes Hausgrundstück in [. . .], Anteil der Tarâm-Sagila, ihrer Mutter, neben dem Hause der Bêlissunu, der Tochter des Anum-pî-(?) [. . .] und dem Hause der Ubarti-ilišа (?), 1 Sklavin Rammân-dumķi, 1 Kessel (?) von 30 Ķa Inhalt, 10 Sekel Silber, 1 [Sekel] Gold für ihre (?) Hand, 1 Sekel Gold für ihr Ohr, 5 Hemden . ., 10 Hüte, 2 . . .-Kleider, 2 . . .-Kleider, 1 . . .-Kleid, 1 . . .-Stein, 1 . . .-Stein, 1 . . .-Kleid, 2 Ohrringe (?), 4 Formen (?) aus Bronze, 1 Bett, 7 Stühle, 1 [. . .], 5 [. . .], 5 [. . .], 5 [. . .], 1 . . .-Stein, 1 . . .-Stein, alles dies haben Aškudum, ihr Vater, und Tarâm-Sagila, ihre Mutter, der Dulluktum, ihrer Tochter, gegeben. Wohin es ihr beliebt, darf sie ihre Erbschaft geben (= es vererben). . . . Iškur-mansum, ihr Vater (?).

5 (?) Zeugen.

487. CT VI 37b (91—5—9, 709)[3]).

Undatiert.

$^1/_8$ Gan Feld in der Guten Flur neben dem Felde der Nidintum, der Šamašpriesterin, und neben dem Felde der Aḫattum, hat Ilušu-nâṣir dem Ibķu-ilišu (?), (seinem) Sohne, um ein Weib zu nehmen, gegeben.

Vor Sin-iķîšam und
(Vor) BA (?)-ša-Šamaš, den Söhnen des Gimil-Ninsun.
Vor Kurkurum, Sohn des Šamaš-gugal (?).
Vor Erîbam, Sohn des Ili-tappê.
Vor Abil-ilišu, Sohn des BA (?)-ša-Nunu.
Vor Abu-waķar, Sohn des Sin-idinnam.
Vor Ina-ķâti-Šamaš, Sohn des . . .
Vor Ibķu-Ištar, Sohn des Nidnuša.

488. CT VI 21c (91—5—9, 371)[4]).

Undatiert.

$^5/_{18}$ Gan Feld in Dakarum (?) neben dem Felde des Kuḫum (?) und neben (dem Felde des) Bêlakum; $^1/_6$ Gan Feld in Šalutânum, neben dem Felde

[1]) Brüder oder Söhne? — [2]) Vielleicht Ende der Regierung Hammurapi's. — [3]) Vgl. Meissner, S. 52. — [4]) Vgl. Meissner, S. 59.

der Kinder des Sin-ilum, und neben dem Felde des Upîja; 7 Schafe; $^1/_2$ Sar 5 Gin Hausgrundstück in (?) Ḫalḫala; alles dieses hat Upîja der Bêltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Irṣitija, gegeben.

Sagt sie zu Riš-Šamaš und Sin-tajâr, ihren Brüdern: „Ihr seid nicht meine Brüder“, so wird er ihr alles dieses nicht geben.

Mindestens 11 Zeugen.

489. CT IV 34ª (88—5—12, 585).

Undatiert.

$^1/_9$ Gan Feld, Wiesenniederung, $^1/_9$ Gan Feld neben Itḳatum, $^1/_9$ Gan Feld . . . ., im ganzen $^1/_3$ Gan Feld, ist der Anteil, den Sin-napišti, Sohn des Nurrubum, der Narubtum gegeben hat.

Vor (Gott) Šamaš, vor (Göttin) Aja.
Vor (Gott) Ea.
Vor (Gott) Girru.
Vor Muḫaddûm (?).
Vor Munawwirum.
Vor Zijatum.
Vor Upî-šeme.
Vor Upî-idinnam.
Vor Lamassi.

Sin-napišti ist ihr Erbe.

490. CT IV 43ᵇ (88—5—12, 640)[1].

Undatiert.

$^1/_2$ Gan Feld in . . ., dessen eine Langseite der Diebsgraben (?), dessen andre Langseite (das Feld der) Kiramtum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Rîš-Šamaš, dessen Vorderseite das Feld der Warad-Urra ist, hat Šamajatum, der Sohn des Ittum (?), der Šamaši, der Šamašpriesterin, seiner Tochter, als ihren Anteil gegeben.

10 Zeugen.

491. CT VIII 34ª (91—5—9, 544)[2].

Undatiert.

$^2/_3$ Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer neben Mâr-Malilum (und) 53 Sar Garten neben Jawi-ēl hat Sin-rîmêni der Waḳartum, seiner Tochter, gegeben. Kizatum ist der Erbe der Waḳartum.

Vor Išališ-Anum, ihrem Bruder.
Vor Ikibum, Sohn des Abiḫar.
Vor Ladimikit, Sohn des Zalilum (?).
Vor Rimušum, Sohn des Narâm-Sin.
Vor Ṣillija,
(Vor) Warad-ilišu, den Söhnen des Kîni-ibbaši.
Vor Šamaš-nâṣir, Sohn des Šamaš-aklu, dem Schreiber.

[1]) Vgl. Meissner, S. 59. — [2]) Vgl. Schorr, S. 185.

492. M 5 (VAT 642)[1].

Unbestimmt.

1 Sklavin, Muti-bašti mit Namen, hat Sin-pilah̯ der Šaddašu, seiner Ehefrau, geschenkt. Die Kinder des Sin-pilah̯ sollen nicht gegen sie Einspruch erheben. Von dem Tage an, da die Urkunde ausgefertigt worden ist, gehören alle (Kinder), die Muti-bašti gebären wird, der Šaddašu.

Sanik-pîša ist die Tochter (=Erbin(?)) der Šaddašu.

Die 8 Kinder des Sin-pilah̯, der Tafelschreiber und 3 andre Zeugen.

493. M 99 (VAT 847/8)[2].

Undatiert.

1 Sklavin, Sanik-kabûša mit Namen, hat Ah̯i-aj-amši(?), ihr Vater, und Lamassi, ihre Mutter, der Mârat-irṣitim, ihrer Tochter, bei ihrer Verlobung gegeben.

Unter ihren Brüdern, die da vorhanden sind, soll keiner gegen sie Einspruch erheben.

1 Zeuge, 7 Zeuginnen und der Tafelschreiber.

494. CT II 23 (91—5—9, 324).

Undatiert.

3 Gan Feld in dem des (?) Ministerialen in Ša-adûnum; 2 Gan Feld in dem . . . von Dûr-Baši-ilum; 1 Gan Feld in der Niederung des Nah̯aja; Elaja; Etellum, der . . .; Izumada; H̯abil-kînum; Akbu-Dada; Asirum; Mutrama; Manialisu; Jašûb-ēl; Ili-bâni; Ah̯am-nerši; H̯aliwum; Awîl-Anim; (i. g.) 13 Sklaven; Aja-šemeat nebst Kindern; Awât-. . . nebst Kindern; Kanišîtum; Šamaš-nûri [. . .]; Bêlti-balâṭi; Lîbur-mâti; Akijatum; Ummi-šamši; Ah̯i-liblut; Naplussa-mudammik(?); Ina-în-bêl-ili-damik; Bêltum-kîma-abi; H̯ah̯unu; (i. g.) 13 Sklavinnen; 8 Kühe; 4 Ochsen, 60 Stück Kleinvieh; (das) ist das Geschenk des (?) Libini [. . .].

Keine Zeugen.

495. S 100.

Undatiert.

2 Gan Feld am Tore . . .; 1 Gan Feld zur Urbarmachung(?); $^2/_3$ Gan Feld neben(?) . . ., gekaufter Besitz des Šamaš-ellassu; 1 Gan Garten, gekaufter Besitz des Šamaš-ellassu; $^2/_9$ Gan Garten und Turm in Sippar; zusammen $3\,^2/_3$ Gan Feld und $1\,^2/_9$ Gan Garten; 1 Haus [. .] . ., Opferhaus und Läden, das Haus, das [NN. und (?)] Šât-Aja gleichmäßig geteilt hatten, ... Anteil der Šât-Aja, gekaufter Besitz des Šamaš-ellassu; 20 . . . . .; 30 . . .; 5 Minen(?) Silber; 30 Stück Kleinvieh; 4 Rinder(?); alles dies, was Šât-Aja hatte, und der gekaufte Besitz des Šamaš-ellassu ist der Anteil der Tabni-Ningal, den Šât-Aja, ihre Mutter, und Šamaš-elassu, ihr Vater, ihr gegeben haben.

Rest fast völlig zerstört.

---

[1]) Vgl. Peiser, S. 46. — [2]) Vgl. Meissner, S. 50.

8. Miete und Pacht.

a) Miete.

α) Sachenmiete.

I) Hausmiete.

(XXVIII.)

496. M 62 (VAT 743).

5. IV. 35 (?). Ḫammurapi.

Das Haus des Maškum hat von Maškum, dem Eigentümer des Hauses, Aḫilûmur (?) gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 1 Sekel Silber darwägen. Am 5. Tammuz (IV. Monat) ist er eingetreten.

2 Zeugen.

497. M 64 (88—5-12, 471).

I. IX. 37 (?). Ḫammurapi.

Das Haus des Bakâ hat von Bakâ Sin-rîmêni, der Sohn des Anum-pi-Sin, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^1/_3$ Sekel Silber darwägen. Am 1. Kislev (IX. Monat) ist er eingetreten.

3 Zeugen.

498. M 70 (VAT 766).

37 (?) Ḫammurapi.

Das Haus der Amat-Mamu, der Šamašpriesterin, hat von Amat-Mamu, der Tochter des Sin-idinnam, Ḫarirum, der Sohn des Šamaš-magir, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. $^5/_6$ Sekel Silber wird er als Miete für ein Jahr darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete hat er (!) $^1/_3$ Sekel Silber erhalten. Den 1. Ab (V. Monat) ist er eingetreten. Den Tammuz (IV. Monat) wird er vollmachen und dann ausziehen.

3 Zeugen.

499. R 30 (CBM 1262).

26. X. 38. Ḫammurapi.

Das Haus der Rîbatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibḳatum, hat von Rîbatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibḳatum, Sin-idinnam, der Sohn des Nûr-ilišu, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 5 Sekel Silber darwägen. An 3 Šamašfesten wird er je 1 Stück Fleisch und 10 Ḳa Schnaps ihr besorgen.

Vor Nabi-Šamaš, Sohn des Šamaš-dajân.
Vor Nabi-ilišu, Sohn des Sin-idinnam.
Vor Nûr-Šamaš, Sohn des Sin-kînam-îdi.

Den 26. Tebet, Jahr, da Tupliaš das grosse Wasser zerstörte.

500. R 31 (CBM 1802).

1. I. 43. Ḫammurapi.

2 Sekel Silber Hausmiete wird Eli-êrissa, die Tochter des Šallurum, der Iltâni, der Tochter des Nidnat-Sin, pro Jahr darwägen. Als Anfangsrate der Miete hat sie 1 Sekel Silber erhalten.

Keine Zeugen.

501. M 67 (Warka 103).

Ḫammurapi (?).

2 Sar Speicher neben dem *kummu* des Ikûn-pî-Rammân und neben der Straße, das Haus der Kinder des Pirḫum, hatte Ṣilli-Ištar, der Sohn des Ili-sukkalli, gebaut. Für die Aufwendungen wird er 10 Jahre (darin) wohnen und dann ausziehen. Auf das Haus und die Aufwendungen hat er keinerlei Anspruch.

Vor Sin-uselli.
Vor Muḫaddûm.
Vor Ibḳu-Rammân.
Vor Šamaš-tûram.
Vor Tarîbum.
Vor Sin-mušallim.

502. R 34 (CBM 1258).

1. VI. —. Ḫammurapi.

Das Haus der Rîbatum, der Šamašpriesterin, hat von Rîbatum, der Šamašpriesterin, der Eigentümerin des Hauses, Šamaš-ḫâṣir gegen Miete gemietet. Als Miete für ein Jahr wird er 3 Sekel Silber darwägen. Davon hat 1 Sekel Silber Rîbatum erhalten. 3 Stück Schweinefleisch, 30 Ḳa Schnaps wird er an 3 Šamašfesten (als Unterhalt)[1]) besorgen. Am 1. Elul (VI. Monat) ist er ins Haus eingetreten.

4 Zeugen.

503. R 35 (CBM 1242)[2]).

1. VIII. —. Ḫammurapi.

Das Haus der Rîbatum, der Šamašpriesterin, hat von Rîbatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibḳatum, Ilabrat-nâṣir, Sohn des Nûr-âlišu, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 3 Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Jahresmiete hat er (!) $1^1/_2$ Sekel erhalten. Am 1. Marcheschwan (VIII. Monat) ist er eingetreten. An 3 Šamašfesten wird er 1 Stück frisches (?) Fleisch und je 10 Ḳa Schnaps besorgen. Was die Aufwendungen für das Haus betrifft, die der Mieter macht, so darf er, sobald der Eigentümer des Hauses zum Mieter des Hauses „Zieh aus“ sagt, seine Aufwendungen herausverlangen (?). Sobald der Mieter aus freien Stücken auszieht, geht er seiner Aufwendungen verlustig[3]).

3, auf dem Duplikat 2 Zeugen.

504. R 36 (CBM 1266).

Ḫammurapi

Das Haus der Rîbatum[4]), [der Šamašpriesterin], hat von Rîbatum[5]) Ilabrat-nâṣir, Sohn des Nûr-âlišu, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für

---

[1]) Nur auf einem Exemplare. — [2]) Vgl. Ranke, S. 23. — [3]) Duplikat: darf er die Aufwendungen nicht herausverlangen (?). — [4]) Duplikat: des Ibḳatum, d. i. der Vater der Rîbatum. — [5]) Duplikat: Ibḳatum.

1 Jahr wird er 3 Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Jahresmiete hat er (!) $1^1/_2$ Sekel Silber erhalten. Am 1. Tiru ist er eingetreten. An 3 Šamašfesten wird er 1 Stück Fleisch besorgen.

2 Zeugen.

Den 1. Tiru, Jahr der Tašmetum [. . . .].

Hinsichtlich der Aufwendungen für das Haus, die Ilabrat-nâṣir macht, soll er betreffs des Eigentümers des Hauses den König nicht anrufen (?). Gesetzt, der Eigentümer des Hauses sagt zu dem Mieter „Zieh aus", so wird er die Aufwendungen geben (= ersetzen).

505. M 71 (VAT 974/75).

Ḫammurapi (?).

Das neue Haus des Nûr-Šamaš hat von Nûr-Šamaš Šamaš-muballiṭ, Sohn des Palulu, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. 1 Sekel Silber wird er als Miete dafür darwägen. Am 1. des Schaltmonats ist er eingetreten; den Monat Isin-Rammân wird er vollmachen und dann ausziehen.

3 Zeugen.

506. R 47 (CBM 1298).

1. Samsuiluna.

Ein Haus, *êdakkum*, soviel vorhanden ist, hat von Rîbatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibḳatum, Ilîma-abi, der Sohn des Warad-Kubi, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^5/_6$ Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate der Miete hat er (!) $^1/_3$ Sekel 15 ŠE erhalten. Am 1. Kislev (IX. Monat) ist er eingetreten.

Vor Namra-šarûr, Sohn des Lipit-Ištar.
Vor Sin-magir, Sohn des Gâmilum.
Vor Šumum-libši, Sohn des Nûr-Kabta, dem Schreiber.

Jahr, da Samsuiluna König wurde.

507. R 49 (CBM 1260).

1. VIII. 2. Samsuiluna.

Ein Haus, *êdakkum*, soviel vorhanden ist, hat von Rîbatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibḳatum, Ilîma-abi, Sohn des Warad-Kubi, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^2/_3$ Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete hat er (!) $^1/_3$ Sekel Silber erhalten. Am 1. Marcheschwan (VIII. Monat) ist er eingetreten.

3, auf Duplikat 2 Zeugen.

508. S 13.

11. I. 3. Samsuiluna.

Das Haus des Sin-magir hat von Sin-magir Mâr-Šamaš, Sohn des Sin-rîmêni, auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^2/_3$ Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete hat er $^1/_3$ Sekel Silber erhalten.

2 Zeugen.

509. R 51 (CBM 1277).

20. V. 3. Samsuiluna.

Ein Kaufhaus (Laden) hat von Ribatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibkatum, Atidum gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $1^1/_6$ Sekel Silber darwägen. Bei seinem Einziehen wird er das . . . seines Geldes darwägen. Den 20. Ab (V. Monat) ist er eingetreten.

Vor Ibku-Antum.
Vor Ilîma-abi.

510. VS VII 20 (VAT 6355).

1. IX. 4. Samsuiluna.

Das Haus der Ramâtum, Tochter des Urra-nâda, neben dem Hause des Šamuh-Sin, hat von Ramâtum Awîl-Bau gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 1 Sekel Silber darwägen. Von seiner Miete hat $^3/_5$ Kur Getreide Ramâtum erhalten. Am 1. Kislev ist er ins Haus eingetreten.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

511. VS VII 36 (VAT 6350).

1. II. —. Samsuiluna (?).

Haus [. . .], hat von [NN.], dem Besitzer des [Hausgrundstückes], [Marduk-nâṣir] gegen [Miete] auf [1 (?)] Jahr gemietet. (Die nächsten Zeilen sind teils zerstört, teils unklar). $1^1/_{10}$ Kur Getreide wird er darmessen. Verbindlichkeiten, die auf dem Hause lasten, wird Marduk-nâṣir auf sich nehmen.

3 Zeugen.

512. CT VIII 23^b (91—5—9, 486)[1].

15. II. —. Samsuditana.

Haus soviel vorhanden ist, Haus des Awîl-Sin, des Richters, Sohnes des Sin-bêl-ablim, und des Sin-imguranni, Sohnes des Ilušu-ibni, hat von Awîl-Sin, dem Richter, dem Sohne des Sin-bêl-ablim, und Sin-imguranni, dem Sohne des Ilušu-ibni, den Eigentümern des Hauses, Sin-ikîšam, der Schreiber, zur Bewohnung (?) gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 5 Sekel Silber darwägen. Das Dach (?) soll er instand halten (?), das Mauerwerk soll er festmachen. Sein Mieter soll seine Aufwendungen bezahlen (?). Von der Miete ihres Hauses haben sie 2 Sekel Silber erhalten.

Vor Šamaš-ellassu, dem Aufseher, Sohn des Sin-nâdin-šumi.
Vor Idin-Bunene, Sohn des Ibni-Rammân.
Vor Illil-nâdin-šumi, Sohn des Nûr-Ilabrat.
Vor Šallurum, dem Schreiber.

513. M 66 (Warka 68)[2].

Samsuiluna.

$^1/_3$ Gin 15 ŠE Haus, KI. ŠUB. BA, mehr oder weniger, Haus des Sin-imguranni, hat von Sin-imguranni Ṣilli-Ištar (als Entgeld) für Aufwendungen ge-

[1]) Vgl. MEISSNER, S. 36. — [2]) Vgl. PEISER, S. 30.

mietet. Für seine Aufwendungen wird er 8 Jahre (darin) wohnen. Hat er seine Zeit erfüllt, hat er auf das Haus keinerlei Ansprüche.

Vor Wardum, Sohn des Ili-tûra.
Vor Sin-mušallim, dem Hirten.
Vor Irîbam-Sin, Sohn des Ubar-Sin.
Vor Kutubu(?), Sohn des [. . .][1])

Den 30. Marcheschwan, Jahr, da König Samsuiluna . . . . .

514. R 78 (CBM 1187).

10. II. —. Abi-ešuḫ.

Das Haus des Warad-Sin, des Sohnes des Sin-idinnam, das Kaufobjekt des Gimillum, das der König dem Êṭirum, Sinatum und der Melulatum, der Šamašpriesterin, den Kindern des Warad-Sin, zurückgegeben hatte, hat von [Melulatum](?), der Šamašpriesterin, [der Tochter des Warad-Sin,] [NN.], der Sohn des [X.] gegen [Miete] auf 6 Monate gemietet. Als Miete für 6 Monate hat er(!) 3 Sekel Silber erhalten.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

515. VS VII 45 (VAT 6310).

1. VII. —. Abi-ešuḫ.

Das Haus der Ana-Nabium-lustêmiḳ nebst einem Hause neben . . . . hat von Sin-idinnam, dem Besitzer des Hauses, Awîl-Nabium, der Sohn des Šamaš-îšu, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 4 Sekel [Silber] [darwägen].

3(?) Zeugen und der Tafelschreiber.

516. M 68 (88—5—12, 281).

1. VI. 2. Ammiditana.

Ein Haus in Iškun-Ištar hat von Zulatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Nûr-Anunîtum, Wardija, der Sohn des Riš-Šamaš auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 1 Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate ihrer Miete hat sie $^2/_3$ Sekel Silber erhalten. Vor Šamaš und Aja.

2 Zeugen.

517. VS VII 55 (VAT 6376).

—. I. 22. Ammiditana.

Das Haus des Ina-palêšu, des Amurru-Sekretärs, hat von Ina-palêšu, dem Amurru-Sekretär, dem Besitzer des Hauses, Awîl-Nabium(?), der [. . .], gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^2/_3$ Sekel Silber darwägen.

2 Zeugen.

518. M 69 (88—5—12, 292)[2]).

12. XI. 34. Ammiditana

Das Haus der Bêlissunu, der Šamašpriesterin, und des Warad-Sin, ihres Bruders, in Iškun-Ištar, hat von Bêlissunu, der Šamašpriesterin, und Warad-Sin,

[1]) Das Duplikat hat noch einige weitere Zeugennamen. — [2]) Vgl. Peiser, S. 36.

ihrem Bruder, den Eigentümern des Hauses, Warad-Marduk, der Sohn des Marduk-muballiṭ, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 2 Sekel Silber darwägen. Davon hat er (!) $^1/_2$ Sekel Silber erhalten.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

519. M 63 (88—5—12, 411).

1. I. —. Ammiṣaduga.

Das Haus des Ušati(?) hat von Ušati, dem Eigentümer des Hauses, Warad-Ulmaššitum, der Sohn des Ibnatum, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^1/_2$ Sekel Silber darwägen.

2 Zeugen.

II) Miete anderer Sachen.

A) Scheune.

(XXIX.)

520. R 33 (CBM 1283)[1].

30. XI. 43. Ḫammurapi.

1 Scheune(?) hat von Rîbatum, der Tochter des Ibḳatum, Manašu, der Sohn des Ḳîštum, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^1/_2$ Sekel 15 ŠE Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete hat sie[2]) $^1/_3$ Sekel Silber erhalten. Am 30. Schebat (XI) ist er eingetreten.

Vor Šamaš (und) Aja.
Vor Mulu-Iškurra[3]).
Vor Nabi-Šamaš, Sohn des Pûr-Rammân.

Den 30. Schebat, Jahr des großen Fundaments von Sippar.

521. F 40 (S 246).

1. VI 7. Samsuiluna.

1 Scheune(?) und [. . .] hat von Ḫu[. . .] [NN.], die Tochter [des X.], auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird sie $^5/_6$ Sekel Silber darmessen. Als Anfangsrate der Miete hat er $^1/_3$ Sekel 15 ŠE(?) erhalten. Am . . . . ist sie eingetreten.

4 Zeugen.

522. F 30 (S 306).

1. VI. 7. Samsuiluna.

1 Scheune(?) hat von Ubarum(?), dem Sohne des Tarîbum, Ṣabîtum, die Tochter des Luštamar, gemietet. Als Miete für das Haus wird sie $^1/_3$ Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete wird sie $^1/_6$ (Sekel) Silber darwägen.

3 Zeugen.

---

[1]) Vgl. RANKE, S. 24. — [2]) Duplikat: er (!). — [3]) Fehlt auf dem Duplikat

523. F 20 (S. 572)[1].

7. Samsuiluna.

1 Scheune (?) hat von Ḫurubum (?) Šamaš-nâṣir, Sohn des Ibni (?)-Sin, auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^1/_2$ Sekel 15 ŠE Silber darwägen. Am 1. Elul (VI) ist er eingetreten. Den Monat Ab (V) wird er zu Ende machen.

4 Zeugen.

524. F 23 (S 562).

24. VI. 8. Samsuiluna.

1 Scheune (?) hat von Mannum-balum-Šamaš, Sohn des Šêlibija, Ḫabil-kînum, Sohn des Appân-ili, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^1/_3$ Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete hat er $^1/_6$ Sekel Silber erhalten. Auf das . . . . soll er nicht pressen (?).

3 Zeugen.

525. F 24 (S. 66)[2].

—. VI. 8. Samsuiluna.

Eine Scheune (?) hat von Sabîtum Ḫubunnum (?) gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 90 (?) Ḳa Getreide darmessen.

2 Zeugen.

526. CT VIII 8ᵃ (91—5—9, 768).

—. IV. 5. Ammiditana.

Die Scheune (?) des Ibni-Sin hat von Ibni-Sin, dem Eigentümer der Scheune, Mâr-ûm-ešrâ gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^1/_3$ Sekel Silber darwägen.

2 Zeugen.

527. CT IV 31ᵃ (88—5—12, 532).

10. I. 16. Anumiṣaduga.

Eine Scheune (?), soviel vorhanden ist, hat von Tarîbatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Sin, der Sutäer Japsû, Sohn des Sugâgu, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er $^1/_3$ Sekel Silber darwägen.

1 Zeuge und der Schreiber.

528. M 65 (88—5—12, 659/60).

Unbestimmt

Eine Scheune (?) hat von Lipit-Ištar, Sohn des Šêrum-ili, Niši-înišu, Tochter des Ibikša, gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird sie $^1/_3$ Sekel 20 ŠE Silber darmessen.

Vor Šamaš, vor Aja.
Vor Ibi-Ilabrat.
Den 1. Nisan, neues Jahr.

---

[1]) Vgl. Scheil, S. 136. — [2]) Vgl. Scheil, S. 109.

529. CT IV 30ᶜ (88—5—12, 564)[1].

11. VI. —. —.

Eine Scheune(?) hat von Warad-ilišu, Sohn des GAZ-Ištar, Uṣur-wêdam, Sohn des Marduk-nâṣir, auf ein Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er ⅓ Sekel Silber darwägen. Am 11. Elul (VI) ist er eingetreten.

2 Zeugen.

B) Schiff, Weg, Tier.

(XXX.)

530. F 44 (S 244).

20. VIII. 25. Ḫammurapi(?).

1 Schiff von 6 Kur (Inhalt) haben von Mâr-. . . Ibḳu-Anunîtum, Sohn des . . ., (und) Aḫi-ṭâbum, Enkel(?) des Warad-Kubi, auf 2 Monate gemietet. 1³/₅ Kur Getreide im Maße des Šamaš hat er von(?) . . . und . . . entliehen.

2 Zeugen.

531. F 43 (S 61).

Ḫammurapi.

1 Schiff von [x] Kur (Größe) und Si[n-rîmêni]. Von Sin-rî[mêni, dem Schiffer](?), hat Mâr-Puratti, der Sohn des Aḫi-maras, das Schiff und den Sin-rîmêni auf 2(?) Monat, um Getreide . . . zu verladen(?), gemietet. Als Lohn dafür wird er pro Monat 3 Kur Getreide im Maße des Šamaš(?) darmessen. Davon hat er 2⅓ Kur Getreide erhalten; ⅔ Kur sind noch rückständig. Am 16. Tišri hat er das Schiff genommen[2]. 3 Tage wird das Schiff . . . . gehen. Das Schiff wird heil nach Kâr-mate(?) zurückkehren.

3 Zeugen.

532. CT VIII 8ᵉ (88—5—12, 110).

21. I. —. Ḫammurapi.

. . . . des Feldes. Von Aškudum, Sohn des Rîš-Girrim, haben Ibḳatum und Damiḳ-Marduk den Weg gemietet. Als Abgabe für den Weg werden sie 3⅛ Kur Getreide im Maße des Šamaš(?) in Kâr-Sippar darmessen. Auch wird 1 Sekel Zins Ili-abi bezahlen(?).

2 Zeugen.

533. CT IV 18ᵉ (88—5—12, 324).

1. VIII. 8. Ammiṣaduga.

Waffengang(?) des Šamaš zur Zeit der Sesamernte(?) in der Stadt des Šamḫija . . . . . des früheren. Von Idin-Marduk, Sohn des Ibḳu-Antum, hat Šamašbâni, Sohn des Ibni-Girrum, den Weg gegen Abgabe gemietet. Bei Vollendung[3]) seines Weges wird er 5 Ḳa Öl im Maße des Šamaš in Kâr(?)-Sippar darmessen.

2 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 175. — [2]) *itru* von *tarû*. — [3]) D. i.: bei vollendeter Benutzung(?)

534. VS VII 92 (VAT 6330).

20. VI. 11. Ammiṣaduga.

1 . . .-Rind[1]), das Rind des Ibni-Sin, Sohnes des Sin-imguranni, hat von Ibni-Sin auf Antrag des Ḳišti-Nabium, Sohnes des Êṭirum, Abarama, der Sohn des Awîl-Ištar, auf 1 Monat gemietet. [Als Miete] für den Monat wird er 1 Sekel Silber darwägen. Davon hat ½ Sekel Silber aus der Hand des Abarama Ḳišti-Nabium empfangen.

2 Zeugen und Tafelschreiber.

535. CT IV 29ª (88—5—12, 507).

27. II. 17 + c. Ammiṣaduga.

Waffengang(?) des Šamaš (zur Zeit)(?) der Getreideernte . . . . des früheren, in der Stadt des Šamḫija. Von Idin-Marduk, dem Sohne des Ḫunnatum, hat Warad-Sin, der Ozeansalber, der Sohn des Šamaš-tappišu, den Weg gegen Abgabe auf 1 Jahr gemietet. Bei Vollendung[2]) seines Weges wird er 3 Kur Getreide im Maße des Šamaš darmessen.

Vor Idin-Marduk, Sohn des Êṭirum.
Vor Atanaḫ-ili, Sohn des Ibḳu-Anunîtum.

536. CT IV 23ᶜ (88—5—12, 313).

23. I. —. Samsuditana.

Waffengang(?) des Šamaš zur Zeit der Getreideernte in der Stadt Dunnezaḫdi . . . . des früheren. Von Marduk-muballiṭ, dem Ozeansalber, Idin-Marduk, dem Ozeansalber, Etelpu, dem Ozeansalber, und Aḫuni, dem Ozeansalber, hat Ina-Esagila-zêr, der Sekretär der Leute, der Sohn des Rîm-Rammân, den Weg gegen Abgabe auf 1 Jahr gemietet. Bei Vollendung[2]) seines Weges wird er 15 Kur Getreide im Maße des Šamaš im Tempel des Nabium darmessen.

Vor Šamaš (und) Aja.

537. R 110 (BM 411).

23. II. —. Samsuditana.

2 Schiffe, gehörig dem Warad-Marduk, Sohn des Ib[ḳuša(?)], und Awîl-Rammân, Sohn des [. . .]-muballiṭ, den Schiffern, hatte im Auftrag des Gimil-Marduk, des . . ., Sohnes des Damiḳ-Marduk, Ibi-Illil, der Schreiber, um . . . von Kâr-Sippar-Jaḫrurum einzunehmen und dann nach Babylon zu bringen(?), gemietet. [x] Kur Getreide [als] Miete für jene Schiffe haben gemäß ihren Abmachungen Warad-Marduk und Awîl-Rammân erhalten.

4 Zeugen.

β) Personenmiete[3]).

(XXXI.)

538. M 60 (VAT 967).

16. Sinmuballiṭ.

Rammân-rabi, den Sohn des Munawwirum, hat von Munawwirum, seinem Vater, Warad-Sin gegen Miete auf ein Jahr gemietet. 2 Sekel Silber hat er als

[1]) Vgl. Kod. XX 87. — [2]) D. i.: bei vollendeter Benutzung(?). — [3]) Vgl. auch 531. 537.

seine Miete erhalten. Sein Herz ist befriedigt. Am Anfang des Ṭebet (IX. Monat) ist er eingetreten. Im Ṭebet wird er (seinen Dienst) zu Ende machen und dann ausziehen. Hört er auf, so geht er seines Lohnes verlustig.

6 Zeugen.

539. M 57 (88—5—12, 743/44)[1].

3. Ḫammurapi.

Den Ibi-Ilabrat haben von Mâr-Baja, seinem Vater, und den Šamaš-rîmanni von Lamassi, seiner Mutter, Erišti(?)-Saggil und Sin-aḫam-idinnam auf 10 Tage zur Ernte gemietet. Als ihren Lohn werden sie je 1 Kur Getreide nach dem Maße des Šamaš in *mešeḳum* in Kâr-Sippar darmessen. Kommen sie nicht, (tritt) das Gesetz des Königs (ein). Šamaš-îšu ist Bürge (?) dafür (?).

Vor Mattum (?).
Vor Šamaš-tatum.

Jahr, da der Thron des Nannar (gemacht wurde).

540. F 8 (S 564).

28. Ḫammurapi.

Den Nûr-Rammân hat von Narâmtâni Idijatum, Sohn des Ilabrat-êriš (?), gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als seine Jahresmiete wird er 4½ Sekel Silber darwägen. Am 1. Sibutum ist er eingetreten. Im Ijar wird er (seinen Dienst) zu Ende machen und dann ausziehen.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

541. CT VI 44[c] (91—5—9, 2425)[2].

10. XI. 30. Ḫammurapi.

2 Sekel Silber hat Šumma-ilum-la-Šamas, 2 Sekel hat Erîb-Sin, 2 Sekel hat Uber-Šamaš zur Ernte von Sumu-ḫammu entliehen. Zur Zeit der Ernte werden sie als Erntearbeiter kommen. Kommen sie nicht, wird nach dem Gesetz des Königs verfahren. Unterstehend dem Lûšalim-bêli.

Keine Zeugen.

542. F 11 (S 74).

20. XII. 35. (?) Ḫammurapi.

Den Mâr-irṣitim . . ., den Sklaven (?) der Nîši-înišu, der Šamašpriesterin, hat von Nîši-înišu, der Šamašpriesterin, Nûr-ilišu, der Sohn des Zijatum, gegen Miete auf 2 Jahre gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 10 Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete hat sie 5 Sekel Silber erhalten. Wenn Mâr-irṣitim [. . .], wird Nûr-ilišu, der Sohn des Zijatum, ⅓ Mine Silber darwägen.

3 Zeugen.

543. CT VI 41[b] (91—5—9, 1137)[3].

35. (?) Ḫammurapi.

Den Nawir-nûršu hat von Kuttum Riš-Šamaš, der Sohn des Marduk-nâṣir, gegen Miete auf ein Jahr gemietet. Als seine Miete wird er in 1 Jahre 24 Ḳa

[1]) Vgl. Peiser, S. 46. — [2]) Vgl. Schorr, S. 93. — [3]) Vgl. Schorr, S. 94.

Öl darmessen. Er wird ihn kleiden. Im Elul ist er eingetreten. Im Monat Tîrum wird er ausziehen.

Vor Ḫušûtum.
Vor Erišti-Aja.

Jahr, da die große Mauer von Kâr-Šamaš (?) (gebaut wurde).

544. F 15 (S 565).

25. X. 1. Samsuiluna.

1½ Sekel Silber für 1 . . .-Schiff (?) und 1 Lohnarbeiter. Von Ili-sukkalli, Sohn des Sin-idinnam, hat es Rammân-šarrum, der Sohn des . . . . zwecks . . . auf 2 Monate 3 Tage gemietet. 1 Sekel Silber hat er erhalten (?); das halbe fehlende Sekel wird er (noch) geben.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

545. CT VI 40ᵃ (91—5—9, 938)[1].

1. Samsuiluna.

Den Šamaš-illil-ili hat von Aḫâtâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Šamaš-ḫâṣir, Âsir-Rammân, der Sohn des Lipit-Urra, auf ein Jahr gemietet. Als Miete für ein Jahr wird er 3½ Sekel Silber darwägen. Auf eigne Kosten wird er sich kleiden. Im Monat des Rammân-Festes, am 4. Tage, ist er eingetreten. Im Monat Mamîtum wird er (seinen Dienst) zu Ende machen und dann ausziehen.

Vor Âsirum, Sohn des Ea-rabi.
Vor Ningir-abi, Sohn des Erîbam.
Vor Warad-Sin, Sohn des Sin-idinnam.

Jahr, da Samsuiluna König (ward).

546 R 48 (CBM 1308).

1. Samsuiluna.

Am 15. Tammuz (?) wird (?) er ausziehen. Von Ibḳatum hat Šarrum-Rammân, der Sohn des Tabbilum (?), auf einen Monat ihn gemietet.

Vor den Kindern des Pûr-Rammân, des Schmiedes.

Jahr, da Samsuiluna König (ward).

547. M 59 (VAT 787).

1. VIII. 3. Samsuiluna.

Den Ibni-Sin haben von Ibi-Ilabrat, seinem Vater, Gimil-ili und Sin-rimêni gegen Miete auf ein Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr werden sie 1⅔ Sekel 15 ŠE Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete hat er ½ Sekel Silber erhalten. Am 1. Marcheschwan (VIII. Monat) ist er eingetreten.

3 Zeugen.

548. M 55 (VAT 643).

20. I. 5 (?). Samsuiluna.

Einen gewissen Narâm-ilišu hat von ihm selbst Idin-Dagan gegen Miete auf 6 Monate gemietet. Als Miete für 6 Monate wird er 2 Sekel Silber nehmen.

[1]) Vgl. Schorr, S. 107.

Vor Etel-pî-Uraš.
Vor Sin-ilum.
Vor Aḫum, dem Schreiber.

549. S 286.

16. IV. 7. Samsuiluna.

Den Warad-Amurrim hat von Mannum-balum-Šamaš Puzzurum gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als seine Miete für 1 Jahr wird er 3 Kur Getreide im Maße des Šamaš in *mešeḳum* darmessen und 1 Sekel Silber im Gewicht des Šamaš darwägen. Als Anfangsrate der Miete für 1 Jahr hat er 1 Sekel Silber erhalten.

2 Zeugen.

550. CT VIII 15c (91—5—9, 1016)[1].

19(?). Samsuiluna.

Einen Sklaven, Ili-rîmeanni, hat von Erišti-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Sin-bêl-ablim, Awîl-Rammân, der Sohn des Zililum, auf 1 Jahr gemietet. Als Lohn für 1 Jahr wird er 5 Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate der Miete hat sie 2 Sekel Silber erhalten Auf Kosten seines Mieters wird er sich kleiden. Am 16. Elul ist er eingetreten.

Vor Šamaš, Aja.
Vor Tarîbatum.
Vor Nûr-Marduk.
Vor Laḫûtum.

Jahr, da Samsuiluna einen Thron aus Gold (anfertigen ließ).

551. F 19 (S 267).

1. I. —. Samsuiluna.

Den Sippar-liwir hat von ihm selbst und seinem Reklamanten(?) Imgur-Šamaš, der Sohn des Narâm-Sin, für den Zug des Königs gemietet. Als seinen Lohn für 1 Monat hat er 1(?) Sekel Silber erhalten. Er soll gehen; geht er nicht, so wird er nach dem Gesetz des Königs Silber darwägen. Sein Bürge(?) ist Idin-Dagan, der Sohn des Šamaš-rabi.

Vor Rammân-idinnam, Sohn des Ibḳu-irṣitim.
Vor Šamaš-gâmil, Sohn des Idin-Sin.

552. M 56 (VAT 598).

7. III. —. Samsuiluna.

Den Mâr-Sippar hat von Munawwirtum, seiner Mutter, Marduk-nâṣir, der Sohn des Alabbanâni(?), auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 2½ Sekel Silber darwägen. Von seiner Jahresmiete hat sie ½ Sekel Silber 1 ŠE erhalten.

Vor Rammân-šarrum, Sohn des (vacat).
Vor Ubâjatum, Sohn des Mutêr-gimillija.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 45.

553. VS VII 47 (VAT 6267).

—. II. —. Abi-ešuḫ.

Damiḳ-Marduk hat von Mâr-ûm-ešrâ Awîl-Nabium, der Sohn des Šamaš-išu, für . . . . . . zum Wege des Königs auf 2 Monate gemietet. Als seinen Lohn für 2 Monate hat er 10 Sekel Silber und 1 . . . . erhalten. Im Monat wird er an 3 Tagen die Hand fassen. Wenn er den Weg [des Königs] nicht [geht], so wird gemäß den königlichen Gesetzen (verfahren).

Wohl 4 Zeugen.

554. VS VII 58 (VAT 6337).

4. XII. 30. Ammiditana.

8 Erntearbeiter, die Bêlšunu von Warad-Kubi aus Lûḫum (?) zu fordern hat.

Vor Marduk-muballiṭ, dem Oberpriester.

555. VS VII 60 (VAT 6392).

30. IX. 34. Ammiditana.

$^1/_4$ (Sekel) Silber — dafür daß er Erntearbeiter sein wird — hat von Ili-iḳîšam, dem Oberaufseher (?) des Palasttores, Ardu, der Sohn des Rammân-šemi, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er im Felde, das zum Bezirk des Patesis Uṣrija gehört, als Erntearbeiter kommen. Kommt er nicht, (wird) gemäß den königlichen Gesetzen (verfahren).

3 Zeugen.

556. VS VII 61 (VAT 6239).

17. I. 36. Ammiditana.

Den Warad-Tašmetum, den . . . des Schiffbauers (?), hat von ihm selbst zum Ein- und Ausgehen Ina-palêšu, der Amurru-Sekretär, gemietet. Als Lohn [für . . .] wird er $1^1/_2$ [Kur Getreide darmessen]. Im Monat wird er an 3 Tagen [die Hand] fassen.

Keine Zeugen.

557. VS VII 76 (VAT 6238).

30. XII b. 4. Ammiṣaduga.

$^1/_6$ (Sekel) Silber — dafür daß er Erntearbeiter sein wird — hat von Marduk-muballiṭ, dem Amurru-Sekretär, Nabium-bêl-zêrim, Sohn des Mâr-Êkarra (?), entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er als Erntearbeiter kommen. Kommt er nicht, (wird) gemäß den königlichen Gesetzen (verfahren).

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

558. VS VII 83 (VAT 6261).

1. II. 8. Ammiṣaduga.

Den Warad-Tašmetum hat von Idin-Lagamal, seinem Bruder, Sin-iḳîšam, der Archivar des Palastes, zum Werke des . . . auf 2 Monate gemietet. Als Lohn für seine 2 Monate wird er $1^1/_6$ Sekel Silber darwägen. Im Monat wird er an 3 Tagen die Hand fassen. Hört er auf und geht davon, so geht er seines Lohnes verlustig.

2 Zeugen.

559. M 22 (VAT 630)[1].

25. XII. 8. Ammiṣaduga.

1 Kur Getreide im Maße des Šamaš zum Ernten, das von Iltâni, der Šamašpriesterin, der Königstochter, Šerîtum, Sohn des Ibni-Amurrum, entliehen hat. Zur Zeit der Ernte wird er als Erntearbeiter kommen. Kommt er nicht, (wird) gemäß den königlichen Gesetzen (verfahren).

2 Zeugen.

560. VS VII 87 (VAT 6393).

8. V. 10. Ammiṣaduga.

Den Warad-Kubi, Sohn des Warad-Tašmêtum, hat von ihm selbst der Hirt Rišatum bis zum „Lösen des Begehrens“ (?)[2]) gemietet. Im Monat erhält er als seine 2 Raten 60 Ḳa Getreide als seine Verköstigung. Läßt er einen Anteil ausfallen (?), (wird) gemäß den königlichen Gesetzen (verfahren).

3 Zeugen.

561. VS VII 144 (VAT 6244).

11. II. 17 + d Ammiṣaduga.

Den Mannum-šânin-Uraš hat von Warad-Tašmêtum, seinem Bruder, Inapalêšu, der Amurru-Sekretär, zur Arbeit des „Hineingehens und Hinausgehens“ auf 1 Monat gemietet. Je 2 Ḳa Speise als seine Kost und je 2 Ḳa Schnaps als sein Getränk und als Lohn für seinen einen Monat 2 . . [. . .] wird er nehmen.

Keine Zeugen.

562. R 107 (CBM 1183)[3].

1. VI. —. Ammiṣaduga.

Warad-Rammân, den Sohn des Warad-Kubi, hat von Warad-Kubi Mâruni (?), der Sohn des Etel-pî-Rammân, der Aufseher (?), vom 1. Elul bis zum Anfang des nächsten Jahres, gemietet. Als Lohn für einen Monat hat er $^1/_4$ (Sekel) dargewogen. Hört er auf, so geht er seines Lohnes verlustig.

2 Zeugen.

563. R 111 (CBM 381).

14. II. —. Samsuditana.

[. .] Sekel Silber zum Ernten hat von Ibi-Sin, dem Schreiber, Ḫumum (?), Sohn des Iškur-mansum, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er als Erntearbeiter kommen. Kommt er nicht, so (wird) entsprechend den königlichen Gesetzen (verfahren).

2 Zeugen.

564. M 53 (VAT 646/47).

1. I.[4]).

Den Rammân-šarrum, Sohn des Ibni-Šamaš, hat von Rabût-Šamaš, seinem Bruder, Rammân-idinnam, der Sohn des Sin-rîmêni, gegen Miete auf 1 Jahr ge-

---

[1]) Vgl. Peiser, S. 38. — [2]) D. i.: gegen jederzeitige Lösung des Vertrages. — [3]) Vgl. Ranke, S. 22. — [4]) Wohl Zeit Ḫammurapi's.

mietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 6 Sekel Silber darwägen. Als Anfangsrate seiner Miete hat er 1 Sekel Silber erhalten.

Vor Nûr-Šamaš, Sohn des Sin-kînam-îdi.
Vor Warad-Elali, Sohn des Ea-idinnam (?).
Vor Ili-idinnam, Sohn des Ilušu-bâni.

565. M 54 (VAT 798).

1. VII.

Den Ḫunnubum, den Sohn des Nabium-ḫâṣir, hat von Nabium-ḫâṣir, seinem Vater, Bêlânum, der Sohn des Taddinam, auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 4 (?) Kur Getreide darmessen. Als Anfangsrate seiner Miete hat er $^1/_2$ Kur Getreide erhalten.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

566. M 58 (VAT 990).

1. IV.

Im Tammuz, am Ersten, hat von Mâr-irṣitim, dem Sohne des Warad-Amurrim, Anum-pî-Šamaš, der Sohn des . . . ., den Šamaš-ḫâṣir auf einen Monat gemietet. Nach Verlauf des Monats wird er $^1/_3$ Sekel Silber als seine Miete darwägen.

2 Zeugen.

567. M 61 (VAT 651)[1].

22. XII.[2])

Den Ubarrum hat von ihm selbst Ana-Šamaš-lîṣi auf einen Monat gemietet. Als Miete für einen Monat hat er $^1/_2$ Sekel Silber erhalten. Šamaš-tajâru ist der, welcher sein Haupt hält.

Vor Mannašu, Sohn des Ibbatum.
Vor Sin-rîmêni, Sohn des Ela . . . .
Vor Ili-uṣranni, dem Schreiber.

568. CT VI 41[a] (91—5—9, 1081)[3].

Unbestimmt[4]).

Den Warad-Sin hat von Erišti-Aja, der Šamašpriesterin, Taddinam gegen Miete auf 1 Jahr gemietet. Als Miete für 1 Jahr wird er 2 Kur Getreide darmessen. Auf Kosten seines Mieters wird er sich kleiden. Am ersten Elul ist er eingetreten. Im Monat Elul wird er (seinen Dienst) zu Ende machen und dann ausziehen.

Vor Mamatum, Sohn des Ikûna.
Vor Urra-muballiṭ, Sohn des Ilušu-bâni.

Den 1. Elul, Jahr, da das erhabene Panier (?) aus Gold (hergestellt wurde).

[1]) Vgl. Peiser, S. 48. — [2]) 13. Ḫammurapi oder 8. Samsuiluna. — [3]) Vgl. Schorr S. 184. — [4]) Vielleicht 27. Jahr Ḫammurapis.

569. PSBA XIX, S. 132.

Unbestimmt.

$^1/_2$ Sekel Silber dafür, daß er Erntearbeiter sein wird, hat von Ina-Esagila-zêr, dem Hirten, Sohn des Warad-ilišu, Baši-ilum, Sohn des Sin-idinnam, entliehen. Zur Zeit der Ernte wird er als Erntearbeiter kommen. Kommt er nicht, (wird) gemäß den königlichen Gesetzen (verfahren).

1 Zeuge und der Schreiber.

570. F 32 (S 304).

Unbestimmt.

Den Âli-talîmi hat von Rammân-idinnam, seinem Vater, Abil-ilišu auf 1 Monat gemietet. Als seine Monatsmiete wird er $^1/_4$ Sekel Silber darwägen. Am [. . .] ist er eingetreten.

3 Zeugen.

b) Pacht.

α) Allgemeines.

(XXXII.)

571. CT VI 48a (91–5 9, 2498)[1].

29. VI. 0. Abil-Sin.

$^1/_6$ Gan Feld in Ašukum neben Akbaḫum und neben Šamaš-emûḳi, $^1/_{12}$ Gan Feld in Šabaganum neben Amat-Ningal, zusammen $^1/_4$ Gan Feld — die Abgabe des Feldes beträgt 4 Kur Getreide — hat von Lamassi, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Urra, Šamaš-ennam zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er im Tore von Gâgum das Getreide darmessen.

7 Zeugen.

572. CT VIII 41c (91–5–9, 867).

1. I. 19(?). Sin-muballiṭ.

$^2/_3$ Gan Feld in Kâr-Nuzabi(?) hat von Amat-Lugalbanda(?), der Šamašpriesterin, der Tochter des Riš-Šamaš, Mannum-mâḫiršu, der Sohn des Šamaš-muštêšir, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Als Abgabe des Feldes wird er [x] Kur Getreide im Maße des Šamaš im Tore von Gâgum darmessen. 60 Ḳa Getreide ist *liḳtatum*. An 3 Festen wird er 10 Ḳa Mehl, 1 Stück Fleisch, 60 Ḳa . . . Schnaps besorgen.

4 Zeugen.

573. M 73 (VAT 965).

1. II. 13. Ḫammurapi(?).

$^1/_{12}$ Gan Feld in der Flur des(?) Šuššaja neben dem Felde des Ilušu-abušu und neben dem Felde des Ilušu-nâṣir hat von Nawirtum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Abum-waḳar, Rammân-šarrum, der Sohn des Ilušu(?)-nâṣir, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe [gepachtet . . . (Rest zerstört.)

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 39.

574. F 2 (S 93).

14. Ḫammurapi.

¼ Gan Feld in der Großen Flur neben dem Felde des Bulâlum (?) hat von Tarîbatum (?), der Tochter des Sanibun, Nûr-ilišu, der Sohn des Awîl-ili, zur Bewirtschaftung gepachtet. 4½ Kur Getreide wird er im Tore von Gâgum darmessen. An 4 Šamašfesten wird er ihr je 20 Ḳa (?) Mehl und die (sonstige) Gerechtsame besorgen.

3 Zeugen.

575. F 5 (S 105).

16. Ḫammurapi.

¼ Gan Feld in der Großen Flur hat von Tarîbatum (?) Kur[tija] (?) zur Bewirtschaftung [gepachtet]. Zur Zeit der Ernte (?) wird er pro 1/18 Gan [. . . Getreide] im Tore von Gâgum darmessen. An 5 Šamašfesten wird er 70 (?) Ḳa Mehl und die (sonstige) Gerechtsame ihr besorgen.

3 Zeugen.

576. CT VI 48ᶜ (91—5—9, 1024).

—. XII. 25 (?). Ḫammurapi.

1/6 Gan Feld in der Großen Flur hat von Unnubtum, der Tochter des Idin-Sin, Awîl-Anim, der Sohn des Mâr-Šamaš, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er als Abgabe des Feldes 3 Kur Getreide im Maße des Šamaš in *mešeḳum* im Tore von Gâgum darmessen.

An 3 Šamašfesten wird er je 10 Ḳa Mehl und je 1 Stück Fleisch besorgen.

6 Zeugen.

577. CT IV 44ᶜ (88—5—12, 679).

1. I. 27 (?). Ḫammurapi (?).

Feld, soviel vorhanden ist, das Feld der Šamašpriesterin Bêltâni, hat von der Šamašpriesterin Bêltâni, der Tochter des Ibḳuša, Sin-aḫam-idinnam, der Sohn des Awîl-Anim, zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er als Abgabe des Feldes 6 Kur Getreide nach dem Maße des Šamaš in *mešeḳum* im Tore von Gâgum darmessen.

An 6 Festen wird er je 1 Stück Fleisch und 20 Ḳa Mehl besorgen. Was 1/3 Gan Gärtnereiland (?) betrifft, so haben sie für 60 Kur pro Gan eine Quittung ausgestellt.

3 Zeugen.

578. CT VIII 40ᵇ (91—5—9, 797)[1].

15. II. 38. Ḫammurapi.

Urkunde über 20 Sar Feld neben dem Felde des Mišarum-nâṣir. Von Erišti-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Nabi-ilišu, hat Šumma-Šamaš, der Sohn des Šamaš-tappišu, das Feld zur gärtnerischen Ausnutzung (?) gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er pro 1/18 Gan 4 Kur Getreide im Maße des Šamaš

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 96.

im Tore von Gâgum darmessen. Vernachlässigt er das Feld, so wird er doch die Abgabe des Feldes darmessen.

Vor (Gott) Šamaš.
Vor (Göttin) Aja.
Vor (Göttin) Anunîtum (?).
Vor (Göttin) Mamu.
Vor Lamassâni, Tochter des Nûr-Šamaš.
Vor Aḫâtâni, Tochter des Ea-rabi.

Den 15. Ijar, Jahr, da Tupliaš zerstört (?) wurde.

579. F 14 (S 382).

38 (?). Ḫammurapi.

$^1/_9$ (?) Gan bestelltes Feld hat von [. . . . .] [NN.] gepachtet. Als Abgabe des Feldes wird er 10 (?) Kur Getreide im Marduktore (?) darmessen. Vor [Šamaš], vor Aja.

3 Zeugen.

580. CT VI 44ᵃ (91—5—9, 2369).

1. II. 43. Ḫammurapi.

$^1/_2$ Gan Feld in Burâ hat von Munawwirtum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Pûr-Ningal, Šamaš-ellassu, der Sohn des Itti-Illil-kinni, zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er $4^1/_2$ Kur Getreide in . . . . im Tore von Gâgum darmessen.

An 3 Festen wird er je 20 Ḳa Mehl und je 1 Stück Fleisch besorgen.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

581. F 7 (S 378).

14. VIII. 43. Ḫammurapi.

$^1/_6$ Gan Feld am Ufer (?) des Euphrat, das Feld der Nîši-înišu, der Tochter des [. . .], hat von [Nîši-înišu . . . (Rest bis auf 3 Zeugennamen zerstört.)

582. R 39 (CBM 1367).

Ḫammurapi.

1 Gan Feld zwischen dem Flusse[1]) neben dem Turme und neben dem Felde des Išum-bâni, hat von Narâmtum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Šamaš-ellassu, Enim-Nani-nigi, der Sohn des Ilušu-ibišu, gegen Abgabe gepachtet. 15 Kur Getreide wird er als Abgabe des Feldes im Tore von Gâgum darmessen. In 3 Monaten (wird er) am Šamašfeste 1 Stück Fleisch und 10 Ḳa Mehl (besorgen).

Vor Šamaš-tajâr.
Vor Lîburam.
Vor Lipit-Ištar.
Vor Zijatum.
Vor Pir-ellati, dem Schreiber[2]).

Jahr, da die Mauer . . . . gebaut wurde.

[1]) D. i.: auf einer Insel. — [2]) Auf dem Duplikat noch ein Zeuge mehr.

583. VS VII 17 (VAT 6332).

1. VIII. 3. Samsuiluna.

(Anfang zerstört), das Feld des Šamaš-nâṣir und der Mârat-Ištar hat von Šamaš-nâṣir und Mârat-Ištar, seiner Schwester, den Besitzern des Feldes, Marduk-nâṣir, der Sohn des Ḫuzâlum, gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Wie seine Nachbargrundstücke wird er Abgabe (?) darwägen.

2 Zeugen.

584. VS VII 19 (VAT 6363).

9. IV. 4. Samsuiluna.

$^1/_6$ Gan Feld nebst . . . . ., angrenzend an den Sohn des Ibni-Amurrum, das Feld des Etepum, Sohnes des Idin-Lagamal, hat von Etepum, Sohn des Idin-Lagamal, dem Besitzer des Feldes, Marduk-nâṣir gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Als Abgabe für 1 Jahr wird 1 $^1/_5$ Kur Getreide Marduk-nâṣir dem Etepum darmessen.

2 Zeugen.

585. VS VII 25 (VAT 6288).

1. VIII. 6. Samsuiluna.

Ein Feld, soviel vorhanden ist in der Flur des Kanals Me-Sin, angrenzend an Pirḫum, Sohn des Uraš-nâda, das Feld des Rammân-rabi, hat von Rammân-rabi, dem Besitzer des Feldes, Sin-idinnam, der Sohn des Uraš-muballiṭ, gegen Abgabe auf 1 Jahr für 1 $^2/_5$ Kur Getreide gepachtet. Als Abgabe für 1 Jahr wird er 1$^2/_5$ Kur Getreide darmessen. $^9/_{10}$ Kur hat er erhalten, $^1/_2$ Kur wird er zur Ernte geben.

3 Zeugen.

586. VS VII 26 (VAT 6313).

—. XI. 6. Samsuiluna.

Ein Feld am Rammân-Tore, soviel vorhanden ist, angrenzend an Marduk-nâṣir, das Feld des Šamaš-magir, hat von Šamaš-magir, dem Besitzer des Feldes, Marduk-nâṣir auf 1 Jahr gegen Abgabe gepachtet. Als Abgabe [für 1 Jahr] wird er 3$^1/_2$ [Kur Getreide] zur Zeit der Ernte darmessen.

3 Zeugen.

587. VS VII 28 (VAT 6226).

10. I. 7. Samsuiluna.

[Feld . . . .] soviel [vorhanden ist,] [neben Idin-]Lagamal, [das Feld des] Ili-abi, hat von Ili-abi, dem [Besitzer des] Feldes, [NN.], [Sohn des X.], [auf] 3 [Jahre] gepachtet. 3 Jahre wird er Getreide und Sesam nutznießen und dann das Feld in guter Ordnung (?) seinem Besitzer zurückgeben.

2 Zeugen.

588. VS VII 29 (VAT 6367).

—. V. 7. Samsuiluna.

$^1/_3$ Gan Feld in der Flur Misrum, angrenzend an den Sohn des Uraš-ilum, das Feld des Idin-Uraš, hat von Idin-Uraš, dem Besitzer des Feldes, Marduk-

nâṣir, der Sohn des Ḫuzâlum, zwecks (Produktion von) Getreide gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Was die Abgabe für 1 Jahr betrifft, so wird er das Feld berechnen (?) und dann gemäß [seinen Nachbargrundstücken] Getreide [darmessen].

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

589. S 91[1]).

7. Samsuiluna.

Feld, soviel vorhanden ist, hat von Šât-Aja, der Tochter des Bu[. . .], Mâr-irṣitim, der Sohn des Marduk-[. . .], gegen [Abgabe] gepachtet. Als Abgabe des Feldes wird er $^2/_3$ Kur Getreide im Maße des Šamaš (?) im Tore von Gâgum darmessen.

Vor Šamaš, Aja, Ma[mu] (?).

2 Zeugen.

590. VS VII 31 (VAT 6365).

9. III. 8. Samsuiluna.

Feld, soviel vorhanden ist, in der Flur Miṣrum, angrenzend an den Sohn des Uraš-ilum, das Feld der Muḫaddîtum, hat von Muḫaddîtum, dem Besitzer (!) des Feldes, Marduk-nâṣir, der Sohn des Ḫuzâlum, gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Als Abgabe für 1 Jahr wird er entsprechend seinen Nachbargrundstücken [Getreide] darmessen.

2 Zeugen.

591. VS VII 32 (VAT 6325).

14. V. 8. Samsuiluna.

Feld des Uraš-ḫâṣir, soviel vorhanden ist, in der Flur Miṣrum, angrenzend an das Feld des Luštamar, das Feld des Uraš-ḫâṣir, hat von Uraš-ḫâṣir, dem Besitzer des Feldes, Marduk-nâṣir, Sohn des Ḫuzâlum, zur Bewirtschaftung auf 3 Jahre gepachtet. Weil das Feld . . . . . ist, wird er von . . . 1 Rate (?) abziehen (?).

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

592. CT IV 40[c] (88—5—12, 603)[2]).

10. VI. — Abi-ešuḫ.

$^1/_6$ Gan Feld, gehörig zu $^2/_3$ Gan in der Flur von $^1/_2$ Gan, Anteil des Aḫam-nerši, Sohnes des Ana-Šamaš-lîṣi, hat von Aḫam-nerši, dem Besitzer des Feldes, Idin-Šamaš, der Priester der Gula, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er als Abgabe des Feldes pro $^1/_{18}$ Gan $^1/_3$ Kur Getreide darmessen.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

593. CT VI 24[b] (91—5—9, 401)[3]).

15. I. —. Abi-ešuḫ.

$^1/_2$ Gan Feld in der Guten Flur hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibni-Urra, Marduk-mušallim, der Marker-Sekretär, zur Bewirt-

[1]) Vgl. Friedrich, No. 20a. — [2]) Vgl. Schorr, S. 125. — [3]) Vgl. Schorr, S. 122.

schaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird das Feld nach seiner tragenden Fläche(?) berechnet(?) werden; dann wird er pro $^1/_{18}$ Gan $^1/_3$ Kur Getreide im Maße des Šamaš als (?) *meškum* im Tore von Gâgum darmessen.

Vor Šamaš.
Vor Aja.
Vor Ibni-Rammân, Sohn des Sanik-pî-Šamaš.
Vor Amat-Mamu, der Schreiberin.

594. CT VIII 17^b (88—5—12, 219)[1].

2. I. —. Abi-ešuḫ.

$^1/_3$ Gan Feld in der Guten Flur neben dem Felde der Königstochter, dessen eine Vorderseite der Pariktum-Kanal ist, hat von Melulatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibkuša, der Besitzerin des Feldes, Iltâni, die Königstochter, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird sie pro Gan 6 Kur Getreide im Maße des Šamaš in Kâr-Sippar darmessen.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

595. R 74 (CBM 1360).

7. II. 28. Abi-ešuḫ.

$^1/_2$ Gan Feld in der Flur von Naḫištum(?), hat von Bêlitum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ilušu-ibnišu, der Besitzerin des Feldes, Ibni-Šamaš, der Sohn des Anum-nâṣir, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er 4 Kur Getreide im Maße des Šamaš in Kâr-Sippar-Amnanim darmessen.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

596. R 77 (CBM 1408.)

2. III. —. Abi-ešuḫ.

$^1/_6$ Gan Feld in der Flur . . ., das neben dem Turme(?) des Bürgermeisters (liegt), hat von Abum-waḳar [. .]. . Igmil-Gula, Sohn des Ibku-Aja, gegen Abgabe zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er als Abgabe des Feldes pro $^1/_{18}$ Gan(?) $^3/_5$(?) Kur Getreide in Kâr-Sippar darmessen.

2 Zeugen.

597. CT VIII 8^d (91—5—9, 1031)[2].

15. III. 2. Ammiditana.

Feld, soviel vorhanden ist(?), in der Flur des Gottes Šar-Kutê hat von Sinatum, dem Feldwebel(?), und Ibi-Ilabrat, dem „Hauskind", Šunuma-ēl, der Polizeipräfekt(?), zur Bewirtschaftung auf ein Jahr gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche(?) berechnen(?); dann wird er entsprechend (den Feldern) rechts und links von ihm Getreide als Abgabe des Feldes darmessen.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 125. — [2]) Vgl. Schorr, Seite 142.

598. CT IV 17ª (88–5–12, 269).

20. VIII. 9 (?). Ammiditana.

½ Gan ertragfähiges Feld in der Guten Flur, das Feld des Ilîma-aḫi, des Hirten, Sohnes des Ilušu-âli, hat von Ilîma-aḫi, dem Hirten, dem Besitzer des Feldes, Ili-iḳîšam, der „Leutevater“, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man (das Feld) nach seiner tragenden Fläche (?) berechnen (?); dann wird er pro Gan 6 Kur Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes darmessen. Von der Abgabe seines Feldes hat er 2 Sekel Silber erhalten.

2 Zeugen und der Schreiber.

599. R 89 (CBM 22).

12. VIII. 19 (?). Ammiditana.

$^1/_9$ Gan Feld in der Großen Flur, hat von Amat-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Marduk-mušallim, Ibḳatum, der Sohn des Eri-Nani, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er als Abgabe des Feldes pro Gan 6 Kur Getreide im Maße des Šamaš im Tor von Gâgum darmessen.

Vor Ilušu-bâni, Sohn des Sin-erîba.
Vor Sin-mušallim, dem Schreiber.

Den 12. Marcheschwan, Jahr, da der Palast (?) aus Gold (gemacht wurde).

600. R 90 (CBM 1393) [1].

16. X. 21. Ammiditana.

$1^1/_3$ Gan Feld in der Guten Flur, Feld der Mellatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibkuša, hat von Mellatum, der Šamašpriesterin, der Besitzerin des Feldes, Marduk-muballiṭ, der Schreiber, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe — pro Gan 6 Kur Getreide — gepachtet. Zur Zeit der Ernte soll er 6 Kur Getreide (pro Gan) im Tore von Gâgum darmessen. Von der Pacht ihres Feldes hat sie 1 Sekel Silber erhalten.

Vor Sin-rîmêni, . . .
Vor Ibḳu-Nabium, Pförtner des Tores von Gâgum.
Vor Marduk-muballiṭ, dem Pförtner.
Vor Ibašši-ilum, dem Pförtner.

Es garantiert (?): Rammân-mušallim, der Marker.

601. CT VIII 40ᵈ (91–5–9, 764) [2].

10. II. 32. Ammiditana.

$^7/_{18}$ Gan Feld in der Flur von ½ Gan, das Feld der Ina-libbi-eršet, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-ilišu, hat von Ina-libbi-eršet, der Šamašpriesterin, der Besitzerin des Feldes, Idin-Zamama, der Fänger, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er pro $^1/_{18}$ Gan $^2/_3$ Kur Getreide im Maße des Šamaš im Tore von Gâgum darmessen. An drei Festen: 20 Ḳa Schnaps, 5 Ḳa Speise, 1 Stück Fleisch.

Vor Awîl-Sin, dem Kaufmannsschreiber.

---

[1] Vgl. Ranke, S. 22 — [2] Vgl. Schorr, S. 134.

Den 10. Ijar, Jahr, da König Ammiditana die Mauer von Iškun-Marduk am Ufer des Zilakum-Kanals (erbaute).

602. VS VII 59 (VAT 6264).

29. IX. 32. Ammiditana.

$^1/_6$ Gan ertragfähiges Feld in der Flur Mişrum neben Rammân-mušallim, dem Amurru-Sekretär, das Feld des Uraš-dajân, Sohnes des Etel-pî-Uraš, hat von Uraš-dajân, dem Besitzer des Feldes, Ina-palêšu, der Amurru-Sekretär, zur Bewirtschaftung für das nächste Jahr (?) gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte werden sie das Feld berechnen (?), und dann wird er pro Gan 8 Kur Getreide als Abgabe des Feldes darmessen. Von der Abgabe seines Feldes hat er $^1/_2$ Sekel Silber erhalten.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

603. VS VII 69 (VAT 6235).

1. X. 1. Ammişaduga.

$^1/_9$ Gan ertragfähiges Feld in der Flur des Kanals des Gottes Şîr, angrenzend an Luštamar, den Sohn des Šêp-Rammân, das Feld des Ili-aham-idinnam, Sohnes des Sin-irîbam, hat von Ili-aham-idinnam, dem Besitzer des Feldes, Utul-Ištar, der Schreiber, zur Bewirtschaftung fürs nächste Jahr (?) gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte werden sie das Feld berechnen (?); dann wird er pro Gan 8 Kur Getreide als Abgabe für 1 Jahr darmessen.

Von der Abgabe seines Feldes fürs nächste Jahr (?) hat er 30 (?) Še Silber erhalten.

2 Zeugen.

604. VS VII 75 (VAT 6228).

12. XII. 3. Ammişaduga.

Ertragfähiges Feld, soviel vorhanden ist, in der Flur des Rammân-Tores, das Feld des Warad-Tašmêtum und des Mannum-šânin-Uraš, der Söhne des Uraš-dajân, hat von Warad-Tašmêtum und Mannum-šânin-Uraš, den Söhnen des Uraš-dajân, den Besitzern des Feldes, Marduk-muballiț, der Amurru-Sekretär, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe fürs nächste Jahr (?) auf 1 Jahr — und zwar pro Gan 8 Kur Getreide — gepachtet. [Zur Zeit] der Ernte werden sie das Feld berechnen (?); dann wird er pro Gan 8 Kur Getreide darmessen. Von der Abgabe ihres Feldes haben sie $1^1/_5$ Kur Getreide erhalten.

2 Zeugen.

605. CT VIII 19c (88—5—12, 238)[1].

26. III. 5. Ammişaduga.

Feld, soviel vorhanden ist, in der Günstigen Flur, das Feld der Amat-Mamu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Awîl-Nabium, hat von Amat-Mamu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Awîl-Nabium, der Besitzerin des Feldes,

[1]) Vgl. SCHORR, S. 159.

Sin-magir, der Sohn des Ibi-Šamaš, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche(?) berechnen(?); dann wird er Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes im Tore von Gâgum darmessen. An 3 Šamašfesten wird er 60 Ḳa . . .-Schnaps ihr besorgen.

Vor Šamaš und Aja.

Keine Zeugen.

606. CT VIII 11ᵇ (91—5—9, 503)[1].

10. IX. 5. Ammiṣaduga.

$^1/_3$ Gan Feld, gehörig zu 1 Gan Feld in der Flur Zuḫâ jenseits des Irnina-Kanals, neben dem angepflanzten Felde des Awîl-Ištar, Sohnes des Ibni-Šamaš, das Feld der Ina-libbi-eršet, der Šamašpriesterin, der Tochter des Pirḫi-ilišu, hat von Ina-libbi-eršet, der Šamašpriesterin, der Besitzerin des Feldes, Ibḳu-Nabium, der Marker, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er pro Gan 8 Kur Getreide im Maße des Šamaš [im] Tore von Gâgum darmessen.

4 Zeugen.

607. CT VIII 10ᵇ (88—5—12, 158)[2].

1. II. 10. Ammiṣaduga.

$^1/_2$ Gan ertragfähiges Feld in der Flur Šunakbu, das Feld des Ibḳatum, Sohnes des Šamaš-liwir, hat von Ibḳatum, Sohn des Šamaš-liwir, dem Besitzer des Feldes, auf Veranlassung des . . .-Soldaten der Sutäer Jadiu, Sohn des Takti, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche(?) berechnen(?); dann wird er pro Gan 8 Kur Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes darmessen.

3 Zeugen.

608. CT VIII 14ᵃ (88—5—12, 223)[3].

1. II. 10. Ammiṣaduga.

$^1/_2$ Gan ertragfähiges Feld in der Flur Šunakbu, das Feld des Ibḳatum, Sohnes des Šamaš-liwir, hat von Ibḳatum, dem Sohne des Šamaš-liwir, dem Besitzer des Feldes, der Sutäer Jadiu, Sohn des Takti, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche(?) berechnen(?); dann wird er pro Gan 8 Kur Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes darmessen. Von der Abgabe seines Feldes hat er 1 Sekel Silber erhalten.

3 Zeugen.[4]

609. M 74 (88—5—12, 179).

3(?). I. 13. Ammiṣaduga.

$^5/_6$ Gan ertragfähiges Feld in der Westflur neben den Kindern des Šamaš-nâṣir und (auch auf der anderen Seite) neben den Kindern des Šamaš-nâṣir,

[1]) Vgl. Schorr, S. 155. — [2]) Vgl. den folgenden Text. — [3]) Vgl. den vorhergehenden Text. — [4]) Dieselben wie in dem vorhergehenden Text.

dessen eine Vorderseite . . . . ., dessen andere Vorderseite das Feld des Ilušu-bâni, Sohnes des Anum-lušši(?), ist, 1/3 Gan Feld in der Flur . . . ., neben Iddatum, dem [. . .]-Sekretär, und neben Kubburum, dem Sohne des Ibiḳ-Ilabrat(?), dessen eine Vorderseite der Graben des Šarrum-Šamaš, dessen andere Vorderseite das Feld der Šât-Aja ist, das Feld der Lamassâni und der Tarîbatum, der Šamašpriesterinnen, der Schwester des Warad-Sin, beziehungsweise seiner Tochter, hat von Lamassâni und Tarîbatum, den Besitzerinnen des Feldes, auf Veranlassung des . .[. .] Marduk-mušallim, der Sohn des Utul-Ištar, der „Leutevater", zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche(?) berechnen(?); dann wird er pro Gan 6 Kur Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes im Tore von [Gâgum darmessen]. Von der Abgabe ihres Feldes haben sie 1 Sekel Silber erhalten.

6 Zeugen.

610. VS VII 101 (VAT 6329).

2. XI. 14. Ammiṣaduga.

2/9 Gan ertragfähiges Feld in der Flur des Alla-Kanals neben dem Felde des Abam-rama und neben 2/9 Gan Feld, der Pachtung(?) des Ubarrum, das Feld des Sin-idinnam, Sohnes des Erîba-Uraš, hat von Sin-idinnam, dem Besitzer des Feldes, Iddatum, der Sohn des Awîl-Ištar, zur Bewirtschaftung für das nächste Jahr(?) gegen Abgabe auf 1 Jahr — und zwar pro Gan 8 Kur Getreide — gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er pro Gan 8 Kur Getreide darmessen. Von der Abgabe seines Feldes fürs nächste Jahr(?) hat er 1/2 Sekel Silber erhalten.

2 Zeugen und der Schreiber.

611. CT IV 23b (88—5—12, 309).

10. I. 15. Ammiṣaduga.

1/18 Gan Feld in der Guten Flur in der Niederung am Kanal Ibgarîtum(?), das Feld des Warad-Kubi, Sohnes des Sin-bêl-ili, hat von Warad-Kubi, dem Besitzer des Feldes, Ibḳatum, der Sohn des Šamaš-liwir(?), zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?); dann wird er pro Gan 6 Kur Getreide im Maße des Šamaš darmessen. Von der Abgabe seines Feldes hat er 1/6 Sekel Silber erhalten.

2 Zeugen und der Schreiber.

612. CT VIII 10a (91—5—9, 358).

11. I. 15. Ammiṣaduga.

1 1/6 Gan ertragfähiges Feld in der Flur Tenunam, das Feld des Ikûn-pî-Sin, Sohnes des Ibni-Sin, hat von Ikûn-pî-Sin, Sohn des Ibni-Sin, dem Besitzer des Feldes, auf Veranlassung des Saïlatum, Sohnes des Galdânu, Utul-Ištar, der „Leutevater", zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf [1] Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche(?) berechnen(?); dann wird er [pro Gan] 8 Kur Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des

Feldes in Kâr-Sippar darmessen. Von der Abgabe seines Feldes hat 3 Sekel Silber Ikûn-pî-Sin erhalten.

3 Zeugen und der Schreiber.

613. VS VII 102 (VAT 6349).

1. II. 15. Ammiṣaduga.

$^1/_6$ Gan ertragfähiges Feld in der Flur des Kanals des Gottes Ṣîr, neben Abam-rama, das Feld des Sin-idinnam und des Idin-Lagamal, der Söhne des Erîbatum, hat von Sin-idinnam und Idin-Lagamal, den Besitzern des Feldes, Urra-nâda, der Amurru-Sekretär, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 1 Jahr — pro Gan 8 Kur Getreide — gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er pro Gan 8 Kur Getreide als Abgabe darmessen. Von der Abgabe ihres Feldes haben sie $^1/_2$ Sekel Silber erhalten.

2 Zeugen und der Schreiber.

614. VS VII 130 (VAT 6227).

28. IX. 17 + a. Ammiṣaduga.

$^2/_9$ Gan ertragfähiges Feld in der Flur des Rammân-Tores, neben dem Felde des Sarru, Sohnes des Ina-palêšu, das Feld des Warad-Tašmêtum, Sohnes des Uraš-dajân, hat von Warad-Tašmêtum, dem Sohn des Uraš-dajân, dem Eigentümer des Feldes, NN. auf Veranlassung des Abu-kîma-ilim zur Bewirtschaftung gegen Abgabe — und zwar pro Gan 8 Kur Getreide — gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen (?), dann wird er pro Gan 8 Kur Getreide als Abgabe des Feldes darmessen. Von der Abgabe seines Feldes fürs nächste Jahr (?) hat er $^1/_2$ Sekel Silber erhalten.

4 Zeugen.

615. VS VII 140 (VAT 6368).

1. —. 17. + a. Ammiṣaduga.

Feld, soviel vorhanden ist in der Flur Mê-Sin neben Ruddi-rukuk (?), Feld des Sarrum, Sohnes des Ili-awîlim, hat von Sarrum, dem Eigentümer des Feldes, Ibni-Marduk, Sohn des Uṣrija, gegen Abgabe auf 1 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen (?), [dann] wird er pro Gan 6 Kur Getreide als Abgabe des Feldes darmessen. Von der Abgabe seines Feldes [hat er . . .] erhalten.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

616. F 28 (S 94).

Unbestimmt [1]).

$^1/_4$ Gan Feld in der Großen Flur neben dem Felde des Samaštempels (?) und neben dem Felde des Bulâlum (?) hat von Tarîbatum (?), der Tochter des [. . .] . . ., Kurtija (?), Sohn des . . .-aḫum, zur Bewirtschaftung gepachtet. Das Feld . . . . .; pro $^1/_{18}$ Gan (?) wird er 1 Kur Getreide für . . . im Tempel des Šamaš darmessen. An 3 Festen (?) wird er je 10 Ḳa Mehl und die (sonstige) Gerechtsame [besorgen].

Wahrscheinlich 3 Zeugen.

[1]) Wohl Zeit Ḫammurapis; vgl. 574f.

617. F 42 (S 104).

Unbestimmt[1]).

$^2/_9$ (?) Gan ertragfähiges (?) Feld neben dem Felde des [NN], Sohnes des Ili-iḳîša (?), das Feld der [X], Tochter des [Y], hat von [X], Tochter des [Y], Ili-idinnam, der Sohn des Nabi-ilišu, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gepachtet. Pro $^1/_{18}$ Gan wird er 1 Kur, soweit (das Feld) tragend ist (?), im Maße des Šamaš im Tore von Gâgum darmessen. An 3 Festen wird er je 10 Ḳa Mehl und die (sonstige) Gerechtsame besorgen.

4 Zeugen.

618. F 50 (S 234)[2]).

Undatiert.

Feld, soviel vorhanden ist. Von Inbuša hat Emuḳšu-dan das Feld, soviel vorhanden ist, gegen $^2/_3$ Kur Getreide gepachtet. Die Anfangsrate der Abgabe für sie, (nämlich) $^2/_5$ Kur Getreide, hat sie erhalten.

Vor Šamaš und Aja.
Vor Amat-Šamaš (?).
Vor Mârat-irṣitim.

619. F 51 (S 139).

Unbestimmt.

$^2/_3$ (?) Gan Feld in [. . .] hat von Narubtum, der Tochter des Abum-waḳar, Sin-rîmêni zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er 8 (?) Kur Getreide im Maße des Šamaš im Tempel des Šamaš darmessen. An 4 Festen wird er ihr . . . . . . besorgen.

Zahl der Zeugen unsicher.

620. F 57 (S 101).

Unbestimmt[3]).

Urkunde. $^1/_4$ Gan Feld in der Großen Flur neben dem Felde des Sani[bum] und neben dem Felde der Tochter des Bulâlum, hat von Tarîbatum (?), der Šamaš-priesterin, der Tochter des Sanibum, Kurtija (?), der Sohn des . . .-aḫum, zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er, soweit (das Feld) [tragend ist, . . . (Rest zerstört.)

621. F 59 (S 255).

Unbestimmt.

$^1/_3$ Gan Feld in Ḫaramtum (?) hat von Narâmtâni Narâm-ilišu, der Sohn des Bêlum-gâmil, zur Bewirtschaftung gepachtet. 6 Kur Getreide . . . (Rest zerstört.)

622. CT IV 39[b] (88—5—12, 604)[4]).

4. II.

$^1/_2$ Gan Feld in Ḫuratum (?) neben dem Felde des Warad-bît-abiša (?) und neben dem Felde des Mâr-ša-Bâja hat von Ana-Šamaš-liṣi, dem Sohne des

[1]) Wohl 17. Hammurapis. — [2]) Vgl. F 49 (No. 648). — [3]) Vgl. aber auch No. 574 f. — [4]) Vgl. Schorr, S. 176.

Minatum, Rammân-šarrum, der Sohn des . . . ., gepachtet. Gemäß seiner alten Urkunde wird er im Tore (?) von Sippar Getreide darmessen.

Vor Ili-idinnam, Sohn des Ša-Aja.

Vor Ṣilli-Šamaš, Sohn des Ili (?)-Ea.

Den 4. Ijar.

623. CT VI 35ª (91—5—9, 688)[1]).

Undatiert.

5/6 Gan Feld in Taškun-Ištar hat von Amat-Šamaš, der Tochter des Išme-Sin, Rammân-rîmêni gegen Abgabe gepachtet. Als Abgabe des Feldes wird er 15 Kur Getreide im Tempel des Šamaš darmessen.

Vor Šamaš.

Vor Ibaluṭ, Sohn des Ilum-mušallim.

Vor Lamassi, Tochter des Mulu-zija.

Vor Barilatum, Tochter des Ibija.

Vor Ninazu, der Schreiberin.

624. CT VI 41ᶜ (91—5—9, 1057).

Undatiert.

2/3 Gan Feld hat von Ḫušûtum Sin-išme'anni zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte soll er der Vereinbarung gemäß (?) pro 1/18 Gan 1 Kur Getreide darmessen.

Vor Šamaš-tappišu.

Vor Sin-išme'anni, Sohn des Abilja.

Vor Warad-Gula (?), Sohn des Rammân-ennam.

An 5 Festen wird er 20 Ḳa Mehl und 1 Stück Fleisch ihr besorgen.

625. CT VIII 42ᶜ (91—5—9, 1051)[2]).

Unbestimmt.

2/9 Gan Feld inmitten des Flusses hat von Eli-êrissa, der Šamašpriesterin, der Tochter des Sin-abušu, Tarîbatum, der Sohn des Inbuša, zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er [. .] Kur Getreide als Abgabe des Feldes im Maße des Šamaš im Tore von Gâgum darmessen. An 3 Festen wird er ihr 30 Ḳa Mehl und die (sonstige) Gerechtsame besorgen.

Vor Šamaš.

Vor Aja.

Vor Rîš-Šamaš, Sohn des Ḫabizâni.

β) Neubruchpacht[3]).

(XXXIII.)

626. VS VII 22 (VAT 6352).

1. VI. 5. Samsuiluna.

1/6 Gan Feld in der Flur des Rammân-Tores, angrenzend an Rammân-bâni, das Feld des Ṣillašunu (?), hat von Ṣillašunu (?), dem Besitzer des Feldes, Marduk-

[1]) Vgl. SCHORR, S. 182. Der Text ist wohl älter als Ḫammurapi. — [2]) Vgl. SCHORR, S. 185.
[3]) Vgl. auch 652, 654, 657.

nâṣir auf 1 Jahr, um das Feld urbar zu machen, gepachtet. Im zweiten Jahre wird er $^2/_3$ Kur Getreide darmessen. Im dritten Jahre wird er wie seine Nachbargrundstücke Getreide darmessen.

2 Zeugen.

627. CT VIII 36ᵇ (91—5—9, 851).

24. X. 27. Ammiditana.

Feld, soviel vorhanden ist, in der Flur von Silanî, das Feld des Ibni-Sin, Sohnes des Aḫum-waḳar, hat von Ibni-Sin, Sohn des Aḫum-waḳar, dem Besitzer des Feldes, Šumum-libši, der Sohn des Lipit-Rammân, zur Urbarmachung auf 2 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld [berechnen (?); dann] wird er pro $^1/_{18}$ Gan [. . . Getreide] . . . . darmessen. 2 Jahre wird er nutznießen; im dritten Jahre wird er abgabepflichtig.

1 Richter und 3 Zeugen.

628. CT VIII 7ᵃ (88—5—12, 49)[1].

5. II. 32. Ammiditana.

$^5/_6$ Gan Feld in der Flur von Paḫutu, dem Nidnat-Sin ist es . . ., $^1/_2$ Gan Êṭirum, Sohn des Idin-Sin, $^1/_2$ Gan Ibni-Šêrum, Sohn des Ardija, $^1/_2$ Gan Warad-Ulmaššîtum, Sohn des Ilušu-nâṣir; zusammen $2^1/_3$ Gan Feld, Flur von Paḫutu, bestehend aus $1^1/_6$ Gan ertragfähigem Feld und $1^1/_6$ Gan unkultiviertem Feld, Besitz von Kâr-Sippar, unterstellt dem Ibi-Ilabrat, dem Amurru-Sekretär, hat im Auftrage des Ibi-Ilabrat, des Amurru-Sekretärs, des Ilušu-ibni, des Feldwebels (?), und des Ibi-Ilabrat, des Schreibers, Awîl-Sin, der Schreiber, zur Bewirtschaftung und zur Urbarmachung auf 3 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche (?) berechnen (?): dann wird er für (jene) $1^1/_6$ Gan ertragfähiges Feld pro Gan 6 Kur Getreide im Maße des Šamaš, und für die $1^1/_6$ Gan unkultiviertes Feld pro $^1/_{18}$ Gan 60 Ḳa Getreide im Maße des Šamaš an Kâr-Sippar-Ammanum darmessen. Solange er das unkultivierte Feld urbar macht, wird er das ertragfähige Feld nutznießen. Im dritten Jahre wird er abgabepflichtig. Von der Abgabe ihres Feldes haben sie 1 Sekel Silber erhalten.

3 Zeugen.

629. VS VII 63 (VAT 6275).

2. II. 36. Ammiditana.

$^1/_{18}$ Gan unkultiviertes Feld in der Flur Mitra neben Ili-Ilabrat, Sohn des Ili-išmeanni, das Feld des Warad-Tašmêtum und des Mannum-šânin-Uraš, der Söhne des Uraš-dajân, hat von Warad-Tašmêtum und Mannum-šânin-Uraš, den Besitzern des Feldes, Marduk-muballiṭ, der Sohn des Ili-irîbam, zur Urbarmachung — pro $^1/_{18}$ Gan je 60 Ḳa Getreide — auf 2 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen (?), und dann wird er pro $^1/_{18}$ Gan je 60 Ḳa Getreide im zweiten Jahre darmessen. Im dritten Jahre wird er abgabepflichtig. Ein urbares Feld wird er seinem Besitzer geben.

2 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 131.

630. VS VII 64 (VAT 6229)[1].

20. II. 37. Ammiditana.

$^1/_6$ Gan unkultiviertes Feld in der Flur Miṣrum neben dem Felde des Ubarrum, Sohnes des Rammân-mušallim, das Feld des Warad-Tašmêtum, Sohnes des Uraš-dajân, hat von Warad-Tašmêtum, dem Sohn des Uraš-dajân, dem Besitzer des Feldes, Tabsu(?), der Kassite, zur Bewirtschaftung zwecks Urbarmachung — pro $^1/_{18}$ Gan 60 Ḳa Getreide — auf 2 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?), und dann wird er pro $^1/_{18}$ Gan 60 Ḳa Getreide im zweiten Jahre darmessen. Im dritten Jahre wird er abgabepflichtig. Von der Abgabe seines Feldes hat er $^1/_6$ (Sekel) Silber erhalten.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

631. VS VII 68 (VAT 6253).

30. VIII. 1. Ammiṣaduga.

$^1/_{18}$ Gan ertragfähiges Feld, $^1/_{18}$ Gan unkultiviertes Feld in der Flur Mitra, neben dem Felde des Šumum-libši, das Feld des Warad-Tašmêtum, Sohnes (Enkels) des Etel-pî-Uraš, hat von Warad-Tašmetum, dem Besitzer des Feldes, Awîl-Sin, der Schreiber, zur Bewirtschaftung fürs nächste Jahr(?) — das ertragfähige Feld gegen Abgabe, das unkultivierte Feld zwecks Urbarmachung auf 2 Jahre — gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?), dann wird er pro Gan 8 Kur Getreide als Abgabe des ertragfähigen Feldes und pro $^1/_{18}$ Gan je 60 Ḳa als Abgabe des unkultivierten Feldes im zweiten Jahre darmessen. Im dritten Jahre wird er abgabepflichtig. Solange er das unkultivierte Feld urbar macht, ist das ertragfähige Feld in seiner Hand. Von seiner Feldabgabe des nächsten Jahres hat er 60 Ḳa Getreide erhalten.

3 Zeugen und der Tafelschreiber.

632. CT IV 14ª (88—5—12, 216).

8. IV. 3. Ammiṣaduga.

$^1/_{18}$ Gan unkultiviertes Feld in der Flur Gizanu, das Feld des Tarîbu, Sohnes des Sin-rîmêni, hat im Auftrag des Ibni-Rammân, des Feldwebels(?), Tamlatum, der Sohn des Ibku-Nâr-Irnina, zur Urbarmachung — pro $^1/_{18}$ Gan 60 Ḳa Getreide — auf 2 Jahr gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?); und dann wird er pro $^1/_{18}$ Gan 60 Ḳa Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes darmessen. Im dritten Jahre wird er abgabepflichtig.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

633. CT VIII 3ᵇ (88—5—12, 55).

18. VII. 3. Ammiṣaduga.

$^2/_3$ Gan ertragfähiges Feld — pro Gan 8 Kur Getreide —, $^1/_4$ Gan unkultiviertes Feld — fürs zweite Jahr pro $^1/_{18}$ Gan 80 Ḳa Getreide —, [zusammen] $^{11}/_{12}$ Gan Feld, [gehörig zu] $1^1/_3$(?) Gan Feld in der Flur Nagû, [angrenzend] an(?) den . . .-Kanal(?), [. . .] und die Wiese am Ufer des Kanals Nabium-. . .,

[1]) Vgl. A. Ungnad, Beitr. zur Ass. VI 5, S. 23.

[. . .] am Ufer des Kanals . . . . ., [das Feld der Amat]-Šenirda, der Šamašpriešterin, [und] ihrer Geschwister, der Kinder des Ibku-Anunîtum, hat auf Veranlassung des Illil-nâṣir, Sohnes des Ibku-Anunîtum, Marduk-muballiṭ, der „Leutevater", zur Bewirtschaftung, beziehungsweise Urbarmachung auf 2 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird er von den $^2/_3$ Gan ertragfähigem Felde $5^1/_5$ Kur Getreide und von dem $^1/_4$ Gan [unkultiviertem] Felde $1^1/_5$ Kur Getreide im Maße [des Šamaš] in Sippar darmessen. Solange er das $^1/_4$ Gan unkultiviertes Feld urbar macht, wird er die $^2/_3$ Gan ertragfähiges Feld nutznießen. Im dritten Jahre wird er abgabepflichtig.

4 Zeugen und der Tafelschreiber.

634. R 94 (CBM 1563).

3. Ammiṣaduga.

$^5/_9$ Gan ertragfähiges Feld, $^1/_9$ Gan unkultiviertes Feld, (zusammen) $^2/_3$ Gan Feld in der Flur von Ḫaṣarum im Bezirk jenseits des Flusses, das Feld der Amat-Šenirda, der Šamašpriesterin, des Richters Nani-mansum und ihrer Geschwister, der Kinder des Ibku-Aja, haben von Amat-Šenirda, der Šamašpriesterin, ihrer Schwester, Sin-nâṣir, der Sohn des Ibku-Anunîtum, und Bêlî, Sohn des Awât- . . . [. . .], zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gemeinsam zur Produktion von Getreide und [Sesam] auf 2 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?); dann werden sie [von dem unkultivierten Feld] pro $^1/_{18}$ Gan [je 60 Ḳa Getreide] darmessen, [und von dem ertragfähigen Felde] werden sie pro Gan 8 Kur Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes im Tor von Gâgum darmessen. Solange [sie das $^1/_9$ Gan] unkultiviertes Feld urbar machen, sind die $^5/_9$ [Gan ertragfähiges Feld in ihrer Hand].

Rest bis auf das Datum abgebrochen.

635. F 34 (S 72)[1].

20. VIII. 10. Ammiṣaduga.

1 Gan unkultiviertes Feld in der Flur von Silanî, das Feld des Tarîbu, Sohnes des Ili- . . . ., des Elmêšum, Sohnes des . . . ., und des Sin-nâdin-šumi, Sohnes des Ilušu-bâni, $^2/_3$ Gan ertragfähiges Feld in der Flur von Silanî, das Feld des Šumum-libši, Sohnes des Ili- . . ., des Besitzers des Feldes, hat [NN], und zwar das unkultivierte Feld zur Urbarmachung, auf 2 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld . . . berechnen(?), dann wird er von dem 1 Gan unkultiviertem Felde pro $^1/_{18}$ Gan je 60(?) Ḳa Getreide, von den $^2/_3$ Gan ertragfähigem Felde pro Gan 8(?) [Kur Getreide] darmessen. Im dritten Jahre wird das Feld abgabepflichtig.

4 Zeugen.

636. VS VII 88 (VAT 6250).

10(?). XI. 10. Ammiṣaduga.

$^1/_3$ Gan unkultiviertes Feld in der Flur des Rammân-Tores, neben dem Felde des Ibni-Amurrum, Sohnes des Ibni-Uraš, das Feld des Warad-Tašmêtum, Sohnes

---

[1]) Im einzelnen sehr unsicher.

des Uraš-dajân, hat von Warad-Tašmêtum, dem Besitzer des Feldes, Šamuḫtum, die Mutter des Königs(?), zur Bewirtschaftung fürs nächste Jahr(?) zwecks Urbarmachung auf 2 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?), und dann wird sie pro $^{1}/_{18}$ Gan je 60 Ḳa Getreide im zweiten Jahre darmessen. Im dritten Jahre wird sie abgabepflichtig. Ein urbares Feld wird sie dem Besitzer desselben zurückgeben. Von der Abgabe seines Feldes fürs nächste Jahr(?) hat er $^{1}/_{2}$ Sekel Silber erhalten.

4 Zeugen.

637. VS VII 90 (VAT 6251).

10. —. 10. Ammiṣaduga.

1 Gan ertragfähiges Feld, $^{5}/_{36}$ Gan unkultiviertes Feld in der Flur am Ufer(?) des Râkibu-Kanals neben dem Felde des Warad-Uraš, das Feld des Mâr-Tašmêtum, Sohnes des Ura[. . .], hat von Mâr-Tašmêtum, dem Besitzer des Feldes, Idin-Lagamal, der Sohn des Awîl-Ištar, zur Urbarmachung fürs nächste Jahr(?) auf 3 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?), dann wird er für das 1 Gan ertragfähiges Feld pro Gan 8 Kur Getreide als Abgabe des Feldes darmessen; für die $^{5}/_{36}$ Gan unkultiviertes Feld wird er im zweiten Jahre pro $^{1}/_{18}$ Gan 60 Ḳa Getreide (darmessen). Im dritten Jahre wird er abgabepflichtig. Von der Abgabe seines Feldes hat er $^{1}/_{3}$ Sekel Silber erhalten.

3 Zeugen.

638. VS VII 103 (VAT 6254).

21. III. 15. Ammiṣaduga.

$^{1}/_{6}$ Gan ertragfähiges Feld, $^{1}/_{18}$ Gan unkultiviertes Feld in der Flur Râkibu, dessen Vorderseite die Befestigung(?) ist, neben dem Felde des Idin-Lagamal, das Feld des Uraš-mušallim, des Feldwebels(?), hat von Uraš-mušallim, dem Feldwebel(?), dem Besitzer des Feldes, Nabium-bêl-zêrim, der Sohn des . .[. .] . , zur Bewirtschaftung — das ertragfähige Feld pro Gan 8 Kur Getreide, das unkultivierte Feld auf 2 Jahre pro $^{1}/_{18}$ Gan je 60 Ḳa Getreide — gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?), dann wird er pro Gan ertragfähigen Feldes 8 Kur Getreide, pro $^{1}/_{18}$ Gan unkultivierten Feldes je 60 Ḳa Getreide jährlich darmessen. Solange er das unkultivierte Feld urbar macht, wird er das ertragfähige Feld nutznießen. Von der Abgabe seines Feldes hat er $1^{5}/_{6}$ Sekel Silber erhalten.

3 Zeugen.

639. CT II 8 (88—5—12, 186)[1].

30. V. 16. Ammiṣaduga.

$^{2}/_{9}$ Gan ertragfähiges Feld, $^{1}/_{9}$ Gan unkultiviertes Feld, (zusammen) $^{1}/_{3}$ Gan Feld in der Flur der Stadt der Gula neben dem Felde des Šamaš und neben dem Felde des Imgur-Sin, dessen eine Vorderseite der Soldatengraben, dessen andere Vorderseite der Garten(?) . . . . . ist, das Feld der Tarîbatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Warad-Sin, hat von Taribatum, der Šamašpriesterin,

[1]) Vgl. Schorr, S. 148.

der Besitzerin des Feldes, Labištum, der Sohn des Sin-rîmêni, zur Bewirtschaftung, beziehungsweise Urbarmachung, gegen Abgabe auf 2 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld gemäß seiner tragenden Fläche (?) berechnen (?); dann wird er von den ²/₉ Gan ertragfähigem Felde pro Gan 6 Kur Getreide, von dem unkultivierten Felde pro ¹/₁₈ Gan 60 Ḳa Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes darmessen. Solange er das unkultivierte Feld urbar macht, wird er das ertragfähige Feld nutznießen. Im dritten Jahre wird das Feld abgabepflichtig. Von der Abgabe seines (!) Feldes hat er (!) ²/₃ Sekel Silber erhalten.

1 Zeuge und der Schreiber.

640. VS VII 139 (VAT 6224).

30. XII. 17. + a. Ammiṣaduga.

¹/₉ Gan ertragfähiges Feld, ¹/₁₈ Gan unkultiviertes Feld in der Flur Miṣrum, neben Rammân-mušallim, dem Amurru-Sekretär, und neben dem Felde des Warad-Tašmêtum, Sohnes des Ili-idinnam, das Feld des Warad-Tašmêtum, Sohnes des Uraš-dajân, hat von Warad-Tašmêtum, dem Sohne des Uraš-dajân, dem Eigentümer des Feldes, Marduk-mub[alliṭ . . .] — das ertragfähige Feld zur Bewirtschaftung auf [1] Jahr, das unkultivierte Feld zur [Urbarmachung auf 2 (?) Jahre] gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen (?), [dann] wird er von dem ¹/₉ Gan [ertragfähigen Feldes . . . (Lücke) . . . . . Von der Abgabe seines Feldes] hat er ¹/₂ Sekel [Silber erhalten].

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

641. VS VII 145 (VAT 6266).

16. III. 17 + d. Ammiṣaduga.

¹/₉ Gan ertragfähiges Feld, ¹/₁₈ Gan unkultiviertes Feld in der Flur Miṣrum, neben Ilušu-abušu, Sohn des Sin-rabi, [. . .]. . izzatum, Sohn des Ili-rîbam, [Pachtung (?)] des Utul-Ištar, des Schreibers . . . . ., hat von Utul-Ištar, dem Schreiber [. . . .], Warad-Kubi, Sohn des Abam-lâ-îdi, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf 3 Jahre gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen (?), dann wird er pro Gan 8 Kur Getreide vom ertragfähigen Felde und pro ¹/₁₈ Gan je 60 Ḳa vom unkultivierten Felde im zweiten Jahre darmessen. Im dritten Jahre wird das Feld abgabepflichtig. Von der Abgabe seines Feldes hat er 60 Ḳa Getreide erhalten.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

γ) Teilpacht.[1]

(XXXIV).

642. CT VIII 41ᵃ (91–5–9, 831).

10. VII. 11. Ḫammurapi.

Feld in Burâtum, soviel vorhanden ist, das Feld der Masmaratum, der Šamašpriesterin, haben von Masmaratum Abbatum und Kurkudum zur Bewirt-

---

[1]) Vgl. auch 662.

schaftung gegen Drittelabgabe gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird sie von ihnen je [ein Drittel des Ertrages] erheben (?).

4 Zeugen.

643. R 42 (CBM 1300).

10. VI 35. Hammurapi.

½ Gan Feld in der Westflur hat von Rîbatum, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibkatum, Šamaš-pidêma, der Sohn des Šamaš-nâṣir, gegen Drittelabgabe gepachtet. Als seine Drittelabgabe soll er im Tore [von Gâgum] Getreide im Maße des Šamaš darmessen. An 3 Šamašfesten soll er 30 Ḳa Mehl und 3 Stück Fleisch besorgen. 60 Ḳa Getreide sind *liktatum*.

Vor Aḫi-wêdum, Sohn des Urra-tukulti (?).
Vor Nabi-Šamaš, Sohn des Îdiš-Sin.
Vor Abûa, Sohn des Enim-Nani-gim.

Den 10 (?), Elul, Jahr, da die Mauer von Kâr-Šamaš (gebaut wurde).

644. R 53 (CBM 1256).

—. II. 4. Samsuiluna.

7/18 Gan Feld hat von Rammân-nâṣir Ibkatum, Sohn des Uḫallum, gegen Drittelabgabe gepachtet. Sein Drittel wird er erheben (?),

Vor Tarîbum, Sohn des Kabalum.
Vor Ilušu-abušu, Sohn des Šamaš-balâṭi.
Vor Ibni-Šamaš, dem Schreiber.

Im Ijar, Jahr, da der Kanal Samsuiluna-ḫegal (gegraben ward).

645. F 39 (S 75).

4. X. 3. Ammiṣaduga.

2 (?) Gan ertragfähiges Feld in der Flur Silanî (?), das Feld des Awîlatum, haben von Awîlatum, dem Eigentümer des Feldes, Sin-nâdin-šumi und Warad-Ulmaššîtum gemeinsam zur Bewirtschaftung gepachtet. Zur Zeit der Ernte werden sie die Abgabe des Feldes begleichen und dann das Produzierte gleichmäßig teilen.

2 Zeugen.

646. M 72 (VAT 698) [1].

Undatiert.

2/9 Gan Feld neben dem Felde des Adaja und neben dem Felde des GAR-Rammân hat von Ibku-Šala, dem Sohne des Ilušu-bâni, Upî-magir, der Sohn des Narâm-ilišu, gegen Drittelabgabe gepachtet.

3 Zeugen.

647. M 77 (VAT 948) [2].

—. V.

⅓ Gan Feld, *biriatum*, angrenzend an Warad-ilišu, das Feld des Ili-imitti, hat von Ili-imitti Kamu (?), Sohn des Zinatum, gegen Drittelabgabe gepachtet. Er soll es pflügen (?), bestellen und bewirtschaften.

10 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Meissner, S. 34. — [2]) Vgl. Meissner, S. 34.

648. F 49 (S 240) [1].

Undatiert.

Feld, soviel vorhanden ist, hat von Amat-Šamaš Emukšu-dan gegen Drittelabgabe gepachtet.

Vor Šamaš und Aja.
Vor Inbuša.
Vor Mârat-irṣitim.

649. F 53 (S 384).

Undatiert.

(Anfang zerstört) . . . . Abum-waḳar hat das Feld gegen Drittelabgabe gepachtet.

4 Zeugen.

δ) Gemeinsamkeitspacht [2].

(XXXV.)

650. R 83 (CBM 1241).

30. II. 31. Ammiditana.

Feld, soviel vorhanden ist, in der Flur Ašukum, an der Mündung des Ṣâbium-Kanals; Feld, soviel vorhanden ist, in der Flur Ašukum, im Tempelbezirk(?) der Aja; Feld, soviel vorhanden ist, ... in . . . des Nabium; Feld, soviel vorhanden ist, in der Flur vor dem Walde; (alles zusammen) Feld der Erišti-Šamaš, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ilušu-bâni; Feld, soviel vorhanden ist, in der Flur vor dem Walde, Feld des Ilušu-bâni, Sohnes des Sin-erîbam; Feld soviel vorhanden ist, in der Flur vor dem [Walde], Feld des Êṭirum, [Sohnes des . . . .], (bisherige) Pachtung des [. . . .]; Feld, soviel [vorhanden ist], haben [X und Y] [zur Bewirtschaftung] gegen Abgabe auf [. .] Jahr(e) gepachtet. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?); dann werden sie Getreide wie (die Felder) auf der rechten und linken Seite als Abgabe des Feldes darmessen. Das, was produziert wird, werden sie gleichmäßig teilen; die Aufwendungen, die sie gemacht, tragen sie gemeinsam.

4 Zeugen.

651. M 76 (88—5—12, 302).

22. IV. 33. Ammiditana.

$^2/_9$ Gan ertragfähiges Feld im Felde des Šamaš, das Feld des Warad-Ulmaššîtum, Sohnes des Tarîbum, haben von Warad-Ulmaššîtum, dem Besitzer [des Feldes], Warad-Ulmaššîtum und Mulu-Iškurra, der Sohn des Usâtum, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe auf ein Jahr gepachtet. Einer soll gleich dem andern Ausgaben machen. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?); und dann werden sie entsprechend dem rechts und links von ihnen (liegenden Felde) Getreide als Abgabe des Feldes darmessen. Ihre Ausgaben werden sie begleichen und dann das Produzierte gleichmäßig teilen.

---

[1]) Vgl. F 50 (No. 618). — [2]) Vgl. auch 642, 645.

Vor Ibni-Rammân, Sohn des Liwir-Sippar.

Vor Warad-Sin, Sohn des Liwira.

Den 22. Tammuz, Jahr des Königs Ammiditana, das dem folgte, da er die Mauer von Iškun-Marduk (erbaute).

652. M 75 (VAT 796)[1].

6. I. 9. Ammiṣaduga.

Feld, soviel vorhanden ist, unkultiviert, in der Flur Izziatum (?) neben der Amurru(?)-Straße und neben . . . ., das Feld des Nûr-Mamu, Sohnes des Ilušu-bâni, haben von Nûr-Mamu, dem Sohne des Ilušu-bâni, dem Eigentümer des Feldes, Warad-Bunene, der Sohn des Taribu, Iddatum, der Sohn des Bêlânu, und Ibbatum zur Urbarmachung auf drei Jahre gepachtet. Im zweiten Jahre werden sie pro $^1/_{18}$ Gan [je] 60 Ḳa Getreide darmessen. Im dritten Jahre wird das Feld abgabepflichtig. Einer soll wie der andere Ausgaben machen. Zur Zeit der Ernte werden sie das produzierte Getreide gleichmässig teilen.

2 Zeugen.

653. CT VIII 19 b (91–5–9, 460)[2].

5. X. 11. Ammiṣaduga.

Feld, soviel vorhanden ist in der Eru-Flur, Pachtung (?) des Ili-iḳîšam, des „Leutevaters", haben im Auftrage des Warad-bêlitim, des Sohnes des Illil-idinnam, Ibḳu-Nabium, der Marker, Šamaš-bâni, der Sohn des Ilušu-mute[. . .], Warad-bêlitim, der Sohn des Illil-aḫam-idinnam, und Aḫujatum zur Bewirtschaftung gemeinsam auf 2 (?) Jahre gepachtet. Einer soll gleich dem andern Ausgaben für das Feld machen. Zur Zeit der Ernte wird man dann das Feld nach seiner tragenden Fläche (?) berechnen (?); dann werden sie pro Gan 6 Kur Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes darmessen; ihre Ausgaben werden sie begleichen und dann das produzierte Getreide gleichmässig teilen.

Vor Ibni-Rammân, dem Feldwebel (?).

Vor Tarîbum, Sohn des Bêli-lûdâri.

Vor Tarîbum, Sohn des Ilušu-ibni.

Vor Šumum-libši, dem Schreiber.

Den 5. Tebet, Jahr, da König Ammiṣaduga Dûr-Ammiṣaduga an der Mündung des Euphrat (erbaute).

654. VS VII 95 (VAT 6327).

27. XII. 11. Ammiṣaduga.

$^1/_3$ Gan ertragfähiges Feld, $^1/_9$ Gan unkultiviertes Feld, (zusammen) $^4/_9$ Gan Feld in der Flur des Kanals des Gottes Sîr neben dem Felde des Sin-ilu aus Ḫalaba, das Feld des Sin-idinnam und des Idin-Lagamal, der Söhne des Erîbatum, haben von Sin-idinnam und Idin-Lagamal, den Besitzern des Feldes, Ibni-Uraš, der Amurru-Sekretär, und Idin-Lagamal, der Bezitzer des Feldes, zur Bewirtschaftung gemeinsam fürs nächste Jahr (?) — das ertragfähige Feld gegen

[1]) Vgl. Peiser, S. 40. — [2]) Vgl. Schorr, S. 157.

Abgabe, das unkultivierte Feld zwecks Urbarmachung auf 2 Jahre — gepachtet. Einer soll wie der andere Ausgaben machen. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?), dann werden sie pro Gan 8 Kur Getreide als Abgabe des ertragfähigen Feldes und pro $^1/_{18}$ Gan je 60 Ḳa Getreide als Abgabe des unkultivierten Feldes im zweiten Jahre darmessen. Im dritten Jahre werden sie abgabepflichtig. Solange sie das unkultivierte Feld urbar machen, ist das ertragfähige Feld in ihrer Hand. Das Getreide, das produziert wird, werden sie einer wie der andre gleichmässig teilen.

3 Zeugen.

655. CT II 32 (91—5—9, 361)[1].

3. II. 13 (?). Ammiṣaduga.

$^1/_6$ Gan ertragfähiges Feld im Felde der Niederung(?) der Söhne des Šugeš(?) in der Flur Nagûm jenseits des Irnina-Kanals, das Feld des Riš-Marduk, Sohnes des Mâr-ûm-ešrâ, Sohnes des Šugeš(?), haben von Riš-Marduk, dem Sohne des Mâr-ûm-ešrâ, dem Besitzer des Feldes, im Auftrag des Âtanaḫ-ili, Sohnes den Ṣilli-Šamaš, Abdu-Ištara, der . . ., und Riš-Marduk, der Besitzer des Feldes, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe gemeinsam auf 1 Jahr gepachtet. Einer soll gleich dem andern Ausgaben für das Feld machen. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld nach seiner tragenden Fläche(?) berechnen(?); und dann werden sie pro Gan 8 Kur Getreide im Maße des Šamaš als Abgabe des Feldes darmessen. Ihre Ausgaben werden sie begleichen und dann das produzierte Getreide, soviel da ist(?), gleichmässig teilen. Von der Abgabe seines Feldes hat er $^1/_4$ (Sekel) Silber erhalten.

Vor Âtanaḫ-ili, Sohn des Ṣilli-Šamaš.
Vor Gimil-Marduk, Sohn des Ṣilli-Šamaš.
Vor Ili-iḳîšam, Sohn des Etel-pî-Marduk.
Vor Sin-erîbam, dem Schreiber.

656. VS VII 99 (VAT 6268).

28. VII. 14. Ammiṣaduga.

$^5/_{18}$ Gan ertragfähiges Feld in der Flur des Râkibu-Kanals neben Marduk-mušallim, dem Sohne des Idin-Uraš, das Feld des Uraš-mušallim, Sohnes des Ina-palêšu, haben von Uraš-mušallim, dem Besitzer des Feldes, Idin-Uraš, der Sohn des Abam-lâ-îdi, und Uraš-mušallim, der Besitzer des Feldes, zur Bewirtschaftung gemeinsam gepachtet. Ausgaben sollen sie einer wie der andere machen. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen(?), und dann werden sie die Abgabe des Feldes begleichen. Das Getreide, das produziert wird, werden sie gleichmässig teilen. Von der Abgabe seines Feldes hat $^1/_3$ Sekel Silber der Besitzer des Feldes erhalten.

2 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 150.

657. VS VII 125 (VAT 6358).

10. II. 17 + a. Ammiṣaduga.

1/18 Gan ertragfähiges Feld, 1/18 Gan unkultiviertes Feld, in der Flur Limîtum, neben dem Felde des Warad-Kubi, Sohnes des Šumum-libši, das Feld des Feldwebels (?) Ḫuzâlum, Sohnes des Bêlšunu, haben von Ḫuzâlum, dem Eigentümer des Feldes, Bêlijatum, der Feldwebel (?), der Sohn des Kubbutum, und Ḫuzâlum, der Eigentümer des Feldes, zur Bewirtschaftung gemeinsam — das ertragfähige Feld gegen Abgabe, das unkultivierte Feld zwecks Urbarmachung auf 2 Jahre — gepachtet. Einer soll wie der andre Ausgaben machen. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen (?), dann werden sie pro Gan 8 Kur Getreide als Abgabe des ertragfähigen Feldes, pro 1/18 Gan je 60 Ḳa Getreide als Abgabe des unkultivierten Feldes im zweiten Jahre darmessen. Im dritten Jahre werden sie abgabepflichtig. Solange sie das unkultivierte Feld urbar machen, ist das ertragfähige Feld in ihrer Hand. Das Getreide, das produziert wird, werden sie einer wie der andere teilen. Von der Abgabe seines Feldes hat 1/2 Sekel Silber aus der Hand des Feldwebels (?) Bêlijatum Ḫuzâlum, der Eigentümer des Feldes, erhalten.

2 Zeugen und der Tafelschreiber.

658. F 36 (S 71).

Ammiṣaduga.

(Anfang zerstört) . . . das Feld des Warad-Nabium, haben von Warad-Nabium, dem Eigentümer des Feldes, Idin-Rammân, der Sohn des Šumum-libši, und Erîbatum, der . . . des Nabium, zur Bewirtschaftung gegen Abgabe . . . gemeinsam auf 1 Jahr . . . gepachtet. Einer soll wie der andere (?) Ausgaben machen und das Feld bewirtschaften. Zur Zeit der Ernte wird man das Feld berechnen (?), dann werden sie die Abgabe des Feldes und die Ausgaben begleichen. Das produzierte Getreide werden sie sodann gleichmäßig teilen.

3 Zeugen.

ε) Gartenpacht.

(XXXVI.)

659. R 23 (CBM 367).

Ḫammurapi.

Einen Garten, soviel vorhanden ist am Ufer des Euphrat, hat von Šalurtum, der Tochter des Išum-bâni, Uṣibtum, der Sohn des Pûr-Rammân, zur Bewirtschaftung gepachtet. Den Garten soll er pflegen (?), ... soll er bewachen. Für Verpflichtungen (?), die auf dem Garten liegen, steht sie ein. Wenn er Ausgaben für den Garten vorfindet, wird sie (sie) ihm begleichen [1]).

3 Zeugen.

660. VS VII 21 (VAT 6324).

6. III. 5. Samsuiluna.

Einen Garten, soviel vorhanden ist, den Garten des Šamaš-nûr-mâtim, hat von Šamaš-nûr-mâtim, dem Besitzer des Gartens, Marduk-nâṣir, Sohn des Ḫuzâlum,

[1]) Das Duplikat bietet: Wenn er *ripkâtu* vorfindet, wird er Feld für Feld nutznießen.

zur Urbarmachung auf 3 Jahre gepachtet. 3 Jahre wird er den Garten nutznießen und „weitmachen"; dann wird er den Garten in guter Ordnung(?) seinem Besitzer zurückgeben.

2 Zeugen.

661. VS VII 27 (VAT 6381).

1. XII. 6. Samsuiluna.

$^{11}/_{18}$ Gan Feld, Garten, am Uraš-Kanal, hat von Eli-êrissa, der Tochter des Nâḫ-Anum, Tarîbum gepachtet. Das . . . . wird er bewachen(?). Zur Zeit, wo die Datteln . . . ., wird er auf $^{1}/_{18}$ Gan Feld von der Ernte(?) an Sesam, soviel vorhanden ist, ihr Drittel ihr geben.

4 Zeugen.

662. VS VII 34 (VAT 6223).

—. VIII. 6(?). Samsuiluna.

Ein Garten des Gottes Amurru am Ufer des Araḫtum . . . . . und junge Dattelbäume, die mitten im Felde(?) sind, den Garten der Ḫurâṣatum, hat von Ḫurâṣatum Abil-ilišu, der Sohn des Uraš-muballiṭ, zur Bewirtschaftung gepachtet. [Den Garten(?)] wird er bewirtschaften, dann wird zwei Drittel der Besitzer des Gartens, ein Drittel der Bewirtschafter nehmen. 5 Talente *urê*, 10 *sissinnu* wird er geben.

4 Zeugen.

663. VS VII 35 (VAT 6242).

10. V. 32(?). Samsuiluna(?).

2 Kur Datteln, 1 Kur Kimru-Datteln(?), Ertrag des Gartens des Sin-mušallim, der Pachtung(?) des Marduk-liwir, des Sekretärs der Wahrsager, die dem Idin-Lagamal zum . . . . anvertraut ist. Zur Zeit der Ernte soll er die Datteln, und zwar 2 Kur (gewöhnliche) Datteln und 1 Kur Kimru-Datteln, dem Träger seiner Quittung darmessen.

2 Zeugen.

664. VS VII 41 (VAT 6248).

10. VI.

$^{2}/_{5}$ Kur gute Datteln, $^{4}/_{5}$ Kur . . . -Datteln, Ertrag des Gartens des Idin-Lagamal, der dem Šumum-libši zur Bewirtschaftung übergeben ist. Am 1. Marcheschwan wird er die Datteln darmessen.

2 Zeugen.

665. VS VII 100 (VAT 6399).

3. X. 14. Ammiṣaduga.

[. . .] Gan Feld (und) Garten, ertragfähig, gehörig zu $^{1}/_{2}$ Gan Feld (und) Garten in der Flur des Zamama-Kanals neben dem Felde des Dajân-gâmil und neben dem Felde des Šallurum, Sohnes des Ibbatum, das Feld des Sin-išmeanni, des Wahrsagepriesters, hat von Sin-išmeanni, dem Wahrsagepriester, dem Besitzer des Feldes, die Königstochter Annâbu im Auftrag des Warad-Ikulam,

Sohnes des Ibni-Rammân, zur gärtnerischen Pflege und Bewirtschaftung fürs nächste Jahr(?) gepachtet. Zur Zeit der Dattelernte wird sie 1 Kur Datteln darmessen. Zur Zeit der Getreideernte wird man das Feld, soviel sie bewirtschaften wird, berechnen(?), dann wird sie pro Gan 6 Kur Getreide darmessen.

3 Zeugen.

666. VS VII 165 (VAT 6351).

Unbestimmt.

6 Kur 240 Ḳa [. . . .], 3 Kur 110 Ḳa gute Datteln, Ertrag des Gartens der Ili-êrissa, der in der Hand des Tarîbum ist. Im Monat Marcheschwan (VIII) wird er die Datteln darmessen.

Nur noch einige Zeugennamen erhalten.

9. Gesellschaft.

(XXXVII).

667. M 79 (VAT 706).

0. Ṣâbium.

Rammân-idinnam und Warad-Amurrim, die in Išin(?) Kompaniegeschäft gemacht hatten. Warad-Amurrim suchte den Rammân-idinnam in Sippar auf; dann rechnete er mit ihm im Tore des Šamaš ab, und sie beglichen sodann ihr Betriebskapital. Darauf nahm den Gewinn, soviel bei Rammân-idinnam ist, Warad-Amurrim und ging davon. Vom Munde bis zum Golde haben sie (alles) klargelegt. Keiner soll darauf zurückkommen, um gegen den anderen Einspruch zu erheben. Bei Šamaš und der Stadt Sippar schworen sie: keiner wird gegen den andern Einspruch erheben.

11 Zeugen.

668. S 287.

19. VII. 13. Ḫammurapi (?).

Weg . . . . des Sin-iḳîšam . . . und Nâr-Zilaku-[. . .]. 1 Weg hat als Anteil Ibni-Girrum in . . . . von seinem Kompagnon genommen.

Die Abgabe für den Weg wird er dem Priester(?) begleichen.

8 Zeugen.

669. M 78 (Warka 44).

—. XII. 34. Ḫammurapi.

Ṣilli-Ištar und Irîbam-Sin hatten ein Kompaniegeschäft gemacht; darauf suchten sie zur Klarlegung die Richter auf und gingen in den Tempel des Šamaš. Im Tempel des Šamaš gewährten ihnen darauf die Richter richterliche Entscheidung; darauf beglichen sie das Betriebskapital. Demnach ist 1 Sklave Luštamar-Šamaš und 1 Sklavin Lišlimam der Anteil des Irîbam-Sin. 1 Sklave Ibšina-ilum, 1 Sklavin Amanna(?)-lamassi ist der Anteil des Ṣilli-Ištar. Sie haben geteilt. Im Tempel des Šamaš und Sin schworen sie. Einer reinigte sich dem andern gegenüber. Sie werden nicht darauf zurückkommen, um einander zu verklagen. Auf das, worin einer gegen den andern Einspruch erhebt, hat er

keinen Anspruch. Bei Nannar, Šamaš, Marduk, Lugal-kimuna und König Ḫammurapi schworen sie.

8 Richter, auf Duplikat noch 3 Zeugen.

670. CT II 28 (91—5—9, 338).

Ḫammurapi.

Erîb-Sin und Nûr-Šamaš hatten ein Kompaniegeschäft gemacht; darauf traten sie in den Tempel des Šamaš und machten alsdann ihren Bericht. Geld, Restbetrag, Sklavin und Sklaven von unterwegs und in der Stadt teilten sie gleichmäßig. Ihre Angelegenheit brachten sie zu Ende; deshalb wird wegen Geld, Sklaven und Sklavin und Restbetrag von unterwegs und in der Stadt vom Munde bis zum Golde keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

17 Zeugen.

671. CT VIII 36ᵈ (91—5—9, 483)[1].

23. I. 26. Ammiditana.

6 Kur Getreide, betreffs derer Šumum-libši, der Sohn des Lipit-Rammân, im Hause des Marduk-muballiṭ, Sohnes des Ibni-Sin, eine Quittung ausgestellt hatte, worauf er sie für Bêlšunu, Sohn des Ibni-Šamaš, und Aḫujatum, Sohn des Nabium-ili, herausgeholt und ihnen gegeben hatte. Zur Zeit der Ernte werden sie ihr Betriebskapital begleichen und dann die Quittung des Šumum-libši, die er im Hause des Marduk-muballiṭ ausgestellt hatte, zerbrechen.

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

672. VS VII 142 (VAT 6413).

10. V. 17 + b. Ammiṣaduga.

Abrechnung über Getreide, . . ., Öl und Mehl(?) ist erfolgt(?) . . . $^5/_6$ Ḳa Öl hat Ḫuzâlum vom Kompagnon erhalten.

4 Zeugen.

673. R 112 (CBM 60)[2].

10. III. —. Samsuditana.

Feld, soviel vorhanden ist, in der Flur von Tuḫamu mitten in Wald(?) und Steppe haben, um Getreide zu pflanzen, Ibi-Illil, der Schreiber, Warad-Kubi, Sohn des Ibni-Sin, Ea-šarri-ili, Sohn des Sissatum, Rammân-lû-zêr, Sohn des Ibnatum, Warad-Iluli, Sohn des Ibnatum, und Aḫûni, der Sohn des Warad-Kubi, gemeinsam übernommen. Zur Zeit der Ernte werden sie das Feld abernten, werden dreschen und auch säen; dann wird einen Anteil der Schreiber Ibi-Illil und einen Anteil werden Warad-Kubi, der Sohn des Ibni-Sin, Ea-šarri-ili, Rammân-lû-zêr, Warad-Ilûli und Aḫûni, der Sohn des Warad-Kubi, bekommen.

3 Zeugen und der Schreiber.

[1] Schorr. S. 137. — [2] Vgl. Ranke. S. 23

D.

Erbverträge.

(XXXVIII.)

674. CT II 35 (91—5—9, 375)[1].

Sumu-la-ēl.

Erbvertrag der Tabni-Ištar, Tochter des Nabi-Sin: Bêlissunu, die Tochter des Nûr-ilišu, ihres Bruders, wird, solange Tabni-Ištar lebt, der Tabni-Ištar Ehrfurcht erweisen und sie ehren. Erweist sie ihr Ehrfurcht, so gehört das Haus in Gâgum und ihre Habe, soviel vorhanden ist in Gâgum, der Bêlissunu. Bei Šamaš, Marduk und Sumu-la-ēl (schworen sie), daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern wollen.

5 Zeugen und 7 Zeuginnen.

675. CT VI 30a (91—5—9, 421).

Sumu-la-ēl.

Erbvertrag der Ḫunubtum: Lamassi ist die Erbin ihres Nachlasses. 4/9 Gan Feld in Nagûm; ein bebautes Hausgrundstück in Sippar, (ursprünglich) gehörig dem Ilabrat(?)-ennam; ein bebautes Hausgrundstück in Gâgum, soviel vorhanden ist, Habe und Nachlaß der Ḫunubtum, soviel vorhanden ist, vom Munde bis zum Golde, gehört der Lamassi. Alles dies hat Ḫunubtum der Lamassi, ihrer Tochter, als [ihre] Habe gegeben. [Solange] sie lebt, soll sie sie ehren. Feld und Haus sind ausschließlich in der Hand der Lamassi. Der Erbe der Lamassi, Ilušu-ibišu, wird sie . . . und pflegen. Bei Šamaš und Sumu-la-ēl (schworen sie), daß sie den Inhalt dieser Urkunde nicht ändern wollen.

6 Zeugen und 14 Zeuginnen.

676. CT VIII 49a (91—5—9, 2489)[2].

Abil-Sin.

Erbvertrag der Šî-lamassi, der Tochter des Dan-ilušu: Ḫunâbatija, die Tochter des Illil-mâlik, ist die Erbin ihres Nachlasses. 1/2 Gan Feld in Ašlatum neben Kamizum und Amat-Šamaš, der Tochter des Ibni-Amurrum; 1/3 Gan Feld in der Niederung neben(?) Adalal und neben Ilûsa; 1 Sar bebautes Hausgrundstück neben . [. . .] . .; 1 Sar bebautes Hausgrundstück in Malânum(?), neben Ili-dûri; 1 Sklavin Libur-nâdiša; — . . . . . wird sie erhalten; — (2 unverständliche Zeilen) vom Munde bis zum Golde, alles, was Šî-lamassi hinterläßt, gehört der Ḫunâbatija. Als Šî-lamassi ihrer Tochter verschrieb, freute sich Illil-mâlik,

[1]) Vgl. Meissner, S. 55. — [2]) Vgl. Schorr, S. 88.

und 1 Sklaven Ili-âbili, 1 Sklaven Aḫum-kînum, einen Walker(?), 1 Sklavin Namtum, 1 Sklavin(?) Zikurtum, hat als Zugabe für sie(?) abgesehen von ihrem (obigen) Anteil der Šî-lamassi und der Ḫunâbatija Illil-málik gegeben. Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Abil-Sin (schworen sie).

4 Zeugen und 5 Zeuginnen.

677. CT VIII 49b (91—5—9, 2484).

Abil-Sin.

$^7/_{18}$ Gan Feld neben Ilûni und neben Iziašar vom Sâbium-Kanal bis zum Speicher; 3 . . . von Feigenbäumen(?) vom Graben der Ajalatum bis zum [. . . .] . . . . nach Norden(?); 1 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Nakimum und neben der Straße — sein Ausgang geht nach dem Tore des Aḫulapi-Šamaš hinaus —; Iltâni, die Tochter der Ḫalijatum, wird er großziehen und dann einem Manne geben; den Anteil der Ḫalijatum, der Mardukpriesterin, den Iziašar ihr gegeben hatte, wird sie, solange sie lebt, nutznießen; — Erbe ist Nakimum. Sobald Nakimum dem Herzen der Ḫalijatum wehetut, wird sie ihn enterben. Auf die Habe, soviel Ḫalijatum erwirbt, hat Nakimum keinen Anspruch; Feld und Garten sind die Erbschaft des Nakimum.

11 Zeugen.

678. CT VIII 25a (91—5—9, 280)[1].

7. Sin-muballiṭ.

Erbvertrag der Šî-lamassi, Tochter des Šarrût-Sin: Aja-šarrat, die Tochter des Ḫamaṣirum, ist die Erbin ihres Nachlasses 1 Sar bebautes Hausgrundstück in Gâgum neben dem Hause der Amat-Šamaš, der Tochter des Idin-Amurrum, und nebem dem Hause des Ḳaḳum; $^1/_2$ Gan Feld in der Flur von Kabiru neben dem Felde der Narâmtum, der Tochter des Abîma-Ištar, und neben dem Graben; 2 Sar bebautes Hausgrundstück in Kîdum neben dem Hause der Salatum und neben dem Hause des (U)tul-Mami; 1 Sklavin, Kutibi, nebst ihren Kindern, soviele geboren sind und sie noch gebären wird; $^1/_9$ Gan Feld, *ḫubtum*, am Stadttore, nebst seiner Seite(?), neben Nûr-Šamaš, dem Sohne des Jaḳub-el, und neben Ili-Amurrum; (ihren) Nachlaß, ihre Habe, vom Munde bis zum Golde, hat Šî-lamassi, ihre Mutter, der Aja-šarrat, ihrer Tochter, gegeben. Soviel sie hat und noch bekommen wird, gehört der Aja-šarrat. Für alle Zeit soll unter den Kindern des Ḫamaṣirum und unter den Kindern des Sin-eribam [keiner] gegen Aja-šarrat Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

9 Zeugen und 12 Zeuginnen.

679. CT II 40a (91—5—9, 368)[2].

Sin-muballiṭ

Šamaš-tappišu ist der Erbe des Tabbilum. Tabbilum hat dem Šamaš-tappišu Erbschaft gegeben (d. i. vermacht). Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

Für alle Zeit und immerdar soll Erîbam-Sin nicht Einspruch erheben

12 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 56. — [2]) Vgl. Schorr, S. 71; Meissner, S. 56.

680. CT VIII 5a (88—5—12, 39).

11. VI. —. Ḫammurapi.

1/6 Gan Feld in der Flur von Namzum (?) neben Šamaš-lamašši und neben Ummi-Idiḳlat; 1/6 Gan 40 Sar in der Flur von Namzum (?) neben Munawwirtum; 7/18 Gan Feld in der Flur Mâna (?); 1 Sar Hausgrundstück in Gâgum neben dem Hause der Lamassatum; 1 Sklavin Šamaš-lamassi; ihre Habe, ihren Nachlaß, vom Munde bis zum Golde, hat Munawwirtum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Nani-mansum (?), der Ibḳu-iliša, der Tochter des Tappu- . . ., ihrer Tochter, gegeben (= als Erbteil bestimmt). Solange Munawwirtum lebt, wird sie [Feld], Haus und Magd in ihrer Hand [halten]; nachdem ihr Gott sie zu sich berufen, gehört es [der Ibḳu-iliša]. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Ḫammurapi.

13 Zeugen und der Tafelschreiber.

Den 11. Elul, Jahr, da Tašmetum (u.s.w.).

681. CT II 41 (91—5—9, 410) [1].

13. VI. 38. Ḫammurapi.

Erbvertrag der Šât-Aja, der Šamašpriesterin, der Tochter des Šamaš-ilum (?): Amat-Mamu, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ša-ilišu, ist die Erbin ihres Nachlasses. 1/3 Gan Feld in Gaminanum neben dem Felde des Imanum-gama (?) und neben dem Felde des Aḫuni, Sohnes des Abba; 1/2 Sar bebautes Hausgrundstück in Gâgum neben dem Hause der Muḫaddîtum, der Tochter des Abdum, alles dies hat Šât-Aja, die Šamašpriesterin, ihre Mutter, der Amat-Mamu, der Tochter des Ša-ilišu, gegeben.

1/6 Gan Feld, Wiesenniederung, in Gaminanum neben dem Felde des Sin-rîmêni und neben dem Felde des Nabi-Šamaš; 1/3 Gan Feld in der Flur von Ḳablum neben dem Felde des Bêlšunu und neben dem Felde des Nabi-Šamaš; 1 Sklavin Ili-dumḳi; 1 Sklavin Bêlti-malê; 1 Sklavin Urkîtum-lamassi; 1 Kuh, 6 Stück Kleinvieh, alles dies haben Ša-ilišu, ihr Vater, und Šamuḫtum, ihre Mutter, der Amat-Mamu, ihrer Tochter gegeben. Unter ihren Brüdern darf sie dem, den sie liebt, ihre Erbschaft geben. Solange Šât-Aja, die Tochter des Šamaš-ilum (?), lebt, wird jährlich 1 Sekel Silber, Kleidung, 6 Ḳa Öl, an 4 Šamašfesten 20 Ḳa Mehl und je 1 Stück Fleisch . . . Amat-Mamu ihr zum Unterhalt gewähren. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

7 Zeugen, darunter 2 Priester des Šamaš.

682. CT VIII 46 (91—5—9, 2179).

—. IV. 2. (?) Samsuiluna.

Erbvertrag der Iltâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Ibi-Ilabrat: Amat-Šamaš, die Šamašpriesterin, die Tochter des Ḳurrudum, ist die Erbin ihres Nachlasses. 1/3 Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer neben dem Felde des Munawwirum, 1/3 Gan Feld auf dem jenseitigen Ufer neben dem Felde des Bitum-magir; 1/3 Sar bebautes Hausgrundstück in Gâgum neben dem Hause der Narâmtâni, der Tochter des Amurum, und neben dem Hause der Awât-Aja, der

[1]) Vgl. Schorr, S. 85; Meissner, S. 61.

Tochter des Šamaš-idinnam; $^1/_3$ Sar bebautes Hausgrundstück in Gâgum neben dem Hause der Aja-kuzub-mâtim und neben dem Hause der Eli-êrissa, der [Tochter des . . . .]: 2 Sar Hausgrundstück in Sippar neben dem Hause der Amat-Šamaš, der Tochter des Maḫâršì mannum; 1 Sklavin aus Subartu: alles dies, ihr Nachlaß, ihre Habe, soviel Iltâni, die Tochter des Ibi-Ilabrat, hat und (noch) bekommen wird, vom Munde bis zum Golde, gehört der Amat-Šamaš. Šamaš-bêl-ili, der Bruder ihres Vaters, wird, solange Amat-Šamaš lebt(?), Feld, Haus und Sklavin [verwalten(?)]. Bei Šamaš, [Aja], Marduk und Samsuiluna schworen sie.

12 Zeugen, 8 Zeuginnen und die Tafelschreiberin.

683. CT VI 33ª (91—5—9, 565) [1].

—. IV. 8. Samsuiluna.

Erbvertrag der Eli-êrissa, der Šamašpriesterin, der Tochter des Šamaš-ilum: Bêlissunu, die Šamašpriesterin, die Tochter des Nakarum, ist die Erbin ihres Nachlasses. $^1/_3$ Gan unkultiviertes Feld am Ufer des Grabens neben dem Felde des Iṣṣurija; 1 Sar Hausgrundstück in Ḫalḫala neben dem Hause des Nakarum; $^1/_3$ Sar 4 Gin in Gâgum; 1 Sklavin Šalâ-bêltim-mannu: 10 Sekel, ihr Ringgeld; alles dies, ihren Nachlaß, ... an der Mauer(?), vom Munde bis zum Golde, was Eli-êrissa, die Šamašpriesterin, die Tochter des Šamaš-ilum, hat und (noch) bekommen wird, hat sie der Bêlissunu, der Šamašpriesterin, der Tochter des Nakarum, gegeben. Jährlich wird 3 Kur Getreide, 10 Minen Wolle, 12 Ḳa Salböl Bêlissunu, die Šamašpriesterin, die Tochter des Nakarum, der Eli-êrissa, der Tochter des Šamaš-ilum, geben. Bei [Šamaš, Aja,] Marduk und Samsuiluna [schworen] sie.

7 Zeugen, 2 Zeuginnen und der Tafelschreiber.

684. CT IV 37ᶜ (88—5—12, 609).

Samsuiluna.

Die Erbschaft der Erišti-Šamaš, der Šamašpriesterin, Tochter des Narâm-ilišu, gehörig der La'ûtam, der Šamašpriesterin, der Tochter des Rammân-rîm-ili: $^1/_2$ Gan Feld in der Flur Naḫištum, neben dem Felde des Pûr-Sin, Sohnes des Sin-šeme, und neben dem Felde der Iltâni, der Tochter des Ibḳu-Ištar, 80 Gar Länge, 21 Gar 3 Ellen Breite, [am] Kanal des Bulâlum(?), das sie im Jahre „Da König Samsuiluna Ebarra, das Haus des Šamaš", davongetragen(?) hatte, und das dann im Jahre „Da König Samsuiluna das ihm ungehorsame Land(?)" La'ûtum, die Šamašpriesterin, die Tochter des Rammân-rîm-ili, der Lamassâni, der Šamašpriesterin, der Tochter des Idin-Urra, als Erbteil gegeben (= vermacht) hatte.

Keine Zeugen.

[1] Vgl. Schorr, S. 110.

E.

Prozesse.

I. Vertragsanfechtung.

(XXXIX.)

685. R 6 (CBM 1629).

Bûnu-taḫtun-ila.

[Den NN.] und den Sin-g[âmil(?)] hatten von Gimil-Damu, Arkal(?) [. . .] und Narubtum, der Zêrmašîtu, . . . Sinnija und Ama-dugga gekauft. Als ihren vollen Preis hatten sie Silber dargewogen. Sie kamen (auf die Sache) zurück, um Einspruch zu erheben, begaben sich zum Gerichtshof und einigten sich(?) darauf wieder(?). Bei Šamaš und Bûnu-taḫtun-ila schworen sie. Für alle Zeit sollen sie nicht Einspruch erheben.

6 Zeugen.

686. CT VI 42ᵃ (91—5—9, 2177 A)[1].

Sumu-la-ēl.

Wegen 100 Sar Gartens, mit Dattelpalmen, den von Âlikum, dem Sohne des Arwum, Takumatum, die Tochter des Amurum, und Rabâtum, ihre Mutter, gekauft hatten, haben Álikum, der Sohn des Arwum, Sumuramê und seine Kinder allesamt gegen Takumatum Einspruch erhoben. Die Richter legten im Tempel des Šamaš ihnen Strafe auf; ihren Einspruch verwarfen sie; darauf stellten sie nach Samu-la-ēl Recht her. Bei Šamaš, Marduk und Samu-la-ēl schworen sie.

Pûṣatum, Sohn des Ennam-ili.
Warad-ilišu, Sohn des Nûrum.
Ennam-Sin, Sohn des Banânum.
Sin-ellassu, Sohn des Sin-muballiṭ.
Sin-ennam, Sohn des Ibi-Ilabrat.
Narâm-ilišu.
Âmur-Sin.

Urteil des Tempels des Šamaš.
Vor Awîl-Amurrim.
Vor Innanna-amamu.
Vor Ubar-Ninib.
Awîluma.

[1]) Vgl. Meissner, S. 26.

687. CT II 34 (91—5—9, 367).

Sumu-la-el.

²/₉ Gan 25 Sar Feld in der Niederung von Amurum neben Bêlija und Ḳarasumija, Mitbesitz des Asalija, hat von Ilušu-ibišu, dem Sohne des Bêlija, Majatum, die Tochter des Asalija, erworben[1]). Nicht soll Ilušu-ibišu wieder darauf zurückkommen, um gegen Majatum Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sumu-la-ēl schworen sie.

Vor Lipit-Ištar.
Vor Pûr-Nunu.
Vor Amurrum-bâni.
Vor Rammân-rîmêni.
Vor Idadum.
Vor Nabsanum.
Vor Takummatum.
Vor Bêlissunu.
Vor Dašurum.
Vor Sin-rîmêni.
Vor Bêlissunu.
Vor Lamassi.
Vor Aja-šitti.
Vor Ḫušûtum.
Vor Innanna-amamu.

688. CT VIII 28ᵃ (91—5—9, 2186)[2]).

Sumu-la-el.

Urkunde. Wegen eines Hauses in Dûrum-eššum, gehörig der Manûtum, der Tochter des Abdiraḫ, hat Ḫamaṣirum, die Tochter des Abiḫar, gegen Manûtum, die Tochter des Abdiraḫ, Einspruch erhoben. Darauf überwiesen die Richter im Tempel des Šamaš die Manûtum dem Eidschwur beim Gotte; darauf schwor Manûtum bei Aja, ihrer Herrin, und machte dadurch ihren Einspruch hinfällig. Ḫamaṣirum soll nicht wieder darauf zurückkommen, um wegen Hauses, Erbschaft, Habe und Nachlaß der Manûtum, soviel vorhanden ist, vom Munde bis zum Golde Einspruch zu erheben. Bei Šamaš und Aja, Marduk und Sumu-la-el schworen sie. Urteil des Tempels des Šamaš.

4 Zeugen und Schreiberin.

689. CT VIII 28ᵇ (91—5—9, 327)[3]).

Sumu-la-el.

Urkunde betreffs Nichterhebens von Einspruch. Betreffs 1 Gan Feldes vom jenseitigen Ufer, 1 Sar Hausgrundstückes neben dem ihrer Schwester, ihrer Söhne und Töchter, Sklavinnen und Sklaven, ihres Feldes und [ihrer] Hausgeräte, soviele sie hat und bekommen wird, eines Sklaven Abum-bâni, der in ihrem

[1]) Wörtlich „hinausgehen lassen"; es bedeutet sonst „gepachtet". — [2]) Schorr, S. 18.
[3]) Schorr, S. 27.

Hause [geboren] ist, einer Sklavin Šamaš-nûri, welche von eignem (Gelde) Bêlitum gekauft hatte, eines . . . -Steines, zweier hölzerner . . ., und des übrigen, das auf ihrer Urkunde verschrieben war, haben Etel-pî-Šamaš, Itûr-Sin, Šamaš-ḫegal und Bêlum, die Söhne des Nûr-Šamaš, gegen Bêlitum Einspruch erhoben; darauf haben die Richter im Tempel des Šamaš ihren Einspruch für nichtig erklärt. Sie sollen nicht wieder darauf zurückkommen, um gegen Bêlitum Einspruch zu erheben. Bei Šamaš und Aja, Marduk und Sumu-la-ēl schworen sie. Urteil des Tempels des Šamaš.

5 Richter und Schreiberin.

690. CT II 50 (91—5—9, 2463)[1].

12. Ṣâbium.

Wegen Feldes, Hauses, Gesindes und mit Dattelpalmen bestandenen Gartens neben Bizizana und dem Tempelbezirk (?) des Šamaš haben Bêlissunu und Napsanum, sowie Matatum, die Tochter des Izidarê, gegen Majatum und Sumuraḫ, die Kinder des Azalija, Einspruch erhoben; darauf haben die Richter im Tempel des Šamaš ihren Einspruch für nichtig erklärt. Sie sollen nicht wieder darauf zurückkommen; für alle Zeit sollen wegen Feldes, Hauses, Gesindes und Gartens der Majatum und des Sumuraḫ Bêlissunu, Napsanum und Matatum, die Tochter des Izidarê, weder Mann noch Weib unter den Nachkommen (?) des (?) Amurrum, gegen Majatum und Sumuraḫ keinerlei Einspruch erheben. Urteil des Tempels[2] des Šamaš in Êbarra. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Ṣâbium schworen sie.

4 Richter, 6 Zeugen.

691. CT IV 26ᵇ (91—5—9, 2473)[3].

Ṣâbium.

Wegen $^1/_3$ Gan Feldes in der Flur des Ḫâṣirum neben Nûr-Šamaš, $^1/_3$ Gan Feldes in Zaškum neben Šamaš-lâ-šanân, $^1/_3$ Gan Feldes neben Kirkirânum, $^1/_9$ Gan Sesamfeldes, $^1/_{18}$ Gan Dattelbaumgartens in (?) Bizizana, 1 Sklavin Aḫâti-waḳrat, 1 Sklavin Ummi-simti, ...[4]), sollen Bêlissunu und Napsanum gegen Majatum und Sumuraḫ nicht prozessieren. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium.

6 Zeugen.

692. CT II 39 (91—5—9, 387)[5].

Ṣâbium.

Wegen des Hauses des Sumurâḫ, das neben dem Hause des Nidnuša und neben dem Tempel der Allatum liegt, hat Sin-eribam, der Sohn des Upî-rabi, geklagt; darauf gingen sie zu den Richtern, darauf gewährten die Richter ihnen Rechtsstreit und legten alsdann dem Sin-erîbam Strafe auf; sodann veranlaßten sie ihn eine Urkunde über Nichteinspruchserhebung auszufertigen. Sin-erîbam soll nicht darauf zurückkommen, um wegen des Hauses des Sumurâḫ Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Ṣâbium und der Stadt Sippar.

12 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) SCHORR, S. 33. — [2]) Oder ist statt *bitu* vielmehr *kiṣallu* zu lesen? — [3]) Vgl. No. 690. — [4]) *a-na a-ḫi-mar-ši*. Vielleicht ist Aḫi-marši Name eines Sklaven. — [5]) Vgl. SCHORR, S. 36.

693. CT VIII 17[a] (88–5–12, 40).

Ṣâbium.

Wegen der Restzahlung des Silbers für ein Feld, das Mulu-Ilabrat-ka, der Sohn des Gimil-Šamaš, von Ḳarûbum gekauft hatte, hat Ḳarûbum Einspruch erhoben. Betreffs des Silbers ist sein Herz indes befriedigt. Ḳarûbum, der Sohn des Šumi-aḫija, soll nicht wieder darauf zurückkommen, um wegen des Feldes Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie.

6 Zeugen.

694. R 10 (CBM 1235).

Ṣâbium.

[Wegen . . . .] hat Nani-ur-azagga(?), der Sohn des Awil-Amurrim, gegen Ḫabdi-el und Jaḫzar-el, die Söhne des Jadiḫum, einen Königsprozeß[1]) geführt; darauf haben [sie] am Panier [des Šamaš(?)] bei Šamas, Marduk und Ṣâbium [geschworen]. Für alle Zeit soll Nani-[ur-azagga(?)] gegen Ab[di-el] und Ja[ḫzar-el] nicht mehr Einspruch erheben.

12(?) Zeugen und der Gerichtsschreiber.

695. Pinches-Peek 13.

11. Ṣâbium.

Wegen eines Hauses, das Nûr-Išum von Milki- bêlti(?) gekauft hatte, haben Abdi-el und Jaḫzar-el Einspruch erhoben; infolgedessen gingen sie den(!) Richter an. Darauf haben die Richter ihnen Prozeßverfahren gewährt; darauf haben die Richter den Abdi-el dem goldenen Panier(?) der Aja(?) überwiesen; darauf haben sie sich beim Panier(?) des Šamaš geeinigt. Darauf hat 3½ Sar Speichergrundstück mit 3 Ellen Ausgang nach der Straße neben Šamaš-nûr-mâtim und Etel-pî-Sin, dem Sohne des Abum-ṭâbum, Nûr-Išum dem Ḫabdi(?)-el und Jaḫzar-el, den Söhnen des Jadiḫum, bestimmt. Sie werden nicht darauf zurückkommen, um gegeneinander Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie.

14 Zeugen.

696. R 15 (CBM 1607).

Ṣâbium.

(Anfang zerstört) vor Šamaš befriedigte einer [den andern]. Sie werden nicht wieder darauf zurückkommen, um vom Munde bis zum Golde gegeneinander Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ṣâbium schworen sie. In nichts darf einer gegen den andern Einspruch erheben. Von diesem Tage ab wird jeder ausschließlich für sein eignes Vermögen(?) erwerben(?). Diese Urkunde ist an der Stätte der Reinigung im Hause des Šamaš von ihren Richtern geschrieben.

Mindestens 10 Zeugen.

---

[1]) *din* (DI. KUD) *šarrim.*

697. CT VI 33b (91–5–9, 586)[1].

8. Abil-Sin.

Marduk-muballiṭ und sein Bruder Sin-idinnam, der Sohn des Ipṭur-Sin, haben gegen Šât-Aja, die Tochter des Awîl-Anim, wegen eines Hauses in Gâgum Einspruch erhoben; darauf gewährten ihnen die Richter im Tempel des Šamaš Prozeßverfahren; darauf haben sie die Šât-Aja, die Tochter des Awîl-Anim, dem Eidschwur bei Aja überwiesen; darauf haben sie sich im Tore . . [. . .] geeinigt, darauf hat Šât-Aja das Herz des Marduk-muballiṭ und des Sin-idinnam, seines Bruders, zufriedengestellt. Infolgedessen sollen Marduk-muballiṭ und Sin-idinnam, sein Bruder, nicht wieder darauf zurückkommen, um gegen Šât-Aja wegen des Hauses in Gâgum Einspruch zu erheben. Taucht eine unrichtige(?) Urkunde auf, so wird sie zerbrochen. Bei Šamaš, Marduk und Abil-Sin schworen sie(?).

7 Zeugen und 1 Zeugin.

698. M 111 (VAT 1473).

Abil-Sin.

Wegen bebauten Hausgrundstückes und Speichers . . . sowie der Habe, die Dan-ilušu hinterlassen hatte, sollen Išum-nâṣir, die Šamašpriesterin Aja-rîšat und die Vestalin(?) Erištum, die Kinder des Awîlija, gegen Irṣitija, die Ehefrau des Dan-ilušu, nicht, auf die Angelegenheit zurückkommend, Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, bei Marduk und Abil-Sin schworen sie.

9 Zeugen und der Tafelschreiber.

699. CT VI 49a (91—5—9, 2502).

1. Ḫammurapi.

$^1/_2$ Sar bebauten Hausgrundstückes hatte von Šamaš-bêl-ili Nidnuša gekauft. Šamaš-bêl-ili verklagte ihn, darauf gewährten ihnen die Richter Prozeßverfahren: infolgedessen ward veranlaßt, daß eine Urkunde über Nichteinspruchserhebung ausgefertigt werde. 2 Sekel Silber legten sie ihm als Geldstrafe auf.(?) Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

4 Zeugen.

700. CT II 45 (91–5–9, 2178a)[2].

—. IX. 15. Ḫammurapi.

Wegen $3^1/_3$ Sar 7 [Gin Hausgrundstückes] nebst $1^1/_3$. . . [. . .], des (ehemaligen) Eigentums des Šamaš-bêl-[ili], das von Šamaš-bêl-ili, dem Sohne des Ṣilli-Šamaš, die Šamašpriesterin Mannaši, die Tochter des Nidnuša, gekauft hatte, hat Šamaš-bêl-ili, (auf die Angelegenheit) zurückkommend, gegen die Šamašpriesterin Mannaši Einspruch erhoben; infolgedessen gewährten ihnen die Richter Prozeßverfahren; darauf wurde im Kataster(?) des Šamaš das Haus(grundstück) nachgeprüft(?), dabei (stellte sich heraus, daß) 12 Gin (= $^1/_5$ Sar) Haus(grundstück) gegenüber dem Inhalt der Kaufurkunden zu wenig war. Für die 12 Gin Straßenfrontgrundstück wurde $^1/_3$ Sar (= 20 Gin) weiterhineinliegendes Hinter-

[1]) Vgl. Schorr, S. 48. — [2]) Vgl. Schorr, S. 78.

grundstück neben dem Hause des Ibizana, Sohnes des Rabbija(?), der Mannaši gegeben. Weil Šamaš-bêl-ili (auf die Angelegenheit) zurückkam und gegen Mannaši Einspruch erhob, legten sie ihm Strafe auf. Niemals sollen fernerhin Šamaš-bêl-ili, seine Ehefrau Ṣarpanîtum-ummi, die Šamašpriesterin Bêlitija und die Vestalin Taddin-Nunu, (seine) Kinder, gegen die Šamašpriesterin Mannaši, die Tochter des Nidnuša, sowie gegen ihre Geschwister irgendwelchen Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk, Ḫammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

16 Zeugen.

701. M 40 (VAT 1165).

4. Ḫammurapi.

Was $^{1}/_{3}$ Sar vom Grundstück am Tore des Gottes Rîbu anbetrifft, neben dem Hause des É-kibi-gi und neben dem Hause des Pûr-Sin, das die Šamašpriesterin Jatratum, die Tochter des Šamaš-ibišu, von Pûr-Sin gekauft hatte, so haben Imgur-Sin und Ili-sukkalli, die(?) Söhne des Pûr-Sin, gegen Jatratum Einspruch erhoben. Infolgedessen begaben sie sich zu den Richtern von Babylon und den Richtern von Sippar, und (diese) gaben ihnen Urteil. Sie sollen nicht wieder darauf zurückkommen, und Imgur-Sin und Ili-sukkalli, die(?) Söhne des Pûr-Sin, sollen gegen Jatratum keinen Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk [und Ḫammurapi] schworen sie.

7(?) Zeugen.

702. CT VIII 34c (91—5—9, 423).

Undatiert.

Nicht soll Erîbam-Sin darauf zurückkommen, um wegen des Fuhrwerks(?) gegen Šamaš-tappišu, Sohn des Kiki . . ., Einspruch zu erheben. Šamaš-tappišu wird das Fuhrwerk(?) davontragen(?).

10 Zeugen.

703. CT VIII 50c (91—5—9, 654).

Undatiert.

Awîl- . . ., der Aufseher, hat vor Abatum, vor Sin-ilî, vor Nani-tum, dem Sohne des Ili-idinnam, vor Ili-mâliki, vor Iziašar, vor Ṣilli-Šamaš, vor Šamaš-rîš, vor diesen (Zeugen) beim König geschworen [1]), daß er nicht Einspruch erheben wird.

II. Vindikation und Erbschaftsanspruch.

(XL.)

704. CT VIII 42a (91—5—9, 2193)[2]).

—. VI. 14. Sâbium.

600 Sar Feld, betreffs dessen Illil-izzu, Ibni-Amurrum und Šamaš-ellassu die Šî-lamassi, ihre(?) Schwester, verklagt haben; im Prozeß hat sie gegen sie gewonnen; infolgedessen trägt Feld und Getreide Šî-lamassi davon.

8 Zeugen.

[1]) Etwas Derartiges muß in den unklaren Zeichen der Z. 13 stecken. — [2]) Vgl. Schorr. S. 35.

705. CT IV 7[a] (88—5—12, 38)[1].

Abil-Sin.

Vor Marduk-nâṣir, Awîl-Amurrim, dem Hirten, Saggil-zimu, dem Hirten, Šamaš-tappišu, dem Soldaten (?), Aḫam-niršì, dem Kaufmannsschreiber, Nani-kiag, dem Sohn des Ur-Lugalbanda, Itûr-kînum, dem Sohn des Idin-Sin, Ašri-Illil, dem Sohn des Bêlum, Sin-abušu, dem Sohn des Išme-Sin, Sin-ublam, dem Sohn des Abu-ṭâbum, Sin-iḳîšam, dem Sohn des Awât-Šamaš, Abanânum, dem Sohn des Ibni-Sin, Sin-ilum, dem Hirten, dem Sohn des Sin-erîbam, und Matatum (?) haben Ibi-Ilabrat, der Sohn des Sin-pilaḫ, und Sin-ublam, der Bürgermeister, ein Prozeßverfahren über ein (?) Haus zum Austrag gebracht. Vor jenen Zeugen hat darauf Sin-ublam also gesagt: „Das ganze Kaufgeld für mein Haus und ein Haus für das Haus hat Ibi-Ilabrat mir gegeben. Mein Herz ist befriedigt. Das Haus, das er mir für das Haus gegeben hat, darf ich dahin fortgeben, wo es mir beliebt. Was hast Du (noch) gegen mich?" „Du hast mein Herz befriedigt"; so hat dem Sin-ublam Ibi-Ilabrat geantwortet. Bei Šamaš, Marduk, bei Apil-Sin und der Stadt Sippar (haben sie geschworen), daß sie die Abmachung dieser Urkunde nicht ändern wollen.

706. CT II 46 (91—5—9, 2181)[2].

14 (?). Sin-muballiṭ.

Aḫušina, Ibni-Šamaš, Iltâni, Mazabatum, die Kinder des Urra-gâmil, Narâmtum und Saminû, die Ehefrauen des Urra-gâmil, und Nûr-Sin, der Bruder ihres Vaters, haben gegen Erîb-Sin, den Sohn des BA (?)-ša-Upî, wegen dessen, was Urra-gâmil hinterlassen und noch von ihm zu fordern hatte, auf die Angelegenheit zurückkommend, Klage erhoben. Den Šumu-Upî gingen sie deshalb an, und darauf gewährte er ihnen Prozeßverfahren. Darauf überwies er den Erîb-Sin dem Tempel des Šamaš zur Reinigung; darauf schwor er im Hohen Tore betreffs dessen, was Urru-gâmil gehörte „Vom Munde bis zum Golde ist nichts bei mir" und machte dadurch ihre Klage hinfällig. Eine Urkunde über Nichteinspruch-erhebung stellten sie von neuem aus und gaben sie dem Erîb-Sin. Sie werden nicht darauf zurückkommen, um gegen Erîb-Sin Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ schworen sie.

14 Zeugen.

707. CT VIII 45[b] (91—5—9, 2190)[3].

Sin-muballiṭ.

Wegen eines Hauses, das BA (?)-ša-Upî von Nabi-ilišu, dem Sohne des Šamaš-ìn-mâtim, Bêlšunu und Ilušu-bâni, seinem (des Bêlšunu) Bruder, den Söhnen des Nabi-ilišu, gekauft hatte, hat Mulu-Nindarana, der Sohn des Bêlšunu, (wegen des Hauses) Klage erhoben; darauf gewährten ihnen die Richter Prozeßverfahren; darauf ließen sie ihm das Schläfenhaar schneiden; darauf stellte er eine Urkunde über Nichtklageerhebung aus. Er soll nicht wieder darauf zurückkommen und für alle Zeit gegen BA (?)-ša-Upî und seine Kinder keinen Einspruch erheben. Bei Šamaš, Marduk und Sin-muballiṭ schwor er.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

[1]) Vgl. SCHORR, S. 46. — [2]) Vgl. SCHORR, S. 64; vgl. hierzu CT II 22. — [3]) Vgl. SCHORR, S. 73

708. CT II 47 (91–5–9, 2182)[1].

Zeit des Sin-muballit.

Wegen $^1/_3$ Sar bebauten Hausgrundstückes in Gâgum, das neben dem Hause der Lamassi (liegt), — 1 Frau Bêltum . . . . was Amat-Šamaš, die Tochter des Supâbum, der Tochter des Sin-erîbam, ihrer Tochter, gegeben hat, haben Nidnuša und Šamaš-âbili, die Tochter des Iddinûnim (?), gegen die Tochter des Sin-erîbam Klage erhoben; da sagten sie also: „Irgend etwas an Hausgrundstück hat Amat-Šamaš Dir nicht gegeben und eine Urkunde hat sie Dir nicht geschrieben. Erst nach ihrem Tode hast Du selbst (sie) geschrieben!“ So sagten sie; darauf gingen sie den Šumu-Upî an, darauf traten sie für ihre Zeugen und Zeuginnen zum Panier des Šamaš, dem Kataster (?) des Šamaš und der Schlange der Ešḫarra nach Gâgum hin. Darauf erklärten ihre Zeugen und Zeuginnen, daß sie noch bei ihren Lebzeiten das Haus verschenkt und eine Urkunde geschrieben hatte. Darauf gewährten ihnen die Richter Prozeßverfahren; demzufolge erklärten die (?) Richter, ihm (dem Nidnuša) Strafe aufzuerlegen; darauf . . . . der Richter . . . . Nidnuša, Šamaš-âbili und die Geschwister der Amat-Šamaš, soviele . . . ., sollen nicht darauf zurückkommen, um gegen die Tochter des Sin-erîbam Klage zu erheben. Welche unter den Geschwistern der Amat-Šamaš auftreten, um Klage zu erheben, die werden, da sie selbige Streitsache erledigt haben, selbst die Verantwortung tragen. Urteil des Šamaš.

4 (?) Richter.

709. M 41 (Warka 9).

30. XII. —. Rîm-Sin.

1 Sar bebautes Hausgrundstück neben dem Hause des Azag-Ilabrat-ra und neben dem Hause des Narâm-ilišu; jährlich an 5 Tagen die Einkünfte des Tempels des Nannar, jährlich an 16 Tagen die Einkünfte des Tempels der Bêlit, jährlich an 8 Tagen die Einkünfte der Gula.

Sin-puṭram, Bêli-idinnam, Pirḫum und Ili-iḳîšam, die Söhne des Zâzija, haben (deswegen) gegen Sin-imguranni, Sohn des Ibkuša, und Sin-uselli, Sohn des Šumi-abum, prozessiert; jedoch auf Haus und Einkünfte haben die Söhne des Zâzija gegen Sin-imguranni und Sin-uselli keinerlei Anrecht. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern prozessieren. Bei König Rîm-Sin schworen sie.

13 Zeugen.

710. R 26 (CBM 28)[2].

—. X. 10 (?) Ḫammurapi.

Bêltâni, die Frau des Warad-Kubi, hatte den Sâsija dem *kîsu*[3] ihres Ehemannes abgestritten (?); darauf haben die Richter von Babylon (und) die Richter von Sippar (?) sie gerichtet. Darauf hat den Sâsija im Hause des Marduk die Bêltâni als Besitz) erwiesen; demgemäß ist kein Anspruch (?) ihres Mannes, des Warad-Kubi, vorhanden. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Marduk, Ḫammurapi und Šamši-Adad. (12 Zeugen). vor denen sie den Sâsija im Hause des Marduk schwören (?) ließen . . . . . . —

[1] Vgl. SCHORR, S. 167. — [2] Vgl. PEISER, OLZ 1907, Sp. 457. — [3] Beutel = Vermögen (?).

711. M 45 (Warka 45).

22. II. —. Ḫammurapi.

Wegen eines Hausgrundstückes, das von den Kindern des Sin-âsu Ṣilli-Ištar, der Sohn des Ili-sukkalli, und Ibḳu-Sin gekauft hatten, worauf Ṣilli-Ištar, der Sohn des Ili-sukkalli, ein Haus gebaut hatte, ging er (Ṣilli-Ištar) den Stadtrichter an. Darauf traten sie im Hause des Marduk und der Innanna, der Schwester(?) des Nannar, hin; dann fragten sie den Sin-imguranni, Sohn des Pirḫum; da sagte er: „Von dem bebauten Hausgrundstück sind 2 Sar gekauftes Eigentum des Ṣilli-Ištar, (und) 1 Sar Hausgrundstück ist gekauftes Eigentum des Ibḳu-Sin."

18 Zeugen.

712. M 39 (Warka 38).

—. XII. 34. Ḫammurapi.

Wegen 1 Sar bebauten Hausgrundstückes und 2 Sar *kummu*, das Ṣilli-Ištar und Awîl-ili, sein Bruder, die Söhne des Ili-sukkalli, von Sin-muballiṭ und seinen Brüdern, den Söhnen des Pirḫum, gekauft hatten, sagte Ṣilli-Ištar im Hofe(?)[1]) des Šamaš also: „Vom Gelde meiner Mutter habe ich gekauft. Mit dem gemeinsamen(?) Gelde sind (die Grundstücke) nicht gekauft". Deshalb haben Irîbam-Sin[2]), der Sohn des Ubar-Sin, und seine Brüder auf Haus und *kummu* keinerlei Anspruch. Für alle Zeit und immerdar sollen sie nicht prozessieren Beim König schworen sie.

7, auf Duplikat 9 Zeugen.

713. CT VIII 12ᵇ (88—5—12, 160)[3])

Ḫammurapi.

Die Šamašpriesterin Amat-Šamaš hat gegen Ummi-Araḫtum wegen Erbschaft prozessiert. Darauf haben die Richter ihnen Prozeßverfahren gewährt. Ihre Zeugen haben sie (die Richter) dem Šamaš und Rammân[4]) zum Eide übergeben; darauf haben sie vor Šamaš und Rammân also gesagt: „Daß Šamaš-gâmil und Ummi-[Araḫtum] der Amat-Šamaš (etwas) gegeben hat, wissen wir nicht." Aber die Richter waren mit den Zeugen nicht zufrieden. Also sagten die Richter: „Wie die Zeugen geschworen haben, sollst auch Du der Ištar schwören." Ummi-Araḫtum hat (alsdann) im Tore der Ištar also gesprochen: „Ich und Šamaš-gâmil haben keine Tafel geschrieben, auch unsere Erbschaft nicht vermacht." Bei Šamaš, Aja, Marduk, Uraš und Ḫammurapi schworen sie.

6 Zeugen.

714. CT VI 47ᵇ (91—5—9, 2474)[5]).

—. XII. —. Ḫammurapi.

Wegen einer Sklavin, Atkalšim, die Ajatija, ihre Mutter, der Ḫulaltum, ihrer Tochter, überlassen hatte, wofür Ḫulaltum ihre Mutter erhalten hat, hat Sin-nâṣir, der Ehemann der Ajatija, welcher in der Stadt Buzu(?) die Ajatija vor 20 Jahren verstoßen und eine Urkunde, daß er auf jedweden Besitz der Ajatija

[1]) Vgl. CT VI 7a, 8 35. — [2]) Vgl. M 78 (No. 669). — [3]) Vgl. Meissner, S. 28. — [4]) Wahrsagegötter! — [5]) Vgl. Meissner, S. 43.

keinen Anspruch erheben würde, [ausgefertigt hatte], nachdem Ajatija verstorben war, — hat Sin-nâṣir gegen Ḫulaltum wegen der Atkalšim Ansprüche erhoben; darauf haben Išarlim, der Polizeipräfekt(?) von Sippar, und (die Beamten von) Kâr-Sippar ihnen Urteil gesprochen, und dann ihm Strafe auferlegt. Er soll nicht darauf zurückkommen, um Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ḫammurapi. Urteil des Išarlim.

4 Zeugen.

715. M 43 (Warka 30)[1].

Ḫammurapi.

Wegen des Gartens des Sin-magir, den Mâr-Amurrim für Silber gekauft hatte, hatte (ihn) Ilum-bâni nach den Gesetzen des Königs verklagt. Darauf waren sie zu den Richtern gegangen. Darauf hatten die Richter sie zum Tore der Gottheit Nin-mar^ki geschickt. Den Richtern des Tores der Nin-mar^ki hatte darauf Ilum-bâni am Tore der Nin-mar^ki folgendermaßen geschworen: „Fürwahr, der Sohn des Sin-magir bin ich. Als Kind hatte er mich angenommen. Meine Urkunde ist nicht zerbrochen.“ So hatte er geschworen. Nachdem (König) Rîm-Sin Garten und Haus dem Ilum-bâni zugesprochen hatte, kam Sin-muballiṭ darauf zurück und beanspruchte den Garten des Ilum-bâni. Darauf gingen sie zu den Richtern; darauf führten sie die Richter vor den Gott(?) der Stadt und die Zeugen. Im Tore des Marduk beim Panier des Nannar(?), dem „Göttervogel“(?) der Nin-mar^ki, der „Götterhacke“(?) des Marduk und der „Steinwaffe“(?) traten (sie) hin. Die früheren Zeugen des Mâr-Amurrim sagten: „Im Tore der Nin-mar^ki hat Ilum-bâni (Fürwahr, ich bin der Sohn) geschworen“. Darauf sprachen sie Garten und Haus dem Ilum-bâni zu. Sin-muballiṭ soll nicht wieder darauf zurückkommen und prozessieren. Bei Nannar, Šamaš und König Ḫammurapi schworen sie.

Polizeipräfekt und 10 Zeugen.

716. CT II 9 (88—5—12, 199).

Ḫammurapi.

Wegen Hauses, Schiffes, Gesindes, Silbers und Habe hat Pala-Šamaš [gegen] Abil-ilišu Klage erhoben; darauf haben die [Erbscha]ft(?) die Ältesten von der Stadt Ḫudadu und von Šibâbum(?) geprüft(?) und ihnen Urteil gesprochen; den Abil-ilišu haben sie dem Panier des Šamaš im Hofe(?)[2] im Tempel des Šamaš im . . . . . überwiesen. Das Panier des Šamaš hat er herausgezogen. Pala-Šamaš soll nicht wieder darauf zurückkommen, um gegen Abil-ilišu in bezug auf Haus, Schiff, Gesinde, Silber und das, was er bekommt und bekommen hat, Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Ammurapi (!) schworen sie, daß sie die Abmachung dieser Tafel nicht ändern wollen.

10 Zeugen und der Tafelschreiber.

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 170; Peiser, S. 22. — [2]) *Ki[-sa-al]-li?*

717. CT VIII 43a (91—5—9, 2516)[1].

Hammurapi.

Wegen einer Sklavin Damiktum, die Mâr-irṣitim dem Erîb-Sin überlassen hatte, haben Mazabatum, die Ehefrau des Mâr-irṣitim, und Ibni-Šamaš, sein Bruder, die Richter angegangen; da erklärten die Richter die (Schuld)urkunde, die Erîb-Sin zu Lasten des Mâr-irṣitim und der Mazabatum bekommen hatte, für zerbrochen (amortisiert), auch (befahlen sie) die Sklavin der Mazabatum zurückzugeben. Die Urkunde (?) des Mâr-irṣitim gaben sie zurück. Für alle Zeit! Erhebt Mâr-irṣitum wegen der Damiktum gegen Erîb-Sin Ansprüche, so werden Ibni Šamaš und Mazabatum dafür aufkommen. Bei Šamaš, Marduk und Ḫammurapi schworen sie.

4 Zeugen.

718. M 100 (88—5—12, 37)[2].

5. X. 2. Samsuiluna.

Bêlânum, Muḫaddûm und Birurûtum, die Kinder des Namijatum, haben wegen jeglichen Besitzes ihres Vaterhauses die Jašuḫatum, ihre Mutter, angefeindet: zu den Richtern von Babylon begaben sie sich; die Richter gewährten ihnen Prozeßverfahren, und wegen des betreffenden Besitzes ihres Vaterhauses haben sie die Jašuḫatum, ihre Mutter, dem Tempel des Marduk zum Eide übergeben; darauf ließen sie Jašuḫatum betreffs Silbers, Goldes, Gesindes, Habes und jeglichen Besitzes ihres Vaterhauses, im Hause des Marduk . . . . schwören (?). Irgendwelcher Besitz ihres Vaterhauses ist demzufolge nicht vorhanden. Für alle Zeit sollen Bêlânum, Muḫaddûm und Birurûtum, die Kinder des Namijatum, gegen Idin-Rammân, Jašuḫatum und ihre Kinder wegen des Besitzes ihres Vaterhauses nicht prozessieren. Bei Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

9 Beamte des Marduktempels und 7 andere Zeugen.

719. CT VI 32a (91—5—9, 511)[3].

10. XII. 2. Samsuiluna.

Gegen Rîbatum, die Tochter des Salâ, haben wegen dessen, was Salâ, ihr Vater, und Mulluktum, ihre Mutter, ihr (?) gegeben hatten, Šunûma-ilu und Mâr-irṣitim, die Söhne des Erîb-Sin, Klage erhoben; darauf gingen sie die Richter an; darauf gaben sie 1/2 Gan Feld, ihr Weggenommenes (?), ihr zurück. Šunûma-ilu und Mâr-irṣitim, die Söhne des Erîb-Sin, sollen nicht darauf zurückkommen, um Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk und [König] Samsuiluna [schworen sie].

4 Richter.

720. CT VIII 24b (91—5—9, 2444 A)[4].

11. XII. 2. Samsuiluna.

Wegen 3 Sar Hauses in Kidum hat Nîši-înišu, die Tochter des Abûnânum, gegen Erišti-Aja, die Tochter des Sin-êriš, Klage erhoben; darauf gingen sie die

---

[1]) Vgl. Schorr, S. 103. — [2]) Vgl. Meissner, S. 57 — [3]) Vgl. Schorr, S. 108. — [4]) Vgl. Schorr, S. 109.

Richter des Königs an; da prüften die Richter ihre Angelegenheit und legten der Niši-înišu Strafe auf. Niši-înišu, die Tochter des Abûnânum, soll nicht darauf zurückkommen, um gegen Erišti-Aja, die Tochter des Sin-êriš, zu prozessieren. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

2 Richter, 4 Zeugen und der Tafelschreiber.

721. CT VIII 6b (91—5—9, 2458)[1].

6. I. 3. Samsuiluna.

Wegen 200 Sar Feldes, gehörig zu 800 Sar Feld, Besitz der Šamašpriesterin Aja-kuzub-mâtim, der Tochter des Ṣilli-Upî, (das) Ali-talîmi, der Sohn des Itûr-ašdum, weggenommen und benutzt hatte, hat die Šamašpriesterin Aja-kuzub-mâtim die Richter von Babylon (und) die Richter von Sippar angegangen; da prüften die Richter ihre Sache; darauf [erschienen](?) der Polizeipräfekt(?) von Ḫalḫalla [und] die Ältesten der Stadt und erklärten: „Die 200 Sar Feld gehören der Aja-kuzub-mâtim.“ Auf diese Weise haben sie die 200 Sar Feld nebst einer Baumpflanzung(?) (als Besitz) der Aja-kuzub-mâtim, der Tochter des Ṣilli-Upî, angegeben und (ihr) übergeben. Für alle Zeit soll Ali-talîmi nicht wieder darauf zurückkommen, um zu prozessieren. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Samsuiluna schworen sie.

4 Zeugen.

722. VS VII 16 (VAT 6271).

20. VI. 3. Samsuiluna.

Warad-Sin, der Sohn des Sin-gâmil, hat gegen Ili-awîlim, den Sohn des Ili-ḫatri(?), nachdem Ili-ḫatri(?), sein Vater, und Duššuptum, seine Mutter, gestorben waren, — da hat wegen 1 Sar Speichergrundstücks, das Duššuptum von Warad-Amurrim, dem Bruder seines Vaters, gekauft hatte, und $1/2$ Sar Hausgrundstücks, das Duššuptum von Warad-Sin gekauft hatte, Warad-Sin gegen Ili-awîlim Klage erhoben. Da sagte er also: „Als ein Haus Duššuptum, Deine Mutter, baute, ist sie auf mein Hausgrundstück eine Elle Breite zu 18 Ellen Länge hineingegangen; und das $1/2$ Sar Hausgrundstück, das sie von mir gekauft hat, mein Hausgrundstück, ist überschüssig[2]; ich werde es Dir nachmessen(?)“, sagte er. Da versammelte Ili-awîlim die Patrizier, die Torleute(?), die sie kannten; da besahen die Patrizier, ihre Torleute(?), ihre Angelegenheit, und, weil das Hausgrundstück vor 20 Jahren gekauft war, sagten sie betreffs alles dessen, was sie vermaßen(?), wie (Warad)-Sin aus; hinsichtlich des Überschüssigen seines (verkauften) Hausgrundstückes veranlaßten sie den Ili-awîlim, 1 Sekel Silber für $7^1/_2$ Gin Hausgrundstück, die über das 1 Sar überschüssig waren, und 1 Sekel Silber für $5^1/_2$ Gin Hausgrundstück, die über das $1/2$ Sar beim Vermessen(?) überschüssig waren, zu zahlen, und gaben 2 Sekel Silber dem Warad-Sin.

Für das Überschüssige seines Hausgrundstückes ist er entschädigt. Sein Herz ist befriedigt. Für alle Zeit wird Warad-Sin gegen Ili-awîlim wegen des

[1]) Vgl. Meissner, S. 29. — [2]) D. i.: größer als im Kaufkontrakt angegeben.

Überschüssigen der $1^1/_2$ Sar Hausgrundstück nicht prozessieren. Bei Marduk und König Samsuiluna.

9 Zeugen.

723. Warka 48[1]).

15. VI. 5. Samsuiluna.

Was den Garten des Idin-Sin betrifft, soviel vorhanden ist, neben dem Garten des . . . und neben dem Garten der Bitâtum (?) und Awîl-ili, dessen (eine) Vorderseite (das Grundstück des) Sin-iḳîšam und des Tarîbum, Sohnes des Zikkûa, und dessen (andre) Vorderseite (der Garten des) Sin ist, so haben Ḫammurapi-lûdâri und Awîl-ili, sein Sohn, den Idin-Sin verklagt; darauf ging Idin-Sin die Richter von Larsa an; darauf traten der Polizeipräfekt (?) der Stadt . . . . und die Richter (?) einher; darauf sandten sie vor die Ältesten der Stadt (?); darauf wurde Idin-Sin zum Eide vor dem Gott Lugal-kimuna zugelassen; darauf bezeichnete . . . . er den Garten, gab ihn genau an und bekam ihn deshalb. Für alle Zeit und immerdar es nicht zu ändern, haben sie bei Nannar, Šamaš, Marduk und König Samsuiluna geschworen.

Der Polizeipräfekt (?) nebst 7 Zeugen.

724. R 58 (CBM 1618).

6. III. 11. Samsuiluna.

Betreffs des Šilibrum[2]), den von Ziḫatum, seiner Mutter, und Mâr-Bâja, dem Sohne des Sin-rîmêni, Pûr-Rammân, der Sohn des Sin-rîmêni, bekommen hatte, hat, nachdem Ziḫatum verstorben war (?)[3]), Mâr-Baja gegen Pûr-Rammân prozessiert. [Die Patrizier (?)][4]) prüften ihre Angelegenheit; darauf brachte Pûr-Rammân die [Urkunde], die er für den Šilibrum genommen hatte, herbei; darauf befahlen sie ihm, ... zu geben. Nicht soll [Mâr-Bâ]ja wieder darauf zurückkommen, um wegen des Šilibum (!) [. . . . . . .] zu prozessieren. Bei Šamaš, Marduk, Samsuiluna und der Stadt Sippar schworen sie.

5 Zeugen.

725. R 60 (CBM 1417)[5]).

—. VI. 17. Samsuiluna.

Wegen der Mauer des Warad-Sin hat Ibḳu-Sin, der Sohn des Šarrum-Šamaš, gegen Warad-Sin prozessiert; darauf traten die Patrizier hin und besahen die Mauer; darauf sprachen sie $^1/_3$ Gar 2 Ellen Langseite, 1 Elle Breitseite (d. i.) $3^1/_3$ Gin Mauer von der Mauer des Nûr-Gira bis zur Mauer des Warad-Sin vor Šarrum-kîma-ilim, dem Šâpir von Sippar, dem Warad-Sin zu. Für alle Zeit soll Ibḳu-Sin wegen der Mauer gegen Warad-Sin nicht prozessieren. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

6 Zeugen.

---

[1]) Vgl. Peiser, S. 30. — [2]) Wohl ein Sklave; oder eine Sache? — [3]) Lies *il-li-ku-ú* für *il-ku-ú*. — [4]) [*a-wi-lu-*]*ú* (?). — [5]) Vgl. Ranke, S. 31.

726. VS VII 56 (VAT 6215).

3. III. 24. Ammiditana.

Wegen des Hauses des Rîš-Edub, Sohnes des [. . . .], wegen dessen Marduk-muballiṭ, Ilijatum und Ibi-Ilabrat, die Söhne des Kunnija, ihn verklagt hatten, hat selbiger Rîš-Edub vor dem Patrizier Elmêšum, dem Archivar(?), und Ili-iḳîšam, dem Oberinspektor(?) des Palasttores, geredet(?). Darauf wurde die Urkunde (= Gerichtsbeschluß) des Patriziers Elmêšum, des Archivars, und die Urkunde des Ili-iḳîšam, des Oberinspektors(?) des Palasttores, dem Šamaš-lamassašu, dem Schreiber, ...; . . . . von Kîš, die Zeugen von Kîš und die „Torleute" . . . sollten hintreten; im Hause (Rest der Vorderseite fehlt). (Rückseite) sie sprachen zu. Für alle Zeit soll keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Zamama und König Ammiditana schworen sie.

7 Zeugen und der Tafelschreiber.

727. M 42 (88–5—12, 47).

6. IV. 14. Ammiṣaduga.

(Wegen) $2^1/_2$ Gan Feldes in der Flur der Stadt Amurrû, gekauftes Eigentum des Kaufmannssekretärs Ibni-Rammân, hat Warad-Sin, der Sohn des Êṭirum, vor den Richtern also geklagt: „Feld, das von meinem Vaterhause nicht gekauft war, haben Ibḳu-Šala und seine Geschwister, die Kinder des Šamaš-nâṣir, dem Kaufmannsschreiber Ibni-Rammân für Geld gegeben". Den Iddatum und Bazizum, die Kinder des Kaufmannsschreibers Ibni-Rammân, brachte man vor die Richter; darauf prüften sie ihre Angelegenheit; und gemäß den Kauftafeln, die Êṭirum und Sin-nâdin-šumi dem Šamaš-nâṣir und Ibḳu-Anunitum, seinem Sohne, für Geld gegeben hatten, soll nunmehr betreffs $2^1/_9$ Gan Feld gehörig zu 3 Gan Feld . . ., und $^7/_{18}$ Gan 40 Sar(?) Feld in der Flur von Amurrû, dessen eine Frontseite das Feld des Ilî-. . ., dessen zweite Frontseite der Kanal Bugâlum(?) bildet, das Eigentumsrecht(?) abgetrennt(?) und genommen werden; das sagten sie zu Warad-Sin, dem Sohne des Êṭirum. Im Eingang(?) von Sippar werden sie das Feld berechnen(?), und entsprechend den Kauftafeln des Šamaš-nâṣir und des Ibḳu-Anunîtum, seines Sohnes, wird dann Warad-Sin, der Sohn des Êṭirum, sein Grundstück in Empfang nehmen und dann zu seinem Felde hinzunehmen.

4 Richter.

728. Warka 95.

Unbestimmt.

(Wegen) 1 Sar bebauten Hausgrundstückes neben dem Hause des Nûr-Ilabrat und neben dem Hause des Narâm-ilišu haben nach den Gesetzen des Königs Sin-puṭram, Bêli-idinnam, sein Bruder, und seine Geschwister, die Kinder des Sâsija, den Sin-imgura[nni], Sohn des Ibḳuša, verklagt(?). (Rest abgebrochen.)

Mindestens 10 Zeugen.

III. Teilungsberichtigungen und Auseinandersetzungen.

(XLI.)

729. M 80 (88—5—12, 143).

Ḫammurapi.

Pala-Šamaš hat gegen Abil-ilišu, nachdem sie geteilt hatten, auf die Sache zurückkommend, Einspruch erhoben. Die Richter und Zeugen (= Ältesten) der Stadt gingen sie an und teilten darauf Haus, soviel vorhanden ist, und Lehnbesitz gleichmäßig. Sie werden nicht wieder darauf zurückkommen, um gegeneinander Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und König Ḫammurapi schworen sie.

Polizeipräfekt (?) und 13 Zeugen.

730. M 110 (VAT 842/3).

29. VII. —. Ḫammurapi.

Dem Zinatum und Warad-ilišu, den Kindern des GAZ-Sin, hat wegen ihrer Teilung Nidnat-Sin, der Große des Gottes Amurrum, Urteil gegeben. Zum Tore des Gottes Rîbu zogen sie darauf hinab und teilten (dort). Sie haben geteilt und sind fertig. Vom Munde bis zum Golde soll infolgedessen für alle Zeit keiner gegen den andern Einspruch erheben. Bei Šamaš, Aja, Marduk, Ḫammurapi und der Stadt Sippar schworen sie.

Nidnat-Sin und 11 Zeugen.

731. CT VIII 9ª (88—5—12, 182).

6. XII. 1. Samsuiluna.

100 Sar überschüssiges Feld neben (dem) der Tochter des Samidu und [. . .], gehörig zu 460 Sar Feld, innegehabt (?) von Ibḳu-Antum; 5 Sar überschüssiger Garten, gehörig zum Garten . . . . . neben dem Garten des Ibḳu-Antum, seines Bruders; $^1/_2$ Sar überschüssiges Hausgrundstück in Groß-Sippar neben dem Hause des Ibḳu-Antum, seines Bruders; 5 Gin überschüssiges Hausgrundstück in Sippar-Edinna, eingetauscht gegen 5 Gin Hausgrundstück in Groß-Sippar, gehörig zum Anteil des Ibḳu-Antum, seines Bruders; zusammen 100 Sar Feld auf dem jenseitigen Ufer, 5 Sar Garten, gehörig zum Garten . . . . . und $^1/_2$ Sar 5 Gin Hausgrundstück, Überschüssiges, waren auf der Teilungsurkunde des Ibḳu-Antum überschüssig. Sein Bruder Anum-pîša ging die Richter an; da sahen die Richter ihre Teilungsurkunden an; darauf nahmen sie sein Überschüssiges und außerdem einen Ochsen, der auf sein Anteil kam, dem Ibḳu-Antum fort und gaben es dem Anum-pîša, seinem Bruder. [Auss]erdem hat Anum-pîša seine Teilungsurkunde unterdrückt (?). Sein Herz ist befriedigt. Sie werden nicht wieder auf die Angelegenheit zurückkommen, um gegeneinander Einspruch zu erheben. Bei Šamaš, Marduk und Samsuiluna schworen sie.

13 Zeugen und der Tafelschreiber.

732. CT IV 13ª (88—5—12, 188).

10. XI. 3. Samsuiluna.

Wegen eines Schafes (?) und seiner Mahlzeit[1]) im Schaltmonat (?) hat Šumi-irṣitim, der Sohn des Pûr-Rammân, die Richter angegangen; darauf haben die

[1]) Es handelt sich wohl um ein Tempelrecht.

Richter ihn zum Eidschwur dem Tore(?) des Šamaš(?) überwiesen. Zustimmung . . . .; darauf gaben sie Getreide und Schaf, die Mahlzeit des Schaltmonats(?), ihm zur Hälfte. Nicht soll Šumi-irṣitim, Sohn des Pûr-Rammân, wieder darauf zurückkommen; wegen Getreides und Schafes, der Mahlzeit des Schaltmonats(?), soll er gegen die Brüder nicht prozessieren. Dann wann der Schaltmonat(?) . . . ., wird er allein (es) voll machen.

13 Zeugen.

733. CT VI 7a (91—5—9, 272)[1].

15. XII. 5. Samsuiluna.

Bâbilitum hat die Richter angegangen; darauf haben sie den Eriš-Sagila, Ubar-Nabium und Marduk-nâṣir heraufkommen lassen; darauf haben sie nach allem Besitz ihres (= eorum) Vaterhauses im Hofe des Šamaš Nachforschung angestellt; darauf haben sie ihr Vorhandenes angesehen; darauf haben Eriš-Sagila, Ubar-Nabium und Marduk-nâṣir der Šamašpriesterin Bâbilîtum als ihren Anteil gegeben: Aḫi-liblut(?), Nada[.]-bêlti-rabi, Takil-bânuša, Šaratta-în-mâtim, Tarâm-Rammân, Kitîtum-ḫâṣirat, Ana-bêlti-taklâku, Ijamrum-zîlum(?), Ana-Šamaš-terri (und) Aḫi-šakim(?), im ganzen 10 Sklaven bezw. Sklavinnen, 3 Rinder, 2 . . .-Steine, 1 . . .; abgesehen von 4 Minen Silber, die [NN.], ihr Vater, der Bâbilîtum gegeben hatte. Im Hofe des Šamaš haben sie einer gleich dem anderen genommen.

Vor Šamaš, Aja.

Keine Zeugen.

734. CT II 43 (91—5—9, 2175 A).

21. III. 38(?). Samsuiluna.

Ḫuzâlum und die Šamašpriesterin Awât-Aja, die Kinder des Nabi-Šamaš, haben sich wegen eines Geschenkes(?) der Lamassat-Ištar von Gâgum (Kloster), gestritten. Sin-nâdin-šumi, den Šâpir von Sippar, (und) die Richter gingen sie an; darauf prüften sie ihre Angelegenheit: 3 Ḳa Speise im Hause des Šamaš für 2 Ḳa Speise, die zurückgebracht war, 6 Ḳa Schnaps, 2 . . . ., 2 Einnahmen an Fleisch(?) ist das, was Ḫuzâlum empfängt. . . . . vom Hause des Šamaš pro Monat an 6 Tagen 2 Ḳa Schnaps . . . . ., weniger oder mehr, haben sie (die Richter) zusammengebracht (d. i. verrechnet(?)). 7 Sekel Silber ist das Geschenk(?) der Lamassat-Ištar. $8^{2}/_{3}$(?) Kur Getreide, Speise und Schnaps nebst 3 Kur Getreide, das aus der Stadt Šagga genommen war, ist der Besitz(?) des Ḫuzâlum, den Awât-Aja erhielt. Im Tore von Gâgum haben Awât-Aja und Ḫuzâlum sich geeinigt: nach ihrer vollen Übereinstimmung sind von den 7 Sekeln, dem Geschenk(?) der Lamassat-Ištar, 5 Sekel als Mietsgeld(?) der Awât-Aja . . . .; für die übrigen 2 Sekel Silber des Geschenkes(?) hat $6^{3}/_{4}$ Kur Getreide für Speise und Schnaps Awât-Aja, die Tochter des Nabi-Šamaš, dem Ḫuzâlum, ihrem Bruder, erstattet. Seinen Anspruch machte sie nichtig. Nicht soll Ḫuzâlum darauf zurückkommen, um wegen der 7 Sekel Silber, des Geschenks(?) der Lamassat-Ištar, und

[1]) Vgl. MEISSNER S. 62.

der $6\frac{3}{5}$ Kur Getreide für Speise und Schnaps gegen Awât-Aja, die Tochter des Nabi-Šamaš, seine Schwester, Einspruch zu erheben.

Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

4 Klosterbeamte als Zeugen.

735. CT II 1 = II 6 (88—5—12, 19. 163).

Ammiṣaduga (?).

Besitz der Schwester meines Vaters, der Šamaš-Priesterin: 4 Sekel Goldscheiben(?), 2 Zarnanu[1]-Steine von Babylon, deren Gewicht je 1 Sekel beträgt, 2 . . .-Tische, 1 Reisetisch, dessen „Kopf" aus Ḫandilpiru(?)-Holz, dessen drei Beine(?) aus Urkarinnu-Holz sind, 1 einschläfriges(?) Bett aus Urkarinnu-Holz, 3 Stühle aus Ḫandilpiru(?)-Holz, 1 . . . .-Pithos, 1 karkamisener Pithos von $^2/_3$ Kur Inhalt, 1 Waschschüssel(?) aus Bronze, 1 Umrukkum von $^1/_{10}$ Kur Inhalt, 1 Umrukkum von 10 Ḳa Inhalt[2], 2 Kundulu aus Bronze, 1 . . .-Ring(?), 2 . . .-Ringe(?), 1 . . ., 2 Knospensteine(?), 1 . . . . ., 1 Topf aus Bargamisu-Holz(?) von 2 Ḳa Inhalt, abgesehen von Büchsen(?) und(?) kleinen Tischlerarbeiten(?) und ihrer Ausstattung, die ihr Vater ihr gegeben hatte; (das ist es), was wir, zur Zeit als ihr(?) . . ., der Schwester meines Vaters, der Šamaš-Priesterin, überließen, worauf wir uns überall im Lande zerstreuten(?), ohne bis zum Regierungsantritt des Ammiṣaduga zurückzukehren. Warad(?)-Sin deponierte(?) die Kauftafeln über Feld- und Hausgrundstück und brachte sie alsdann mit jenen Besitzgegenständen nach Babylon in sein Haus. Wie ich nun nach Sippar umzog(?), während(?) er die Besitztümer und die Tafeln über Feld- und Hausgrundstück nach Babylon gebracht hatte, gab ich es wegen(?) der fehlenden Summe(?), die man genannt hatte, zur Miete(?) ihm zurück, wobei ich sagte: „Meine Tafeln und meine Besitztümer sind im vollen Betrage(?) nicht vorhanden(?). Zu den „Panieren" geh; sonst(?) lasse ich(?) Zins[3] für beide — sowohl das Gerichtsgebäude als auch das Landgerichtsgebäude — bringen und trete dann (zur Klage(?)) wegen(?) der fehlenden Summe hin[4]." Da unterbrach er mich im Reden(?), indem er sagte: „Gedenkst(?) Du nicht an Gott? Die Schwester Deines Vaters hat also gesagt: . . . . mich; dann . . . Du Feld- und Hausgrundstück, sowie den Besitz nimm(?) . . . . das ich nahm(?) . . . . Deine Besitzgegenstände nimm! . . des Patriziers Awil-Sin . . . . . 2 Minen Silber will ich von Dir(?) nehmen; auch soll er(?) Feld- und Hausgrundstück, Dein Weggenommenes(?), Dir zurückgeben." Ich sagte zur Schwester meines Vaters folgendermaßen: „Wo ist(?) das Gold Deines Halses(?) und Deine Umrukkus?" Da sagte sie: Das Gold meines Halses(?) und meine (Um)rukkus gab ich dem Awîl-Nabium(?) für Geld, und darauf hat er (dieses) von mir genommen(?). Über dieses hinaus(?), was . . . ich(?) bringen werde, weiß ich nicht(?)." Den Prozeß wird sie(?) nach Babylon übertragen(?).

---

[1] Var. Ḫaršananu. — [2] Fehlt in CT II 6. — [3] = Gerichtstaxe? — [4] Hier endet CT II 6.

736. VS VII 149 (VAT 6364).

Undatiert[1].

In der Gerichtsversammlung von Dilbat hatten Abil-ilišu und Erîbam folgendermaßen ausgesagt: „Irgend welche Habe, soviel abhanden gekommen ist, ist vor Uraš-tebitam nicht aufgetaucht.“ Jetzt ist die Habe aufgetaucht. Wie Dilbat gesprochen, . . die Habe . . zu . . . . Ninib-mansum, der Priester, trat hin; darauf haben Nûr-Šamaš, Sin-êriš, der Aufseher(?), Sin-magir, der Sohn des Kamanu, Imgur-Sin, der Polizeipräfekt, Išbatum, der Sohn des Ṣilli-Illil, (und) Abil-ilišu, der Priester, sie (die Habe) zählen lassen; Erîbatum, Sohn des Ḫâbit-Sin, der zur Aufsicht über sie(?) eingesetzt war, hat sie zurückgegeben.

IV. Enterbungsklage, Ehescheidung, Freiheitsvindikation.

(XLII.)

737. CT VI 47a (91—5—9, 2486)[2].

10. Ṣâbium.

Auf Feld, bebautes Hausgrundstück, Gesinde, ihre Habe, ihren Nachlaß, ihr Erbteil — vom Munde bis zum Golde —, das Munawwirtum, die Tochter des Rammân-bâni, hat, sollen Sin-rîmêni, Awîl-ili, Eribam, Pûr-Rammân und Ḫalala keinen Anspruch erheben: sie sind enterbt. Wohin es ihr beliebt, darf sie ihr Erbteil geben. Eine . . ., gefälschte(?) Urkunde über ihre Erbschaft wird zerbrochen werden.

8 Zeugen, 4 Zeuginnen.

738 CT II 31 (91—5—9, 360)[3].

Sin-muballiṭ.

(Betrifft) Erbschaft der Ḫalijatum, die sie der Amat-Šamaš, der Tochter des Jakubu, zugewendet hatte. Kleidung und Salböl, ihre Pflege, hatte sie nicht gegeben. Ḫalijatum und Amat-Šamaš suchten deshalb die Richter in Ebarbarra auf. Dann hat Ḫalijatum die Amat-Šamaš aus ihrer Erbschaft verstoßen. Wenn die Tafel, worin Ḫalijatum der Amat-Šamaš ihre Erbschaft zuwandte, auftaucht, ist sie ungültig und wird zerbrochen. Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sin-muballiṭ. Urteil des Hauses des Šamaš. Richter:

Sin-iḳîšam.
Šamaš-liwir.
Ilušu-ibišu.
Sin-jatum.
Šamaš-rîs (?).

739. R 59 (CBM 1402).

1. XI. — Samsuiluna.

Ibku-Anunîtum, den Sohn [des Puzzulum], der mit Takku(bi), [seiner] Mutter(?), ins Haus des Marduk-nâṣir, Sohnes des [. . .], eingetreten war; – die Takkubi

[1]) Zeit Ḫammurapis. — [2]) Vgl. Meissner, S. 54 — [3]) Vgl Meissner, S. 54; Schorr, S. 68.

hatte eine „Erreichung Gottes" erreicht[1]), infolgedessen begaben sie sich zum Richter; darauf befahl der Richter, sich von ihr[2]) zu scheiden. Ibku-Anunitum sagte zu Marduk-nâṣir also: „Der Sohn des Puzzulum bin ich, Du bist nicht mein Vater." Für alle Zeit soll Ibku-Anunîtum, der Sohn des Puzzulum, gegen Idin-Ilabrat Sohn des Marduk-nâṣir, wegen Feldes, Hauses und Dienerschaft (?)[3]) nicht prozessieren. Bei Šamaš, Marduk, Samsuiluna und der Stadt Sippar schworen sie.

12 Zeugen, darunter der Statthalter und der Bürgermeister.

740. CT VI 29 (91-5—9, 419)[4]).

25. IV. 1. Ammiditana.

Warad-Bunene, den Pirḫi-ilišu, sein Herr, nach Tupliaš für 1½ Mine Silber hingegeben hatte, hatte 5 Jahre in Tupliaš Dienst getan und war dann nach Babylon entflohen. Sin-mušallim und Marduk-lamassašu, die „Leuteväter", riefen den Warad-Bunene, dann sagten sie zu ihm also: „Deutlich (?) ist Dein Sklavenmal geschnitten; Du wirst unter die Soldaten gehen!" Warad-Bunene antworte also: „Unter die Soldaten werde ich nicht gehen! Die Lehnsstellung meines Vaterhauses werde ich ausüben." Lipit-Rammân, Rammân-lû-zêrum und Ibni-Šamaš, seine Brüder, haben bei Marduk und König Ammiditana geschworen. Damit Reklamation gegen Warad-Bunene, ihren Bruder, wegen Sklavendienstes nicht eintritt, wird Warad-Bunene, solange er lebt, mit seinen Brüdern die Lehnsstellung ihres Vaterhauses ausüben.

2 Zeugen.

V. Prozesse aus Schuldrecht.

(XLIII.)

741. R 7 (CBM 1265).

Sumu-la-el.

Wegen 1 Gan Feldes in Nagûm, gehörig dem Ḫanbatum, soll Erîbam, Sohn des Warad-Sin, den Šamaš-elassu, Sin-idinnam und Nabi-ilišu nicht heranziehen (= verklagen). Ḫanbatum wird entsprechend dem brachliegenden Stück . . . . . . Bei Šamaš, Aja, Marduk und Sumu-la-el schwor er (?).

4 Zeugen und der Schreiber.

742. CT IV 47ª (88—5—12, 711)[5]).

5. VI (?). 11 (?). Abil-Sin.

Wegen eines Lastesels, den in (der Stadt) Lišimurum von Warad-Illil und Ṣilli-Ištar Ilušu-abušu, der Sohn des Sin-nâṣir, gemietet hatte und der darauf weggelaufen war, wegen (dieses) Lastesels haben Ilušu-abušu, Warad-Illil und Ṣilli-Ištar prozessiert; darauf haben die Richter im Tore des Šamaš in Sippar ihnen Prozeßverfahren gewährt; darauf haben die Richter, (sowie) Warad-Illil

[1]) D. i. wohl: »sie war unheilbar erkrankt.« — [2]) D. i. von Takkubi. — [3]) *mu-za-az abullâtim* »Torangestellte«. — [4]) Vgl. Daiches, Zeitschr. f. Assyr. XVIII, S. 208. — [5]) Vgl. Schorr, S. 51.

und Ṣilli-Ištar den Ilušu-abušu dem Paniere des Šamaš übergeben. Bei dem Paniere des Šamaš im alten(?) Šamaštore haben sich darauf Ilušu-abušu, der Sohn des Sin-nâṣir, (sowie) Warad-Illil und Ṣilli-Ištar geeinigt; infolgedessen soll wegen der 6 Sekel Silber von (der Stadt) Zaban und der 10 Sekel Silber von Groß-Sippar, die sie für ihren Esel bekommen haben, gegen Warad-Illil und Ṣilli-Ištar Ilušu-abušu, der Sohn des Sin-nâṣir, keinen Einspruch erheben. Für alle Zeit sollen Ilušu-abušu, der Sohn des Sin-nâṣir, Warad-Sin und Ṣilli-Ištar nicht darauf zurückkommen, um wegen des Esels gegen einander zu prozessieren. Bei Šamaš, Marduk, Abil-Sin und der Stadt Sippar schworen sie einer wie der andere.

9 Zeugen, der Gerichtsschreiber und der Tafelschreiber.

743. CV VI 8 (91—5—9, 279)[1].

Zeit des Abil-Sin.

Amanânum, der Statthalter, Ilušu-bâni, der Richter aus Bâb-Dungi(?), Nanitum, Sohn des Ur-Lagalbanda, Narâm-Sin, Sohn des Sin-nâṣir, Diḳdiḳum, der Vorsteher aus Ḫirîtum, Nabi-ilišu, der Torschreiber(?), Ibiḳ-Nunu, der Sohn des Nawirum-ili, — das sind meine Richter. Im Hause des Ararru(?) hatte er mich gefaßt, mich dann hineingebracht und darauf eingesperrt. Auch Lipit-Ištar ging ich an; da sagte er: „Bis Du die Angelegenheit der Besitztümer(?) erledigen wirst, wird niemand Dich loslassen.“ Den Amanânum ging ich an. Da sagten sogleich(?) Amanânum und diese meine Richter: „Geh, bringe ihn herein, bis er Dir Deine Urkunde bringt.“ So sagte Amanânum, bis ich von Babylon zu Dir zurückkehrte. Da ward ich sogleich(?) bekümmert(?). Den Amanânum ging ich an. Prozessverfahren gewährten mir darauf die Richter und Amanânum; darauf brachte ich ihn hinein und . . . . ihn darauf. Bevor(?) er mich die Urkunde hat ausfertigen lassen, sollst Du Feld und Getreide nicht (aus den Händen) geben!

744. CT VIII 17c (88—5—12, 314).

25. XII. —. Abi-ešu.

Wird Sin-rîmêni innerhalb von 10 Tagen den Mutijana und Jašbi-ila nicht herbeibringen, so wird . . . einen Schuldhäftling des Sin-rîmêni zu . . . . bringen.

5 Zeugen.

745. R 103 (CBM 1522).

3. X. 1. Ammiṣaduga.

Wegen 60 Kur Getreide des Gimillum, des jungen Mannes des Marduk-mušallim, Sohnes des Utul-Ištar, (das) im Auftrage des Ilûni, Sohnes des Sizzatum, Warad-Sin, Sohn des Êṭirum, auf Borg bekommen, und (wegen dessen) der König Recht gesprochen hatte, kamen Gimillum, der junge Mann des Marduk-mušallim, und Ilûni, der Sohn des Sizzatum, herbei und zu Warad-Sin, Sohn des Êṭirum, sagten sie alsdann also: „Das Getreide, das wir Dir gaben, möge 'das Haupt halten'.“ Dieses sagten sie. Da sagte Warad-Sin: „Das Getreide, das Ihr gabt, habe ich nicht 'gegessen'; auf Borg habe ich es gegeben; darauf hat der König

---

[1]) Briefliche Mitteilung. Vgl. A. Ungnad, Beitr. z. Ass. VI, 5, S. 35.

Recht gesprochen". Zu . . . . wandten sie[1]); darauf maßen sie das Getreide der weiblichen Ministerialen (?)[2]), das im Hause des Warad-Sin aufgeschüttet war. Warad-Sin ging nach Babylon und die Urkunde [der Richter] von Babylon nahm er sodann zu den Richtern von Sippar. Also sprach darauf Ilûni: „Das Getreide habe ich selbst nicht gemessen. Gimillum, der junge Mann des Marduk-mušallim, hat (es) gemessen." Die Richter prüften ihre Angelegenheit; darauf . . . Ilûni selbst (?) beim Nehmenlassen . . . . . im Tore des Šamaš . . . . überführte er ihn; daß in voller Übereinstimmung Ilûni 18 (?) Kur Getreide dem Warad-Sin dargemessen hatte, wies er nach. Nunmehr sagte er also: „30 Kur Getreide habe ich dem Marduk-mušallim, dem Sohne des Utul-Ištar, dargemessen; das Getreide werde ich Dir nicht geben". Taucht eine Quittung des Warad-Sin, Sohnes des Êṭirum, unter den Hausgeräten des Marduk-mušallim, Sohnes des Utul-Ištar, auf, so (gilt sie als) zerbrochen . . . . des Ilûni, Sohnes des Sizzatum.

Zeugen nicht eingetragen.

746. CT VIII 38c (91—5—9, 569).

Unbestimmt.

2 Kur und 70 Ḳa Getreide im Maße des Šamaš, das Anum-pîša, Sohn des Šarrum-Šamaš, dem Bêlšunu, Ilušu-abušu und Ibi-Ilabrat gegeben hatte; dem Anum-pîša haben sie das Getreide abgeleugnet und gegenüber von 1 Kur und 150 Ḳa, die sie zurückgaben, haben sie 220 Ḳa weggenommen. Den 10. Tammuz, [Jahr] „Da das Bildnis . . . . ."

[Was anbetrifft $^2/_3$] Kur und 30 Ḳa Getreide im Maße des Šamaš, [das] Anum-pîša, der Sohn des Šarrum-Šamaš, dem Ilušu-bâni, Ibi-Ilabrat, Nabium-mansum und Šumma-Šamaš dargemessen hatte, (zusammen) 3 Kur Getreide im Maße des Šamaš, das frühere wie das spätere, so haben sie die Hand fortgezogen (?).

Den 20. Tammuz, Jahr „Da . . . . ".

Keine Zeugen.

747. VS VII 158 (VAT 6340)[3]).

Undatiert.

Ili-idinnam, Sohn des Tutu-nâṣir, Awîl-Anim, Sohn des Jakûnu, Uraš-idinnam, Sohn des Ḫupatum, Ibni-Amurrum, Sohn des Nâkimu, Abum-waḳar, Sohn des Ea-nada, Immer-ili, Zaluḫum, Rammân-šarrum, Sohn des Sin-idinnam, Inbuša, der Ištarpriester, haben mir Prozeßverfahren gewährt und daraufhin ihm $^1/_2$ Sekel Silber auferlegt.

748. VS VII 167 (VAT 6221).

Unbestimmt[4]).

(Anfang zerstört) . . . die Richter von Dilbat gaben ihnen Urteil . . . (Lücke) . . . werden sie innerhalb von 5 Tagen begleichen.

4 Zeugennamen erhalten.

---

[1]) *a-na c-mu-ki* (?)*-im ú-te-ir-ru*. — [2]) *šá mu-uš-ki-ne-tim*. — [3]) Vgl. A. Ungnad, Beitr. zur Ass. VI, 5, S. 37. — [4]) Wahrscheinlich Anfang der Regierung Samsuilunas.

749. CT IV 23[a] (88—5—12, 295)[1].

Undatiert.

Vor Pir'um, vor Šamaš-liwir, vor Šamaš-nâṣir, vor Nidnat-Sin, vor Imlik-Sin, vor Warad-Bunini, vor Imgurrija, vor Šamaš- . . .,

vor [diesen Zeugen] . . . [. . . . .] haben sie an dem Paniere gesprochen; darauf haben Ibiḳ-Antum und(?) Elali-bâni die Richter angegangen(?); darauf hat Elâli-bâni beim König geschworen: „30 Ḳa Getreide für Holz(?) und 40 Ḳa Getreide für Schnaps(?) lasten fürwahr auf Asûm."

VI. Amortisation und Urkundenherausgabe.

(XLIV.)

750. CT VIII 32[c] (91—5—9, 396).

10. XII. 10. Samsuiluna.

Wenn eine Tafel über gekauften Besitz des Šêrum-nawir bei Ikûn-pî-Sin auftaucht, (gilt sie als) zerbrochen. Für alle Zeit wird wegen der Habe, die sie empfangen hat, und wegen der Urkunde des Šêrum-nawir Iltâni, die Tochter des Mâr-Sippar, gegen Ikûn-pî-Sin nicht prozessieren. Bei Šamaš, Marduk und König Samsuiluna schworen sie.

4 Zeugen, der Bürgermeister, der Schreiber und 2 Zeuginnen.

751. CT VIII 19[a] (91—5—9, 650).

18. V. 5. Ammiṣaduga.

Wegen einer Quittung über 520 Sar Feld in Adumâ, Feld des Sin-išme'anni, des Sin-nâṣir, der Söhne des Akšâja, und des Ikûn-pî-Sin, Sohnes des Ibni-Sin, das Sinatum, der . . . des Gimillum[2], zur Bewirtschaftung übernommen hatte, haben Sin-išme'anni, Sin-nâṣir und Ikûn-pî-Sin, Sohn des Ibni-Sin, in der Gerichtsversammlung [. . . . .]-[. . . .]-Nabium, der Marker, (Lücke von 3 Zeilen)]Palasttor; wie er mit uns ging, hat ein junger Mann(?) des Patriziers Išme-Sin . . . genommen(?) und nicht unversehrt uns zurückgegeben(?); eine Quittung über 520 Sar Feld hat er uns darauf ausfertigen lassen, und 2 Sekel Silber, die er uns nicht gab, schrieb er als Guthaben(?) für das Feld auf." So klagten sie. Die Quittung über jenes Feld forderten sie von ihm, aber er brachte sie nicht. So sagte er: „Jene Quittung ist verloren gegangen." Das sagte er. Wenn die Quittung über 520 Sar Feld unter den Hausgeräten des Sinatum . . . . auftaucht, so (gilt sie als) zerbrochen.

3 Zeugen.

752. CT VI 6 (91—5—9, 270).

4. VIII. 11. Ammiṣaduga.

Wegen 1500 Sar Feld in der Flur Ašukum auf dem jenseitigen Ufer von Kâr-Šamaš im Bezirk von Sippar-Jaḫrurum neben dem Graben der Kinder des

---

[1]) Rückseite und Vorderseite in CT IV 23 vertauscht. Zur Übersetzung vgl. Meissner, S. 27. — [2]) Eine Reihe ist ausradiert.

Awîl-Šamaš und neben dem Felde des Marduk-nâṣir, Sohnes des Sin-idinnam, welches die Šamašpriesterin Erišti-Aja, die Tochter des Ibi-Gira, gekauft hatte, dessen eine Vorderseite das . . . Feld der Šamašpriesterin Lamassâni, der Tochter des Šamaš-magir, [. . . . . .], dessen andre Vorderseite [das Feld des . . . .]-Rammân [. . .] ist, des Anteils des Šamaš-bâni, Sohnes des Sin-idinnam, den er bei der Teilung mit Marduk-nâṣir, seinem Bruder, erhielt, den (weiterhin) von Šamaš-bâni, dem Sohne des Sin-idinnam, die Šamašpriesterin Aja-rîšat, die Tochter des Ilušu-ibni, des Kaufmannsschreibers, für $1\frac{1}{3}$ (?) Mine Silber im Jahre „da die Kraft Marduks“ gekauft hatte, welches von Awîl-Sin, dem Richter, dem Sohne des Sin-bêl-ablim, Sin-imguranni, dem Sohne des Ilušu-ibni, Ibni-Marduk, dem Sohne des Sin-bêl-ablim, Sin-mušallim, dem Sohne des Sin-imguranni, und Awîl-Sin, dem Sohne des Rîm-Rammân, den Brüdern der Aja-rîšat, der Tochter des Ilušu-ibni, den (späteren) Besitzern des [Feldes], Ina-Esagila-zêr, [der Tempelvorsteher], für $2\frac{1}{3}$ Mine Silber gekauft hatte, — die Grundurkunden und die Verträge (?) forderte er von ihnen; da sagten sie: „Im Kloster waren sie vor Aja-rîšat, der Šamašpriesterin, unserer Schwester, deponiert. Als nun darauf unsere Schwester verstarb, suchten wir jene Tafeln, fanden sie aber nicht. Wo jene Tafeln deponiert sind, haben wir nicht erfahren können. Wir werden nachforschen und (sie) Dir dann geben.“ Das sagten sie. Für alle Zeit! Wenn die Grundtafeln und die Verträge (?) über 1500 Sar Feld in der Flur von Ašukum auf dem jenseitigen Ufer von Kâr-Šamaš im Bezirk von Sippar-Jaḫrurum, welches von Awîl-Sin, dem Richter, dem Sohne des Sin-bêl-ablim, Sin-imguranni, dem Sohne des Ilušu-ibni, Ibni-Marduk, dem Sohne des Sin-bêl-ablim, Sin-mušallim, dem Sohne des Sin-imguranni, und Awîl-Sin, dem Sohne des Rîm-Rammân, Ina-Esagila-zêr, der Tempelvorsteher, der Sohn des Etel-pî-Ea, gekauft hatte, gefunden werden und auftauchen, dann gehören sie dem Ina-Esagila-zêr, dem Tempelvorsteher, dem Sohne des Etel-pî-Ea, dem Käufer der 1500 Sar Feld. Bei Šamaš, Aja, Marduk und König Ammiṣaduga schworen sie.

4 Priester (?), 5 Richter, 2 Zeugen und der Schreiber.

VII. Prozeßeinzelheiten, Zeugeneinvernehmen, Anrufung des Königs, Schiedsmann, Arrest.

(XLV.)

753. (CT VI 22a (91—5—9, 364)[1]).

Zeit des Abil-Sin.

Éku-ša-Šamaš (?) kam aus Sippar; darauf bezeugten Zalilum, Ikibum und Sin-rîmêni $\frac{1}{18}$ Gan 16 Sar Garten neben Zudurum, $33\frac{1}{3}$ Sar Garten in . . . (und) $\frac{1}{18}$ Gan Feld in . . . für Jaḫilatum, die Šamašpriesterin, ihre Schwester.

11 Zeugen.

Im Monat Elul, Jahr, das dem folgte, wo . . . des Gebirges . . .

Vor Šamaš-ennam hat er (?) bezeugt.

[1]) Vgl. Meissner, S. 66.

754. Warka 1[1]).

Nûr-Rammân.

$1^1/_2$ Sar bebautes Hausgrundstück, Besitz(?) des Nani- . . . und des Nawirum-ili, seines Sohnes, $1^1/_2$ Mine Silber . . . . 8 Jahre lang(?) . . . . haben sie prozessiert. Darauf gingen Nani- . . . . und Nawirum-ili, sein Sohn, den König an. „$1^1/_2$ Mine Silber . . . . ist . . . . .“, sagte er. Die Zeugen brachte er vor den König. Darauf setzten sie je(?) $1^1/_2$ Mine Silber fest. Der König und die Zeugen änderten seine Urkunde(?). Die Zeugen . . . . den Sin-bêl-ili, den Sohn des Dada(?), und Sin-erîbam, den Sohn des . . ., . . . Die Feindschaft beendigten sie(?). Für alle Zeit werden Nani- . . . und Nawirum-ili, sein Sohn, wegen . . . keine Klage erheben. Für Reklamation haftet er(?). Bei Nannar und König Nûr-Rammân schworen sie.

9 Zeugen.

755. VS VII 7 (VAT 6279).

—. IX. 12. Ḫammurapi.

Betreffs eines Feldes am Kanal(?) [. . . . . .], des Anteils des Marduk-nâṣir, den Aḫam-uta geka[uft hatte](?), hat nach den Gesetzen des Königs Marduk-nâṣir den Aḫam-uta (betreffs des Feldes) verklagt. Imgur-Sin und die Ältesten von Dilbat gewährten ihnen Prozeßverfahren; darauf gaben sie den Aḫam-uta dem Uraš-tebitam . . . . . ., um die Urkunde (= Urteil) nicht in die Länge zu ziehen; darauf haben Aḫam-uta und Marduk-nâṣir sich geeinigt. Daraufhin hat man vor Uraš-tebitam $^1/_{18}$ Gan Feld dem Aḫam-uta gegeben und dann den Rest des Feldes dem Marduk-nâṣir zurückerstattet. Für alle Zeit soll Marduk-nâṣir das Feld nicht einklagen. Kommt er darauf zurück und klagt, so wird er Feld für Feld geben.

8 Zeugen und der Tafelschreiber.

Im Monat Kislev, Jahr des Thrones des Ṣarpanîtum.

756. CT VIII 40ᵃ (91—5—9, 824)[2]).

4. XII. 28. Ḫammurapi.

Luštamar, der Frohnvogt von Babylon, Rammân-idinnam, der Bevollmächtigte des Wahrsagepriesters Erîb-Sin, Ibiḳ-Ištar, der Soldat(?) des Richters von Babylon: vor diesen Zeugen hat Zariḳum, der Sohn des Ea-rabûsu, beim König geschworen und zu Erîb-Sin also gesagt: „Ich werde nicht darauf zurückkommen, um dem Richter von Babylon Deinetwegen(?) Kunde zu geben. In Sippar werde ich das, was man mir sagen wird, tun(?). Ich werde . . . . In Sippar werde ich Dir Deine Kosten erstatten. Zu dem Richter von Babylon sollst Du mich nicht wieder bringen.“

[1]) Vgl. Peiser, S. 2. — [2]) Vgl. Schorr, S. 91.

F.

Staatsrecht.

I. Abgaben.

(XLVI.)

757. CT IV 9b (91—5—9, 818).

Samu-la-ēl.

$^2/_3$ Gan Feld in der Flur [. . .], gehörig dem Ikû-pîša, dem Sohne des Bêlum. Wegen des Getreides des Kanals des Königs hat Sin-rîmêni 5 Kur Getreide der Stadt dargemessen. Wer immer die 5 Kur Getreide darmißt, wird . . . nehmen. Bei Marduk und Sumu-la-ēl schworen sie(?).

13 Zeugen und der Tafelschreiber.

758. VS VII 117 (VAT 6294).

3. X. 16. Ammiṣaduga.

$^1/_2$ Sekel Silber für Getreide, die Abgabe des Feldes des Ili-idinnam, genommen von Anam-utullam-îšu; gehörig zum Silber, das vor Ibni-Šamaš, Sohn des Bêlijatum, genommen war.

$^1/_2$ Sekel Silber, gehörig zum Getreide der Abgabe des Feldes des Nabi-Gula, Sohnes des Azuga(?), genommen von Ibni-Amurrum, dem Feldwebel(?).

759. CT IV 22c (88—5—12, 294).

Unbestimmt.

$3^5/_6$ Minen 7 Sekel Silber, Abgabe(?) des Šamaš-[. . .] und Mulu-Nani, (die) Jantin-ēl, weil er seine Entschädigungssumme(?) für das vor dem Walde gelegene Feld seines Bruders gegeben hatte, bekommen(?) hat. Das ihm Gehörige hat er fortgeführt(?).

Jahr, da den Lipit-Ištar der Amoriter(?) vertrieb.

4 Zeugen.

II. Militär- und Königsdienst.

(XLVII.)

760. CT VIII 32b (91—5—9, 545)[1].

23. V. 19(?). Samsuiluna.

Anatum, der KA. BAR[2]), Sohn des Kanišitum, der zum . . . der Soldaten gegeben worden war, ist auf Veranlassung des Königs dem Ikûn-pî-Sin und Sin-tajâr als KA. BAR zurückgegeben.

[1]) Vgl. B. Meissner, ZA XVIII, S. 393. — [2]) Vielleicht „Hirt".

Mâr-Zilâku, Sohn des Marduk-abi, ist an seiner Stelle zum . . . der Soldaten dem Ibḳu-ilišu und Tarîbatum, den Archivaren(?), gegeben.

Keine Zeugen.

761. CT VIII 27b (91—5—9, 326).

9. XII. —. Abi-ešuḫ.

1$^1/_{10}$ Kur Getreide, . . . Marduks vom Empfangsgut . . . . . ., zur Verköstigung der „Fänger" . . . des Feldwebels(?) Awîl-Nabium . . [. .], unterstehend dem Schreiber Marduk-nâṣir.

Nachdem sie mit Nabium-[. . .] . . . . . zu . . . von Sippar-Jaḫrurum, um . . .-Rohr zu schlagen, nach Sippar-Jaḫrurum gekommen waren, wurde pro Mann $^1/_{10}$ Kur Getreide als Verpflegung für den 15. Adar (XII) gegeben.

In Empfang genommen vom Feldwebel(?) Awîl-Nabium und Erîb-Sin, Sohn der Sin-gâmil(?). Von Kost und . . . ist es abgezogen.

Auszug(?). Es gehört zum Getreide des Speichers(!), das in Sippar-Jaḫrurum aufgeschüttelt ist. Sin-idinnam, der Kaufmann von Sippar, und der Richter von Sippar-Jaḫrurum haben es empfangen und dann „für den Auszug(?) hinausgehen" lassen.

Keine Zeugen.

762. VS VII 118 (VAT 6318).

4. X. 16. Ammiṣaduga.

Awîlija, Sohn des Mallatum, gehörig zu den Leuten von Padda (und) Dilbat, unterstellt dem Feldwebel(?) Tarîbum, wird das . . . des Labištum zu Ende machen.

Keine Zeugen.

III. Lehen.

(XLVIII.)

763. R 68. (CBM 1381).

—. III. —. Abi-ešuḫ.

Für Lehnstellung, (?) [. . . .] darin bestehend, 150 Kur Getreide im [Maße des Šamaš] für das Haus des Šamaš darzumessen, haben sie 3$^1/_2$(!) Rinder unter den Rindern des Bunini-tukulti, des Rinderhirten, (und) des Nunu-ubrada(?), des Rinderhirten, aus der Hand des Bêlânum, des Altinspektors, Sohnes des Attâ, (erhalten). Bis der König hört und dann ersetzt(?), wird Bêlânum einen Söldner mieten. $^1/_2$ Mine Silber, die Hälfte des Kaufpreises für 2 Rinderhirtinnen des(?) Sin-bêl-ablim, des Sohnes des Abum-waḳar, und der Söhne des Abum-waḳar . . . . . . [. . .] Kâr-Šamaš[. . .], haben Ibiḳ-[nâr]-Irnina und Marduk-nâṣir . . [. .], die Söhne des Mâr-ir[ṣitim], erhalten(?).

8 Zeugen und der Schreiber.

764. VS VII 44 (VAT 6269).

20. IV.—Abi-ešuḫ.

10 Sekel Silber der Lehnsstellung des Êṭirum, Sohnes des Sin-rîbam, hat gemäß der Stadtquittung, die Lipit-Ištar zu(?) seiner . . . . genommen hat, —

gemäß der Quittung, die Lipit-Ištar gebracht hatte, hat 10 Sekel Silber der Lehnsstellung Sin-gâmil für(?) Êṭirum dargewogen.

3 Zeugen.

765. R 73 (CBM 1148).

16. IV. —. Abi-ešuḫ.

3 Sekel gestempeltes Silber, Silber der Lehnsstellung des Êṭirum, Sohnes des Anum-pîša, vom Jahre „Da König Abi-ešuḫ den Abi-ešuḫ-Kanal einweihte", haben von Êṭirum, dem Sohne des Anum-pîša, Abum-waḳar, der Sohn des Sin-nâdin-šumi, und Sin-idinnam, der Sohn des Sin-erîbam, erhalten.

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

766. R 71 (CBM 1194).

25. XI. 28. Abi-ešuḫ.

1½ Sekel gestempeltes Silber, gehörig zum Silber der Lehnsstellung vom Jahre „Da König Abi-ešuḫ sein Bildnis . . .", sind in Gegenwart des Êṭirum, Sohnes des Warad-Sin, (in Empfang genommen) von Lipit-Sin, dem Richter.

Keine Zeugen.

767. CT IV 15ª (88—5—12, 218).

13. V. 3 Ammiditana

1⅔ Sekel gestempeltes Silber, gehörig zum Silber der Lehnsstellung vom Jahre „Da König Ammiditana die Macht Marduks herstellte", dessen Erhebung dem Sin-idinnam, Sohn des Sin-rîbam, und (dem) Ilušu-ibnišu, Sohn des Sin-rîmêni, übergeben war, (ist) in Gegenwart des Êṭirum, Sohnes des Warad-Sin, in Empfang genommen von Sin-idinnam, Sohn des Sin-erîb(!) und Sin-ibni(!), Sohn des Sin-rîmêni.

Keine Zeugen.

768. VS VII 115 (VAT 6420).

15. VIII. 16. Ammiṣaduga.

2 Sekel Silber gehörig zum Silber der Lehnsstellung vom Jahre „Da König Ammiṣaduga den Kanal Ammiṣaduga-nuḫuš-niši (grub)", in Gegenwart des Bazzu(?), Sohnes des Ilušu-bâni, in Empfang genommen von Sin-ibni, Sohn des Ilušu-bâni.

1 Zeuge und der Tafelschreiber.

769. VS VII 116 (VAT 6257).

—. IX. 16 Ammiṣaduga.

½ Sekel Silber gehörig zum Silber der Lehnsstellung in Gegenwart des Iluzâlum, Sohnes des . . . . , in Empfang genommen von Sin-ibni, dem Feldwebel(?).

Keine Zeugen.

770. VS VII 121 (VAT 6391.)

30. XII. 16. Ammiṣaduga.

3 Sekel Silber gehörig zum Silber der Lehnsstellung vom Jahre „Da König Ammiṣaduga auf erhabenen Befehl des Šamaš, seines Herrn" in Gegen-

wart des Bazzu (?), Sohnes des Ilušu-bâni, in Empfang genommen von Nabium-ibni, dem Feldwebel (?).

Keine Zeugen.

IV. Oeffentliche Register.

(XLIX.)

771. CT IV 25[c] (88—5—12, 341).

19. V. 13. Sin-muballiț.

15 Kur Getreide als Lohn für 450 . . .-Leute, pro Mann $^1/_{30}$ Kur Getreide, gehörig zu $8^1/_3$ Gan Feld, genommen von Šamaš-ḫâṣir.

$13^1/_3$ Kur Getreide als Lohn für 400 . . .-Leute, pro Mann $^1/_{30}$ Kur Getreide, gehörig zu $8^1/_6$ Gan Feld, genommen von Abil-ilišu.

[Zusammen] $28^1/_3$ Kur Getreide, ... , Lohn für 850 . . .-Leute im Felde von Ḫurrânum (?), genommen von den Inspektoren (?).

Auszug (?) aus der Abrechnung der Direktoren (?).

Den 19. Ab, Jahr des Kanals Tutu-ḫegal.

Keine Zeugen.

772. R 82 (CBM 110).

30. XII. 5. Ammiditana.

(Anfang zerstört) . . . bis zum 30. Adar (XII) des Jahres „Da König Ammiditana ein Bildnis seiner Hoheit“, (d. i.) 5 Jahre und 6 Monate, zusammen $18^1/_3$ Sekel Silber, pro Jahr $3^1/_3$ Sekel.

5 Sekel Silber hat Ibkatum, Sohn des Rîš-Tutu, mir gegeben.

$6^2/_3$ Sekel Silber hat Rammân-mušallim, der Sohn meines Bruders eingetrieben (?) und dann genommen.

Rest $6^2/_3$ Sekel Silber, die in der Hand des Nabium-nâṣir rückständig blieben.

30. Sivan (III) des Jahres „Da König Abi-ešuḫ sein Bildnis . . .“. . . des Sin-rimêni, des Einwohners der Feststraße, bis zum 30. Adar (XII) des Jahres „Da König Ammiditana ein Bildnis seiner Hoheit“, (d. i.) 5 Jahre und 10 Monate: $^1/_2$ Mine 5 Sekel Silber.

Davon $4^5/_6$ Sekel Silber nebst 2 Sekel: Rîm-Rammân.

Rest fast völlig zerstört.

773. CT VIII 21[d] (88—5—12, 247).

2. III (?). 5. Ammiṣaduga.

[40] Kur 204 Ḳa Getreide, . . . Marduks vom Empfangsgut, zum Unterhalt der Weberinnen . . . . und . . . 9 Kur 248 Ḳa Getreide zum Unterhalt der Dirnen (?)[1]) und zum Opfer. 140 Ḳa Getreide zu Futter für 14 Hühner (?) vom 1. Marcheschwan (VIII) bis zum 30. (Marcheschwan), d. i. für 1 Monat. 60 Ḳa Getreide zur Verköstigung des Sutäers, des Wächters des Getreidefeldes. 60 Ḳa Getreide zur Verköstigung des Nabium- [. . .], der zu den Schiffern gehört.

---

[1]) *salzi-ik-rum.*

[60] Ḳa Getreide zur Verköstigung des Mu-ḫegal. (Zusammen) 51 Kur 172 Ḳa . . ., . . . Marduks vom Empfangsgut . . . . Auszug. [Es gehört zu 6]70 Kur 75 Ḳa Getreide, . . . 72 Ḳa, und 191 Kur Getreide, . . . Marduks, die im Speicher von Gâgum aufgeschüttet sind.

Keine Zeugen.

774. CT IV 29b (88–5–12, 504).

28. VIII. 5. Ammiṣaduga.

8 Kur Getreide . . . . . . Marduks vom Emp[fangsgut], das zum Kaufen von Hammeln und Lämmern für den Bedarf der Königstochter und die . . . der Patrizier gegeben worden ist, worauf sie gingen (?).

Auszug (?):

Es gehört zu (?) 670 Kur 75 Ḳa Getreide, ... 62 Ḳa, und 191 Kur, . . . Marduks, das im Speicher von Gâgum aufgeschüttet ist.

Keine Zeugen.

775. VS VII 156 (VAT 6357).

Undatiert.

5/6 Mine Silber [. . .], das im Hause des Uraš [. . .]; 30 Kur Getreide . .[. . . .]; Abil-Amurrim [. .] mit Namen; 150 Schöpfmaschinen (?), die von Erîb-Uraš Kamânum und Etejatum genommen hatten; 1 Sklave, Sanik-pîšu mit Namen, den Kamânum genommen und dann für Geld fortgegeben hatte; 1 Sklave, Ilušu-abušu mit Namen, den, weil der Palast auf ihre Urkunden . . ., Ḫuzâlum dem Etejatum und Kamânum gegeben hatte; von 2 Gan bestelltem Felde, mit Sesam . . ., und 17 Gan Feld, bewirtschafteter Pflanzung, sind 50 Kur Getreide (?) und 1 Kur Datteln im Speicher angekommen; im zweiten Jahre [. . .] . . . . sind fortgegangen. Den jungen Menschen [und das junge] Mädchen . . (2 unklare Zeilen) . . gegeben wurde: Garten, Besitz des [. . .], sind dem Abil-ilišu, dem Amurru-Sekretär, zum zweiten Male gegeben worden. Auch hat er das Haus, dessen Freiheit für 1 Mine Silber der König [bewirkt hatte], uns zurückgegeben; sie haben . . . und dann gegeben.

Keine Zeugen.

Konkordanz der Urkunden[1]).

1. Warka.

1	754	35	462	68	513
2	273	36	305	69	334
3	16	37	298	70	335
4	16	38	712	71	318
5	274	39	306	72	133
6	274	40	59	73	337
7	275	41	301	74	343
8	275	42	449	75	344
9	708	43	307	76	345
10	708	44	669	77	64
11	276	45	711	84	346
12	276	46	300	85	347
13	277	47	60	86	466
14	277	48	723	88	282
15	278	49	333	89	348
16	278	50	308	90	349
17	49	51	342	91	65
18	49	52	63	92	66
19	279	53	322	93	350
20	89	54	330	94	21
21	89	55	140	95	728
22	280	56	328	96	351
24	281	57	320	97	352
25	61	58	324	98	353
26	61	59	327	99	354
27	297	60	321	100	355
28	302	61	326	101	283
29	445	62	329	102	20
30	712	63	340	103	501
31	303	64	319	105	67
32	304	65	336	106	48
33	305	66	332	108	97
34	445	67	323		

2. M.

1	422	4	191	7	486
2	437	5	492	8	160
3	432	6	131	9	164

[1]) Die erste Zahl bezeichnet die Nummer, bezw. bei den in CT veröffentlichten Urkunden die Seite der Publikation. Die zweite Zahl gibt die Nummer unserer Übersetzung. Für die Abkürzungen vgl. S. 2 f.

10	148	43	715	78	669
11	153	44	89	79	667
12	157	45	711	80	729
13	151	46	445	81	142
14	206	47	301	82	174
15	215	48	444	83	100
16	208	49	447	84	134
17	207	50	446	86	126
18	216	53	564	87	464
19	163	54	565	88	4
20	197	55	548	89	3
21	187	56	552	90	7
22	559	57	539	91	13
23	198	58	566	92	11
24	199	59	547	93	16
25	226	60	538	94	17
26	176	61	567	95	19
27	55	62	496	96	22
28	97	63	519	97	23
29	92	64	497	98	20
30	289	65	528	99	493
31	295	66	513	100	718
32	262	67	501	101	38
33	316	68	516	102	42
34	308	69	518	103	40
35	242	70	498	104	41
36	394	71	505	105	56
37	398	72	646	106	51
38	243	73	573	107	75
39	712	74	609	108	48
40	701	75	652	109	462
41	709	76	651	110	730
42	727	77	647	111	698

3. CT II.

1	735	22	47	37	386
3	384	23	494	39	692
4	39	24	472	40a	679
5	405	25	423	40b	31
6	735	26	263	41	681
7	402	27	361	42	403
8	639	28	670	43	734
9	716	31	738	44	2
13	441	32	655	45	700
14	309	33	26	46	706
15	317	34	687	47	708
16	385	35	674	50	690
17	252	36	264		

4. CT IV.

1b	463	7a	705	9a	57
6a	129	7b	359	9b	757

10	37	23a	749	39a	6
11a	69	23b	611	39b	622
11b	325	23c	536	40a	296
12b	172	25a	299	40c	592
13a	732	25b	401	42a	25
13b	34	25c	771	42b	93
14a	632	26b	691	43b	490
14b	79	27b	127	43c	369
15a	767	29a	535	44b	265
15b	104	29b	774	44c	577
16a	393	30a	137	45a	388
16b	455	30c	529	45b	266
17a	598	30d	239	45c	144
17b	357	31a	527	46a	331
17c	339	31b	85	46b	58
18a	364	33b	253	46c	202
18c	533	34a	489	47a	742
19b	410	34c	416	47b	452
20a	261	35a	387	48a	294
20c	209	36b	185	48b	383
21b	203	37b	184	49a	254
22a	88	37c	684	49b	260
22b	80	37d	82	50a	380
22c	759	38c	154	50b	267

5. CT VI.

3b	428	31b	73	41b	543
6	752	32a	719	41c	624
7a	733	33a	683	42a	686
7b	255	33b	697	42b	45
8	743	34b	83	43	257
19a	249	35a	623	44a	580
20a	409	35b	204	44b	170
21c	488	35c	229	44c	541
22a	753	36a	453	45	288
22b	76	36b	310	46	395
23c	196	37a	12	47a	737
24a	217	37b	487	47b	714
24b	593	37c	219	48a	571
24c	136	38a	471	48b	158
26a	1	38b	411	48c	576
28a	77	40a	545	49a	699
29	740	40b	417	49b	35
30a	675	40c	149	49c	356
31a	256	41a	568		

6. CT VIII.

1a	43	3a	74	5b	461
1b	436	3b	633	6a	450
1c	106	4a	46	6b	721
2a	10	4b	268	7a	628
2b	113	5a	680	7b	8

8a	526	21d	773	36b	627
8b	186	22a	448	36c	111
8c	532	22b	424	36d	671
8d	597	22c	426	37a	145
8e	188	23a	250	37b	171
9a	731	23b	512	37c	404
9b	363	23c	389	37d	18
10a	612	24a	341	38b	371
10b	607	24b	720	38c	746
10c	232	25a	678	39a	270
11b	606	25b	418	39b	271
11c	223	26b	370	40a	756
12a	285	27a	429	40b	578
12b	713	27b	761	40d	601
12c	143	28a	688	41a	642
13a	293	28b	689	41c	572
13b	295	28c	36	41d	241
13c	52	29a	27	42a	704
14a	608	29b	28	42b	150
15a	358	29c	454	42c	625
15b	406	30b	222	43a	717
15c	550	30c	141	43b	465
16a	44	31a	396	43c	425
16b	399	31b	443	44a	245
17a	693	31c	258	44b	246
17b	594	32a	365	45a	421
17c	744	32b	760	45b	707
18a	292	32c	750	46	682
18b	286	33a	84	47a	375
18c	53	33b	182	47b	376
19a	751	33c	105	48a	29
19b	653	34a	491	48b	284
19c	605	34b	456	49a	676
20a	15	34c	702	49b	677
20b	269	35a	311	50a	50
21a	221	35b	427	50b	312
21b	231	35c	291	50c	703
21c	481	36a	218		

7. S.

10	407	76	189	103	156
13	508	87	360	242	130
60	237	91	589	286	549
65	168	100	495	287	668
67	313	101	620		

8. R.

1	372	6	685	11	390
2	373	7	741	12	391
3	377	8	247	13	251
4	378	9	248	14	392
5	379	10	694	15	696

16	397	52	98	85	225
17	14	53	644	86	228
18	420	54	99	87	227
20	272	55	132	88	367
22	287	57	338	89	599
23	659	58	724	90	600
24	90	59	739	91	110
25	91	60	725	94	634
26	710	61	407	95	482
27	152	62	68	96	30
28	54	63	362	97	212
30	499	64	179	98	236
31	500	65	451	99	121
32	95	66	468	100	123
33	520	67	162	101	483
34	502	68	763	102	117
35	503	69	469	103	745
36	504	70	412	105	368
37	440	71	766	106	120
38	175	72	108	107	562
39	582	73	765	108	415
40	96	74	595	109	124
42	643	75	183	110	537
43	314	76	366	111	563
44	81	77	596	112	673
45	159	78	514	114	125
46	408	79	107	115	214
47	506	80	470	116	485
48	546	81	474	118	484
49	507	82	772	119	414
50	62	83	650		
51	509	84	9		

9. F.

2	574	26	102	44	530
5	575	27	103	48	374
7	581	28	616	49	648
8	540	29	467	50	618
11	542	30	522	51	619
14	579	32	570	53	649
15	544	33	477	54	166
16	200	34	635	55	201
18	178	35	240	56	167
19	551	36	658	57	620
20	523	39	645	58	205
21	161	40	521	59	621
23	524	41	128	66	168
24	525	42	617	70	419
25	165	43	531		

10. VS VII.

1	381	3	259	5	460
2	382	4	400	6	460

7	755
8	290
9	290
10	32
11	32
12	155
13	173
14	94
15	315
16	722
17	583
18	177
19	584
20	510
21	660
22	626
23	180
25	585
26	586
27	661
28	587
29	588
30	181
31	590
32	591
33	101
34	662
35	663
36	511
37	33
38	78
39	78
40	71
41	664
42	224
43	109
44	764
45	515
46	438
47	553
48	473
49	475
50	430
51	146
52	476
53	431
54	112
55	517
56	726
58	554
59	602
60	555
61	556
63	629
64	630
65	413
67	478
68	631
69	603
70	114
71	114
72	230
73	115
74	115
75	604
76	557
78	220
79	116
80	116
81	190
83	558
84	479
85	480
86	119
87	560
88	636
89	192
90	637
92	534
93	193
94	194
95	654
96	195
97	122
98	86
99	656
100	665
101	610
102	613
103	638
104	233
105	210
106	234
108	138
115	768
116	769
117	758
118	762
119	235
121	770
122	211
125	657
130	614
138	87
139	640
140	615
141	238
142	672
143	213
144	561
145	641
148	439
149	736
151	135
152	442
156	775
158	747
162	169
165	666
167	748
168	72
204	459

11. Pinches-Peek.

13	695
14	70

12. PSBA.

XIX, S. 132	569
„ S. 135	118
XXI, S. 159	147
XXIX, S. 177	5
„ S. 275	244

13. RA.

IV, Pl. XXXII	458

14. BE XIV.

1	433
2	139
7	434
40	24
128[a]	435

II. Teil.

Rechtserläuterungen.

Einleitung.

Über die Einteilung des Ḫammurapigesetzes ist in I S. 138 gehandelt worden.

Lyon im *Journal of the American Oriental Society*, Bd. 25, p. 248 f., will dem Ḫammurapigesetz eine völlig logische Einteilung geben und nimmt an, daß es von Anfang bis zu Ende einem streng systematisch-juristischen Geist entsprungen sei. Dementsprechend ist Lyon mit unserer Einteilung des Gesetzes durchaus nicht einverstanden. Er glaubt, daß nach einer *Introduction* über *Evidence and Decisions* drei Teile kämen, zuerst über *Property*, wieder eingeteilt in *Personal Property and Real Estate*, sodann *Persons* und endlich *Labour*. Er wirft uns vor, daß wir diese Einteilung nicht richtig erkannt hätten, und beanstandet insbesondere, daß wir das Familienrecht in Kap. 6, 7 und 8 auseinandergelegt und dann in Kap. 9 unter Strafrecht Dinge gebracht hätten, welche mit dem Strafrecht nichts zu tun hätten.

Diese ganze Betrachtungsweise geht fehl. Einem Gesetzgeber ist nicht die logische Kategorie, sondern die Zweckmäßigkeit der maßgebende Gesichtspunkt für die Einteilung des Gesetzes, und Ḫammurapi hätte nicht als großer Gesetzgeber gehandelt, wenn er streng logisch verfahren wäre. Er hätte dann Dinge, die zwar wissenschaftlich nicht zu einander gehören, aber für den Leser, namentlich für den Nichtjuristen, einen zweckdienlichen Zusammenhang bilden, auseinander gelegt Systematisch ist es verfehlt, wenn in dem Titel über Eigentum Strafbestimmungen stehen, und wenn im materiellen Recht Prozeßsatzungen, wie z. B. über Eidesleistung, enthalten sind; ebenso wenn strafrechtliche Bestimmungen mit dem Arbeitsvertrag oder mit dem Familienrecht verbunden werden. Niemand wird aber daraus dem Gesetzgeber einen Vorwurf machen: denn es ist begreiflich, daß der Leser die Bestimmungen über Diebstahl in Verbindung mit dem Eigentum und gewisse Bestimmungen über den Arbeitsvertrag in Verbindung mit den Strafbestimmungen erfaßt, welche die Behandlung eines Arbeiters regeln, der seine Arbeit schlecht macht und dadurch Leute schädigt. Daß Kap. 6, 7 und auch 8 in einem gewissen Zusammenhang zu einander stehen, ist selbstverständlich, diese aber noch in eine besondere einheitliche Kategorie zu bringen, wäre bei einem auf populäre Fassung der Gesetze gerichteten Kodex eine Pedanterie.

Die ganze Einteilung von Lyon aber, welche das Schuldrecht teils als Recht von *Trade and Business* in die *Property* bringt, teils als Arbeitsverhältnis

in Verbindung mit allen möglichen Strafrechtsbestimmungen in ein anderes Kapitel, welche unter das Personenrecht die Bestrafung wegen Verletzung der Person stellt, entbehrt vollkommen des logisch-systematischen Geistes. Noch besonders seltsam wird die Sache, wenn wir erwägen, daß beispielsweise für den Chirurgen in § 226 und 227 gar keine Bestimmung über das Arbeitsverhältnis, sondern lediglich Strafbestimmungen gegeben sind. Dies und das Vorwiegen der strafrechtlichen Bestimmungen, sowie der Anschluß an § 194—214 ist auch der Grund gewesen, warum wir diese Bestimmungen als strafrechtliche bezeichnet haben. Übrigens kann Lyon auch seine Einteilung nicht durchführen und muß selbst zugestehen, daß in verschiedenen Fällen nicht die logische Beziehung, sondern *some mere remote principle of association* der Grund für die Stellung verschiedener Paragraphen gewesen ist, so für § 53—58, 250—252. Ganz besonders klar ergibt sich die Unrichtigkeit einer derartigen Systematik aus den §§ 279—281, welche systematisch in keiner Weise unter die Lehre von Arbeit und Arbeitsverhältnis fallen, sondern in die Lehre vom Eigentum und Schutz des Eigentums gehören. Es sind daher nicht systematische, sondern ganz andere Gründe, die Hammurapi dazu vermocht haben, sie neben § 282 an den Schluß des Gesetzes zu stellen.

A.

Bürgerliches Recht.

I. Allgemeines.

§ 1.

Das sakrale Element im Rechte ist sehr stark entwickelt. Die wichtigsten Geschäfte werden bei den Göttern und bei dem König beschworen. So Verträge des Personen- und Familienrechts, Ehe, Ankindung, Ankindungs-Freilassung, aber auch vermögensrechtliche Geschäfte, namentlich Teilungen, Gesellschaftsverträge, Schenkungen, Erb- und Unterhaltsverträge, Kauf, Tausch, und zwar nicht nur der Kauf von Grundstücken, sondern auch der Kauf von Sklaven und Tieren; es gibt allerdings auch Ausnahmen, jedoch ist die Anrufung und der Schwur hier weitaus die Regel. Im übrigen findet sich dieses Element bis in die kassitische Periode hinein. Vgl. 433, 434[1]. Dagegen werden weniger tiefgreifende Verträge nicht beeidigt, z. B. Miet- und Pachtgeschäfte, Personenmiete; in gleicher Weise entbehren des Eides abstrakte Schuldscheine, Darlehns- und Auftragsverträge.

Der Eidschwur ist ursprünglich stets ein Anrufen der Gottheit zur Bestrafung der Zuwiderhandlung: Eid ist Fluch. In manchen Urkunden wird es ausdrücklich hervorgehoben, z. B. 371, 453, so auch bei der Schenkung des Groß-Veziers, 478.

Daß demjenigen, welcher das Versprechen und damit den Eid bricht, der Kopf mit heißem Asphalt asphaltiert wird, findet sich in zwei Urkunden, 458 und 459[2]).

Wie das sakrale Element in den Prozeß einwirkt, wird sich S. 258 ergeben.

Die Eide werden geleistet vor allem bei dem Gott der babylonischen Könige, Šamaš, dem Hauptgott von Sippar, wo die Wiege des Königsgeschlechtes war. Dabei bleibt es bis in die Zeit des Sumulael: der Eid ist hier gewöhnlich ein Eid bei Šamaš und beim König. Von der Zeit an aber, wo die Könige ihre Residenz nach Babylon verlegt hatten, ging der Eid außerdem auf den Namen des Hauptgottes Babylons, Marduks, in Urkunden aus Sippar wurde teilweise auch bei Aja, der Gemahlin des Šamaš, geschworen. Mitunter finden

[1]) Auch im Neubabylonischen treffen wir die Anrufung der Götter, allerdings längst nicht mehr mit dieser Regelmäßigkeit, Aus dem bab. Rechtsleben II S. 19, III 22, 52, IV 49 und Beiträge zur Assyr. und semit. Sprachwissensch. IV S. 429. — [2]) Darüber vgl. Ungnad, Dilbat S. 23.

sich auch Eidesleistungen bloß bei Marduk und dem König, mitunter auch nur bei dem König. In Urkunden aus Warka (genauer Tell Ṣifr bei Warka) wird vor allem bei Šamaš, dem Sonnengott von Larsa, und Nannar, dem Mondgott von Ur, geschworen: in denen aus Dilbat spielt der Stadtgott Uraš die Hauptrolle.

Was ferner die Bevölkerungskreise betrifft, so ist zu erwähnen, daß 607, 608, aus der Zeit des Ammiṣaduga, ein Sutäer (syrischer Nomad) auftritt, aber 607 mit einem Zusatz, woraus zu entnehmen ist, daß er einen Babylonier als Deck- und Gewährsmann hat[1]. Auch in den Rechnungen 773 aus der Zeit Ammiṣaduga's wird ein Sutäer als Wächter des Getreidefeldes genannt. In 630 (Ammiditana) pachtet ein Kassite.

§ 2.

Stellvertretung und Vollmacht sind bereits bekannt; abgesehen von dem zweifelhaften Falle 607 finden wir ein sicheres Beispiel in 653: hier wird ein Pachtvertrag von I., Š., W. und A. abgeschlossen, aber so, daß bei Vertragsabschluß W. nicht direkt handelt, sondern durch die übrigen vertreten wird. So auch in 655.

II. Personen- und Familienrecht.

1. Personenrecht.

§ 3.

Die Frauen haben volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit[2]): sie treten in Geschäften auf ohne Vormund und auch die Ehefrauen ohne Mitwirkung ihres Ehemannes. Immerhin ist es begreiflich, daß die Frauen sich weniger im Geschäftsleben beteiligten als die Männer. Eine Ausnahme aber gibt es: die Priesterinnen gehören zu den eifrigsten Trägerinnen des Geschäftslebens, vor allem die Priesterinnen des Šamaš. Wir finden sie namentlich als Käuferinnen von Grundstücken, von Ṣabiums Tagen an bis zur Regierung der späteren Könige; vgl. 251, 252, 256, 260, 261, 263, 267 u. a., auch in Ḫammurapis Zeit 286, 288, 292, 294, 295, in der Zeit des Samsuiluna 317, 331, 338, 339 und so viele andere. Gewöhnlich kaufen sie mit ihrem Ringgeld, d. h. mit der Ausstattung, welche sie zur freien Verfügung nach Maßgabe der §§ 178, 179 erhielten: die gekauften Grundstücke sind eine Geldanlage. Vielfach verkaufen auch Šamašpriesterinnen Grundstücke, so 263, 269, 291, 295, 296, 313, 405 bis 408 und noch viele andere. Auch kaufen sie nicht immer mit ihrem Ringgelde, sondern auch sonst, so 265, 284, 285, 291, 408, 412, 414, 425 u. a. Sie legen also nicht nur ihr Geld an, sondern treiben auch Geschäfte; wenn auch die Geldanlage überwiegt. Eine Mardukpriesterin, welche Grundstücke kauft, finden

[1]) Sutäer treten u. a. auch auf in einem Brief bei Montgomery, Ḫammurapibriefe S. 11. — [2]) Wie im neubabylonischen Recht; vgl. Aus dem babyl. Rechtsleben, III S. 8 und Beiträge zur Assyriologie und semitischen Sprachwissenschaft, IV S. 425. Vgl. auch Marx, Stellung der Frauen in Babylon, in den Beiträgen zur Assyriologie und semitischen Sprachwissenschaft, IV S. 1 ff.

wir in 325. Auch sonst kaufen Frauen mit dem Ringgeld; es ist allerdings möglich und in gewissen Fällen nachweisbar, daß es Priesterinnen sind, deren Priestertum nicht angegeben wird. Soweit es Nichtpriesterinnen sind, ist unter Ringgeld jener Teil der Mitgift (šeriḳtu) zu verstehen, den die Frau als Vorbehaltgut zur freien Verfügung behält. Auch hier also legen die Frauen ihr freies Geld in Grundstücken an, 270, 287, 299, 314, 393, 421. Aber auch kaufende Frauen, die nicht mit ihrem Ringgeld kaufen, gibt es, so 309, 356, 394, 400, 412, 441; eine Ehefrau, die ohne ihren Mann verkauft, treffen wir in 361, und auch sonst ist von Frauen, die verkaufen, die Rede, so 285, 286, 293, 309, 363, 398, 404, 441. Frauen, die mieten oder vermieten, finden wir z. B. in 500, 528.

Auch bei der Verpachtung spielen die Frauen eine sehr große Rolle, namentlich auch die Šamašpriesterinnen. Es ist begreiflich, daß sie als Besitzerinnen von Feldgrundstücken sie nicht selber bebauen konnten, sondern sie in Pacht gaben, und sie taten dies, sofern sie selber die Verwaltung ihres Vermögens hatten, was ja auch nach Ḫammurapis Gesetz der Fall sein konnte, § 179. Die Urkunden dieser Art sind sehr zahlreich und gehen bis auf die Periode des Abil-Sin zurück, 571—573, 577, 578, 582, 593—595, 599, 600, 601, 605, 606, 609, 625, 634, 639, 642, 643. Und wo scheinbar andere Frauen als Verpächterinnen auftreten, sind regelmäßig Priesterinnen gemeint, so überall da, wo sie sich den Pachtpreis im Tor von Gâgum (dem Kloster) zahlen lassen, 574, 575, 576, 589, oder im Tempel des Šamaš, 616, 619.

Daß die Frauen als Pächterinnen erscheinen, kommt selten vor; die Erklärung ergibt sich aus dem Obigen. Doch finden sich auch solche Fälle, so 594, 665 und 636; aber in 594, 665 ist die Pächterin die Königstochter, in 636 ist es die Mutter des Königs; also Frauenspersonen, welchen für die Feldkultur genügende Hilfskräfte zu Gebote standen.

Die Frauen teilen unter sich ab, namentlich die Tempelfrauen, so 45 die Hierodule mit ihrer Schwester, der Šamašpriesterin.

Die Frauen schenken: eine Šamašpriesterin schenkt der anderen, 37 (auch hier handelt es sich um Vermögen, das in ihrer freien Verfügung steht); eine Mardukpriesterin schließt einen Erbvertrag, 677: vgl. darüber die Sonderbestimmung bei Ḫammurapi § 182.

Die Frauen (auch Ehefrauen) treten als Prozeßpartien auf, auch die Ehefrauen gegen die Männer, vgl. unten S. 249.

§ 4.

Über die Stellung der Sklaven ist aus den Urkunden nichts Näheres zu entnehmen[1]); sie sind Gegenstand des Kaufs, wie in späterer Zeit. Im Geschäftsleben treten sie nicht in maßgebender Weise hervor, während sie in der neu-

[1]) Vgl. Thurnwald in Conrads Jahrb. 3. Folge. XXVII S. 67 f. Über das neubabylonische Recht vgl. Aus dem babylonischen Rechtsleben, I S. 1, II S. 6, III S. 8, und Beiträge zur Assyriologie und semitischen Sprachwissenschaft, IV S 424.

babylonischen Welt eine große Rolle spielen, und namentlich auch als Gesellschafter, Geschäftsführer und Wanderhändler ein wichtiges Element des Verkehrslebens bilden. Daß die Sklavinnen in einer rechtlich anerkannten Ehe leben, ergibt sich aus Verschiedenem, beispielsweise aus 139. Etwas Besonderes liegt natürlich dann vor, wenn die Sklavin als Nebenfrau dem Manne angetraut wird. Dann treten die erleichternden Verhältnisse für sie und ihre Kinder ein, die aus Ḫammurapis Gesetz bekannt sind.

2. Familienrecht.

a) Eherecht.

§ 5.

Von den Eheverträgen fallen 1, 2, 3 und 13 in die Zeit vor Ḫammurapi.

Soweit ersichtlich, ist hier das Eherecht dasselbe wie nach Ḫammurapis Gesetz.

1. Verstößt der Mann die Frau, so gibt er ihr als Scheidegeld eine Mine, Urk. 1 und 3; vgl. 13.

In Urkunden 2 und 3, die sich auf dieselbe Doppelehe beziehen, zeigt sich ein gewisser Widerspruch: in 3 leistet der Ehemann der verstoßenen Frau eine Mine, während er in 2 Haus und Hausgeräte verliert; ob dies im vorliegenden Fall auf das gleiche hinausläuft? Oder ist das eine nur auf die Haupt-, das andere nur auf die Nebenfrau gemünzt? Der Wortlaut spricht allerdings dagegen.

2. Für den Fall der Widerspenstigkeit der Frau gilt die schwere Strafe, daß man sie vom Turm hinab (ins Wasser) wirft.

3. Das Verhältnis zwischen Haupt- und Nebenfrau ist folgendes:

a) Die Nebenfrau muß sich in allem, selbst in der Stimmung, nach der Hauptfrau richten; ist diese fröhlich, so muß sie fröhlich, ist sie ärgerlich, so muß sie auch ärgerlich sein.

b) Sie muß ihr gewisse Dienste leisten, insbesondere ihr täglich ein Quantum Mehl mahlen und ihr den Stuhl in den Tempel tragen.

c) Ist sie gegen die Hauptfrau unbotmäßig, so kann sie als Sklavin weggegeben werden[1]).

d) Kinder beider Frauen sind gegenüber ihrem Vater gleich, (2), 3 und § 167.

4. Daß schon zu dieser Zeit die *tirḫâtu* bezahlt wurde, ist zweifellos; denn dieses Frauengeld geht bis in die sumerische Zeit zurück[2]).

5. In 1 ist die zur Ehe gegebene Frau eine freigelassene Adoptivtochter; dies ergibt sich teils aus der Unterhaltungspflicht, teils aus dem Satze, daß niemand auf sie (als ehemalige Sklavin) Anspruch erheben darf.

---

[1]) Ähnliches gilt im buddhistischen Recht, Z. f. vgl. R. XVIII S. 319: Die zweite Frau muß der ersten die Betelbüchse nachtragen, und wenn sie die erste verdrängen will, wird sie mit Auspeitschen und schimpflichem Umzug bestraft. — [2]) Hier hieß der Frauenpreis *nig-sal-uš-sa*, vgl. de Genouillac, Tablettes Sumériennes p. XXI und dazu Z. f. vgl. Rechtswissenschaft, XXII S. 473.

Aus Ḫammurapis Zeit ergibt sich folgendes:

Die tirḫâtu fällt an den Muntwalt, also an den Vater oder, wenn es sich um die Tochter einer Witwe oder einer Priesterin handelt, an die Mutter, und nach dem Tode der Eltern an die Geschwister, 6, 7 und 8.

Seit den späteren Jahren des Ammiditana findet sich eine andere Erscheinung:

Der Muntwalt der Frau, welcher die tirḫâtu erhält, bindet sie der Frau an den Gürtel; mit anderen Worten, der Frauenpreis wird zu einem der Frau zukommenden Wittum, welches, sofern es nicht freies Vorbehaltsgut wird, in die Verwaltung des Mannes kommt, 9, 10, 483[1]).

In der undatierten Urkunde 11 beträgt die tirḫâtu nur einen Sekel; sie scheint hier nurmehr eine Anerkennungsgebühr zu sein zum Beweise für den Abschluß der Ehe, vergl. § 128[2]).

Die scharfen Straffolgen gegen die widerspenstige Frau werden teils noch zu Ammiditanas Zeiten festgehalten, teils werden sie abgemildert. Das Inswasserwerfen finden wir noch in 8 (soweit etwas aus der lückenhaften Urkunde zu entnehmen ist); in Urkunde 7 ist für diesen Fall Versklavung vorgesehen; in Urkunde 5, die noch aus Ḫammurapis Zeit stammt, scheint eine Art Versklavung im königlichen Palast angedroht zu werden.

Die Nachteile, welche der Mann bei der Verstoßung der Frau erleidet, sind noch in Urkunde 7 und 8 die gesetzlichen, nur wird das Scheidungsgeld auf 10 Sekel bezw. eine halbe Mine herabgesetzt[3]). Eine schärfere Folge tritt in Urkunde 5 (aus Ḫammurapis Zeit) ein: der Mann soll nicht nur Haus und Hausrat verlieren und mit leeren Händen davongehen, sondern er soll auch eine erniedrigte Stellung im Königspalast bekommen, über welche allerdings nichts Näheres ersichtlich ist.

Über die Zurückstellung der Frau wegen Siechtums, § 148 Hamm., vgl. 739 (S. 254).

Eigenartig ist die undatierte Urkunde 12: die Sklavin wird zur Ehe gegeben und damit freigelassen, soll aber im Falle des Undanks wieder in die Sklaverei zurückkehren. Wahrscheinlich ist dieser Widerruf der Freiheit wegen Undanks allgemein Rechtens.

Die Witwe erhält zunächst ihr nudunnu, ihre Eheschenkung, die jedoch den Kindern verfangen ist, in der Art, daß sie das Kind wählen kann, dem es zukommt, § 150, 171; so auch Urkunde 471, 482, 485, 492. Im

---

[1]) Es heißt hier noch besonders, daß infolgedessen ihre Kinder ihre Erben sein sollen, wohl um zu sagen, daß die tirḫâtu ihnen vom Ehemann und seinen Erben nicht aufgerechnet werden darf (vgl. § 163, 164 Ḫamm.). Ähnlich wird der Frau auch bei der Scheidung das Scheidungsgeld aufgebunden, Meissner, Assyr. Studien III S. 67. — [2]) Im neubabylonischen Recht ist der Frauenkauf bis auf wenige Spuren verschwunden: Aus dem babylonischen Rechtsleben I S. 7. Über Ḫammurapis Zeit vgl. auch Cuq, Mariage à Babylone (1905). Thurnwald in Conrads Jahrb. 3. Folge, XXVII S. 75 f. — [3]) Das Scheidungsgeld wird auch erwähnt in einem Privatbrief Landersdorfer S. 94. Es findet sich auch in der sumerischen Periode, Pélagaud, in Babyloniaca, III 2 p. 105 (10 Sekel).

Fall es an nudunnu fehlt, erlangt sie nach Ḫammurapis Gesetz einen Kindsteil, welcher ebenso ihren Kindern verfangen ist und nach ihrem Tode ihnen zufällt, § 171, 172; das galt schon zu Zeiten seines Vorgängers; so 46. Das gleiche ergibt auch die Urkunde 62 aus der Zeit seines Nachfolgers; es ist hier davon die Rede, daß ein bestimmter Anteil des Vermögens ursprünglich (als Kaufobjekt) der Mutter gehörte und nachher an die Brüder fällt und einem der Brüder zugewiesen wird.

Daß die Witwe einen Kindesteil erhält, bringt es mit sich, daß sie nicht selten Güter mit ihren Kindern zusammen verkauft, so 247, 290, oder daß sie mit ihren Kindern teilt, 367. Sie verliert jedoch ihren Kindesteil, wenn sie sich von den Kindern trennt, § 172, und Urkunde 718 (S. 250).

Von den Söhnen bekommt der unverheiratete den Betrag einer tirḫâtu im voraus, damit er dem verheirateten gleichgestellt ist, § 166; so auch Urkunde 462.

Die Enkel eines gestorbenen Sohnes erben mit den überlebenden Söhnen nach Stammesrecht, also jeder Enkelstamm einen Teil; das ergibt sich aus 63: hier sind zwei Enkelstämme, von denen ein jeder 1/4 Gan 30 Sar erhält; ja diese zwei Enkelstämme erben nach Stammteilen mit dem überlebenden Sohne. Es gilt also das sogenannte Repräsentationsrecht. Vgl. auch 60.

Die Tochter erhält bei ihrer Heirat eine Mitgift, welche aber ihren Brüdern verfangen ist und nach ihrem Tode an diese fällt, § 180, vgl. Urkunde 50, (52), 463, 472, 491; doch kann ihr auch freie Verfügung vorbehalten werden, § 179; so auch Urkunde 486. Ebenso erhält die Priesterin ihren Anteil, § 180, vgl. auch Urkunde 733 (S. 253).

b) Kindschaftsrecht.

§ 6.

Der Verkauf von Kindern in die Sklaverei findet sich noch zu Zeiten des Ḫammurapi[1]), in der Art wenigstens, daß ein Mädchen als Sklavin-Frau gegeben wird; sie hat dann nach dem Gesetze gewisse Vorrechte, ebenso ihre Kinder, vgl. § 170, 171. So 424: die Tochter wird von den Eltern an ein Ehepaar weggegeben und zwar in der Weise, daß sie die Sklavin-Frau des Mannes und die Dienerin der Ehefrau ist. Das Verhältnis hängt zusammen mit dem Nebenfrauenverhältnis, das wir ja auch in den Urkunden 2 und 3 finden.

Den Verkauf eines kleinen Mädchens finden wir noch 800 Jahre später in der Kassitenzeit, No. 435. Näheres über die Stellung des verkauften Kindes ist daraus nicht zu entnehmen.

Der Vater hatte auch das Recht, sein Kind, namentlich seine Tochter, dem Gotte (dem Tempeldienste) zu weihen, § 181, 182 Ḫamm. Ges.[2]).

---

[1]) Ebenso wie in der sumerischen Periode, vgl. Pélagaud, Babyloniaca, III 2 S. 84, 107. — [2]) Beispiele bei Meissner, Assyriol. Studien, III S. 64.

c) Ankindung.

§ 7.

Das Gesetz enthält die Bestimmung, daß die Ankindung fest und stetig ist und nicht beliebig gelöst werden darf, § 185 bis 187[1]).

Das Verhältnis von § 186 und 187 ist allerdings nicht recht klar: § 186 ist im B. 1 S. 56 so ausgelegt worden, daß er von einer Unbotmäßigkeit des Angekindeten spricht. Andere verstehen die Stelle dahin, daß hier ein Zwang auf die leiblichen Eltern ausgeübt worden sei, und daß die Ankindung auf Grund dessen angefochten werde. Dies ist aber wenig wahrscheinlich: der Zwang wird sonst nicht behandelt, und daß bei der Ankindung ein besonderes Bedürfnis vorliege, von einem Zwang gegen die leiblichen Eltern zu sprechen, ist nicht abzusehen: gewöhnlich sind sie es, welche die Ankindung wünschen und betreiben. Andere wollen den Fall eines Findelkindes annehmen, dessen Eltern nachträglich ermittelt werden, so daß das Kind diesen leiblichen Eltern zurückzugeben sei; was aber zur Wortfassung wenig paßt.

Für die Übersetzung in B. 1 S. 56 spricht der Umstand, daß sonst die Zuwiderhandlung des Adoptivkindes gar nicht erwähnt würde, außer in den Spezialfällen § 192, 193, während von dem umgekehrten Fall, daß der Ankinder den Angekindeten schlecht behandelt, in § 189, 190 (vgl. auch § 191) die Rede ist. Die Unbotmäßigkeit des Kindes aber ist ein Fall, welcher den Gesetzgeber ganz besonders beschäftigen mußte.

So verstanden, enthält Ḫammurapis Gesetz[2]) eine wesentliche Milderung des sumerischen Familienrechts, welches in solchem Falle eine Versklavung des Kindes eintreten läßt: die Folge soll lediglich Lösung der Adoption (unter Entziehung der Adoptionsvorteile) sein. Begreiflich ist es aber, daß man in der Praxis des Lebens die schärferen Rechte gegenüber einem ungeratenen Kinde durch eine besondere Vertragsbestimmung aufrechtzuerhalten suchte.

Von den vorhandenen Urkunden stammen 14 und 15 aus der Zeit vor Ḫammurapi, auch 16 geht auf die Zeit Rîm-Sins zurück; 17 bis 19 sind Ḫammurapi-Urkunden, die anderen sind späteren Datums, 24 fällt gar in eine 800 Jahre spätere Zeit[3]).

Die früheren Ankindungsverträge entsprechen dem sumerischen Gesetze: verleugnet das Adoptivkind seine Pflegeltern, so wird es versklavt; behandelt der Adoptivvater das Kind schlecht, dann kann das Adoptivkind ihn verlassen; oder auch: der Adoptivvater geht seines Hausvermögens verlustig, natürlich zugunsten des Adoptivkindes selbst, so Urkunde 14, 16.

Auch zu Ḫammurapis Zeiten werden in den Urkunden die Bestimmungen des sumerischen Rechtes festgehalten, so 17 und 19, wovon die erstere aus dem

---

[1]) Die Ankindung findet sich auch im neubabylon. Recht: Aus dem babyl. Rechtsleben, I S. 9. — [2]) Nach Ungnad ist die Übersetzung grammatisch anfechtbar; er übersetzt: indem (der Adoptivvater) dem Vater oder der Mutter Zwang antat. — [3]) Ein anderer Adoptionsvertrag aus der Kassitenzeit findet sich in Peisers Urkunden aus der dritten babylonischen Dynastie S. 2; vgl. dazu meine Ausführungen ebenda S. XI.

14. Regierungsjahre des Königs stammt, während das Jahr der Urkunde 19 nicht feststeht. Die Urkunden 20 bis 23 sind unsicheren Datums. Die Folgen der Unbotmäßigkeit des Kindes sind hier dieselben wie bisher: das widerspenstige Kind wird als Sklave verkauft, während im Fall der Ungebühr der Adoptiveltern entweder Vermögensverlust eintritt, 22, oder das Kind lediglich sein Kindesanteil am Vermögen bekommt, so daß das übrige den Adoptiveltern verbleibt, 20; in 21 heißt es, daß die vertragsbrüchige Adoptivmutter ihre Ansprüche auf Unterhalt gegen ihre Adoptivtochter verliert. In 488 scheint die Milderung Ḫammurapis angenommen zu sein: die gegen die Familie feindselige Adoptivtochter verliert ihre Zuwendungen.

Die Freilassung des Sklaven zum Zweck der Ankindung wird als Reinigung bezeichnet: sie ist wohl eine Art der Wasserweihe, wobei das Gesicht nach Osten gekehrt wird[1]). Der Sklave wird dadurch ein freier Mensch und frei von jeder Beanspruchung von seiten seines Herrn oder dessen Erben (abgesehen vom Fall des Widerrufs wegen Undanks), 25—31, vgl. auch 1 und 12.

Als Adoptivkind hat der so Gereinigte Kindespflichten und Kindesrechte, insbesondere die Pflicht, den Adoptiveltern, solange sie leben, Unterhalt zu gewähren; anderseits erleidet er im Fall der Unbotmäßigkeit die Strafe wie ein freier Mensch.

Urkunde 18 enthält eine uneigentliche Ankindung: eine Erhebung des von der Magd (die man zur Ehe nahm) geborenen Kindes zur ehelichen Kindschaft, ganz nach der Art des § 170 Ḫammurapis. Die Magd und ihre übrigen Kinder werden frei, aber nicht Erben, und dürfen das zum Erben eingesetzte Kind nicht belästigen[2]).

Die etwa 800 Jahre spätere Urkunde 24 ist schon in ihrer Fassung verschieden[3]): neu ist die Begründung, daß die Ankindung stattfindet, weil die Adoptivmutter keine Kinder hat; etwas besonderes ist, daß die gegenseitigen Pflichten genau bezeichnet werden; ganz eigenartig ist, daß unter den Pflichten auch die Wasserspende gegen die Verstorbene aufgezählt wird[4]). Die Folgen der Verfehlung aber sind ähnlich wie früher: die Adoptivmutter soll, wenn sie die Tochter verleugnet, das Silber verlieren, das sie besitzt: dies kann wörtlich gemeint sein; das Wort Silber kann aber auch repräsentativ Vermögen oder körperliches Vermögen überhaupt bedeuten.

---

[1]) Das Wasser als Beschwörungs- und Weihungsmittel spielte namentlich im Kulte Marduks eine große Rolle, Hehn, Hymnen und Gebete an Marduk, S. 9. Daß die sakrale Freilassung auch bei anderen Völkern, bei den Griechen wie bei den Germanen, stattfand, ist bekannt. In Griechenland erfolgte sie in zwei Formen: durch Weihe an die Gottheit und durch Verkauf an die Gottheit (Hierodulismus), Beauchet, Droit Privé Athén. II p. 476, 477, Hitzig Z. f. vgl. Rechtsw., XIX S. 16. Vgl. auch schon Schorr, S. 106. Die babylonische Form entspricht der ersteren. — Auch das altnordische Wort skira für taufen bedeutet: „reinigen", »schön machen". — [2]) Vgl. auch Meissner, Der alte Orient, VII S. 26. — [3]) Vgl. darüber auch Ungnad, Orient. Lit.-Z., IX S. 533f. — [4]) Auch die Babylonier glaubten, daß der Tote darbe und herumirre, wenn ihm nicht die Opferspenden dargebracht wurden.

d) Unterhaltspflicht.

§ 8.

Die Säugungs- und Ammenverträge (vgl. darüber Ḫammurapi § 194) wurden jedenfalls vielfach mit Tempeldirnen abgeschlossen: die Hierodule, deren Kind starb oder anderwärts aufgezogen wurde, machte sich als Amme nützlich; so 32: in dieser Urkunde aus der Zeit Ḫammurapis erwirbt die Tempeldirne das Kind selbst, unter Aufrechnung des nicht bezahlten Säugungsgeldes, gegen ein Aufgeld von 3 Sekel; der Vertrag hat den Charakter eines Kindeskaufs.

In Urkunde 33 aus der Zeit Samsuilunas ist die Amme kein Tempelmädchen, mindestens wird sie nicht als solches bezeichnet; wohl aber werden die Hierodulen als Sachverständige über die Höhe des Säugelohnes angerufen. Im Falle 34 wird nach erfolgtem Streite die Angelegenheit dahin erledigt, daß die Amme ihre bestimmte Bezahlung erhält: wer damit nicht zufrieden ist und trotzdem den Richter anruft, soll eine Vertragsbuße zahlen.

Aus dem ganzen ist ersichtlich, daß widerwärtige Prozesse dieser Art keine Seltenheit waren.

Unterhaltsverträge finden sich natürlich zunächst in Verbindung mit Ankindungen, 27—30; sodann aber auch ohne diese in 142ff. Das Maß des Unterhalts wird gewöhnlich genau bestimmt; an Feiertagen ist mitunter noch ein Beitrag zu einem Festmahl zu leisten, 144, 145.

Auch kann der Unterhalt auf Früchte eines Feldes angewiesen werden, so daß der Pfründner sein Leben daraus zu fristen und vom Pflichtigen nichts weiter zu verlangen hat, 146.

Ein kombinierter Unterhaltvertrag findet sich in 143: die A. hat dem Ehepaar B. Unterhalt geleistet; dafür soll wiederum die A. von der Tochter des Ehepaares B. ihren Unterhalt bekommen.

3. Familienvermögensrecht.

a) Auseinandersetzungen.

§ 9.

Die Familie wohnte öfters nach dem Tode des Familienoberhauptes in Gemeinschaft weiter; doch war die Auseinandersetzung des Gesamteigens und die Teilung häufig, so schon in den Zeiten des Sumu-la-el, vor allem aber seit Sin-muballits Tagen. Wurde abgeteilt, so bekam jeder Teilungsgenosse seinen Teilzettel, d. h. die schriftliche Aufstellung dessen, was ihm in der Teilung als Sondergut zugewiesen wurde, so 39, 40 und 41. Daher ist es begreiflich, daß die Grundstücke von Brüdern häufig aneinanderstoßen, als ehemalige Teile eines Ganzen, so 44, 46, 60, 63. Waren die zugewiesenen Stücke zu groß oder zu klein, so wurde durch eine Ausgleichssumme geholfen, so 78.

Begreiflicherweise wurde manchmal ein Stück von der Teilung ausgenommen und weiterer Teilung vorbehalten, so 44, 57, 68; und namentlich Gräben, wohl auch Brunnen, blieben gemeinsam, so 63.

Meist aber sind die Teilungen vollständige Auseinandersetzungen, sowohl in bezug auf die Forderungen und Ausstände, als auch in bezug auf die körperlichen Güter, was seit den Tagen des Sumu-la-el bis in die Zeit Samsuilunas mit den Worten ausgedrückt wird: die Parteien hätten „von Mund zu Golde geteilt", oder „vom Mund bis zum Golde werden sie keinen Einspruch erheben". Mund ist hier das Sinnbild für die durch Vertrag begründeten Forderungen; Gold, als das kostbarste, bezeichnet die körperlichen Güter, vgl. 39—47, 51—53, 56, 57, 70, 667, 670, 675, 676, 678, 680, 682, 683, 696, 706, 730, 737. Später verschwindet diese Klausel: in den Warkaurkunden findet sie sich überhaupt nicht, vgl. 48, 49, 59—61, 63—67.

Damit verbindet sich die weitere Bestimmung, daß keiner die Teilung angreifen darf, was sich fast überall findet, auch in den Urkunden von Warka; ferner die Weisung, daß keiner die Teilung bestreiten oder als unvollständig bezeichnen soll, vgl. 43, auch 59. Daß die Teilungen nichtsdestoweniger vielfach angefochten wurden, ergibt sich aus S. 252 f. Anderseits wird wieder hervorgehoben, daß, was noch etwa neu auftauchen sollte, in gleicher Weise geteilt werde wie das übrige; so 54 und 74.

Eine Unvollständigkeit der Teilung kommt auch in der Art vor, daß von 4 Brüdern 2 und 2 auseinandertreten und jedes Paar seinen Teil bekommt, oder von 3 Brüdern 2 und 1; vgl. 42, 73 und 77.

Die Teilungen fanden oft gerichtlich im Tempel statt, so 47, 57; vgl. auch 667, 669, 670, 729 ff.

Dabei wurde ein Inventar aufgestellt, und der älteste Bruder, offenbar derjenige, der die Verwaltung geführt und die Sachen innegehabt hatte, mußte sich bei dem Gotte reinigen, d. h. den Offenbarungseid leisten. Diesen Eid finden wir allerdings erst in der Periode des Ammiṣaduga, 74, 75. Vgl. hierüber noch in der Prozeßlehre S. 252 f.[1]).

b) Schenkungen.

§ 10.

Schenkungen als Ausstattungsschenkungen sind häufig, häufig daher auch Schenkungen an Töchter für ihre Ehe, vgl. 452, 457, 460, 461, 473, 491, 493, 495; auch als Ausstattungsgabe an den Sohn 487, oder als Schenkungen an die Tochter als Priesterin, 454, 490, vgl. auch 488 (Adoptivtochter): letzteres erfolgt nach Maßgabe des § 178 des Gesetzes. In 486 ist ausdrücklich gesagt, daß die Tochter über das Gegebene frei verfügen darf, vgl. Ḫammurapi § 179[2]).

Bei den Schenkungen an die Ehefrau wird die Verfangenschaft der Kinder (§ 150, 171 des Gesetzes) mehrfach zum Ausdruck gebracht. Vgl. 471, 482 (Nebenfrau), 485, 492 und oben S. 227 f.

[1]) Über Teilungsverträge und Teilungsprozesse im neubabylonischen Recht vgl. Aus dem babylonischen Rechtsleben II S. 25 f, IV S. 21 f. — [2]) Oben I, S. 122.

Unter den Schenkungen finden sich auch Gottesschenkungen, also insbesondere Weihegaben, so z. B. für die Rettung des Lebens, 467, oder eine Gabe an den Wahrsagepriester, 484, oder sonstige Opferspenden, 470, 479, 480[1]).

Eine andere Art von Schenkungen sind die Königsschenkungen, 458, 459, und die Schenkung von seiten des Großveziers, 478. Hier findet sich manches Eigentümliche. Zwei Königsschenkungen, 458, 459 sind aus der Zeit der Nebenkönige Išarlim und Ammibail; hier heißt es: wer gegen die Schenkung vorgehen will, hat nicht nur eine bedeutende Geldstrafe zu zahlen, sondern er bekommt auch seinen Kopf mit „heißem Asphalt asphaltiert“[2]). Bei der Schenkung des Veziers 478 werden den Beschenkten besondere Begünstigungen verliehen; sie sollen weder Königsgut zu bewirtschaften, noch unkultiviertes Land zu bebauen, noch sonstige Dienste zu leisten haben; die Urkunde ist aus der Zeit des Ammiṣaduga[3]). Umgekehrt findet sich auch der Fall, daß ein Beamter eine Schenkung an die Krone verspricht und ein Kronbeamter sie eintreibt, so 469, aus der Zeit des Abi-ešuḫ.

c) Erbverträge.

§ 11.

Die Erbverträge[4]) werden in der Art abgeschlossen, daß entweder der Erbe sofort in den Besitz des Vermögens gelangt, oder der Erblasser bis zu seinem Tode sich im Genuß seiner Habe erhält. Im ersteren Falle wird der Charakter als Erbvertrag genügend dadurch aufrechterhalten, daß der Erbe zum Ersatz für den Genuß die Verpflegung des Erblassers verspricht, und sodann dadurch, daß dem Erblasser immer offen bleibt, den Erbvertrag zu kündigen, falls der Erbe sich ungehörig gegen ihn erweist. Man vergleiche Erbvertrag 674: hier ist bestimmt, daß die Erbin (die Nichte der Erblasserin) ihrer Wohltäterin Ehrfurcht erweisen muß; nur wenn sie dies tut, soll ihr das Erbe endgültig gehören. Dies ergibt sich noch klarer aus der Prozeßurkunde 738, die S. 254 zu besprechen ist.

Ähnlich 675: hier wird hervorgehoben, daß die Erbin bereits die Erbschaft oder mindestens einen Teil, Feld und Haus, in Händen hat; die Erbin soll der Erblasserin Ehrfurcht erweisen, und ihr Erbe (wohl ihr Sohn) soll die Erblasserin pflegen. Vgl. auch 477.

---

[1]) Vgl. Ungnad in der Orient. Literatur-Z., XI S. 532f. Die Übergabe eines Votivbildes an die Göttin Anatu für das Leben des Königs ist bezeichnet in der Inschrift bei King, III p. 196. Eine andere Votivinschrift findet sich ebenda III p. 210. — [2]) Vgl. darüber Ungnad, Urkunden aus Dilbat, S. 28, der aus den Kerkuktafeln eine Vertragsbestimmung anführt: „wer vertragsbrüchig ist, dem . . . . . wird man einen Bronzepflock in den Mund schlagen“. Über persönliche Strafklauseln in den assyrischen Urkunden ist anderwärts zu handeln. — [3]) Vgl. darüber auch Ungnad, Urkunden aus Dilbat, S 4. — [4]) Über Erbverträge im neubabylonischen Recht vgl. Aus dem babylonischen Rechtsleben, II S. 19, IV 18 und Beiträge zur Assyriologie und semitischen Sprachwissenschaft, IV S. 429.

In 676 findet sich die Eigentümlichkeit, daß, nachdem die Tochter mit ihrer Adoptivmutter einen Erbvertrag abgeschlossen hat, der leibliche Vater ihr noch etwas weiteres hinzugibt.

Die Verpflichtung des Erben kann auch spezialisiert sein, so in 677. Eine Mardukpriesterin hat den Nakimum zum Erben eingesetzt, allerdings nicht für das ganze, sondern für Feld und Hausgrundstück. Es wird nun zunächst allgemein bestimmt, daß die Erblasserin ihn enterben kann, wenn er sie kränkt; es wird aber auch besonders angeordnet, daß der Erbe die Tochter der Erblasserin zu erziehen und nachher zu verheiraten hat.

In 683 wird die Jahresleistung der Erbin bezeichnet, was an Getreide, Wolle, Salböl der Erblasserin zu gewähren ist. Ähnlich 681: Silber, Kleidung, Öl und Leistung für Festmahle.

Ein Fall, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß das Erbe noch auszufolgen ist, findet sich in 680.

Ein Vertrag, worin jemand das von einem andern empfangene Erbe weiter überträgt, ist in 684 enthalten: eine Šamašpriesterin hat eine andere Priesterin beerbt und vergibt nun dieses Erbe wieder an eine dritte.

Bei Zuwendungen an eine Priesterin gilt nach Ḫammurapi § 178 als Regel, daß sie nicht selber verwaltet, sondern das erworbene Vermögen einer anderen Verwaltung, vor allem der ihrer Brüder, überläßt. Davon geht auch 682 aus: die Verwaltung soll hier, wie es scheint, durch den Onkel, den Bruder des Vaters, geführt werden. Anders die Mardukpriesterin in 677, vgl. Ḫammur. § 182.

III. Sachenrecht.

1. Sachen und Gegenstände.

§ 12.

Grund und Boden muß vielfach noch gemein gewesen sein: großenteils war er durch Familiengemeinschaft gebunden; großenteils aber war er im Einzeleigentum und stand daher der privaten Verfügung frei. Das beweist die Fülle der Kaufurkunden von Sumu-la-el's und Immerum's Zeiten an[1]). Daß allerdings noch Überreste des Gemeinschaftsgedankens bestanden, ist sicher; dieser gab sich hauptsächlich kund im Retraktrecht der Familie, gegen das man sich zu Zeiten Ḫammurapis wie zu Zeiten des Darius durch Vertragsbestimmungen zu wehren suchte. Vgl. I S. 110 f.[2]).

Kudurrus, d. h. mystische Steine mit eingravierten Eigentumsübertragungen, finden sich erst in der Kassitenzeit[3]).

[1]) Die Behauptung mancher, daß das Privateigentum am Grund und Boden erst zur Kassitenzeit entstanden sei, bedarf keiner Widerlegung. — [2]) Über den Man-ištusu-Stein vgl. Cuq, Nouvelle revue hist. 1906, p. 731, Flach, Revue historique 1907, p. 9 (Sep.-A.). — [3]) Vgl. Cuq, Nouvelle revue historique 1906, p. 701, 1908, p. 476. Weitere Literatur bei Ungnad in Gressmann, Altorientalische Texte I S. 135 f. Hier auch die Übersetzung eines Kudurrus aus der Zeit Merodachbaladan's II.

Von Zubehör ist mehrfach die Rede. Eine Tür gilt als Zubehör der Scheune; offenbar ist es eine abnehmbare Tür, die eingefügt werden kann. So 61, 65, vgl. auch 351.

Über Enteignung 759 ist später (S. 260) zu handeln.

Ist die Trennungsmauer stark genug für beide aneinander stoßende Häuser, so kann eine zweite Mauer erspart werden. Eine solche Trennungsmauer kann entweder gemeinsam sein oder auch nur einem der Nachbarn gehören: dann kann bedungen werden, daß der andere Nachbar nichtsdestoweniger seine Balken einlegen darf, 79—82. In 249 wird ausdrücklich gesagt, daß die Trennungsmauer nur dem einen Hauseigentümer zusteht. Eine Trennungsmauer als Gegenstand des Kaufes erscheint 270; vgl. auch 725 (Klage wegen Eigentums einer Mauer); 242 (eine Umwandung, deren Balken fest sind und die zur Trennung dient). Daß möglicherweise ein Nachbar verpflichtet sein kann, eine Trennungsmauer zu bauen, ergibt sich wohl aus 79; vgl. auch S. 269.

Über den Ersatz des Aufwandes, falls Jemand auf fremden Grund und Boden gebaut hat, ist wohl in § 73 Ḫammurapi die Rede gewesen, und über Nachbarverhältnisse in § 76; vgl. hierüber den Anhang S. 269f. Zwei Vereinbarungen, wonach der, welcher auf fremdem Grundstück eine Anlage errichtet hat, dafür ein paar Jahre wohnen bleiben darf, aber auf weiteren Ersatz verzichten muß, bieten 501, 513. Über Aufwendungen des Mieters vgl. unten S. 242.

Wahrscheinlich hatten Grundstücke auch Grundgerechtigkeiten, namentlich Bewässerungsrechte gegeneinander, 389, 455; während umgekehrt in 405 gesagt ist, daß man zu dem Brunnen des Nachbars nicht hinübergehen dürfe, und in 37, dass das Feld aus eigenem Wasserlauf Wasser erhalte.

Das Fischereirecht scheint den anliegenden Ufereigentümern oder den angränzenden Gemeinden zugestanden zu haben[1]).

Tempeleinkünfte wurden an private Personen verkauft und bildeten in solchem Fall einen Teil des Privatvermögens; sie kamen dann zur Teilung, so 65, 709. Ebenso auch Staatseinkünfte: sie wurden manchmal an Privatpersonen gegen Geldzahlung abgetreten, 759, vgl. S. 260.

Verpfändung und Pfandlösung (Ḫammurapi § 118f.) findet sich im Fall 717, der im Prozeßrecht S. 250 zu besprechen ist; wohl auch in 775 („dessen Freiheit für 1 Mine Silber der König bewirkt hat"). Auch in den Ḫammurapibriefen ist davon die Rede[2]).

2. Sachübertragung.

§ 13.

Beim Kauf von Grundstücken, sowohl von Wohnungen als auch von Feldgrundstücken, auch beim Kauf von Sklaven findet sich etwas, was der germanischen und indischen Übertragungsform durch Übergabe eines Stabes oder Halmes entspricht: der Veräußerer überreicht dem Erwerber den Bukannu. Die ständige Formel lautet: „Den Bukannu hat er weitergegeben"

[1]) Ḫammurapibriefe, King III 122 (Samsuiluna). — [2]) King, III, p. 24, 27, 36, 38.

oder „den Bukannu hat man weitergegeben". Dies ist uralt. Wir treffen es schon während der Regierung des Immerum, sodann zur Zeit des Sumu-la-el, des Sabium, des Abil-Sin, des Sin-muballiṭ bis in die Tage Ḫammurapis hinein, noch bis in das 29. Regierungsjahr Ḫammurapis; dann verschwindet die Form. Die letzte mir bekannte Anwendung findet sich bei einem Sklavenverkauf (428) aus der Zeit des Samsuiluna.

In gewissen Teilen des Reiches ist die Klausel wohl schon früher verschwunden; wir treffen sie niemals in den Urkunden aus Warka; vgl. 273—283 und 297—308. Sonst ist sie so regelmäßig, daß wir sie nur ganz ausnahmsweise vermissen. Man vergleiche die Urkunden 242—255, 257—272, 284—286, 288, 292, 293—296, 309, 310, 369; man betrachte ferner 371—399 und 402—404 und 417. Von Sklavenkäufen vergleiche man 420, 421, 423, 424, 427 und 428.

Keinen Bukannu finden wir 1. beim Verkauf von Tieren, 2. beim Tausch von Grundstücken, 3. bei der Schenkung, auch nicht bei der Schenkung von Grundstücken und Sklaven.

Offenbar ist Bukannu, was auch Stößel bedeutet, ein Stab, vielleicht ein Stab mit Zauberformeln, der bei der Verkehrsübertragung, wodurch sich jemand der Grundstücke und der Sklaven entäußerte, als Eigentumszeichen übergeben wurde. Bei Tauschverträgen benutzte man den Bukannu nicht, weil hier das Grundstück durch ein anderes ersetzt wurde. Schenkungen aber wurden von jeher nach ganz besonderen Rechtssätzen behandelt. Grundstücke und Sklaven galten offenbar als eine Art von res mancipi, die man nur unter ganz besonderem Schutze magischer Mächte übertragen konnte.

In Ḫammurapis Gesetzgebung steht vom Bukannu nichts, und wahrscheinlich hat gerade dies dazu beigetragen, den Brauch aus dem Leben zu verdrängen. Was aber Warka betrifft, so weist es auch sonst abweichende Rechtsformen auf.

IV. Schuldrecht.

1. Allgemeiner Teil.

§ 14.

Das Erfüllungsgeschäft findet sich in mannigfacher Anwendung: Erfüllungen und Zahlungen werden quittiert: quittiert wird der Empfang von Waren, so 90, 94, 95 (hier ist gesagt, daß der Kaufpreis nachträglich entrichtet werden soll): quittiert wird die Zahlung des Kaufpreises 104, 113; quittiert wird der Empfang von Geschenken, 114, 115; quittiert wird die Entrichtung des Torzolles, der dem Feldbau obliegt, 112; quittiert wird die Getreideabgabe für Marduk, 98, 99, 121, die Sesamabgabe für das Mardukfest, 111, Schnaps für einen anderen Gott, 118. Eine Erfüllung in zwei Raten (Abzahlungsgeschäft?) mit der Besonderheit, daß bei Nichtzahlung der einen Rate das Ganze verfallen ist und der Kaufpreis als völlig unbezahlt gilt, findet sich 130.

Beim Erfüllungsgeschäft sind nicht selten Zeugen anwesend, vielfach treten auch Gewährsleute hinzu, welche für die Richtigkeit der Leistung zu garantieren haben, 90, 95, 104, 108, 114 ff.

Die Zahlung kann auch durch Anweisung erfolgen, 129[1]. Es kommt insbesondere vor, daß B von A Getreide entleiht und es dem C weiter darleiht, der es dem A zurückleisten soll, vgl. 225, 231, 232; ähnliches bezüglich des Silbers 133.

Die Inhaberklausel treffen wir in der Form, daß der Schuldner den Gegenstand der Leistung, sei es Getreide, sei es Geld oder Sesam, dem Inhaber der Quittung zu übergeben hat. Die Klausel lautet allerwärts ziemlich einförmig: „er wird dem Träger seiner Quittung Getreide darmessen“ oder „Silber darwägen“, so 225—240 und auch 191, 663. Aber auch hier zeigt sich eine Entwicklung. Wir finden die Klausel noch nicht z. Zt. Ḫammurapis, noch als Seltenheit z. Zt. Samsuilunas 663, dagegen sehr häufig vom Ende der Regierungsperiode Ammiditanas bis in die Zeit Ammiṣadugas hinein. Der Gedanke, die Forderung auf solche Weise an die Tafel zu knüpfen, ist also nachḫammurapischen Ursprungs; aber er ist mit voller Kraft erwachsen: es geht aus dem Inhalt der Urkunden sicher hervor, daß der Träger der Urkunde wirklich der Forderungsberechtigte war und die Forderung eintreiben konnte, daß er nicht etwa bloß als Zahlungsempfänger galt[2].

Eine Gesamtschuld zweier Personen[3] finden wir in 83: beide Personen sind zusammen zwei Sekel schuldig; der eine sagt: jeder von uns wird ein Sekel zahlen, nötigenfalls zahle ich zwei; der andere Schuldner erklärt: mein Mitschuldner wird zwei Sekel zahlen, nötigenfalls zahle ich alles. Der Vertrag ist aufzufassen als eine sofortige Gesamtschuld, bei welcher aber der Gläubiger zuerst versuchen soll, in einer bestimmten Weise vom einen oder anderen Schuldner sein Geld zu erlangen[4].

Von Bürgschaft ist folgendes ersichtlich:

Der Bürge tritt ein, wenn die Hand des Schuldners zurückgezogen wird, d. h. wenn der Schuldner den Bürgen nicht durch Leistung deckt, also in Verzug kommt (vgl. 746), so 84—87, sämtlich aus der Zeit nach Ḫammurapi. Auch sonst ist von Bürgschaft die Rede, so 551, 567 („der das Haupt hält“).

Urkunde 88 enthält eine Schuldübernahme: der Sohn übernimmt die Schuld des Vaters (wohl mit Zustimmung der Gläubiger).

---

[1]) Diese spielt im neubabylonischen Recht eine große Rolle: Aus dem babylon. Rechtsleben, III S. 21, Exkurs zu PEISER S. 7, Beiträge zur Assyr. und semit. Sprachwissenschaft, IV S. 426. — [2]) Dieses sichere Ergebnis des babylonischen Rechts ist auch eine mächtige Stütze dafür, daß die als zweifelhaft erachteten griechischen Quellen im Sinne von Inhaberurkunden aufzufassen sind, insbesondere das Nikaretadarlehn, vgl. HITZIG, Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft XIX, S. 22, BEAUCHET, IV p. 541. — [3]) Im neubaylonischen Recht häufig: Aus dem bab. Rechtsleben, III S. 22, IV S. 59, mein Exkurs zu PEISER, babyl. Vertrag S. 7 (Separatabdruck), Beiträge zur Assyr. und semit. Sprachw., IV S. 428. — [4]) Der Gläubiger erklärt seinen Anspruch vor Zeugen, worauf der Schuldner antwortet; es handelt sich also hier um eine Art von Selbsthilfeverfahren, — wie dies noch S. 257 zu entwickeln ist.

Ein Anerkennungsvertrag ist in 89 enthalten[1]. Mahnungen zur Zahlung sind in den Briefen zu konstatieren[2].

2. Besonderer Teil.

a) Darlehen, Verwahrung, Vermittelungsgeschäft, Auftrag.

§ 15.

Das Darlehn mit und ohne Zinsen ist von altersher üblich; der Zinsfuß ist schon zu den Zeiten des Immerum, wie im späteren babylonischen Rechte[3], 12 Sekel von einer Mine also 20 % (vgl. No. 148). Vielfach wird verwiesen auf den Zins des Šamaš, so 150 bis 153, 157 (aus Ḫammurapis und seines Vorgängers Zeit): das will heißen: soviel Zins, als der Šamaštempel für seine Darlehn zu erheben pflegt. In andern Fällen wird der feststehende, zeitübliche Zins als maßgebend erklärt, 156, 170, 173, was allem Anschein nach 20 % ist. Beim Getreidedarlehn findet sich auch der höhere Zins von einem Drittel, d. h. 33⅓ %, so 175, 198, 202.

Mitunter treten noch Nebenleistungen an den Feiertagen hinzu, so 158: an den drei Šamašfesten.

Geld- oder Getreidesorten, welche darlehnsweise gegeben und wieder zurückgegeben werden sollen, werden vielfach als gut und tadellos[4]) gewährleistet; die Klausel lautet: „vom Heilen und Wahren haben sie bekommen", 205, „heil und richtig werden sie zurückgegeben", 164, 187, 189, oder einfach „vom Heilen und Wahren"; so 154: diese Worte werden hier ergänzt durch das vorhergehende „im Nisan werden sie das Geld darwägen".

Für den Fall der Verzögerung in der Rückzahlung ist mitunter eine Zögerungsbuße bestimmt, so 184.

Einen besonderen Charakter haben diejenigen Arten des Getreidedarlehens, bei welchen eine Geldsumme den Ausgangspunkt bildet, aber so, daß sie in Getreide zurückbezahlt werden soll. Das Geschäft ist universalrechtlich bekannt: es ist das Geschäft, das man auch als Upgeschäft zu bezeichnen pflegt; der Landbauer, der kein Aussaatkorn hat, entleiht es in der Art, daß das Korn in der Geldsumme bezeichnet wird, welche es nach dem Kurs zur Zeit der Aussaat beträgt. Zur Zeit der Ernte, oder vielmehr zu der Zeit, in welcher die Ernte verkauft werden soll und die Abrechnung erfolgt, ist die Summe in Getreide zu dem nunmehrigen Kurse zurückzuzahlen. Natürlich ist der Kurs in diesem Zeitpunkte bedeutend niedriger, so daß der Entleiher auf solche Weise vielleicht das doppelte oder dreifache des Getreidebetrages, den er bekommen hat, erstatten muß, auch ohne daß ein Zins bedungen ist. Was vom Getreide gilt, das gilt auch vom Sesam und anderem. So sind die Urkunden 206 ff.

---

[1]) Über neubabyl. Recht vgl. Aus dem bab. Rechtsleben, IV S. 59. — [2]) Ungnad, Dilbat S. 63. — [3]) Vgl. meinen Exkurs zu Peiser, babyl. Verträge (S. A.) S. 10. Vgl. auch noch Ḫammurapibrief bei King, III 32. — [4]) Die philologische Interpretation der betreffenden Stellen bietet allerdings noch Schwierigkeiten.

aufzufassen. Die Worte Geld „zum Einbringen der Ernte“ in 206 bis 208 sind entweder so zu verstehen „bis zum Einbringen der Ernte“, oder Geld „zur Vorbereitung der Ernte“: das wäre die Aussaat. Und wenn es heißt: Geld „zum Ankauf von Getreide“ usw., so ist das so verstanden, daß der Entleiher des Geldes sofort von dem Darleiher das Getreide kauft, worauf er dann die Rückzahlung des Geldes in Getreide verspricht. Durch dieses Kaufgeschäft wird der Wucher verhüllt: der Entleiher hat Geld entliehen und soll es s. Zt. in Getreide zum künftigen Kurse zurückzahlen; dazwischen liegt das Kaufgeschäft, welches an Stelle des geliehenen Geldes Getreide setzt; in der Preisdifferenz liegt der Wucher. Solche Verträge sind auch 235—240.

Auch kombinierte Geschäfte kommen vor, so:

1. ein Darlehen an mehrere gemeinsame Entleiher, 212;

2. das Rückstandsdarlehen, indem ein rückständiger Betrag (Kaufpreis) in ein Darlehen verwandelt wird, 224;

3. das Hinterlegungsgeschäft in der Art, daß der Verwahrer das Hinterlegte verwenden darf, aber es von nun an als Darlehen zu behandeln und eventuell zu verzinsen hat, so 171, ähnlich 204.

4. Eine Verbindung von Darlehen und Werkvertrag liegt in 188 vor: es wird Sesam dargeliehen, und es ist statt dessen Öl, das aus Sesam ausgepreßt ist, zurückzugeben [1]).

Die Verwahrungsverträge 136—138 bedürfen keiner Erläuterung; 139 aber ist so zu deuten: mehrere Sklaven, die aus irgend einem Grunde gefangen gehalten sind, werden einem Dritten (wohl zur Arbeit) überlassen; er übernimmt aber bezüglich der etwaigen Flucht alle Gefahr. Ein Verwahrungsvertrag (Depotgeschäft) wird auch im Brief bei Montgomery S. 17 erwähnt, mit dem Hinweis darauf, daß der Vertrag schriftlich errichtet sei, vgl. Ḫammurapi § 122, 123.

In 140 ist von einer Maklerprovision und in 141 von einer Einkaufskommission die Rede [2]).

Beziehungen zwischen dem Handelsherrn und seinem Reisenden und Agenten (Ḫammurapis Gesetz 100—107) ergeben sich aus den Briefen [3]).

Ein Auftragsvertrag und seine mangelhafte Ausführung ist ebenfalls in den Briefen erwähnt [4]); ebenso ein Auftrag zur Getreideübergabe [5]). Auch sonstige Aufträge finden sich [6]).

b) Kauf und Tausch.

§ 16.

Die Regel ist bei Käufen, namentlich Grundstückskäufen, daß der Kaufpreis sofort bezahlt wird. Mindestens ist es fast durchgängiger Brauch, daß

[1]) Eine Bitte um Darlehn findet sich im Brief bei Ungnad, Dilbat S. 65. — [2]) Das Kommissionsgeschäft ist im neubabylonischen Recht ganz außerordentlich entwickelt: Aus dem bab. Rechtsleben, I S. 10, IV S. 76. — [3]) Landersdorfer S. 60, 68. — [4]) Ungnad, Dilbat S. 39. — [5]) Ungnad, Dilbat S. 54. — [6]) Ungnad, Dilbat S. 56, 60, 63, 68.

der Kaufpreis als bezahlt angegeben wird[1]), und daß es heißt, das Herz des Verkäufers sei befriedigt. Man kann fast alle Urkunden von 242—369 in Betracht ziehen, man findet fast überall dieselbe Ausdrucksform. Man vergleiche auch bezüglich der Feldkäufe 370, 371, 377, 378, 380—382, 386—393, 396—402, 404—407, 409, 411, 413, 414, 419, bezüglich der Sklavenkäufe 420, 426, 429—433, welch letztere Urkunde in die Kassitenzeit fällt, bezüglich der Tierkäufe 436, 437. Doch treffen wir einige Male auch die Erklärung, daß der Käufer das Silber erst darwägen werde, und zwar findet sich dies merkwürdigerweise in Verträgen aus früherer Zeit, so 374 aus der Zeit des Ilumma-Ila, 375 aus der Zeit des Immerum, 384 aus der Zeit des Ṣabium, bei Sklavenkauf auch in Ḫammurapis Zeit, 427, bei Tierkauf noch später, 438, 439. Eigenartig ist 386 aus der Zeit des Ṣabium; hier heißt es ausdrücklich: der Verkäufer soll nicht sagen können, das Silber habe er nicht genommen.

Der überwiegende Zug des Rechts geht hiernach sicher dahin, daß zur Übertragung des Grundeigentums die Zahlung des Kaufpreises als erforderlich erschien, und gewiß hat man hier, wie sonst, wenn der Käufer Kredit suchte, die Sache in der Art gewendet: man hat den Kaufpreis als gezahlt dargestellt und den konstruktiv gezahlten Kaufpreis als Darlehn zurückgegeben.

Darnach ist, wie in anderen Rechten[2]) anzunehmen, daß das Eigentum erst mit Zahlung des Kaufpreises überging; das Kreditgeschäft konnte nicht in, sondern nur neben dem Kaufgeschäft stehen: Kredit konnte nur in der Form des Darlehns gegeben werden[3]).

Erst in späterer Zeit findet sich die Erscheinung, daß neben dem Kaufpreise eine Zugabe bestimmt wird, eine Erscheinung, die bekanntlich im neubabylonischen Rechte ganz gebräuchlich ist, sich aber auch in die sumerische Zeit hinein zurückverfolgen läßt[4]). Wir treffen sie seit den Tagen Abi-ešuḫs 366—368, 413, 414, 429, 430, 431, 432, 437.

Zwei Dinge beschäftigen die Parteien beim Kauf, namentlich auch beim Kauf von Grundstücken, sehr wesentlich: einmal, daß das Geschäft nicht rückgängig gemacht und insbesondere nicht vom Veräußerer und seinen Rechtsnachfolgern angegriffen werden soll. Darum die häufige Klausel: Für alle Zeit soll sich keiner gegen den andern wenden, oder: Für alle Zeit und immerdar sollen sie es nicht ändern; oder, namentlich in Ḫammurapis Tagen: Zu allen Zeiten soll keiner gegen den andern Einspruch erheben; oder: Es nicht zu ändern, haben sie bei Göttern und bei dem Könige geschworen. Man vergleiche fast alle Urkunden, welche Grundstückskäufe betreffen. Aber auch bei Tauschver-

[1]) So auch im neubabylonischen Recht: Aus dem babylonischen Rechtsleben, III S. 34. — [2]) Das römische Recht bedarf keiner Erwähnung; über das griechische Recht vgl. Beauchet, Droit privé Athén., IV p. 120 f. — [3]) Eigenartig ist 434 aus der Kassitenzeit: der Verkäufer wird an einen dritten Zahler verwiesen, der Käufer aber gilt als einer, der gezahlt hat. — [4]) Hier unterscheidet man neben dem Hauptpreis, *šam* oder *nig-šam*, die Nebengabe, *nig-ki-gar*. Außerdem wird ein Nebenpreis *nig-dirig-e-du* erwähnt, der vielleicht einen Sonderpreis für die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke darstellt, vgl. Genouillac, Tablettes sumériennes (1909) p. XXXV f.

trägen finden wir solches, z. B. 443, 446—448, 450, 451, auch bei Sklavenverkäufen, und hier bis in die kassitische Periode hinein, vgl. 433, 434.

Bei Schenkungen wird insbesondere vorgesehen, daß die Verwandten keinen Einspruch erheben dürfen, 460, 461, 465, 492, 493.

Offenbar spielen hier von alten Zeiten her zwei Grundgedanken hinein:

1. Jede Partei konnte ehedem (unter bestimmten Bedingungen) vom Vertrag zurücktreten;

2. die Familie hatte ein aus dem früheren Familieneigentum hervorgegangenes Retrakt- oder Einstandsrecht. Gegen beides will man sich unter göttlicher Anrufung schützen. Vgl. S. 234.

Eine zweite wichtige Erwägung zielt dahin, daß die veräußerte Sache nicht von einem dritten Eigentümer reklamiert werden dürfe; sollte dies der Fall sein, so haftet der Verkäufer. Das ist von alters her Recht und Brauch, solange es Verkäufe gibt; und was bewegliche Sachen betrifft, so tritt hier die Diebstahlsbefürchtung ein, und der Käufer bezieht sich auf den Verkäufer, um gegenüber dem Vindikanten die Diebstahlsbeschuldigung abzulehnen, so § 9—13 des Ḫammurapigesetzes. Man vergleiche in dieser Beziehung die Urkunden 244, 290, sodann die zahlreichen Warka-Verträge 274, 275, 279, 280, 283, 297, 300, 304 u. a., ferner bezüglich der Sklaven 422, 425, 429, 430, 433; hier heißt es von Abi-ešuḫ an: Der Verkäufer haftet nach den Gesetzen des Königs (Ḫammurapis?), 429—432; in Betracht kommt wohl Ḫammurapi § 279.

Bei Sklaven besteht außerdem eine Haftung für Nachforschung und für Bennukrankheit. Nachforschung ist die Nachforschung nach dem entlaufenen Sklaven; wer einen entlaufenen Sklaven beherbergt, büßt nach Umständen mit dem Tode, § 16 und 19 Ḫammurapi, ja, er muß den Sklaven, falls er von seiner Flüchtigkeit erfährt, selbst seinem Herrn oder der Polizeibehörde zuführen, § 18[1]. Eine Haftung hierfür dauert nur drei Tage oder einen Tag; nach Ablauf dieser Zeit kann der Käufer deswegen keinen Rückgriff nehmen, 429—432: nach Ablauf dieser Tage bleibt nur die allgemeine Reklamationshaftung übrig.

Die Gewährhaftung für Bennukrankheit dauert einen Monat, 429—432: das entspricht Ḫammurapi § 278; in 425 aus Ḫammurapis Zeit scheint allerdings eine Gewähr ohne Fristbeschränkung bestimmt zu sein, doch ist die Lesung nicht zweifellos, und vielleicht bezieht sich das: „für alle Zeiten" nur auf die Reklamationshaftung.

Die Gefahr geht mit dem Kaufvertrag über: das wird durch die Klausel hervorgehoben: gekauft sei, soviel (zur Zeit des Vertrages) vorhanden ist, 506, 507, 512, 527[2].

c) Miete, Pacht, Personenmiete.

§ 17.

Wohnungsmiete ist häufig. Man wohnte schon in altbabylonischer Zeit ebenso wie in der neubabylonischen Periode zur Miete. Die Mietverträge sind

[1] Über die Verhaftung der flüchtigen Sklaven, vgl. die Briefe von Abi-ešuḫ bei King, III 134. — [2] Dies ist auch neubabylonisches Recht: Aus dem babylonischen Rechtsleben, II S. 39. So auch das Recht der Inder, Griechen und Römer.

einfach: die Parteien, der Mietsgegenstand, die Höhe des Mietszinses und die Zeit wird bezeichnet; meistens wird gemietet auf ein Jahr, oder gegen Jahresmietszins auf Kündigung, 496 f., 502 f. Vgl. auch Ḫammurapi § 78, wo der Satz ausgesprochen ist, daß, wenn der Mieter vor Ablauf der Frist ausziehen muß, der Vermieter der Miete (ganz oder teilweise) verlustig geht.

Vom Mietspreis wird häufig ein Teil vorausbezahlt, 498, 500, 502—504, 506—508, 510, 512, 516, 520, 522, 524.

Neben der Hauptleistung kommen gewisse Nebenleistungen vor, die an Feiertagen für ein Festmahl zu entrichten sind, so 499, 502—504.

Ein Platzrecht entsteht mitunter in der Art, daß jemand ein Haus baut und dafür acht oder zehn Jahre wohnen darf; hiermit ist der Bau vergütet, 501, 513.

Die Aufwendungen, die der Mieter macht, sind entweder überhaupt nicht zu ersetzen, 512, oder sie sind nur dann zu vergüten, wenn er nicht selbst kündigt, sondern auf Kündigung des Anderen auszieht, 503, 504.

Außerdem übernimmt der Mieter besondere auf dem Hause ruhende Lasten, 511[1]).

Auch Scheunen (?) werden vermietet, regelmäßig auf ein Jahr. Die Bedingungen sind ähnlich wie bei den Wohnräumen. So 521—529.

Bei der Vermietung von Schiffen wird mitunter der Schiffsführer mit vermietet, so 531, vgl. auch 544. Der Mieter hat für die Rückgabe des Schiffes in gutem Zustande einzustehen, so 531. Die Miete wird entweder für eine bestimmte Zeit (zwei Monate), 530, 531, oder für eine bestimmte Reise eingegangen, 537[2]).

Tiermiete auf einen Monat mit teilweiser Vorauszahlung findet sich in 534[3]).

Eigenartig sind die Fälle der Wegmiete, die wohl so aufzufassen sind, daß der eine dem andern die Benutzung eines Weges gegen eine periodische Abgabe gestattet. Die Mietsleistung besteht hier darin, daß ein bestimmter Gebrauch des Grundstücks gestattet wird, also ganz ähnlich, wie z. B. bei unseren Erfindungslizenzen. Wir treffen derartige Urkunden in der Zeit Ḫammurapis und seiner Nachfolger, 532, 533, 535 und 536. Die Ausdrucksweise „bei Vollendung des Weges“ ist m. E. sicher so zu deuten: nachdem die mietweise Wegbenutzung vollständig geschehen ist. Die Ausdrucksweise „Waffengang des Šamaš“, 533, 535, 536, ist dunkel; ich denke, daß hiermit eine Festlichkeit bezeichnet wird, welche zur Zeit der Getreide- oder Sesamernte stattfand, wobei wahrscheinlich eine Huldigung an den Sonnengott erfolgte.

Die Personenvermietung ist Vermietung eines Sklaven oder Vermietung eines Kindes durch den Herrn oder das Familienhaupt, oder sie ist

---

[1]) Über die Mietsklauseln im neubabylonischen Recht siehe Exkurs zu Peiser, S. 15. — [2]) Die Schiffsmiete wird bei Ḫammurapi mehrfach erwähnt, § 236, 275—277. Vgl. auch den Brief bei Ungnad, Dilbat S. 74. Natürlich ist sie auch dem neubabylonischen Rechte bekannt: Aus dem babylonischen Rechtsleben, IV S. 75, Exkurs zu Peiser, S. 16. — [3]) Sie wird bei Ḫammurapi mehrfach besprochen, § 242—249, 268—271.

Selbstvermietung, welche dann mit unserem Arbeitsvertrag zusammenfällt[1]). Sklavenvermietung findet sich insbesondere 542, wohl auch 543, 544, sodann 550 u. a. Sehr häufig ist aber die Vermietung von Kindern durch den Muntwalt: den Vater, die Mutter, oder den Bruder. In 538 vermietet der Vater seinen Sohn auf ein Jahr gegen 2 Sekel. In 539, z. Zt. des Ḫammurapi, vermieten der Vater und die Mutter ihren Sohn auf zehn Tage für die Ernte. In 547 z. Zt. des Samsuiluna vermietet der Vater seinen Sohn auf ein Jahr; ebenso in 565, und in 570 auf einen Monat. In 552, z. Zt. des Samsuiluna, vermietet die Mutter ihren Sohn auf ein Jahr. In 561 z. Zt. des Ammiṣaduga vermietet der Bruder seinen Bruder zur Arbeit auf einen Monat, ebenso in 564 auf ein Jahr.

Die Selbstvermietung geschieht entweder in der naiven Form, daß es wörtlich heißt: die Person vermietet sich selber. Wir finden dies zuerst z. Zt. des Samsuiluna 548 in der Fassung: A hat den B von ihm selbst auf sechs Monate gemietet; ebenso 551, 556, 560, 567. Häufig aber ist der Vorgang folgender: Der Arbeiter bekommt seinen Lohn zum voraus und muß ihn später abverdienen. Die juristische Form ist hier die, daß er ein Darlehn bekommt und sodann zur Abarbeitung des Darlehns seine Dienste zu leisten hat. Diese Fassung ist begreiflich: der freie Arbeitsvertrag hat wohl zuerst das Stadium durchgemacht, daß der Schuldner in die Knechtschaft ging, um seine Schuld abzuarbeiten. Diese Verknechtung erscheint später als Selbstvermietung: der Mietpreis liegt im geschuldeten Gelde, das abverdient wird, die Darlehnssumme gilt als vorausbezahlter Mietzins. So 541 z. Zt. Ḫammurapis: drei Personen haben hier leihweise Geld bekommen; sie haben z. Zt. der Ernte als Erntearbeiter zu dienen, um die Summe abzuarbeiten; kommen sie nicht, dann tritt die Schuldstrenge gegen sie ein; ähnlich 555 z. Zt. des Ammiditana, 557, 559, 563 z. Zt. des Ammiṣaduga.

Diese Gestaltung des aus der Selbstverknechtung hervorgehenden Dienstvertrags ist universalrechtlich[2]).

Die Personenmiete geschieht entweder für einen gewissen Zweck, z. B. für die Ernte, für den Zug des Königs, d. h. wohl für den feierlichen Königsdienst; oder auf bestimmte Zeit, z. B. für 1 oder 2 Jahre, 538, 540, 542, 543, 545, 547 u. a., oder für sechs Monate, z. B. 548, oder für zwei Monate 558, oder auch nur für zehn Tage 539; oder die Miete erfolgt auf beliebigen Widerruf, so 560, wo die entscheidende Stelle wohl als Lösung nach Belieben zu verstehen ist. Als Mietzins wird entweder eine Summe in Geld bezeichnet, 538, 540, 542, 545, 547 u. a., oder auch in Öl, 543 z. Zt. Ḫammurapis, oder in

[1]) Alles dieses findet sich auch im neubabylonischen Recht: Aus dem bab. Rechtsleben, II S. 52, III S. 44, IV S. 76. Ḫammurapi spricht im Gesetz von der Personenmiete an mehreren Stellen § 257, 258, 261, 263 f., 271, 273, 274, von Werkvertrag § 215 f., 221, 224, 228, 234 f. Vgl. auch Ḫammurapibriefe, King, 85, 99 ff: die gemieteten Männer brauchen auch im Königsdienst nur das zu leisten, wofür sie angenommen worden sind. — [2]) Sie findet sich auch in Ägypten, vgl. Archiv f. Papyrusforschung, V. S. 241.

Getreide 539, 565, oder vereinigt in Getreide und Geld 549. Der Mietzins wird nach Ablauf der Mietzeit bezahlt; doch wird nicht selten auch hier eine Anzahlung gemacht, so 542 (5 Sekel auf 10 Sekel), 544 (1 Sekel auf $1\frac{1}{2}$ Sekel), 547 ($\frac{1}{2}$ Sekel auf $1\frac{2}{3}$ Sekel und 15 ŠE), 552 ($\frac{1}{2}$ Sekel 1 ŠE auf $2\frac{1}{2}$ Sekel) u. a. Der Gemietete hat sich entweder selbst zu kleiden, oder die Bekleidung wird von dem Vermieter übernommen; so 543 „er wird ihn kleiden"; 550 z. Zt. Samsuilunas „auf Kosten des Mieters wird er sich kleiden"; ebenso 568. Manchmal wird ihm auch Beköstigung zugesagt, so 560, 561.

Der Tag des Dienstaustritts wird nicht selten besonders bezeichnet, z. B. 538 „Im Tebet wird er seinen Dienst zu Ende machen und dann ausziehen"; ebenso 540, 545, 568. Mitunter findet sich auch die Klausel, daß er des ganzen Lohnes verlustig geht, wenn er sich vorher entfernt, so 538, 562.

Über die Heuer von Schiffspersonal (Ḫamm. § 239) vgl. 531 und die Ḫammurapibriefe [1].

Bürgschaft für den Arbeiter findet sich 551; ebenso ist zu verstehen 567: Bürge ist derjenige, welcher das Haupt hält.

Die Feldpacht [2] ist außerordentlich verbreitet, und zwar in der Art, daß der Pachtzins in Getreide (bezw. Datteln) nach Ablauf der Pachtfrist zu entrichten ist [3]. Der Betrag wird in der Vereinbarung vielfach zahlenmäßig bestimmt; vgl. 571, 572, 574, 576, 577, 579, 580, 582, 585, 586, 595, 663—666; schon zu Ḫammurapis Zeit (575), vor allem aber seit Abi-ešuḫ, tritt die Formel auf: für X Gan Y Kur, d. h. es wird der Pachtzins nach der Fläche bestimmt, und diese Art der Angabe wird die durchaus übliche bis in die Zeiten des Ammiṣaduga hinein. Vgl. 592—594, 596, 598—604, 606—617; vgl. ferner 627, 630, 632, 653, 655. Mitunter heißt es aber auch, daß der Pachtzins nach dem in der Umgebung des Grundstücks üblichen bestimmt werden soll, so 583, 588, 590, 597, 650, 651. Es findet sich auch die Verweisung auf eine frühere Pacht, 622.

Eine teilweise Vorauszahlung ist nicht ausgeschlossen; sie geschieht entweder in Getreide oder Geld. Sie findet sich schon 585 zu Zeiten des Samsuiluna und von da aus bis in spätere Zeiten, 600, 602—604, 609—615, 618, 628, 630, 631, 636, 637, 638—641, auch 655—657.

Nicht selten werden — wohl ausschließlich in Verträgen mit Priesterinnen [4]) Nebenleistungen ausgemacht, die der Pächter an den verschiedenen Festtagen zu machen hat. So schon 572, aus der Zeit des Sin-muballiṭ, und 574—577, 580, 582 aus den Tagen des Ḫammurapi, ferner aus späterer Zeit 601, 605, vgl. 616, 617, 619, auch 643 [5].

---

[1]) King, III 62. — [2]) Pacht als Pacht mit festem Pachtzins und als Teilpacht findet sich gleicherweise im neubabylonischen Recht reichlich vertreten: Aus dem bab. Rechtsleben. III S. 42, IV S. 73 und Beiträge. IV S. 429. — Vgl. auch Ḫammurapibrief bei King, III 34. — [3]) Also nach den Grundsätzen der Naturalwirtschaft; so auch in Ägypten bis in die Zeit des Amasis, vgl. Waszynski, Bodenpacht S. 100. — [4]) Vgl. oben S. 225 — [5]) Dies ist im Orient auch sonst üblich, so in Ägypten die θαλία — Gabe am Isisfest, Wilken, Arch. f. Papyrusforschung II S. 131, Waszynski, Bodenpacht S. 124, auch Schorr, S. 91.

Der Pächter muß auch dann den vollen Pachtzins entrichten, wenn er infolge Vernachlässigung eine mangelhafte Ernte hat, so 578, vgl. auch Ḫammurapi § 52. Ist aber das Feld mangelhaft, so kann ein Abzug begründet sein, vgl. 591.

Der Vertrag kann auch so lauten, daß es dem Pächter freisteht, das Ganze oder einen Teil zu bewirtschaften, und daß der Pachtzins sich danach bemißt, 665.

Die Pachtdauer ist meist ein Wirtschaftsjahr, so daß der Pächter sich immer von neuem umtun muß, 584—586, 588, 590, 601, 602, 603, 604, 606—613, 615.

Ausnahmsweise ist die Pachtdauer eine dreijährige: zu dieser Frist hat offenbar die Neubruchspacht Anlaß gegeben, 587, 591.

Auch die Nachpacht findet sich: eine Pachtung wird weiter verpachtet, 653.

Die Neubruchspacht[1]) ist seit den Tagen Samsuilunas nachweisbar und findet sich von da bis in spätere Zeiten; und zwar fast durchgängig in der Art, daß der Pächter das Feld in den ersten zwei Jahren für eine geringe Belastung hat, manchmal sogar so, daß im ersten Jahre gar nichts, im zweiten Jahre ein kleinerer Betrag zu zahlen ist; im dritten Jahre gilt das Feld als urbar, und es ist von nun an der volle Pachtzins zu entrichten. Vgl. Ḫammurapi § 63 und Urkunde 626—641, 652, 654, 657; vgl. auch die Gartenpacht 660, mit dreijähriger Urbarmachungsfrist (ohne Pachtzins). Dabei wird mehrfach ausgesprochen, daß es eine Verpflichtung des Pächters ist, den Neubruch zu kultivieren und das Feld nach Ablauf der Zeit in urbarem Stande zu übergeben; so 629, 636. In der Tat hat bei der Neubruchspacht der Pächter nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zur Kultur, wie dies auch aus Ḫammurapi § 42—44 und 63 hervorgeht.

Nicht selten wird die Neubruchspacht mit einer Pacht urbaren Landes in der Art verbunden, daß der Pächter sowohl das eine, als auch das andere Feld zur Bestellung erhält. Für das nicht urbare Land bezahlt er dann nichts, oder nur eine kleine Summe, für das andere den regelmäßigen Betrag. Diese Verbindung ist begreiflich: der Pächter ist meist ein kleiner Mann und will vom Pachtgrundstück leben; er kann sich daher regelmäßig nicht mit einer bloßen Neubruchpacht begnügen, wohl aber kann er beides mit einander besorgen und so neben seinem gewöhnlichen Unterhalt noch einen besonderen Vorteil herausschlagen. Daher wird regelmäßig bemerkt, daß die Pacht des urbaren und des nicht urbaren Feldes eine Einheit bildet, so daß die eine so lange dauert als die andere; man darf ihm also nicht das urbare Feld entziehen, während er noch an der Kultur des anderen zu arbeiten hat: man würde ihm sonst sein Brot wegnehmen. So 628, 631, 633, 634, 638, 639, 657.

Die Gemeinsamkeitspacht, d. h. die Pachtung durch mehrere Pächter, geschieht in der Weise, daß die mehreren Pächter die Auslagen gleichmäßig zu tragen haben, aber auch den Ertrag gleichmäßig verteilen müssen. Vgl.

[1]) Über Neubruchspacht im neubabylonischen Recht s. Aus dem bab. Rechtsleben III S. 42 f. und IV S. 74, im griechischen Recht Hitzig, Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft XIX S. 12, im indischen Recht meine Abhandl. Z. für vgl. R. VIII S. 96, X S. 138, XI S. 178.

650—658. Von hervorragendem Interesse ist die besondere Art der Gemeinsamkeitspacht, wenn ein dritter Pächter und der Verpächter zusammen als Gemeinsamkeitspächter eintreten; hier muß also, im Gegensatz zur Teilpacht, der Verpächter einen Anteil der Kosten beisteuern und ebenso einen Teil der Arbeit leisten, bekommt aber nicht bloß $1/3$, sondern $1/2$ der Ernte und zugleich $1/2$ des Pachtzinses, während die andere Hälfte des Pachtzinses, die er an sich selbst zu zahlen hätte, wegfällt. Bezeichnen wir die Ernte (abzüglich der Kosten) mit e und den Zins mit z, so erhält der fremde Pächter $\frac{e}{2}$ und zahlt $\frac{z}{2}$; er erlangt daher $\frac{e}{2}-\frac{z}{2}$; der Verpächter-Pächter aber erhält $\frac{e}{2}+\frac{z}{2}$. So 651, 655, 656, 657[1]). Noch verwickelter ist der Fall 654: hier sind Verpächter S. und Id., Pächter Ib. und Id., also nach der Formel $a+b$ verpachtet an $c+b$.

Die Teilpacht findet sich in der Art, daß der Pächter $1/3$ der Ernte als Abgabe bezahlt, 643, 644, 646 649[2]). Auch Nebenabgaben kommen hierbei vor, so 643. Dabei gilt der Grundsatz: der Teilpächter ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Feld zu bewirtschaften, weil dadurch die gemeinsamen Erträgnisse beider Teile bedingt sind, 647 (vgl. Ḫammurapi § 64, 65).

Teilpacht findet sich auch als Gartenpacht, 661 (vgl. Ḫammurapi § 61, 62), hier auch im Maße von $1/3$ (Pächter) und $2/3$ (Eigentümer), 662, ganz nach Ḫammurapi § 64; sie findet sich auch als Gemeinsamkeitspacht, 642, wohl auch 645.

d) Gesellschaftsvertrag.

§ 18.

Der Gesellschaftsvertrag in der Art, daß einer oder beide Gesellschafter Handel treiben und sich dann miteinander ausgleichen, den Gewinn teilend, ist in verschiedenen Urkunden vertreten[3]). Ein Gesellschaftsverhältnis für den Handel nach auswärts scheint die Urkunde 667 zu enthalten: der Vertrag war in Isin abgeschlossen worden, und der eine Gesellschafter suchte den andern in Sippar auf, um mit ihm abzurechnen.

Eine andere Auseinandersetzung findet sich 668, wonach der eine Gesellschafter von dem andern ein Wegrecht zur Ausgleichung erhält.

In 671 hat der eine Gesellschafter 6 Kur Getreide für die Gesellschaft entnommen und dafür Quittung ausgestellt. Es wird bestimmt, daß zur Zeit

---

[1]) Natürlich ist der Feldeigner nicht fiktiver, sondern wirklicher Pächter. Kann man nicht Pächter, so kann man Mitpächter der eigenen Sache sein. — [2]) Teilpacht mit $1/3$ Abgabe findet sich auch im neubabylonischen Recht: Aus dem bab. Rechtsleben III S. 42f; mit $1/2$ Abgabe (an das Krongut) IV S. 75. Die universalrechtliche Bedeutung der Teilpacht bedarf keiner Ausführung; vgl. Genesis 47. 24 (Abgabe von $1/5$); über Ägypten vgl. Waszynski, Bodenpacht S. 153f., über die athenischen Pelaten vgl. Beauchet, Droit privé de la rép. Athén. II p. 529, und bezüglich des indischen Rechts meine Ausführungen in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft VII S. 188 (lichain), VIII S. 95 (batai oder bhaoli), X S. 139, XI S. 178. — [3]) Über die entwickelten Gesellschaftsformen des neubabylonischen Rechts, vgl. Aus dem bab. Rechtsleben III S. 46, IV S. 77, 78, Beiträge zur Assyr. und semit. Sprachwiss. IV S. 430.

der Ernte das Getreide nach gemeinsamer Abrechnung zurückgegeben und so die Quittung des ersten Gesellschafters ausgelöst und dann vernichtet wird.

Von einer Ausgleichung ist auch in 672 die Rede.

In 673 handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Gesellschaftsvertrag, wonach die mehreren Genossen ein Stück Land mitten im Walde und auf der Steppe urbar machen und den Gewinn teilen werden. Ein Gesellschafter soll eine Hälfte und die 5 anderen Gesellschafter die andere Hälfte bekommen. Offenbar hatte der erstere die größere Einlage gemacht.

Auch hier erfolgt die Ausgleichung häufig vor den Teilungsrichtern im Tempel des Šamaš. Nachdem hier die Sache geregelt ist, wird die Auseinandersetzung beschworen und wird erklärt, daß die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden habe, 669; ähnlich auch 670, wo ein Gesellschaftsvertrag im Wanderhandel zur Erledigung kommt und daher, was unterwegs, und was in der Stadt erworben wird, zur Teilung zu bringen ist, vgl. auch 47 und oben S. 231.

Das Gesellschaftsverhältnis erlischt durch den Tod, die Auseinandersetzung geschieht mit den Erben des Verstorbenen, so 47, 706.

B.

Prozeß.

I. Einzelbesprechungen.

§ 19.

1. Eine Reihe von Prozessen dreht sich um die Vertragsanfechtung. Hier wurde jedenfalls in der Klage entweder behauptet, daß ein Vertrag mit Sachübergabe gar nicht abgeschlossen, oder daß er vom Käufer nicht richtig erfüllt worden sei, und daß ihm deswegen keine weitere Folge gegeben werden dürfe. Dementsprechend verlangt derjenige, welcher das Vermögensstück übertragen hat oder übertragen haben will, es zurück, indem er „Einspruch" erhebt. Die Klage wird nun gerichtlich geprüft. Stellt sich die Behauptung der Anfechtungsklage als unbegründet dar, so wird der Kläger abgewiesen, und es wird besonders betont, daß kein Einspruch mehr erhoben werden darf. Noch mehr, es wird ihm nach Umständen Strafe auferlegt; die Strafe ist regelrecht Geldstrafe, 699 (2 Sekel), unter Umständen auch körperliche Sühnung: es wird einmal ein Fall erwähnt, wo dem Kläger zur Strafe der ungerechten Klage das Schläfenhaar geschoren wird, 707. Man vgl. im übrigen 685, 686 ff. 442

In 688 wird der Erwerberin ein Eid auferlegt, offenbar dahingehend, daß ihr die Gegenstände übertragen seien; wahrscheinlich war die Beweiskraft der Übertragungsurkunde bemängelt worden; ähnlich 694.

In einem anderen Falle, 693, wird der Einspruch damit begründet, daß ein Teil des Kaufpreises noch nicht berichtigt sei; nachdem die Vollzahlung

festgestellt ist, wird der Einspruch verworfen. Ähnliches scheint in 695 vorzuliegen, wo der Einsprucherheber zum Eid zugelassen wird, dahingehend, daß ein Teil der Gegenleistung noch ausstehe: die Gegenleistung wird sodann näher bezeichnet und die Sache zur Ausgleichung gebracht.

So wohl auch 697, wo die Beklagte „das Herz der Kläger zufriedenstellt".

Ein eigentümlicher Fall ereignete sich im 15. Jahre des Ḫammurapi (Urkunde 700). Der Verkäufer hatte Einspruch erhoben und wollte das verkaufte Grundstück zurück haben. Bei Prüfung der Angelegenheit aber stellte sich heraus, daß nicht nur der Vertrag zu Recht bestand, sondern der Käuferin zu wenig übertragen war, so daß ihr noch ein Zusatz übergeben werden mußte. Nach unserer Sprachweise hat also die Beklagte nicht nur die Abweisung der Klage begehrt, sondern auch eine Widerklage erhoben, und dies mit Erfolg. Hier mußte natürlich der Einsprucherheber eine gehörige Strafe davontragen.

Von einem Einspruch der Söhne des Verkäufers ist in 701 die Rede.

2. Die Vindikationen sind Einzelvindikationen und Erbschaftsansprüche[1]). Die Einzelvindikationen können sich auf körperliche, aber auch auf unkörperliche Gegenstände beziehen, so z. B. auf Tempeleinkünfte, die in privaten Besitz übergegangen sind. Der Erbschaftsanspruch bezieht sich auch auf Forderungen, welche dem Erblasser gegen den Erbschaftsbesitzer zustehen.

Die Vindikationen und Erbschaftsansprüche 704—728 verlangen eine Einzelbesprechung.

704. Drei Brüder haben ihre Schwester verklagt wegen 600 Sar Feld einschließlich des Erträgnisses. Sie sind abgewiesen worden, und die Beklagte behält Feld und Getreide. Die Richter sind hierbei nicht benannt.

In 705 wird ein Prozeß vor einer Reihe von Geschworenen geschildert. Der Sachverhalt ist folgender: I. hat von S. ein Haus gekauft und ihm dafür den Kaufpreis und ein anderes Haus gegeben. I. macht nun Schwierigkeiten wegen des dem S. übertragenen Hauses, S. aber behauptet, daß das Haus sein Eigentum geworden sei und er darüber frei verfügen könne. Vor den Geschworenen wird die Sache gütlich zum Austrag gebracht. I. erklärt jetzt, keine Ansprüche mehr zu haben.

706. Die Kinder, die 2 Ehefrauen und der Bruder des U. klagen gegen E., den Gesellschafter des U., wegen der Erbschaft des U. Darunter sind auch Forderungen einbegriffen, welche dem U. gegen E. zustehen und deren Tilgung zur Liquidation der Erbschaft gehört. Die Klage wird vor einem Richter, dem Šumu-Upî, erhoben. Der Beklagte wird zum Eid zugelassen und schwört, daß er von der Erbschaft nichts mehr, weder Körperliches, noch Unkörperliches, besitze. Daraufhin wird die Klage abgewiesen. Vgl. auch 47, wo von einem Streit aus dem gleichen Gesellschaftsverhältnis die Rede zu sein scheint.

---

[1]) Über Vindikationen im neubabyl. Recht vgl. Aus dem bab. Rechtsleben IV S. 81.

707. B. hat von N. und seinen Söhnen ein Grundstück gekauft. Ein Enkel des N., der Sohn eines der Verkäufer, will das Haus vindizieren. Er wird abgewiesen und zur Strafe ihm das Schläfenhaar geschnitten. Der Prozeß wird vor „den Richtern“ geführt.

708. Die A. hat ihrer Tochter ein Grundstück geschenkt. Nach ihrem Tode verlangen die Erben der A. das Grundstück heraus mit der Begründung, daß die Schenkung nicht erfolgt und die Urkunde gefälscht (erst nach dem Tode der A. geschrieben) sei. Die Klage wird (wie in 706) vor dem Šumu-Upî erhoben. Es werden Zeugen vernommen und feierlich vereidigt: beim Panier des Šamaš, dem Kataster (wohl dem Archiv) des Šamaš und der Schlange der Ešḫarra. Sie bekunden die Schenkung und die Echtheit der Urkunde. Darauf werden die Kläger abgewiesen und wird dem einen von ihnen eine Strafe auferlegt.

709. Der Prozeß dreht sich um ein Haus und um Tempeleinkünfte. Die Söhne des Z. verlangen von dem Beklagten Haus und Tempeleinkünfte als ihr Recht, werden aber abgewiesen.

710.[1]) Eine Frau klagt gegen ihren Ehemann auf das Eigentum eines Sklaven. Die Klägerin weist ihr Eigentum nach und zwar durch Eid des Sklaven, der im Hause des Marduk schwört. Daraufhin obsiegt sie. Es entscheiden die Richter von Babylon und die Richter von Sippar.

711. Zwei Gesellschafter haben ein Hausgrundstück gekauft, und der eine von ihnen hat ein Haus darauf gebaut. Nun kommen sie über ihre gegenseitige Berechtigung in Streit. Der Streit wird vor den Stadtrichter gebracht, welcher sie an den Tempel verweist. Offenbar weilt hier ein Teilungsschiedsmann, der die Sache dahin erledigt, daß der, welcher das Haus gebaut hat, $^2/_3$ (wegen des Bauwertes) und der andere nur $^1/_3$ des Grundstücks bekommen soll.

712. Zwei Brüder (S. und A.) kaufen ein Grundstück; von ihnen steht S. mit I. (und dessen Brüdern) im Gesellschaftsverhältnis, wie aus 669 hervorgeht. S. macht geltend, daß das Grundstück mit dem Gelde (aus der Erbschaft) seiner Mutter gekauft sei und folglich nicht in die Gesellschaft falle. Er beschwört dies, und die Sache wird zu seinen Gunsten entschieden.

713. Der Streit dreht sich um einen jener schon zu Lebzeiten ausgeführten Erbverträge (oben S. 233). Es handelt sich darum, ob die Beklagte mit der Klägerin einen solchen Erbvertrag abgeschlossen und ihr die Erbschaft übertragen habe. Der Prozeß wird vor den „Richtern“ geführt. Es werden Zeugen vernommen, welche nichts zu wissen erklären. Daraufhin können die Richter noch nicht entscheiden, sondern sie legen der Beklagten noch einen richterlichen Eid auf[2]). Die Beklagte schwört, daß sie einen solchen Erbvertrag nicht eingegangen habe, worauf die Klägerin abgewiesen wird.

[1]) Vgl. über diesen Fall auch Peiser in Orient Lit. Z. X S. 457f., der die Urkunde anders versteht, und Schorr, (1909), der wiederum anders interpretiert. Vgl. unten S. 268
[2]) Meissner, Assyriol. Studien, III (Mitt. Vorderas. Ges. 1905). S. 25, nimmt an, die Richter hätten die Aussage der Zeugen nicht angenommen; trotzdem werde von der gesetzlichen Bestrafung der Zeugen nichts gesagt. Das ist nicht richtig: die Richter haben die Aussage der

714. Der Mann hat seine Frau verstoßen und dabei erklärt, daß er auf ihr Eigentum keinen Anspruch erhebe (was ja auch ganz selbstverständlich ist, denn im Falle der Verstoßung hat der Ehemann nichts vom Eigentum der Frau zu fordern, im Gegenteil, ihr noch ein Scheidungsgeld zu zahlen). Nachdem 20 Jahre verflossen und die Frau verstorben ist, tritt er mit einem Anspruch auf. Die Frau hatte nämlich ihrer Tochter eine Sklavin geschenkt, und diese verlangt er heraus. Der Prozeß wird vor dem Polizeipräfekten von Sippar und vor Beamten von Kâr-Sippar geführt. Der Kläger wird abgewiesen und bestraft.

715. Der Beklagte Mâr-Amurrim hatte, wohl von dem gesetzlichen Erben des S. (Sin-magir) einen Garten gekauft. Nunmehr trat der Adoptivsohn des S. hervor und verlangte, als der richtige Erbe, die Herausgabe des Gartens. Die Frage der Adoption war zweifelhaft, zweifelhaft war es namentlich, ob das Kindschaftsverhältnis noch z. Zt. des Todes des Adoptivvaters fortbestanden habe. Der Adoptivsohn schwor, daß die Adoption richtig und daß sie nicht aufgelöst worden sei. Danach wurde ihm der Garten zugesprochen. Die Entscheidung fällten die Richter des Tors der Nin-mar^{ki}. Nachdem der Prozeß auf diese Weise bereits erledigt war, kam ein Sin-muballiṭ, wohl der Erbe des Beklagten, und verlangte den Garten heraus. Der Prozeß wurde diesmal vor den „Richtern" geführt, welche die Parteien und die Zeugen an die heilige Stelle führten, wo die Zeugen eidlich auszusagen hatten. Die Zeugen bestätigten das frühere Urteil oder vielmehr den Eid des Adoptivsohnes, auf Grund dessen jene Entscheidung ergangen war. Daraufhin wurde auch der neue Kläger abgewiesen.

716. P. klagt gegen A. auf Herausgabe einer Erbschaft. Die Klage erfolgt vor den Ältesten der Stadt. Der Beklagte wird zum Eide vor dem Panier des Šamaš zugelassen und beschwört sein Erbrecht in feierlicher Weise. Daraufhin wird die Klage abgewiesen.

717. M. hat dem E. für eine Schuld seiner selbst und seiner Ehefrau eine Sklavin zum Pfand gegeben. Die Ehefrau und der Bruder des M. lösen (in Abwesenheit des M.) die Sklavin aus, klagen auf Herausgabe und obsiegen: E. hat die Sklavin herauszugeben, die Schuld gegen M. und seine Frau ist erloschen, die Schuldurkunde ist hinfällig geworden und ist zurückzuerstatten. Nun haben aber die Ehefrau und der Bruder als Geschäftsführer (als procuratores) des abwesenden M. gehandelt; sie müssen daher eine cautio de rato (Sicherheit für die Genehmigung des Prozesses durch M.) leisten und für den Beklagten eintreten, falls etwa M. die Prozeßführung nicht genehmigen und die Sklavin nochmals zurückverlangen wollte. Es entscheiden „die Richter".

718. Die Kinder klagen gegen ihre Mutter, weil diese noch einen Teil des Vatervermögens inne habe. Man muß dabei an den Satz denken, daß die Witwe zwar ein Mitrecht mit den Kindern an dem Hausvermögen hat, aber dieses verliert, sobald sie sich von den Kindern trennt, Hammurapi § 172 (S. 228). Die Beklagte

Zeugen angenommen; da sie aber nichts wissen, so ist ihre an sich richtige und ehrliche Aussage ergebnislos. Daher kann von einer Bestrafung keine Rede sein.

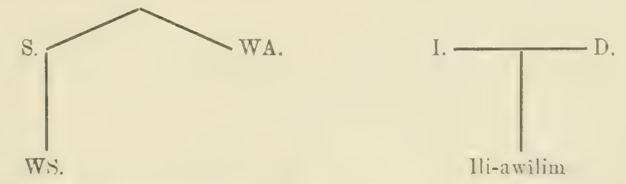
bestreitet solchen Besitz und wird vor den Richtern von Babylon zum Eid zugelassen. Sie schwört den Eid im Tempel des Marduk dahin, daß sie keinen Teil des Vatervermögens mehr habe. Daraufhin werden die Kläger abgewiesen.

719. Vater und Mutter beschenkten ihre Tochter. Die Söhne des E. erhoben Klage gegen die Tochter, weil bei dieser Schenkung auch etwas von dem Vermögen ihres Vaters mit übergeben worden sei. Das konnten sie aber nicht beweisen; die Kläger wurden abgewiesen und sogar (wir würden sagen kraft Widerklage) verurteilt, etwas herauszugeben, was sie mit Rücksicht auf ihren behaupteten Anspruch bereits weggenommen hatten. Der Prozeß spielte vor den „Richtern“.

720. N. klagt gegen E. auf Herausgabe eines Hauses vor den „Richtern des Königs“. N. wird abgewiesen und wegen falscher Klage bestraft.

721. A. hat einer Šamaš-Priesterin ein Stück Feld weggenommen und es bewirtschaftet. Die Šamaš-Priesterin klagt vor den Richtern von Babylon und von Sippar, welche die Sache an den Polizeipräfekten und die Ältesten der Stadt verweisen. Diese finden die Klage begründet, verurteilen den Beklagten und geben der Klägerin das weggenommene Feld zurück.

722. Hier verhält sich die Stammtafel wie folgt:



S. = Sin-gâmil, WA. = Warad-Amurrim, WS. = Warad-Sin. I. = Ili-ḫatri. D. = Duššuptum.

D. hat von WA. 1 Sar und von WS. 1/2 Sar Grundstück gekauft. WS. beerbt den WA., während die D(uššuptum) von Ili-awilim beerbt wird. 20 Jahre sind schon verstrichen, da behauptet WS., daß es bei Übertragung der gekauften Grundstücke an D. nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen sei: in beiden Fällen habe die D. zuviel bekommen, sie sei auf fremdes Eigentum übergetreten. Auf diese Beschuldigung hin prüften die Patrizier und die Torleute auf Antrag des Ili-awîlim die Angelegenheit. Die Beschuldigung wurde als begründet erachtet. Demnach hätte Ili-awîlim das überschüssige Land herausgeben müssen; das wäre aber jetzt nach 20 Jahren eine Härte gewesen, und die Richter entscheiden darum, daß er anstatt dessen den Kläger in Geld entschädigen solle: für den einen Überschuß müsse er 1 Sekel und für den anderen ebenfalls 1 Sekel vergüten; damit sei die Sache ausgeglichen.

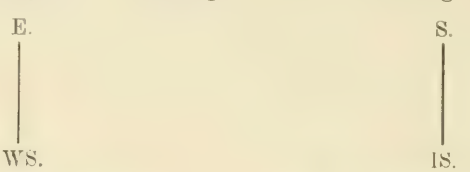
723. H. und A. verklagten den I. wegen eines Gartens. Der Beklagte bezog sich auf die Richter von Larsa, welche die Sache an den Polizeipräfekten und die „Richter“ verwiesen. Durch Zeugnis der Ältesten der Stadt und durch den Eid des Beklagten wurde sein rechtmäßiger Erwerb dargetan und die Grenzen genau bestimmt. Daraufhin wurde die Klage abgewiesen.

724. Mutter und Bruder haben dem PR. einen Sklaven (?) übertragen. Nach dem Tode der Mutter will der Bruder den Sklaven wieder heraus haben. Die Klage kommt an die Patrizier, bei welchen der Beklagte PR. seine Kaufurkunde vorlegt. Daraufhin wird der Kläger abgewiesen.

725. I. klagt gegen W. wegen des Eigentums einer Mauer. Die Klage kommt vor die Patrizier, welche die Sache prüfen und dem Kläger die Mauer in einer bestimmten Ausdehnung zusprechen, nachdem sie einen richterlichen Augenschein vorgenommen haben.

726. Wegen eines Hauses war ein Streit, der bereits schon einmal vor dem Patrizier, dem Archivar und dem Oberinspektor des Palasttores entschieden wurde. Die Urkunden über das Urteil sind vorhanden. Der Streit wird erneuert; hierbei werden die Urteilsurkunden vorgelegt und auch noch Zeugen vernommen, welche über den früheren Prozeß Aussage zu machen haben. Dem Urteil entsprechend wird das Haus wiederholt dem Kläger zugesprochen.

727. Hier ist folgende Genealogie zu berücksichtigen:



E. = Etirum. WS. = Warad-Sin. S. = Šamaš-nâṣir. IS. = Ibku-Šala.

E. hat dem S. ein Grundstück übertragen.

Darauf beerbt WS. den E.; anderseits beerbt IS. und seine Geschwister den S.

Nachdem dies geschehen, übertragen IS. und seine Geschwister das Grundstück dem Ibni-Rammân.

Dieser stirbt und wird von seinen Kindern beerbt.

WS. verklagt die Kinder des Ibni-Rammân mit der Behauptung, daß bei der Übertragung von seiten des IS. an Ibni-Rammân nicht nur das Grundstück, das seiner Zeit E. dem S. übereignet habe, sondern noch weiteres Feld übergeben worden sei, welches das Eigentum des E. geblieben und rechtlich auf WS., als seinen Erben, übergegangen sei.

Die Klage wird vor den „Richtern" erhoben; diese erklären sie für begründet und bestimmen, daß das unrichtig Übertragene den Beklagten weggenommen und dem WS. als dem Sohn des E. zurückgegeben werden solle.

Aus 728 ist nur zu entnehmen, daß wegen eines Hausgrundstücks nach den Gesetzen des Königs geklagt wurde.

3. Die Teilungsberichtigungen 729—736 bedürfen meist keiner Einzelbesprechung; sie geben aber zu folgenden Gesamtbemerkungen Anlaß:

Bei den Teilungen heißt es gewöhnlich, daß die Ausgleichung endgültig und abschließend sei und daß keine Partei darauf zurückkommen dürfe (38 f.). Trotzdem sind die Klagen auf Teilungsberichtigungen nicht selten; denn es ist

begreiflich, daß wie bei uns, derartige Vertragsklauseln einen Berichtigungsausspruch nicht ausschlossen, wenn wesentliche Irrtümer vorkamen oder neue Teilungsobjekte auftauchten. Die Richter, vor welche die Teilungsklagen kamen, verwiesen die Parteien häufig an die Schiedsleute, welche dann auf dem Wege freiwilliger Gerichtsbarkeit die Teilung in einer für die Parteien maßgebenden Weise neu vornahmen, worauf sich diese einverstanden erklärten.

In 729 gelangt die Sache an die Richter und die „Ältesten", in 730 an den Großen des Gottes Amurrum, welcher die Parteien zum Tore des Gottes Ribu verweist.

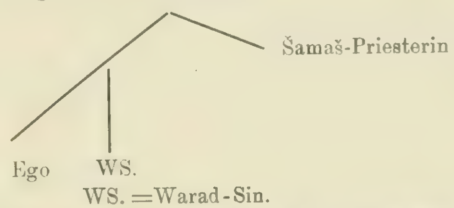
In 731 wird überschüssiges Feld verteilt und der einen Partei durch die Richter zugewiesen. Die alte Teilungsurkunde wird vernichtet.

In 732 entscheiden die Richter, indem sie den Kläger zum Eid zulassen.

In 733 ist, wie es scheint, eine Teilungsgenossin, nämlich die Šamašpriesterin, bei der Teilung ganz übersehen worden, so daß ihr nunmehr ihr Teil zugewiesen werden muß. Denn die Šamašpriesterin bekommt ihren Kindesteil, wenn auch unter Verfangenschaft, § 180 Ḫammur. Es entscheiden „die Richter".

In 734 findet sich eine längere Auseinandersetzung unter Geschwistern; insbesondere handelt es sich um ein Geschenk, das den Geschwistern gegeben ward und nunmehr verrechnet werden soll. Die Verrechnung geschieht durch „die Richter".

In 735 haben wir folgende Genealogie:



WS. = Warad-Sin.

Die Tante, die Šamašpriesterin, wird von den zwei Neffen beerbt, von denen nur der eine, Warad-Sin, genannt wird. Es erhebt sich Streit über ein Feld- und Hausgrundstück, dessen Kauftafeln Warad-Sin nach dem Tode der Tante fand und mit nach Babylon brachte. Der andere Neffe, der nach Sippar zog, ist damit nicht zufrieden und verlangt seinen Anteil am Grundstück und den Ersatz für die bisherige Alleinbenutzung des WS., einen Ersatz in der Art, daß WS. so behandelt werden solle, wie wenn er als Mieter benutzt hätte. Er droht, daß er vor das Gericht (Erstgericht) und vor das Obergericht[1] gehen und die entsprechenden Gerichtsgebühren zahlen werde.

Warad-Sin aber verteidigt sich in folgender Weise:

Die Tante hätte s. Zt., da ihr der Lebensunterhalt von dem hierzu Verpflichteten nicht gewährt wurde, zwei Minen aufnehmen müssen, und diese zwei Minen habe er für die Tante bezahlt, wofür sie ihm das Grundstück übertragen habe; daher habe der Kläger kein Recht daran.

[1]) Wohl die zweite Instanz = Königsgericht, vgl. auch 754.

In 736 wird, nachdem neues Vermögen aufgetaucht ist, vor einer Reihe von Geschworenen die Neuteilung vorgenommen.

4. Der oben (S. 233) angeführte Rechtssatz, daß der Erblasser im Falle eines Erbvertrages mit sofortigem Anfall an den Erben (successio anticipata) berechtigt sei, bei unwürdigem Verhalten des Erben oder bei Nichtzahlung des geschuldeten Unterhalts den Vertrag zu kündigen, wird in 738 bestätigt. Die Erbin sollte Kleidung und Salböl gewähren und tat es nicht. Die Richter entscheiden zugunsten der Klägerin, so daß die Beklagte aus der Erbschaft verstoßen wird. Die Tafel des Erbvertrages wird für nichtig erklärt.

Der Fall in 737 scheint so zu liegen, daß die Erbanwartschaft der Anwartserben aus irgend einem Grunde aufgehoben wird, so daß die Frau, die sonst dem Anwartschaftsrecht unterliegt, nunmehr verfügen kann, wie sie will.

In 739 ist von einer Lösung der Ehe die Rede. Nach Ḫammurapi § 141 hat der Ehemann die Befugnis, die Ehe ohne Scheidegeld zu trennen, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt: und nach § 148 kann er die Frau zurückstellen, wenn sie vom Siechtum ergriffen ist, und die Frau ist dann befugt, das Haus des Mannes zu verlassen, § 149 Ḫamm. Dem entspricht unser Fall: Die Frau wird vom Finger Gottes berührt (sie fällt in Siechtum, vielleicht in Wahnsinn). Der Richter verfügt die Trennung der Ehe. Dies hat zur Folge, daß auch das beigebrachte Kind der Frau sich vom Hause des Stiefvaters absondert.

In 740 endlich handelt es sich um einen Fall, wo ein freier Mensch in die Sklaverei verkauft wurde, aber nach 5 Jahren entfloh. Nun wollte man ihn als Sklaven festhalten, aber seine Brüder bestätigten eidlich seine Freiheit; was zur Folge hatte, daß er mit seinen Geschwistern in das väterliche Lehen eintrat und mit ihnen auch die Lehnslasten übernahm.

5. Die Schuldprozesse 741—749 geben nur teilweise zur näheren Besprechung Anlaß.

In 741 handelt es sich, wie es scheint, um eine Leistung, die auf einem Felde lastet; sie obliegt dem wahren Eigentümer des Feldes, niemandem anders.

In 742 war ein Esel vermietet worden; dieser entfloh. Es erhob sich ein Streit über die Zahlung der Miete und über den Ersatz für den Esel. Die Parteien wurden von den Richtern zu den Schiedsleuten bei dem Panier des Šamaš verwiesen, wo sie sich dahin einigten, daß der Beklagte 6 und 10 Šekel zahlen solle.

743 enthält einen brieflichen Bericht über einen Prozeßvorgang. Der Briefschreiber ist, weil er ein Stück Land nicht übergeben wollte, von dem Kläger gefaßt und festgehalten worden. Auf Anfrage wird ihm der Bescheid, daß er verhaftet bleibe, bis er die Sache geordnet habe. Er versteht sich dazu, verlangt aber, daß ihm der Kläger zuvor die Urkunde bringe, welche die Einzelheiten der Leistung bezeichnet. Daraufhin schreibt er nach Hause an seinen Verwalter (?), daß dieser einstweilen, bis die Angelegenheit mit der Urkunde in Ordnung sei, nichts herausgeben solle.

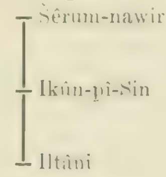
Von einer Schuldhaft ist auch in 744 die Rede. Der Beklagte hat zwei Personen zu sistieren; wenn er sie nicht stellt, hat er einen Schuldhäftling an ihrer Stelle einzubringen.

In dem Fall 745 handelt es sich um Getreide, das im Auftrage des Ilûni (teilweise durch Marduk-mušallim) bei dem Beklagten hinterlegt war. Der Fall war bereits zum Prozesse „des Königs" (d. h. der Richter von Babylon) gekommen und hier dahin entschieden worden, daß der Beklagte aufbewahrungs- und rückgabepflichtig sei (nur dürfe er Getreide an seine Leute ausborgen). Nachträglich kam die Sache zum zweitenmal zum Prozeß und zwar vor die Richter von Sippar. Der Beklagte legte das Urteil des babylonischen Gerichtes vor, und man maß das Getreide, das für die Leute des Beklagten in seinem Hause aufgeschichtet war, worüber sich, wie es scheint, Differenzen entwickelten. Es wurde schließlich festgestellt, daß der Beklagte 30 Kur Getreide direkt an Marduk-mušallim abgeführt hatte; rückständig waren noch 18 Kur für Ilûni[1].

6. In 746 wird der Fall behandelt, daß der Kläger mehreren Personen Getreide geliehen hatte und diese nur einen Teil anerkannten und zurückerstatteten. Bezüglich des übrigen zogen sie „die Hand fort"[2].

In 750 und 751 ist von Amortisationen die Rede. Bei dem entwickelten Urkundenwesen der Babylonier und namentlich bei der Möglichkeit, durch Übergabe der Urkunde das Recht der Forderung zu übertragen, konnte die Amortisation nicht ausbleiben. Es mußte häufig vorkommen, daß jemand im Besitz einer Urkunde war, die nicht mehr dem Sachverhalt entsprach, z. B. wenn die Forderung getilgt oder sonst hinfällig geworden war. Natürlich mußte in solchem Falle die Urkunde zurückgegeben oder die Urkundentafel zerbrochen werden; es kam aber gewiß nicht selten vor, daß die Tafel verloren oder verlegt war und nicht aufgewiesen werden konnte. In diesem Falle mußte man in der Art helfen, daß die Tafel richterlich für tot (kraftlos) erklärt wurde. Ein solcher Fall findet sich 750. Ikûn-pî-Sin hatte von Šêrum-nawir Gegenstände gekauft und die Kaufurkunde bekommen. Der Kauf wurde rückgängig gemacht. Unterdessen hatte Ikûn-pî-Sin die Gegenstände an Iltâni verkauft. Mit der Rückgängigmachung des Kaufs wurde auch das Recht der Iltâni vernichtet, und diese konnte also aus dem Kauf keine Rechte mehr herleiten. Natürlich war es Sache des Ikûn-pî-Sin, die Kaufurkunde dem Verkäufer zurückzugeben. Sie war nicht zu finden und wurde amortisiert

Die Genealogie der Veräußerungen ist



[1] Der Ausdruck: Das Getreide hat „das Haupt der Habe" oder soll „das Haupt der Habe bekommen", findet sich auch in dem Brief bei Ungnad, Dilbat S. 71. Der Ausdruck bedeutet, daß das Getreide unverkürzt bleiben muß und daher der Inhaber für die Herausgabe verantwortlich ist. Vgl. auch 111. — [2] Über diesen Sprachgebrauch vgl oben No. 84—87 (S. 237).

In 751 handelt es sich um eine Pachturkunde. Der Vertrag sollte in der Art abgeschlossen werden, daß der Pächter sofort 2 Šekel entrichte[1]. Diese 2 Šekel wurden nicht bezahlt, und der Schreiber fertigte die Urkunden so aus, als ob diese 2 Šekel künftig nachgetragen werden dürften. So wurde die Urkunde dem Pächter übergeben. Dies entsprach natürlich der Vertragsabsicht nicht, die Urkunde war unrichtig, der Vertrag nicht zustande gekommen, die Urkunde war zurückzugeben, und da sie nicht aufzufinden war, so wurde sie amortisiert.

Auch die Verpflichtung zur Herausgabe von Urkunden wird anerkannt, insbesondere in der Art, daß der Verkäufer die das Kaufgrundstück betreffenden Beweisstücke dem Käufer zu überantworten habe[2]. So der Fall 752, und zwar ist der Sachverhalt der folgende:

Eine Šamašpriesterin hatte ein Grundstück für $1^1/_3$ Mine Silber gekauft. Nach ihrem Tode veräußerten die Erben das Grundstück weiter; der nunmehrige Käufer verlangte die entsprechenden Urkunden; diese waren früher im Kloster der Priesterin gewesen, sie waren aber nach ihrem Tode nicht mehr zu finden. Die Verkäufer erklärten, daß, wenn die Urkunden auftauchten, sie sie dem Käufer übergeben würden.

Über 753—756 wird alsbald gehandelt werden.

II. Prozeßrechtliche Grundsätze.

§ 20.

Wie in der sumerischen Zeit[3], gab es auch jetzt neben den Richtern Schiedsleute, welche zu gleicher Zeit die Rolle der Eidesstaber hatten, also die Eide abnahmen. In diesem Sinne steht in den Prozeßurkunden: Zum Tore des Gottes zogen sie, oder: die Parteien wurden zum Eidschwur überwiesen, oder: sie haben vor dem Panier des Šamaš gesprochen u. a.; was immer dahin zu deuten ist, daß entweder die Parteien zur Vermittlung an die Schiedsleute gewiesen wurden, oder diese ihnen den Eid abzunehmen hatten. Ein besonderer Fall einer solchen Verweisung an einen Schiedsmann, um den Prozeß schleunigst zu erledigen (das Urteil nicht in die Länge zu ziehen), ergibt sich in 755[4].

Im übrigen ist eine klare Darstellung des Richtertums und der Gerichtsorganisation aus den Urkunden nicht zu entnehmen. Sicher ist, daß regelmäßig eine Mehrheit von Richtern tätig war, vielfach Richter mit Ältesten oder Geschworenen[5], daß Polizeipräfekten, Statthalter oder andere Verwaltungsbeamte mit als Richter fungierten, und daß die Richter teils weltliche, teils geistliche Richter waren; denn es ist von den Richtern des Königs und von den Richtern des Tempels die Rede. Die Schiedsleute scheinen, da sie die Eide abzunehmen hatten, stets Tempelleute gewesen zu sein.

[1] Vgl. z. B. oben No. 637, 639–641. — [2] Vgl. das deutsche Bürgerl. Gesetzbuch § 444. — [3] Über den sumerischen maškim vgl. Pélagaud Babyloniaca III 2. p. 88 f — [4] Die Begründung ist ähnlich wie im sumerischen Recht: „Damit die Sache nicht zum Urteil kommt", Pélagaud p. 91. — [5] So auch im neubabylonischen Recht: Aus dem bab. Rechtsl. II S. 63.

Eigenartig ist, daß bisweilen die Richter von Babylon und Sippar entscheiden: hier liegt entweder Überweisung vom einen Gericht an das andere oder Berufung vor, so 701, 710, 721[1]).

Daß der König selbst, in Zivil- wie in Strafsachen, in die Rechtspflege eingriff, ergibt sich aus den Ḫammurapibriefen[2]). Er erläßt Haftbefehle, er verordnet, daß Angeklagte (jeder einzeln) und Zeugen vor ihn gebracht werden[3]). Er unterbricht ein Verfahren, weil die eine Partei im Opferdienst beschäftigt ist[4]). Bei Justizverweigerung befiehlt er die Gerichtsübung[5]).

Eine Anrufung des Königs findet sich in 754; wie es scheint, handelt es sich um eine Erbteilung, bei welcher die Kläger ein Hausgrundstück und Geld beanspruchten, während der Beklagte ihnen nur das Geld zugestehen wollte.

Der Prozeß hatte 8 Jahre lang gedauert und war nicht zu Ende gediehen. Darauf wandten sich die Kläger an den König; jetzt wurden die Zeugen vernommen, und die Entscheidung ging dahin, daß den Klägern nur das Geld zukomme. Dementsprechend wurde die Teilungsurkunde geändert, und die Parteien einigten sich auf Grund des gerichtlichen Zwanges, wie gewöhnlich, dahin, daß dem Urteil entsprochen werde: die Kläger werden keine Klage mehr erheben, und es wird ferner für Reklamation gehaftet. Nach dem Sachverhalt sollte man eher eine Haftung der Kläger für das dem Beklagten zukommende Hausgrundstück als eine Haftung des Beklagten erwarten. Doch ist die Stelle unsicher.

Daß Gerichtsgebühren zu entrichten waren, geht aus 735 hervor.

Obgleich die Selbsthilfe nach Ḫammurapi § 113 verboten war[6]), erschien es als statthaft, den Schuldner zu sistieren und ihn vor Zeugen zu mahnen und zur Erklärung aufzufordern. Dies ergibt sich aus 83.

Der Prozeß ist regelmäßig Parteiprozeß: deutlich läßt sich die Rolle des Klägers und des Beklagten scheiden; ausdrücklich heißt es, wer die Klage erhoben hat, z. B. 714, 716, 719, 720, 727, 728 u. a., oder wer die Richter anging, 721, 733, 749 u. a.[7]).

Wer chicanös oder leichtfertig klagt, wird bestraft; so 755: er wird Feld für Feld geben; so auch die oben S. 247f. besprochenen Fälle.

Daß der Beklagte mit Gewalt vor Gericht gebracht werden konnte, ergibt sich aus einem Ḫammurapibriefe.[8])

Eine prozessualische Stellvertretung ist nicht ausgeschlossen; ein interessanter Fall der Vertretung eines Abwesenden mit einer cautio de rato, 717, ist oben (S. 250) besprochen worden.

---

[1]) Urkunde 710 wurde früher so aufgefaßt, daß die Richter in Babylon nach dem Rechte in Sippar entschieden hätten. Das läßt sich angesichts der anderen Urkunden nicht aufrechterhalten. — [2]) King III 20, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 38, 91, 92, 95, 148 (Abi-ešuḫ), 159. — [3]) King III p. 40—88, 111, 113, — [4]) King p. 43. — [5]) King p. 136 (Abi-ešuḫ). — [6]) Ob sie nicht trotzdem tatsächlich geübt wurde? Vgl. den Privatbrief in Ungnad, Briefe aus Dilbat S. 44, dessen Datum allerdings nicht sicher zu erkunden ist. — [7]) So auch im Sumerischen, vgl. Pélagaud p. 91; so im neubabylonischen Recht: Aus dem bab. Rechtsleben II S. 63. — [8]) King III 39, 40.

Widerklage findet sich mehrfach, 700, 719; Streitgenossenschaft, aktive wie passive, ist sehr häufig[1]).

Der Beginn des Prozesses wird häufig durch die Formel bezeichnet: die Richter gewährten ihnen Prozeßverfahren. z. B. 692, 695, 697, 699, 700, 747 u. a. Dies ist also eine Art Litiskontestation: von nun an beginnt der eigentliche Prozeß[2]).

Beweismittel sind Zeugen, Urkunden, Augenschein und vor allem Eid der Parteien. Solche Eide werden unter religiösen Feierlichkeiten geleistet; sie werden entweder sofort auferlegt, oder, nachdem die Zeugen verhört sind und ihre Aussagen nicht schon an sich zu einem endgültigen Ergebnisse führen (713)[3]). Ein Zeugenverhör findet sich auch 753, vgl. auch 754.

Der Eid der Parteien ist ein Hauptbeweismittel[4]). Er wird hauptsächlich geschworen im Tempel des Šamaš „am Panier des Šamaš" (694): der Eidesleistende zieht dabei das Panier des Gottes heraus (716[5]); oder der Eid wird bei Aja geleistet, oder im hohen Tor, ober beim Panier des Nannar, beim Göttervogel usw. (715)[6]).

Die Vollstreckung war vornehmlich Personalvollstreckung gewesen; vgl. Ḫammurapi § 54, 115 ff.[7])

In 743 ist von einer Verhaftung eines Schuldners, wohl im Sinne einer Arrestverhaftung, die Rede; vgl. auch 744. Das Beispiel eines Personalarrestes scheint auch 756 zu enthalten. Der Fall liegt wie folgt:

Ein Schuldner ist in Babylon verhaftet worden, obgleich er seinen Gerichtsstand in Sippar hat. Er wird frei gegen den Eid, daß er in Sippar Rede stehen und dort dem Gerichtsgeheiß entsprechen werde. Dafür verspricht er aber auch, daß er wegen der Haftnahme gegen den Kläger nicht weiter vorgehen werde. Die Erklärung, in Sippar vor Gericht erscheinen zu wollen, erfolgt durch Eid beim König.

---

[1]) Über Streitgenossenschaft und Intervention im neubabylonischen Recht vgl. Aus dem bab. Rechtsleben II S. 63. — [2]) Vgl. Rhodokanakis, Wiener Z. f. Kunde des Morgenlandes III 38. XXII S. 113. Vgl auch die Stelle aus den Ḫammurapibriefen bei King III 38. — [3]) Über Urkunden- und Zeugenbeweis im neubabylonischen Recht vgl. Aus dem bab. Rechtsleben II S. 67, III S. 59. Über Beweisverträge I S. 30. — [4]) Wie schon in der sumerischen Zeit: Pelagaud, Babyloniaca III 2 p. 93. 109. 110. Über den Unschuldseid in Ḫammurapis Gesetz vgl. oben I S. 132. — [5]) Dies könnte man als Ordal betrachten: das Panier war im Boden befestigt und mußte herausgezogen werden, was möglicherweise nicht immer gelang, vgl. Ungnad, Deutung der Zukunft bei den Babyloniern S. 35. Doch läßt sich dieser Ordalismus bis jetzt nicht nachweisen; mir scheint es, daß lediglich eine mystische Symbolik bei der Eidesleistung vorliegt, welche den Fluch des Gottes auf denjenigen lädt, der bei solcher Feierlichkeit falsch schwört. — [6]) Die Auguration war in Babylon sehr in Übung, vgl. auch den Brief in Ungnad, Briefe aus Dilbat, S. 44. — [7]) Im Neubabylonischen ist die Realvollstreckung durch Pfändung üblich; Aus dem bab. Rechtsleben II S. 69, IV S. 85. So auch im griechischen Recht, Hitzig, Z. f. vgl. R. XIX S. 27 und Savignyzeitschr. (Roman. Abth.) XXIV S. 438.

C.

Aus dem Strafrecht.

§ 21.

Von Verhaftung von Verbrechern ist in den Privatbriefen mehrfach die Rede[1]). Auch von einem Einbruch in einen Kornspeicher, von Sklavenverhör darüber und von dem Zuzug eines Patriciers zur Feststellung wird in einem Brief gesprochen[2]).

Über den traurigen Zustand der Gefängnisse gibt uns ein weiterer Brief Auskunft[3]).

D.

Staats- und Finanzrecht.

§ 22.

Der Staatsangehörige hat Abgaben zu entrichten an den Staat und an den Tempel. Er hat öffentliche Frohnden zu leisten[4]); denn es gilt als eine Ausnahme, daß gewisse Grundbesitzer davon befreit sind, 478. Er muß seinen Militärdienst leisten, und sofern er Beamter ist, hat er mit dem Amt auch seine Lebenspflichten, allerdings auch seine Lehnsrechte; denn das Amtsverhältnis ist ein Lehensverhältnis.

Zu diesen Einnahmen kommt der Tribut der unterworfenen Völker[5]).

Von Schuldhaft wegen Nichtzahlung der Abgaben ist, wie es scheint, an einer Stelle der Privatbriefe die Rede[6]).

Die Abgabe kann in Getreide oder in Geld bestehen[7]), oder auch in anderen Dingen[8]). Im Falle der Verzögerung der Leistung tritt Buße ein[9]).

Unsere Urkunden bieten folgendes:

In 757 wird eine Kanalabgabe erwähnt, die der Stadt zu entrichten ist, in der Art, daß, wer die Abgabe leistet, das Recht der Kanalbenutzung erlangt.

In 758 wird eine Feldabgabe bezeichnet und zugleich die Person angegeben, welche sie einzunehmen hat.

---

[1]) Landersdorfer S. 73, 99 (hier sucht jemand den Verfolgten der Haft zu entziehen). — [2]) Ungnad, Dilbat S. 71. — [3]) Montgomery, Briefe aus der Zeit Hammurapis S. 21. — [4]) Über Frohnden im neubabylonischen Reich, vgl. Aus dem bab. Rechtsleben S. 60. Frohnden zur Reinigung des Kanals, vgl. Hammurapibriefe King III p. 14, 16, 131 (Abiešuh). — [5]) Hammurapibriefe, King, III p. 12. — [6]) Landersdorfer 83 (dort unübersetzt). — [7]) Vgl. auch Hammurapibriefe, King III p. 46, 125 Samsuiluna). Über Tempelabgaben ebenda King III p. 50. — [8]) King III, 140, 141, 144, 146, 154, 161. Vgl. auch Landersdorfer, Altb. Privatbriefe S. 53. — [9]) King III p. 144.

Ein ganz besonderes Interesse hat 759; denn hiernach ist es wahrscheinlich, daß damals schon Enteignungen vorgekommen sind[1]). Die Stelle läßt sich am besten in der Art verstehen, daß ein Feld enteignet wurde und daß der Bruder des Enteigneten die Enteignungssumme bezahlte; zur Deckung dieser Auslage wurde er auf Staatseinkünfte verwiesen.

760 spricht von einer militärischen Versetzung und davon, daß in die hierdurch frei gewordene Stelle ein anderer ernannt wurde.

In 762 ist von einem militärischen Auftrag die Rede; das nähere ist nicht zu ermitteln.

Aus 761 ergibt sich, daß der Staat die Militärs in Getreide bezahlte und daß es große Lagerhäuser gab, in welchen das Getreide des Staats aufgehäuft war. Verwaltungsbeamte, hier ein Kaufmann und ein Richter, haben dafür zu sorgen, daß das Getreide aus diesen Vorratshäusern an seine Adresse kommt[2]).

Über die Versetzung von Beamten vergleiche man die Ḫammurapibriefe[3]).

Der Lehnsberechtigte hat gewisse Lasten, aber dafür auch Ansprüche auf gewisse Leistungen, so auf die Stellung von Rindern und Rinderhirten zur Feldkultur; so 763.

In 764 zahlt der Lehnsmann an die Stadt gegen Quittung 10 Sekel, und zwar durch Übergabe an Lipit-Ištar, der sie namens der Stadt in Empfang nimmt; Sin-gâmil wägt das Geld zu im Namen des Lehnsmannes; ähnlich 765—770.

Das Lehengut wird, wenn der Lehenträger gefangen ist, einem anderen zur Benutzung (gegen Übernahme der Lasten) zugewiesen; so auch in sonstigen Fällen, z. B. wenn der Lehenträger zeitweise am Lehendienst gehindert ist, vgl. Ḫammurapi § 27 ff.[4]).

Von Staats- und Domänenwaldungen erfahren wir aus den Ḫammurapibriefen[5]).

Die öffentlichen Register geben an, was an den Staat geleistet und was von ihm für Lohn, Besoldung usw. verausgabt worden ist. Namentlich handelt es sich um Abgaben für den Hofstaat und für die Hofverwaltung, so beispielsweise für Hämmel, für Lämmer für den Hofhalt der Königstochter.

775 spricht vielleicht von dem Einkommen eines Sekretärs, und es scheint aus der Urkunde hervorzugehen, daß ihm dieses Einkommen von Jahr zu Jahr neu bestimmt wurde; denn er erhält dieselben Sachen, die er schon einmal bekommen hat, zum zweiten Male.

Register- und Buchführung in der öffentlichen und privaten Verwaltung hat es in Babylon jedenfalls schon in der frühesten Zeit gegeben[6]).

---

[1]) Sie sind im griechischen Rechte nachweisbar. Hitzig, Z. vgl. R. XIX S. 15f. — [2]) Ähnliche Getreidelager waren bei den Tempeln, King III 119. — [3]) King III 108. — [4]) Vgl. auch den Brief bei Ungnad, Dilbat S. 59. — [5]) King, III 53. — [6]) Über die Buchführung in der Kassitenzeit vgl. meine Rechtsausführungen zu Peiser, Urkunden aus der Zeit der dritten babylonischen Dynastie S. XI; vgl. ferner Clay im XIV. und XV. Band der Exped. of the University of Pennsylvania; über die Buchführung im neubabylonischen Reich vgl. Aus dem bab. Rechts-

In der Palast- und Tempelverwaltung werden Gelder, Wolle, Getreide, bis man sie braucht, ausgeliehen und auf solche Weise nutzbar gemacht, so 217 ff. Daß Palast und Tempel große Schafherden besaßen, ergibt sich aus den Ḫammurapibriefen[1].

Der Verkehr dieser öffentlichen Institute war äußerst ausgedehnt, in dem Maße, daß ihre Geschäftspraxis für den bürgerlichen Verkehr maßgebend wurde. Daher wird gehandelt nach dem Maße des Šamaš, 182, 183, 185, 197, 225, 228 u. a., nach dem Maße des Marduk 196[2], nach dem Gewicht des Palastes, 219[3].

E.

Stellung des Ḫammurapirechts in der Kultur- und Rechtsgeschichte.

§ 23.

Aus dem ganzen ergiebt sich, daß die Gesetzgebung Ḫammurapis zwar eine äußerst interessante und dankenswerte Kodifikation des vorhandenen Rechtes mit einigen Änderungen und namentlich mit mehreren humanen Milderungen darstellt, daß sie aber durchaus nicht als eine Neuschöpfung zu betrachten ist. Soweit wir aus den Urkunden das Recht zu beurteilen vermögen, war der Rechtszustand zu Zeiten des Sumulael im großen ganzen der nämliche wie in den Tagen Ḫammurapis, und auch Sumulael muß eine Kodifikation geschaffen haben (wenn auch in sumerischer Sprache); dies scheint sich mindestens aus 247 zu ergeben. Änderungen traten im Laufe der Jahrhunderte ein: alte Institute erloschen, man denke nur an das Abkommen der Stabübertragung (Bukannu). Neue Erscheinungen tauchten auf. Manches finden wir erst in der Zeit des Ammiditana, und manche Vertragsklauseln, die früher selten waren, sind später ganz allgemein geworden.

Eine der größten Änderungen hat sich bezüglich der Ehe vollzogen, indem der Frau die Tirḫâtu an den Gürtel gebunden und ihr so vom Muntwalt zum Eigentum überlassen wurde; sie besaß mithin diese Tirḫâtu als ihr Wittum, sei es als Vorbehaltsvermögen (Ringgeld), sei es als eingebrachtes Gut.

Auch die Verhältnisse der Priesterinnen haben sich im Laufe der Jahre etwas geändert. Zur Zeit Ḫammurapis galt es als Ausnahme, wenn die Priesterin

---

leben, IV S. 79. Über Hofrechnungen elamischer Könige nach den Mém. de la délégationen Perse X vgl. Peiser in Orient. Lit. Z., XI S. 324 — [1]) King, III 71, 76, 78. — [2]) So auch bei Landersdorfer, Altb. Privatbriefe S. 53. — [3]) Schorr, S 124 nimmt an, daß dies ein geaichtes, mit Zeichen versehenes Maß gewesen sei. Dafür bieten die Urkunden keinen Anhalt. Es war eben das Maß, welches die Tempel- und Palastverwaltungen zugrunde legten, gegenüber den jedenfalls höchst ungeordneten örtlichen Maßeinheiten.

die freie Verfügung über die ihr mitgegebene Klostermitgift erhielt, und es bedurfte zu diesem Zweck einer besonderen Bestimmung. Letzteres scheint aber die fast durchgängige Regel geworden zu sein; denn die Šamašpriesterinnen gehören zu den eifrigsten Trägerinnen des Geschäftsverkehrs. Sie legen ihre Gelder an, schließen Pachtverträge ab und vertreiben ihr Vermögen weiter. Es mag dabei bemerkt werden, daß schon bei Ḫammurapi die Mardukpriesterin den Vorzug genießt, daß das ihr zukommende $^1/_3$ Kindsteil zu ihrer freien Verfügung steht, § 182.

Die Bodenkultur ist dieselbe wie später in der neubabylonischen Zeit. Der Ackerbau zeigt keinen großen Wandel, und so auch nicht die Geschäfte des Ackerbaues. Pachtvertrag und Teilbau finden sich in der neubabylonischen Zeit 1500 Jahre später ebenso: nur daß wohl die Verhältnisse der Pächter beständiger geworden sind und die Jahrespacht sich mehr und mehr zur Erbpacht ausgestaltete [1]. Dagegen hat sich der schon zu Ḫammurapis Zeit einsetzende Geschäftsverkehr und das Bankierwesen mit allen seinen Ausläufern in den Zeiten des Nabonid, Cyrus und Darius zu ganz erstaunlicher Höhe entwickelt, und wir finden hier alle modernen Bankiergeschäfte, die auf der Anweisung und der Aufrechnung beruhen, ferner die Übertragung der Forderungen durch Übergabe von Urkunden usw.: die Inhaberpapiere haben allerdings bereits im altbabylonischen Rechte ihren Ursprung.

Doch ist trotzdem diese ganze Rechtsentfaltung nicht etwa in Vergleich zu setzen mit der einzigartigen Handelsentwickelung in den Zeiten zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Weder hat die Schiffahrt eine so große Vervollkommnung erfahren, noch finden wir ein Seerecht in jener Großartigkeit wie in den Mittelmeerstaaten. Das Gesellschaftswesen hat sich niemals zu einer solchen Gewalt erhoben, nie ist etwas, was mit unseren Aktiengesellschaften einigermaßen zu vergleichen wäre, geschaffen worden. Dieses ganze moderne ungeheure Assoziationswesen im großen Stil blieb der babylonischen Welt fremd. Die Inhaberpapiere kannte man, aber ihre Verwendung in der Art, daß der Großgeldbedarf auf der einen Seite und das Kleindarlehn auf der anderen Seite miteinander in Verbindung gesetzt wurden und die vielen kleinen Geldbeiträge zusammen zu den Kapitalmächten anwuchsen, welche in der Hand großer Industrie- oder Verwaltungsunternehmungen die Kultur der Menschheit fortbildeten, ist jenen Zeiten fern geblieben.

Anzuerkennen ist, daß das Recht der Arbeit schon im altbabylonischen Rechte entwickelt ist: der Arbeitsvertrag spielt bereits eine erhebliche Rolle, und seine Anwendung zeugt von dem lebhaften Bestreben, die Menschenkraft zur Bewältigung der Probleme des Lebens zu verwenden; die babylonische Kultur steht in dieser Beziehung sicher über der römischen und hat sich weit mehr als diese aus dem Bann des Sklaventums herausgehoben. Anderseits finden wir aber nichts von einer Organisation der Arbeiterbevölkerung und von selbsttätigen sozialen Maßnahmen, wohl aber ist überall die patriarchale Sorgfalt des absoluten Königs ersichtlich.

[1]) Vgl. Aus dem bab. Rechtsl. IV S. 75.

Das Ganze erfüllt uns mit der Überzeugung, daß, so großartiges auch in jener Zeit geleistet worden ist, die heutige Kulturwelt doch ganz andere Probleme aufgeworfen hat, an welche frühere Perioden garnicht dachten; wir erkennen, daß in unseren Tagen das Recht völlig neue Bahnen betrat und bisher unbekannte Institute schuf. Das gewährt uns die Zuversicht, daß es einen Fortschritt im Rechte gibt, wie einen Fortschritt in der Kultur, und daß stets wieder Lebensgewalten auftauchen, welche man in vergangenen Tagen gar nicht ahnte, und von welchen man gar keine Vorstellung hatte. Das Erhebende dieser Betrachtung ist es, daß eine spätere Kultur Ideen zur Reife bringt, welche vollständig außerhalb des Anschauungskreises früherer Perioden lagen. Der Fortschritt der Menschheit ist nicht ein Phantom, sondern Wirklichkeit; die Welt bewegt sich nicht im Kreise, sie kommt, wenn auch in Spirallinien, weiter.

Das ist das größte Ergebnis des Studiums der Rechte des Altertums.

III. Teil.

Anhang.

1. Die Herkunft der Urkunden.

Die mitgeteilten Urkunden stammen meist aus Sippar in Nordbabylonien (Hauptgötter: Šamaš und Aja). Ausgenommen sind vor allem:

1. die mit **Warka**[1]) bezeichneten; sie sind im Tell-Sifr in Südbabylonien gefunden, das in der Nähe von Warka (alt: Uruk) liegt;
2. die mit **VS VII**[1]) bezeichneten; sie stammen aus Dilbat, wenige Meilen südlich von Babylon (Hauptgott Uraš);
3. die mit **BE**[2]) bezeichneten aus der Kassitenzeit wurden in Nippur (Mittelbabylonien) gefunden. Die Hauptgötter sind Illil, Ninib und Nusku.
4. No. 5, 458 und 459 stammen aus dem Lande Ḫana in der Gegend von Dêr-ez-Zôr am Euphrat. Die Hauptgötter sind Šamaš, Dagan und Iturmer.

2. Maße und Gewichte[3]).

A. Längenmaße.

Elle (Ú)	ungefähr	50 cm
Gar = 12 Ellen	„	= 6 m

B. Flächenmaße.

ŠE	ungefähr	0,2 (?) qm
Gin = 3(?) ŠE	„	0,6 qm
Sar = 60 Gin	„	35 qm
Gan = 1800 Sar	„	6½ ha
		oder 25 Morgen.

C. Hohlmaße

Ḳa	ungefähr	0,4 l
Kur = 300 Ḳa	„	= 120 l

D. Gewichte[4]).

ŠE	ungefähr	= 47 mgr
Sekel = 180 ŠE	„	= 8 gr
Mine = 60 Sekel	„	= 0,5 kg
Talent = 60 Minen	„	= 30 kg

[1]) Vgl. S. 2. — [2]) Vgl. S. 3. — [3]) Vgl. besonders Fr. Thureau-Dangin, L'U, le Qa et la Mine. Journal Asiatique 1909 (Jan. Febr.), S. 79 ff. — [4]) Das Geld wird nicht in Form von Münzen gezahlt, sondern nach Gewicht dargewogen.

3. Die neugefundenen Fragmente des Gesetzes.

a) Übersetzung[1]).

66. Gesetzt, jemand hat Geld von einem Geschäftsmann entliehen, darauf hat sein Gläubiger ihn zur Zahlung gemahnt (?); da er jedoch nichts zum Geben hatte, hat er seinen bereits bewirtschafteten Garten dem Geschäftsmann gegeben und sodann zu ihm gesagt: „Alle Datteln, die im Garten produziert sind, nimm für dein Geld fort!", so darf der betreffende Geschäftsmann sich nicht damit einverstanden erklären: die Datteln, die im Garten produziert sind, darf nur der Eigentümer des Gartens nehmen; dann wird er das Geld inklusive seiner Zinsen entsprechend seiner (Schuld)urkunde dem Geschäftsmann erstatten; dann wird die übrigen Datteln, die im Garten produziert worden sind, ausschließlich der Eigentümer des Gartens nehmen.

67. Gesetzt, jemand will ein Haus [bauen], sein Nachbargrundstück (?) jedoch [. . . . . . (Lücke).

70. (?) [. . . . . wird er] ihm geben.

71. (?) Gesetzt, jemand will Getreide, Silber oder bewegliche Habe für ein mit Lehnsstellung verbundenes Haus, das zum Haus(grundstück) seines Nachbarn gehört, das er kaufen will, geben, so geht er alles dessen, was er gegeben hat, verlustig; das Haus geht an seinen [Eigentümer] zurück. Gesetzt, das betreffende Haus ist mit Lehnsstellung nicht verbunden, so darf er kaufen; Getreide, Silber oder bewegliche Habe darf er für das betreffende Haus geben.

72. (?) Gesetzt, jemand will ein [. . .] ohne Erlaubnis [seines] Nachbarn (?) sich [machen (?)], so darf er es auf [seinem eigenen (?)] Haus(grundstück) sich [machen]; dem [Hausgrundstück seines Nachbarn (?) aber darf er keinesfalls Schaden zufügen (?)].

73. (?) [. . . . (Lücke) . . . .] der Eigentümer [des Hauses . . . . . .]; gesetzt, [. . . . .] so soll der Eigentümer [des Hauses] das, [was . . .], er-[setzen].

74. (?) Gesetzt, [. . . . (Lücke) . . . .]

76. (?) . . . (Anfang fehlt) . . . „Dein losgerissenes Stück (?) befestige (?); von Deinem Hause soll man es abreißen (?)", dem Eigentümer des unbebauten Stückes: „Bebaue dein unbebautes Stück; [von] (?) Deinem unbebauten Stück aus wird man in mein [Haus] (?) einbrechen [. . . .] [. . .] hat gesetzt [. .] mit (?) dem losgerissenen Stück [. . . .] Dir (?) Silber (?) [. . . . . . .][1]).

b) Juristische Erklärung der Fragmente[2]).

§ 66, der früher nur in verstümmelter Fassung wiedergegeben war, nimmt nunmehr einen etwas anderen Sinn an. Es handelt sich nicht um den Fall eines zum voraus abgeschlossenen Pfandvertrages, sondern um einen Fall, wo der

[1]) Nach Ungnad in Altorientalische Texte und Bilder (Tübingen 1909, in Verbindung mit A. Ungnad und H. Ranke herausg. von H. Gressmann), I S. 151. — [2]) Vgl. auch Cuq in der Nouvelle Revue hist. du droit français et étranger, 1908 p. 478—480.

Schuldner nicht zahlen kann und vom Gläubiger gemahnt wird: in dieser Lage bietet er dem Gläubiger seinen bereits bewirtschafteten Garten an, damit er die ganze Ernte an zahlungsstatt für die Schuld nehmen soll. Ḫammurapi erklärt eine derartige Vereinbarung für unzulässig. Er betrachtet sie als eine Bewucherung, als einen Mißbrauch der ungünstigen Lage des Schuldners. Der Gläubiger soll in solchem Falle nur das Recht haben, von der Ernte soviel zu nehmen, bis er für Kapital und Zinsen befriedigt ist. Der Rest soll dem Schuldner zukommen — eine Bestimmung von außerordentlich humanem Charakter, ganz ähnlich dem Konstantinischen Verbot der lex commissoria.

§§ 67 und 70 sind sehr lückenhaft. Möglicherweise handelt es sich um den Fall einer Grenzmauer: will jemand ein Haus bauen, und steht bereits eine solche Mauer auf dem Nachbargrundstück, so ist es das Natürliche, daß der Eigentümer des neuen Hauses keine zweite Grenzmauer baut, sondern die alte für seine Zwecke benutzt, und daß der Nachbar verpflichtet ist, ihm diese Benutzung gegen entsprechende Vergütung zu gewähren.

Daß diese Verhältnisse im alten Babylon schon bedeutsam waren, geht aus den obigen Urkunden No. 79—82 hervor. Vgl. S. 235.

§ 71 spricht von dem Fall des Kaufs eines mit Lehnsstellung verbundenen Hauses. Es ist bekannt, daß ein Lehensgut nicht veräußert werden darf, und daß, wer ein solches erwirbt, nicht nur kein Anrecht darauf erlangt, sondern auch sein Geld verliert. Vgl. namentlich Ḫammurapi § 35—38.

Die Besonderheit des § 71 scheint darin zu bestehen, daß auch ein Nachbar ein solches Grundstück nicht kaufen kann. Der Nachbar ist sonst bedeutend bevorzugt; insbesondere scheint er dem Retraktsrecht der Familie nicht zu unterliegen. Man konnte daher die Frage aufwerfen, ob nicht das Nachbarrecht dem Lehnsrecht vorgehe, — was aber verneint wird.

§ 72 handelt von einer Anlage an der Grenze; welcher Art, kann nicht festgestellt werden. Denkbar ist Verschiedenes: es kann sich ebenso um einen Graben handeln, wie um einen Turm, um einen Backofen, wie um eine Senkgrube, oder um eine sonstige Vorrichtung. Und es ist hier wohl gesagt, der Eigentümer dürfe, wenn er auf seinem eigenen Boden bleibe, derartige Einrichtungen treffen, nur in der Art, daß der Nachbar dadurch nicht beeinträchtigt werde; woraus sich von selber ergibt, daß er nötigenfalls eine entsprechende Entfernung von der Grenze innehalten muß.

§ 73 ist ebenfalls lückenhaft: möglicherweise handelt er davon, daß ein Fremder irgend einen Einbau gemacht hat, und es ist gesagt, daß in solchem Falle der Eigentümer den Einbau behalten darf, aber entsprechenden Ersatz leisten muß. Vertragsmäßige Abfindungen derart sind No. 501, 513 (S. 242).

§ 76 handelt von Mißverhältnissen aus der Art der nachbarlichen Benutzung des Grundeigentums. Bei dem einen Eigentümer ist ein Stück des Gebäudes, z. B. ein Stück Mauer, losgerissen und droht, auf dem Nachbargrundstück Schaden anzurichten: er kann verpflichtet werden, das losgerissene Stück zu befestigen; tut er es nicht, so kann man es wegnehmen und dadurch unschädlich machen.

Umgekehrt kann aber auch der Nachbar von dem Eigentümer eines unbebauten Stückes eine gewisse Bebauung verlangen, etwa eine Art von Grenzmauer, weil ein völlig unbebautes Land neben einem Hause gewisse Mißlichkeiten hat, insbesondere die Möglichkeit gewährt, daß man von da aus mit weniger Hindernissen in das Gebäude eindringt. In solchem Falle kann der Nachbar einen Grenzbau verlangen, wahrscheinlich in der Art, daß nicht der andere allein die Kosten zu tragen hat, daß vielmehr der Eigentümer des gefährdeten Hauses mit beisteuern muß: also eine gemeinsame Grenzmauer, wie in anderen Rechten. Hierauf bezieht sich vielleicht der lückenhafte Schluß.

Verbesserungen und Nachträge.

Die Texte **R** 36, 59, 95, 101 und 115 sind auch von Schorr im Bulletin de l'Académie de Cracovie (Juin-Juillet 1907), S. 87ff. behandelt worden.

Neuerdings hat Schorr in den Sitzungsberichten der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien (Phil. Hist. Klasse, 160. Bd., 5. Abhandlung: Wien 1909) eine Reihe der von Ranke edierten Urkunden übersetzt; es sind die Nummern **R** 1, 2, 6, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 23, 26, 27, 30, 34, 39, 42, 45, 47, 49, 50, 51, 53, 58, 62, 65, 74, 75, 76, 77, 78, 83, 86, 87, 88, 89, 94, 97, 98, 103, 111 und 116. Demgemäß ist in **R** 97 (unsere No. 212) der letzte Satz zu übersetzen: „Die Verantwortung für das gemeinsame Kapital ist allein Sache des Ardu und Sin-imguranni"; in **R** 103 (unsere No 745), deren Schwierigkeiten auch Schorr nicht völlig befriedigend löst, ist der letzte Satz zu fassen: „V e r a n t w o r t u n g des Iluni, Sohnes des Sizzatum".

S. 2, Z. 26 ist am Anfang „S=" zu ergänzen.

S. 10, No. 26 lies „Warka 102" statt „Warka 1026".

S. 16, No. 39 lies auf der letzten Zeile: „Vom Munde bis zum Golde" statt „Vom Munde bei zum Golde".

S. 55, No. 212, Z. 4 lies Sin-nâṣir statt Sin-nâšir.

S. 68, No. 260, lies CT IV 49^{b} statt CT IV 49^{a}.

S. 68, No. 261, lies CT IV 20^{a} statt CT IV 20^{c}.

S. 155, No. 574, Z. 2 lies Sânibum statt Sânibun.

S. 191, No. 710 ist möglicherweise mit Schorr (Sitzungsber. 1909, S. 15) anders zu fassen: „Bêltâni, die Ehefrau des Warad-Kubi, hat den Sâsija wegen des Vermögens ihres Mannes herangekriegt (?). Darauf haben die Richter von Babylon und die Richter von Sippar sie gerichtet. Darauf hat Sâsija im Hause des Marduk der Bêltâni erklärt (?): „Irgendwelcher Anspruch ihres Ehemannes, des Warad-Kubi, ist nicht vorhanden"; usw. wie bei uns.

Mehrmals ist statt Nâgum in Flurnamen Nagûm zu lesen.

Druck von Max Schmersow, Kirchhain N.-L.